

Privatrechtliches
G e s e z b u c h

für den

Kanton Zürich.

Mit Erläuterungen herausgegeben

von

Dr. Bluntschli,
Redaktor des Gesetzes.

Vierter Band.

E r b r e c h t.

Zürich,
Druck und Verlag von Fr. Schulthess.
1856.

G e s e z

betreffend die Einführung der §§ 1893 bis 2149
des privatrechtlichen Gesetzbuches.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1. Das fünfte Buch des privatrechtlichen Gesetzbuches, das Erbrecht enthaltend, tritt mit dem 31. März 1856 in Kraft.

§ 2. Die durch § 1990 aufgestellte Frist beginnt für Erbschaften, welche während des März 1856 eröffnet werden, mit dem 31. März zu laufen. Dagegen kommt mit Hinsicht auf den § 1997 den Erben auch ein vor Einführung des Gesetzes vorhandener Besitz zu Statten; es bedarf aber in diesem Falle zur Vollendung der Verjährung mindestens des Ablaufes von fünf Jahren nach der Einführung des Gesetzes.

§ 3. Für die Form von letztwilligen Verfügungen, welche vor dem 31. März 1856 errichtet worden sind, genügt es, daß dieselbe entweder den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Brachmonat 1839 oder denjenigen des privatrechtlichen Gesetzbuches entspreche.

§ 4. Mit dem 31. März 1856 treten alle mit diesem Theil des privatrechtlichen Gesetzbuches im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft, namentlich:

- a. das Erbrecht der Stadt Zürich vom Jahr 1716, nebst den dasselbe betreffenden Zusätzen und Erläuterungen;
- b. das Gesetz vom 25. Brachmonat 1839 betreffend die Form der Testamente;

272737

31-VIII-56 v. 1.

Nelms - 75-VI-56

- c. Satz 3 des § 90 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen vom 26. Brachmonat 1839;
 - d. der die unbekannt Abwesenden betreffende Anhang zum Vormundschaftsgeetze vom 21. Brachmonat 1841;
 - e. die örtlichen Statute und Gewohnheiten betreffend das Erbrecht;
 - f. die erbrechtlichen Bestimmungen des Stadt- und Landrechtes.
- § 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 21. Christmonat 1855.

Im Namen des Großen Rathes:
 Der Präsident,
 Jb. Dubs.
 Der erste Sekretär,
 Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:
 Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Montags den 24. Christmonat 1855.

Der erste Präsident,
 Dr. U. Zehnder.
 Der erste Staatschreiber,
 Hagenbuch.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Gesetzliche Erbfolge.	
Erster Abschnitt. Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten.	
Erstes Kapitel. Erbfolge der Nachkommen	1
Zweites Kapitel. Erbfolge der väterlichen und mütterlichen Parentel	31
Drittes Kapitel. Erbfolge der großelterlichen Parentelen	41
Viertes Kapitel. Erbfolge der urgroßelterlichen Parentelen	48
Fünftes Kapitel. Erbrecht der Unehelichen und Erbfolge in deren Verlassenschaft	50
Zweiter Abschnitt. Von dem Erbrechte der Verlobten und der Ehegatten.	
Erstes Kapitel. Erbrecht der Verlobten	55
Zweites Kapitel. Erbrecht der Ehefrau	56
Drittes Kapitel. Erbrecht des Ehemannes	64
Dritter Abschnitt. Vom erblosen Gute	67
Vierter Abschnitt. Von dem Uebergang der Erbschaft.	
Erstes Kapitel. Persönliche Erfordernisse	75
Zweites Kapitel. Sicherung der Verlassenschaft	82
Drittes Kapitel. Uebernahme und Ausschlagung der Erbschaft	86
Viertes Kapitel. Dessentliches Inventar	96

	Seite
Fünfter Abschnitt. Von den Wirkungen der Erbschaftsübernahme.	
Erstes Kapitel. Stellvertretung des Erblassers	104
Zweites Kapitel. Theilung der Erbschaft	108
B. Letztwillige Verordnungen (Testamente und Erbverträge.)	
Sechster Abschnitt. Vom Pflichttheil.	
Erstes Kapitel. Größe des Pflichttheils	116
Zweites Kapitel. Ausschließung vom Pflichttheile	128
Siebenter Abschnitt. Von dem Testamente.	
Erstes Kapitel. Persönliche Erfordernisse	138
Zweites Kapitel. Form des Testamentes.	
A. Ordentliches Testament	139
B. Außerordentliches Testament	145
Drittes Kapitel. Eröffnung des Testamentes	149
Viertes Kapitel. Inhalt des Testamentes.	
A. Erbeinsetzung und Enterbung	151
B. Vermächtniß	157
C. Ernennung eines Testamentvollstreckers	164
Fünftes Kapitel. Abänderung und Aufhebung des Testamentes	166
Achter Abschnitt. Von dem Erbvertrage.	
Erstes Kapitel. Form des Erbvertrages	172
Zweites Kapitel. Inhalt des Erbvertrages	177
Drittes Kapitel. Aufhebung des Erbvertrages	187
C. Verträge über die Erbschaft eines Dritten.	
Neunter Abschnitt. Vom Erbschaftkauf	190
Zehnter Abschnitt. Von andern Verträgen über die Erbschaft eines Dritten	195

Fünftes Buch.

G r b r e c h t.

A. Gesetzliche Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten.

Erstes Kapitel.

Erbfolge der Nachkommen.

§ 1893.

Die nächsten Erben des Verstorbenen sind dessen hinterlassene eheliche Kinder, oder, wenn solche vor ihm verstorben sind, die ehelichen Enkel und hinwieder deren eheliche Nachkommen.

1. Die Bearbeitung und Festsetzung des Erbrechtes hatte ihre eigenthümlichen und erhöhten Schwierigkeiten. Während nämlich das übrige Privatrecht sich im Ganzen gleichmäßig und zeitgemäß entwickelt hatte, bestanden von alter Zeit her im Kanton eine Reihe verschiedenartiger Statuten über das Erbrecht. Es musste daher voraus die Frage beantwortet werden, soll die bunte Mannigfaltigkeit dieser statutarischen, nur in einzelnen Theilen des Kantons geltenden Erbrechte forterhalten oder aufgehoben und durch ein gemeinsames Erbrecht ersetzt werden? Die Kommission entschied sich aus folgenden Gründen für die Einführung eines gemeinsamen Erbrechts:

- a. Jene Statuten erklären sich aus der mittelalterlichen Autonomie der einzelnen Städte und Herrschaften, aus denen der gegenwärtige Kanton zusammengesetzt ist, und beruhen somit auf einer seit mehreren Generationen aufgelösten Eintheilung des Gebiets und einer längst untergegangenen Verfassung. Die alten besonderen Herrschaften haben aufgehört und sind durch eine einheitliche Eintheilung des Kantons in Bezirke Erbrecht.

und Gemeinden auseinander gerissen und anders verbunden worden. Es gibt keine Grafschaft Kyburg, keine Herrschaften Grünningen, Regensberg, Büßlingen, Wädenschwyl, Weiningen u. s. f. mehr. Auch die Städte Zürich, Winterthur, Bülach, Eglißau, Rheinau sind in allen übrigen Beziehungen dem gemeinen Landesrecht unterworfen worden. Die gesetzgeberischen Organe jener Herrschaften und Städte sind längst untergegangen und durch den einheitlichen Großen Rath des Kantons ersetzt worden. Sie haben auch keine besondere Rechtspflege mehr. An ihre Stelle sind die gemeinsamen Bezirksgerichte und das Obergericht eingetreten. Aufrechterhaltung der alten Statutarrechte wäre daher ein Widerspruch mit der einheitlichen Verfassung des Kantons und ihre Fortbildung ohne ein dazu berufenes und geeignetes Organ unmöglich.

- b. Die Verschiedenheiten jener Statuten beruht auch keineswegs auf einer wirklichen Verschiedenheit der natürlichen Verhältnisse. Sie hat sehr oft nur zufällige Ursachen. In den einen Gegenden ist älteres Recht stehen geblieben, weil man versäumte, es statutarisch fortzubilden, und in andern sind später neue Statuten erlassen worden unter dem Eindruck einzelner Fälle ohne prinzipielle Uebersicht über das Ganze, welche dem beschränkten Gesichtskreis der beschließenden Räthe ferne lag.
- c. Inzwischen sind die Familienverhältnisse, auf denen doch das gesetzliche Erbrecht zunächst beruht, wesentlich die nämlichen geworden im ganzen Kanton. Das Familienrecht ist daher durch die neuere Gesetzgebung ohne Widerspruch gleichmäßig für den ganzen Kanton festgesetzt worden. Aus der Gleichheit der Familie aber folgt die Gleichheit der natürlichen Verwandtschaftsverhältnisse und aus dieser hinwieder die Gleichheit des Erbrechts. Es hat heutzutage keinen Sinn mehr, daß der Sohn und die Tochter ihrem Vater gegenüber in Winterthur anders gestellt werden, als in Zürich, keinen Sinn mehr, daß die Kinder eines Kaufmannes von Sorgen die väterliche Verlassenschaft nach ganz anderen Grundsätzen

theilen sollen, als die Kinder eines Kaufmanns von Zürich oder Winterthur, keinen Sinn mehr, daß die mütterlichen Verwandten in Zürich von der Erbschaft ausgeschlossen werden, in Winterthur an derselben einen Antheil erhalten. Wenn auch gegenwärtig noch gewisse Verschiedenheiten in Betracht kommen, wie insbesondere der Gegensatz der Landwirthschaft oder ein städtisches Gewerbe treibenden Familien, so ist dieser Unterschied unabhängig von jener veralteten Eintheilung des Landes und ohne Rücksicht auf das Bürgerrecht der Familienväter gleichmäßig für den ganzen Kanton zu bestimmen.

2. War man aber über die Einführung eines gemeinsamen Erbrechts einverstanden, so erhob sich eine neue Schwierigkeit. Konnte man sich auch hier wie in den übrigen Abtheilungen des privatrechtlichen Gesetzbuches ruhig an das etwa im größern Theil des Kantons hergebrachte Erbrecht anlehnen und mit geringen Verbesserungen dasselbe auf den ganzen Kanton übertragen? Aus zwei Hauptgründen mußte diese Frage verneint werden: Fürs erste, weil das Erbrecht überhaupt bei uns nicht ebenso wie das übrige Privatrecht den veränderten Zeitverhältnissen gemäß fortgebildet worden, sondern seit Jahrhunderten mehr als alle andern Bestandtheile in alterthümlich starren Zuständen verharrt ist, sodann weil die erbrechtlichen Grundsätze, die in dem größern Theile des Kantons noch bestehen, in wesentlicher Beziehung mit dem heutigen Rechtsgefühl und mit den Rechtsprinzipien der Gegenwart weit weniger harmoniren, als die in einem kleinern Theile bereits anerkannten Regeln. Es war daher hier eine eingreifendere Reform nothwendig und es mußten sehr bedeutende Aenderungen des bisherigen Rechts angetragen werden.

3. Die nächsten Erben des Verstorbenen. Die gesetzliche Erbfolge ist das natürliche Erbrecht und die erbrechtliche Regel. Unser Recht schließt sich hier nicht an die Auffassung des römischen Rechts an, welches zuerst nach dem Willen des Erblassers fragte, sondern folgt, wie das moderne Rechtsgefühl überhaupt, der Grundsicht des deutschen Rechts. Am klarsten zeigt sich das in der

Erbfolge der Nachkommen, die keineswegs auf gesetzgeberischer Willkür beruht, sondern den natürlichen Zusammenhang der Familie beachtet und schützt. Wie das Blut fortgepflanzt wird, so geht das Gut über; die Persönlichkeit der Eltern lebt in der Race der Kinder fort, und es ist daher naturgemäß, daß das Vermögen der Eltern nach ihrem Tode von Rechtswegen an ihre Nachkommen falle.

4. Eheliche Kinder. Vgl. über das Verhältniß der unehelichen Kinder § 1939 ff. Die volle Rechtswirkung der Fortpflanzung im Erbrecht setzt zunächst nicht bloß physischen Blutszusammenhang, sondern organisch sittliche Familiengemeinschaft voraus.

5. Wenn solche vor ihm verstorben sind, die ehelichen Enkel. Die Enkel haben als natürliche Nachkommen des Großvaters ein selbständiges Erbrecht, insofern nicht ihre Eltern als Kinder noch am Leben sind und daher dem Erblasser in dieser Linie zunächst stehen. Ebenso die Urenkel, wenn die zwischen ihnen stehenden Mittelglieder ihrer Eltern und Großeltern ausgefallen sind, in der Erbschaft ihres Urgroßvaters.

§ 1894.

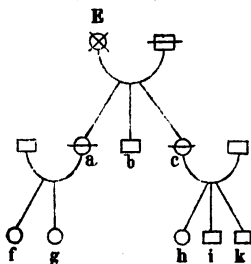
Innerhalb dieser ersten Parentel wird nicht nach Köpfen sondern nach Stämmen geerbt und besteht ein unbeschränktes Eintrittsrecht, kraft dessen die ehelichen Nachkommen eines vor dem Erblasser verstorbenen Kindes oder Enkels an die Stelle desselben treten und denjenigen Theil der Verlassenschaft erhalten, der auf ihren verstorbenen Vorfahren gefallen wäre, hätte dieser selber den Erblasser beerbt.

1. Nach dem ältern Rechte waren die Enkel, weil in zweiter Generation verwandt, von der Erbschaft völlig ausgeschlossen, so lange Kinder vorhanden waren. Erst ziemlich spät wurde das Eintrittsrecht der Enkel an die Stelle eines vorverstorbenen Kindes anerkannt. Vgl. Bluntschli, zürcherische Rechtsgeschichte Bd. I. S. 115, 461 und Bd. II. S. 295. Die Einführung des Eintrittsrechts ist aber nicht bloß durch billige Rücksichten veranlaßt,

weil es eine Härte ist, die früh verwaisten Enkel von der großelterlichen Erbschaft auszuschließen, sondern ist ein Fortschritt in der Erkenntniß des natürlichen Rechts. Die Familienrace geht durch den Sohn auf die Enkel in gerader Linie über und es wird dieser Zusammenhang durch den früheren Tod des Sohnes nicht unterbrochen. Ein paar Beispiele mögen diese Bestimmung erläutern.

- a. A hat in der Ehe drei Kinder erzeugt, die Söhne B und C und die Tochter D. B verheirathet sich und stirbt vor seinem Vater A mit Hinterlassung von drei Kindern E, F und G, die den Tod ihres Großvaters erleben. Die Tochter D gebiert in der Ehe einen Sohn H und stirbt vor ihrem Vater A. Nach dem Tode des A erhalten E, F, G den Antheil, der dem Sohne B zugekommen wäre, C seinen Sohnestheil und H den Tochtertheil seiner Mutter D. —
- b. Von den Söhnen N und O des M stirbt N mit Hinterlassung eines ehelichen Sohnes P, Enkel des M, und P stirbt vor seinem Großvater, indem er eine Tochter Q hinterläßt, Urenkelin des M. Die Erben des M sind sein Sohn O und seine Urenkelin Q, welche erst an die Stelle ihres Vaters P und dann an die ihres Großvaters N eintritt.

2. Dem Gesetze ist folgende offizielle Erläuterung beigelegt:



f + g erhalten einen Theil, b einen Theil, h + i + k einen Theil.

Wäre b todt, so erbt f + g einen Theil, h + i + k einen Theil.

3. Der Ausdruck Parentel in dem Gesetz umfaßt die ganze von einem gemeinsamen Stammvater oder einer gemeinsamen Stamm-mutter (parens) abstammende Nachkommenschaft. Jeder Stammvater und jede Stammnatter steht an der Spitze einer besondern Parentel als eines engen in gerader Linie sich fortpflanzenden Familien- und Verwandtschaftskreises. Wie die gesammte Verwandtschaft organisch aus der ehelichen Fortpflanzung erwachsen ist und sich in verschiedene engere Familien und Häuser theilt, so ist sie auch naturgemäß nach Parentelen geordnet. Die erste Parentel ist die des Erblassers selbst, d. h. er erscheint in derselben als das Stammeshaupt (parens) seiner sämmtlichen Nachkommen.

§ 1895.

In der Verlassenschaft des Vaters haben die Söhne vorzugsweise vor den Töchtern das Recht, das von dem Vater hinterlassene liegende Gut (§ 789) sammt Zubehörde zu ermäßigtem Schätzungswerthe an sich zu ziehen.

1. Die praktisch wichtigste und zugleich die schwierigste Frage des ganzen Erbrechtes, über welche auch die Meinungen in der Kommission und im Großen Rathe vielfach getheilt waren, ist die über das Erbverhältniß der Söhne und der Töchter. Da dieselbe an dieser Stelle zuerst zum Entscheid gekommen ist, so ist der Ort nicht unpassend zur vorläufigen Beleuchtung der ganzen Streitfrage in ihrem Zusammenhange.

Die Verschiedenheit der bisherigen Statutarrechte war gerade in dieser Beziehung sehr groß. In dem größten Theile der Landschaft hatten die Söhne ein weit bedeutenderes Erbrecht als die Töchter, indem sie einerseits berechtigt waren, die väterlichen Liegenschaften, nach einigen aber seltenen Uebungen auch die mütterlichen Liegenschaften um einen bedeutend herabgesetzten Preis an sich zu ziehen und im übrigen die väterliche Erbschaft in dem Verhältniß von zwei Theilen für einen Sohn und einem Theile für eine Tochter zu theilen. Jeder Sohn bekam also, wenn keine Liegenschaften da waren, den doppelten Antheil, den die Tochter an der

väterlichen Verlassenschaft erhielt. Waren Liegenschaften da, so wurde jener Antheil noch vergrößert durch den den Söhnen zukommenden Schätzungsvorteil. In der Stadt Zürich war der Schätzungsvorteil an den Häusern zu Gunsten der Söhne weit geringer und das Theilungsverhältniß in der väterlichen Verlassenschaft fünf Pfennige für einen Sohn und vier Pfennige für eine Tochter. In Winterthur hatten Söhne und Töchter gleiches Erbrecht.

Der nämliche Gegensatz wiederholt sich im Großen in der Verschiedenheit des römischen Rechts und des ältern deutschen Rechts. Das erstere hat den Grundsatz der Gleichheit aller Kinder und in Folge dessen des gleichen Erbtheiles der Söhne und der Töchter proklamirt; das letztere im Gegensatz dazu die geschlechtliche Verschiedenheit der Söhne von den Töchtern und in Folge davon ein verstärktes Erbrecht der Söhne gutgeheißen. Die neuere Rechtsbildung hat sich beinahe auf dem ganzen Kontinent, wenigstens in der Theorie und in den Gesetzen, zunächst dem römischen Prinzip der Gleichheit zugewendet und der Glaube, daß dasselbe das an sich Natürliche und Gerechte sei, ist ziemlich allgemein verbreitet. Auf der andern Seite aber darf nicht übersehen werden, daß die Praxis des Lebens mit jener Theorie keineswegs allgemein übereinstimmt, sondern thatsächlich und zuweilen auf Umwegen, besonders in ländlichen Verhältnissen, die Söhne sehr erheblich vor den Töchtern berücksichtigt werden, daß auch die neuere Rechtsbildung verschiedene Institute kennt und festhält, welche für einen Vorzug der Söhne sorgen, und daß eine Rechtsansicht, welche so tief mit der Geschichte aller germanischen Völker verwachsen ist, nicht willkürlich sein kann, sondern ebenfalls einen natürlichen Grund haben muß.

In der That haben beide Rechte, das römische und das deutsche, ihren Grund in der Natur der Dinge und der Fehler beider besteht nur darin, daß ein jedes seinen Grund einseitig überspannt, das römische Recht die natürliche Gleichheit der Kinder, das ältere deutsche Recht die natürliche Verschiedenheit des Geschlechts unter den Kindern. Die volle Gerechtigkeit fordert, daß beide Gründe in richtigem Verhältniß anerkannt werden.

Zunächst haben alle Kinder gleichmäßig ihr leibliches Dasein von den Eltern empfangen und sind gleichmäßig von der Sorge und Liebe der Eltern umfaßt; sie stehen den Eltern gleich nahe und setzen in wesentlich gleicher Weise das Leben der Eltern fort, Daraus folgt in der That zunächst als Hauptregel die Gleichheit ihres Erbrechts.

In zweiter Linie aber kommt auch die natürliche Verschiedenheit der Söhne und der Töchter in Betracht, und es wird die Gleichheit um dieser Verschiedenheit willen zwar nicht aufgehoben, aber modificirt. Als Kinder sind Söhne und Töchter gleich; als Söhne und Töchter aber zu unterscheiden, und es gebührt in der That in der letztern Beziehung den Söhnen ein Vorzug aus folgenden Gründen:

- a. Der gesteigerte Werth des männlichen Geschlechts macht sich auch in der Familie geltend, wie er in der Natur durch die höhere körperliche und geistige Begabung desselben deutlich erscheint. Es ist nicht naturwidrig, wenn schon die Geburt des Sohnes in dem elterlichen Hause mehr gefeiert wird als die der Tochter, und auf die ganze Erziehung und Ausbildung der Söhne ein bedeutenderer Kraftaufwand und eine größere Ausstattung verwendet wird. Niemand sieht darin eine Verletzung der gleichen elterlichen Liebe, sondern nur die natürlichen Unterschiede und ihre Bedürfnisse.
- b. Auch in der Folge zeigt sich der nämliche Unterschied unter den erwachsenen Kindern. Der Sohn ist bestimmt, ein selbständiges Familienhaupt zu werden, und als solches steht er höher als die Tochter, welche von Natur bestimmt ist, als Familienglied, sei es der angebornen, sei es der angeheiratheten Familie anzugehören; um deswillen bedarf auch der Sohn, um selbständig werden zu können, einer bedeutendern vermögensrechtlichen Ausstattung.
- c. Auf den Söhnen, nicht auf den Töchtern, beruht die Fortpflanzung des väterlichen Stammes und Geschlechtes, und es ist darum gerade in der väterlichen Verlassen-

Schaft ein erbrechtlicher Vorzug der Söhne gerechtfertigt. Die Familie im engeren Sinn ist das Geschlecht.

Der Fortschritt der modernen Rechtsbildung ist auch hier wieder bedingt durch die richtige Verbindung der römischen und der deutschen Rechtsansichten. Im Ganzen hat das neue Erbrecht diese Richtung auch hier befolgt. Im Gegensatz zu den frühern Gewohnheiten hat dasselbe sich dem römischen Gleichheitsprinzip bedeutend angenähert, aber zugleich die von dem deutschen Recht und der bisherigen Uebung beachteten Unterschiede ermäßigend und modifizirend einwirken lassen. Das Theilverhältniß zwischen Söhnen und Töchtern von 5 zu 4, nicht mehr von 2 zu 1, und das Recht der Söhne, die Liegenschaften um einen ermäßigten Schätzungspreis an sich zu bringen, wie beides nun allgemein eingeführt worden ist, ist ein Ausgleichungsversuch der verschiedenen Ansichten und Bedürfnisse, die sich hier geltend machen.

2. Der Entwurf dieses Paragraphen hatte folgende Fassung: „In die Verlassenschaft des Vaters haben die Söhne vorzugsweise vor den Töchtern das Recht, die von dem Vater hinterlassenen Liegenschaften und Realgewerbe zu einem billigen Ansatze an sich zu ziehen. Dieser Ansatze ist der gemeinen Erbmasse zu vergüten.“ Der allgemeine Ausdruck „das liegende Gut“ wurde vorgezogen in Anbetracht, daß durch §§ 474 bis 483 und durch § 789 der Begriff desselben hinreichend festgestellt sei.

3. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, dieses Vorzugsrecht der Söhne auch auf die mütterlichen Liegenschaften auszudehnen, und damit der weitere Vorschlag verbunden, in allen übrigen Beziehungen gleiches Erbrecht aller Kinder einzuführen. Diese Anträge wurden damit begründet, daß nur volkswirtschaftliche, nicht aber Rechtsgründe den Vorzug der Söhne rechtfertigen, die volkswirtschaftlichen Rücksichten aber auf alles liegende Gut passen, gleichviel, ob dasselbe von dem Vater oder von der Mutter anfallt. Es wurde anerkannt, daß die Söhne nicht wohl bestehen können, wenn sie die ererbten Liegenschaften um den vollen Verkaufswerth sich anrechnen lassen müßten. Die Uebernahme der

elterlichen Gütergewerbe würde dadurch überaus erschwert, die Güter allzusehr verschuldet und die Fortdauer der bäuerlichen Familien gefährdet. Das gelte aber nicht bloß für die väterlichen, sondern ebenso für die mütterlichen Güter.

Die Mehrheit der Kommission entschied sich aber gegen beide Anträge und nahm von dem ersteren nur das auf, daß den Söhnen gestattet werde, auch die mütterlichen Liegenschaften vorzugsweise zu übernehmen, jedoch ohne den Vortheil eines ermäßigten Preises anzuerkennen (§ 1904). Abgesehen von der obigen Erörterung über die Hauptprinzipien kamen bei der Discussion noch folgende Motive zur Sprache:

- a. Die volkswirtschaftliche Rücksicht der Begünstigung der Güterübernahme ist allerdings von Gewicht, und kommt auch bei der obigen Rechtsbegründung mit in Anschlag. Sie kann aber für sich allein nicht entscheiden, wo es sich um die Festsetzung der Rechtsverhältnisse handelt. Die Konsequenz jener Ansicht müßte auch viel weiter und dahin führen, den Schöpfungsvortheil nicht den Söhnen überhaupt, sondern dem Sohne ausschließlich zuzusprechen, welcher das Gut übernehme, d. h. zuletzt das System der Stammgüter und der bäuerlichen Erbgüter, wornach immer nur Ein Sohn dem Vater nachfolgt, allgemein festzusetzen. Eine so tief eingreifende Veränderung des bestehenden Rechts aber würde mit den Sitten und mit den Rechtsansichten unsres Volks zur Zeit in zu schroffen Widerspruch gerathen und an eine Zustimmung des Großen Rathes wäre nicht zu denken.
- b. Aus jenen Vorschlägen würde eine neue Ungleichheit entstehen, welche um so lebhafter als Unrecht empfunden würde, je mehr sie mit den Gewohnheiten in Konflikt käme. Der in unsrem ältesten Rechte vorkommende Grundsatz: „Vorzug der Söhne in den Liegenschaften, gleiches Erbrecht der Kinder in dem fahrenden Gut“ fand zu einer Zeit wenig Anstoß, als das Kapitalvermögen ausschließlich in Grundstücken bestand, und das fahrende Gut von sehr geringer Bedeutung war. Heut

zu Tage aber, wo die beweglichen Kapitalen und Waarenlager einen so großen Werth erlangt haben, und unter einer zum guten Theile industriellen Bevölkerung würde es als eine Ungleichheit empfunden, wenn das Erbrecht die Gleichtheilung geböte, insofern keine Liegenschaften hinterlassen werden, und einen bedeutenden Vorzug der Söhne zuliese, wenn liegendes Gut vorhanden sei.

- c. Die Ausdehnung des Sohnsvortheils auf die mütterlichen Liegenschaften fände zwar einigen Anhalt in der bestehenden Übung einzelner Landestheile, widerspräche aber den Sitten in dem weit größern Gebiete des Kantons. Sie hätte überdem, da ihre Anwendung ziemlich selten wäre, keine große praktische Wirkung und könnte auch nicht ebenso gerechtfertigt werden, wie der Sohnsvortheil in der väterlichen Verlassenschaft.

§ 1896.

Der ermäßigte Schätzungswerth wird bei landwirthschaftlichen Gütern und bei Fabriken (§ 482) durch Abzug von einem Sechstheil bis zu einem Viertheil, ausnahmsweise bis zu einem Drittheil des vollen Verkehrswerthes, bei andern liegendem Gute, insbesondere bei Wohnhäusern, die nicht mit einem landwirthschaftlichen Gute verbunden sind, durch Abzug von einem Achttheil bis zu einem Viertheil des Verkehrswerthes bestimmt und ist der gemeinen Erbmasse zu vergüten.

Der Schätzungswerth darf jedoch nie unter die Gesammtsumme der auf den Liegenschaften haftenden Kapital- und Zinsschulden hinuntersinken.

Die genaue Größe des Abzuges im einzelnen Fall wird in Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse durch billiges Ermessen bestimmt.

1. Bei landwirthschaftlichen Gütern. Auch dieser Paragraph dient dazu, den bisherigen Gegensatz der Statuten und Uebungen rationell auszugleichen. Der Abzug von dem Verkehrswerth der väterlichen Liegenschaften, welcher den Söhnen zu Statten kommt, darf bei landwirthschaftlichen Gütern größer gefaßt werden als bei städtischen Gebäuden. Der erbrechtliche Gegensatz der Stadtbürger und der Landbürger hat zwar gegenwärtig keinen Sinn mehr, aber der Unterschied zwischen Bauergütern und Fabriken, gehören sie einem Anonauer oder Züricher Bürger, und städtischen Wohnhäusern, stehen sie in einem Dorf oder in einer Stadt, hat noch eine Bedeutung. Soll es den Söhnen möglich gemacht werden, die väterlichen Liegenschaften vorzugsweise zu übernehmen, so ist es ein Bedürfnis, den Preis derselben zu ihren Gunsten zu ermäßigen. Dadurch wird ihnen die Fortsetzung des väterlichen Hausstandes und des väterlichen Berufes erleichtert und damit ein Hauptzweck dieses Erbrechts, Fortbestand der Familie, befördert. Diese Ermäßigung ist aber aus natürlichen Gründen größer anzuschlagen, wenn es sich um landwirthschaftliche Güter und Fabriken, als wenn es sich um Wohnhäuser handelt. Die Uebnahme jener erfordert einen größern Aufwand von persönlicher Thätigkeit des Sohnes, als die Succession in diese, und die Fortsetzung des väterlichen Gütergewerbes oder Fabrikationszweiges ist schwieriger und steht zugleich in näherer Beziehung zu dem Fortbestand der Familie, als der Besitzesantritt eines für sich bestehenden Wohnhauses.

2. Von einem Sechstheil u. s. f. Ein Minimum des Abzuges wurde erwähnt nicht in der Absicht, die Söhne zu nöthigen, daß sie einen Abzug fordern, sondern um zu verhindern, daß nicht die bloße Erwähnung des Maximums irrtümlich dahin ausgelegt werde, es können die Söhne jederzeit dieses Maximum fordern. Wenn z. B. ein landwirthschaftliches Gut 24,000 Franken Verkehrswerth hat, so müssen sich die Töchter einen Abzug von 4000 Franken zu Gunsten der Söhne als Minimum des Sohnen-vorthells gefallen lassen; es kann derselbe aber auch unter Umständen als genügend erklärt und das gewöhnliche Maximum

eines Viertheils, also von 6000 Franken, von dem Richter verworfen werden. Die bisherige Praxis der Gerichte war in der Regel für den Abzug eines Fünftheils, womit das gegenwärtige Gesetz sich wohl verträgt.

3. Ausnahmeweise bis zu einem Drittheil. Die Ausnahme bedarf einer nähern Begründung; z. B. wenn es offenbar ist, daß die Gutsübernahme nur unter dieser Voraussetzung möglich ist.

4. Bei Fabriken. Dazu gehören auch die Maschinenwerke und Getriebe, die nach § 482 als Zubehörde derselbe zu betrachten sind, nicht aber die Geräthschaften, noch der vorhandene Rohstoff und die Fabrikate.

5. Bei Wohnhäusern u. s. f. Ein Antrag, den Abzug von ein Ahtel bis zu einem Fünftheil zu bestimmen, je nach Unterschied der Erträglichkeit der Häuser, blieb in der Minderheit. Die Rücksicht auf die größere oder geringere Rentabilität eines Hauses ist allerdings bei dem billigen Ermessen in Anschlag zu bringen.

6. Unter die Gesamtsumme u. s. f. Z. B. auf einem Gute haften 10,000 Franken Kapital und 1000 Franken Zins-schulden; der Verkehrswerth desselben wird zu 12,000 Franken angeschlagen. Da darf der Schätzungswerth zu Gunsten der Söhne nicht unter 11,000 Franken angesetzt werden.

7. Der Entwurf hatte noch folgenden Paragraphen vorgeschlagen: „Können sich die Erben nicht unter sich über die Größe dieses Ansazes verständigen, so hat, bevor die Sache an das Gericht zur Beurtheilung übergeht, der Friedensrichter eine unparteiische Schätzung und Bestimmung des Ansazes, nöthigenfalls mit Zuzug von Sachverständigen vorzunehmen und den Parteien vorzuschlagen. Davon ist, wenn sie sich dennoch nicht vergleichen, in der friedensrichterlichen Besetzung Vormerkung zu machen.“ Es wurde jedoch dieser Antrag in der Kommission auf die Bemerkung hin mit Einmuth beseitigt, daß Streitigkeiten über den Schätzungswerth überaus selten vorkommen, die Schätzung der Sitte gemäß in der Familie bestimmt und ein besonderes Verfahren durch die Thätigkeit der Friedensrichter überflüssig gemacht werde.

§ 1897.

Uebrigens haben die Söhne vor den Töchtern das Vorzugsrecht, die vorhandene zu dem übernommenen väterlichen Gewerbe gehörige fahrende Habe, als Werkzeug (§ 484), Berufsvorräthe, das auf dem ererbten Gute vorhandene Vieh u. dgl., jedoch ohne Abzug an dem Verkehrswerth, an sich zu ziehen.

Insoferne die fahrende Habe zu dem väterlichen Gute und der väterlichen Wirthschaft gehört, ist sie naturgemäß bei der Theilung der Erbschaft dem Uebernehmer des Guts und dem Nachfolger in der Wirthschaft zu überlassen. Vgl. zu § 564. Der Sohnsvorthail aber des ermäßigten Schätzungswerthes (§ 1896) erstreckt sich nicht auf die Fahrhabe, sondern nur auf das liegende Gut.

§ 1898.

Unter den Söhnen selbst besteht kein Vorzugsrecht. Mit Bezug auf die Erwerbung des liegenden Gutes und an dem Sohnsvorthail (§ 1895) haben sie alle gleichen Antheil.

Der Entwurf hatte statt dessen folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Der jüngste Sohn hat unter den Söhnen das Vorzugsrecht, das Wohnhaus des Vaters zunächst an sich zu bringen, in der Meinung jedoch, daß seine Brüder an dem Sohnesvorthail, der in dem billigen Ansätze auch dieser Eigenschaft liegt, mit ihm Antheil nehmen.“ Es war dieselbe in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Stadterbrecht und bezog sich nicht auf landwirthschaftliche Güter. Da indessen für einen solchen Vorzug des jüngsten Sohnes keine inneren Gründe sprechen, und derselbe nur in dem kleineren Theile des Landes bisher anerkannt war, so hielt es die Kommission für gerechter und angemessener, denselben zu beseitigen und die Söhne gleichzustellen.

§ 1899.

Die Söhne nehmen überdem ohne Ersatz an die Erbmasse aus der Verlassenschaft des Vaters vorweg die

väterlichen Kleider, Rüstung, Waffen, Bettstift, Siegel.

Ferner haben sie das Recht, die von dem Vater hinterlassene Bibliothek, andere Sammlungen, Denkzeichen, Ehrengeschenke, Taschenuhren sammt Uhrketten, Finger- ringe und andern Schmuck, der an den Leib gehört, insofern diese Gegenstände zusammen nicht mehr als fünf Hundertstel der reinen Verlassenschaft betragen ohne Ersatz, wenn sie diesen Betrag übersteigen für den Mehrwerth gegen Ersatz an die Erbmasse vorweg zu nehmen.

1. Die väterliche Kleidung, Rüstung u. s. f. Dieses Vorzugsrecht erinnert noch an das alte Heergewäte. Vgl. Bluntschli, deutsches Privatrecht § 187 No. 3. Der Ausdruck „Rüstung“ wurde mit Mehrheit beibehalten, im Gegensatz zu der Ansicht, daß die heutige Uniform, welche in diesem Vorzugsrecht inbegriffen ist, nicht mehr schicklich als Rüstung bezeichnet werden könne.

2. Z. B. ein Geistlicher hinterläßt ein Vermögen von 10,000 Franken, in dem sich eine Bibliothek im Werth von 1000 Franken befindet. Hier sind 500 Franken von den Söhnen, welchen die Bibliothek zufällt, an die gemeine Erbmasse zu vergüten.

§ 1900.

Als reine Verlassenschaft wird betrachtet die gesammte Verlassenschaft, nach Abzug:

- a. der Schulden des Erblassers;
- b. der Kosten für das Begräbniß des Erblassers, soweit sie den Erben obliegen;
- c. der Ausgaben für die Sicherstellung der Verlassenschaft und für die Erhebung eines im Interesse aller Erben aufgenommenen Inventars.

1. Reine Verlassenschaft. Dieser Begriff wird einer Reihe von Bestimmungen des Gesetzes als Maßstab zu Grunde gelegt.

Die Vermächtnisse aus der Verlassenschaft kommen dabei nicht in Abzug, so wenig als die besonderen Vorzugsrechte der Söhne oder der Töchter, wohl aber Alles, was den Aktivwerth der Verlassenschaft vermindert.

2. Soweit sie den Erben obliegen. Dieser Zusatz wurde zwischen der ersten und zweiten Berathung des Gesetzes im Großen Rath hinzugefügt. Wenn nämlich ohne Belästigung der Verlassenschaft schon durch die Familie, z. B. den Ehemann, für die Beerbigung gesorgt ist, so wird natürlich der Werth der Verlassenschaft nicht verringert.

3. Im Interesse aller Erben. Vgl. zu § 365. Der Umstand, daß einzelne Erben das Begehren eines gerichtlichen Inventars für unnöthig halten, berechtigt dieselben keineswegs, jene Theilnahme an den Kosten zu verweigern. Wenn das Begehren in den Verhältnissen begründet war, so ist es im Interesse aller Erben gestellt, und die Kosten vermindern die reine Verlassenschaft. Wenn dagegen einzelne Erben ohne hinreichende Veranlassung, aus übertriebener Kengstlichkeit, gegen den Willen der andern das Inventar begehren, so haben sie auch die Kosten auf sich, beziehungsweise auf ihre Antheile zu übernehmen, und die reine Verlassenschaft wird dadurch nicht vermindert.

§ 1901.

Die Familienschriften fallen ohne Ersatz an die Erbmasse dem ältesten Sohne zu, jedoch haben die übrigen Kinder und Enkel das Recht, Abschriften oder Auszüge davon zu nehmen.

1. Die Familienschriften. Ein hinterlassenes schriftstellerisches Werk des Erblassers ist nicht dahin zu rechnen, sondern ist als ein Bestandtheil der gemeinen Erbmasse zur Theilung zu bringen.

2. Dem ältesten Sohne. Dieser ist nach dem Tode des Vaters als der natürliche Vorstand der Familie zu betrachten, und da er als der erste des Geschlechts dessen Einheit repräsentirt, kom-

men ihm auch die Familienschriften von Rechtswegen zu. Es bleibt ihm aber unverwehrt, dieselben einem andern, vielleicht besser geeigneten Sohne zu überlassen. In dem Entwurf war überdem vorgeschlagen, daß er auch die „Denkzeichen und Ehrengeschenke des Vaters oder dessen Vorfahren“ zu beziehen habe. Da indessen diese Gegenstände einen Geldwerth haben, so zog man vor, allen Söhnen gleiches Recht darauf zuzusprechen.

3. Jedoch haben die übrigen Kinder u. s. f. Dieser Zusatz ist bei der wiederholten Berathung im Großen Rathe hinzugefügt worden. Die Familienschriften bleiben so dem Mitgenuß der übrigen Familienglieder eröffnet und sind nicht dem absoluten Beschluß des ältesten Sohnes Preis gegeben. Diese Bestimmung findet auch auf die vorhandene briefliche Korrespondenz Anwendung, soweit sich dieselbe zur Aufbewahrung eignet.

§ 1902.

Die gemeine väterliche Erbmasse wird zu fünf Pfennigen für einen Sohn und zu vier Pfennigen für eine Tochter getheilt.

Vgl. darüber zu § 1895 Bemerkung 1. In der Kommission sowohl als im Großen Rathe fanden in dieser Beziehung verschiedene Ansichten ihre Vertretung. Nur wenige Stimmen waren für Belbehaltung des bisher auf dem Lande vorherrschenden Theilungsverhältnisses von zwei zu eins; stärkere Minderheiten ergaben sich für die Theilung im Verhältniß von vier zu drei, und für völlige Gleichstellung der Theilung. Mit Mehrheit wurde aber das in dem Stadterbrechte angenommene Verhältniß von fünf zu vier gutgeheißen.

§ 1903.

In der mütterlichen Verlassenschaft gebühren den Töchtern voraus, ohne Erbsatz an die gemeine Erbmasse, die Kleider, das zugeschnittene Weißzeug, die Arbeitsgeräthschaften und die Bücher der Mutter.

Ferner der Schmuck und die Kleinodien so wie der Sparhafen der Mutter bis auf den Betrag von fünf
Erbrecht.

Hundertstel der reinen Verlassenschaft ohne Erfaß. Betragen diese letztern Vermögensstücke zusammen mehr als fünf Hundertstel, so haben die Töchter für den Mehrwerth Erfaß an die gemeine Erbmasse zu leisten.

1. Den Töchtern voraus. Dieses Vorzugsrecht der Töchter stimmt mit der Landesitte überein und hat einen guten Grund darin, daß diese Gegenstände vorzugsweise dem weiblichen Leben angehören und die Mutter in dieser Beziehung eher in den Töchtern als in den Söhnen fortlebt. Zugleich wird dadurch dem Vorrecht der Söhne in der väterlichen Verlassenschaft ein natürliches Gegengewicht an die Seite gesetzt.

2. Das zugeschnittene Weißzeug. Vorräthige Leinwand- und Baumwollenzeuge am Stück gehören nicht dahin, sondern fallen in die gemeine Erbmasse.

3. Die Arbeitsgeräthschaften. Z. B. Nähzeug, Nähstiche, Spinnräder, nicht aber eigentlicher Berufswertzeug, wie z. B. ein Webstuhl oder ein Klavier u. dgl. Vergl. die entsprechende Bestimmung in § 1897.

4. Schmuck. Die Frage, ob unter dem Schmuck auch die Uhren begriffen seien, wurde in der Kommission im Allgemeinen bejaht, aber mit Mehrheit beschlossen, der Uhren nicht ausdrücklich im Gesetze zu erwähnen, hauptsächlich um der Schwierigkeit willen einen ganz passenden Ausdruck zu finden, da das Wort „Uhren“ zu weit sei, indem es auch die nicht hieher gehörigen Stockuhren mit umfasse, der Ausdruck „Taschenuhren“ aber hier nicht richtig sei und der weiter vorgeschlagene „Damenuhren“ zu prätenfös klinge.

§ 1904.

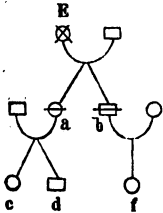
Die gemeine mütterliche Erbmasse wird zu gleichen Theilen unter Söhne und Töchter vertheilt. Die Söhne sind aber berechtigt, das liegende Gut der Mutter gegen Erfaß seines vollen Werthes an die Erbmasse an sich zu ziehen.

Vergl. zu § 1895 Bemerkung 1. Der Schlussatz wurde in Folge der allgemeinen Erörterung über das Verhältniß der Söhne und der Töchter neu aufgenommen. Vergl. zu § 1897 Bemerkung 3.

§ 1905

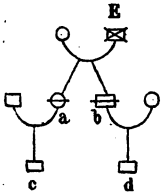
Das den Söhnen oder den Töchtern gebührende Vorzugsrecht kommt auch den durch sie vermittelten Enkeln und Enkelinnen und zwar nicht bloß dann zu Statten, wenn die Enkel in Folge des Eintrittsrechtes zur Erbfolge kommen, sondern auch dann, wenn nur Enkel vorhanden sind.

Gesetzliche Erläuterung.



1.

Der Enkel c und die Enkelin d erhalten zusammen $\frac{5}{9}$ der Erbschaft und darin die Liegenschaften nach billigem Ansatze. Der Enkel f erhält $\frac{4}{9}$ der Erbschaft.



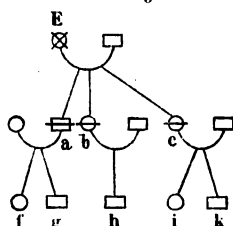
2.

d bekommt das Spargeld der Großmutter.

§ 1906.

Sind von einem Sohne her nur Enkelinnen oder von einer Tochter her nur Enkel vorhanden, so haben auch in diesem Falle die Enkelinnen das Vorzugsrecht des Sohns und die Enkel das Vorzugsrecht der Tochter in der großväterlichen oder großmütterlichen Verlassenschaft anzusprechen.

1. Gesetzliche Erläuterung.



f + g erhalten $\frac{4}{14}$, h erhält $\frac{5}{14}$, i + k erhalten $\frac{5}{14}$, h auf der einen Seite, i + k zur andern Hälfte haben Anspruch auf das liegende Gut nach billigem Ansatze.

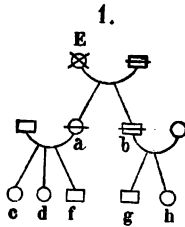
2. Diese Bestimmung ist eine Konsequenz des Grundsatzes, daß die Enkel an die Stelle der Kinder (Söhne oder Töchter) eintreten, und der Stammesheilung. Es wird gehalten, wie wenn die Kinder ihren Erbtheil sammt ihrem Vorzugsrecht erworben und beides ihren Kindern zurückgelassen hätten. In einzelnen Fällen kann das freilich sonderbar scheinen, z. B. wenn die Enkelin C von dem früher verstorbenen Sohne A her die Kleider und Rüstung des Großvaters E erhält, mit Ausschluß der Tochter B, oder wenn der Enkel F von der Tochter B her den Schmuck der Großmutter E erhält mit Ausschluß ihres Sohnes A. Indessen wird dieser wunderliche Schein gehoben, so bald man sich denkt, daß die großväterliche Erbschaft zunächst an die noch lebenden Kinder vertheilt und von diesen hinwieder ihren Kindern hinterlassen worden wäre, was dem natürlichen Gang des Erbrechts entspricht.

§ 1907.

Insofern neben Enkeln auch Enkelinnen des gleichen Stammes zur Erbfolge gelangen, so haben jene, wenn ihr Erbrecht durch einen Sohn vermittelt ist, vor diesen wiederum das Vorzugs-

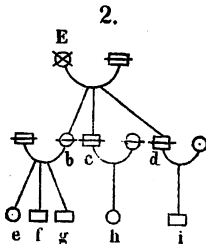
recht des Sohnes geltend zu machen. Ebenso die Enkelinnen durch eine Tochter vor den Enkeln gleichen Stammes das Vorzugsrecht der Töchter und zwar in dem Maße, wie wenn ihr Vater, beziehungsweise ihre Mutter den Erblasser beerbt hätte und hierauf gestorben wäre.

☞ Gesetzliche Erläuterung.



c + d + f erhalten $\frac{5}{9}$, g + h erhalten $\frac{4}{9}$,
 c erhält $\frac{5}{14}$ von $\frac{5}{9}$, somit $\frac{25}{126}$
 d » $\frac{5}{14}$ » $\frac{5}{9}$, » $\frac{25}{126}$
 f » $\frac{4}{14}$ » $\frac{5}{9}$, » $\frac{20}{126}$
 g » $\frac{1}{2}$ » $\frac{4}{9}$, » $\frac{28}{126}$
 h » $\frac{1}{2}$ » $\frac{4}{9}$, » $\frac{28}{126}$

der ganzen Verlassenschaft.



Wenn die reine Verlassenschaft des Erblassers 15,000 Franken beträgt und sich in derselben eine

Bibliothek im Werthe von 750 Franken findet, so fällt diese, da sie nicht mehr als fünf Prozent der reinen Verlassenschaft ausmacht, ohne Ersatz an die Erbmasse dem Stamme des vorverstorbenen Sohnes b zu. Von den übrigen 14,250 Franken erhalten e, f und g, als Kinder des vorverstorbenen Sohnes b, $\frac{5}{13} = 5480 \frac{10}{13}$ Franken, h als einziges Kind der Tochter c $\frac{4}{13} = 4384 \frac{8}{13}$ Franken, und ebenso i als einziges Kind der Tochter d $\frac{4}{13} = 4384 \frac{8}{13}$ Franken.

Von dem auf die Descendenten des Sohnes b gefallenen Erbtheile im Gesamtbetrage von $5480 \frac{10}{13} + 750$ Franken = $6230 \frac{10}{13}$ Franken kann der Enkel e die Bibliothek ganz an sich ziehen, und zwar bis auf den Betrag von fünf Prozent von $6230 \frac{10}{13}$ Franken = $3117 \frac{13}{13}$ Franken ohne Ersatz an seine Schwestern, mit Bezug auf den Mehrbetrag gegen Ersatz. Von den $5319 \frac{3}{13}$ Franken, welche nach Abzug der $3117 \frac{13}{13}$ Franken von den $6230 \frac{10}{13}$ Franken übrig bleiben, erhält der Enkel e $\frac{5}{13} = 2276 \frac{106}{169}$ Franken,
 die Enkelin f $\frac{4}{13} = 1821 \frac{51}{169}$ „
 die Enkelin g $\frac{4}{13} = 1821 \frac{51}{169}$ „

§ 1908.

Wenn ausgestattete Kinder (Sohn oder Tochter) neben andern Kindern ihr Erbrecht geltend machen wollen, so müssen sie den Kapitalwerth der vom Vater empfangenen Aussteuer und des erhaltenen Heirathsgutes oder der sonstigen vom Vater her erlangten Ausstattung in die Verlassenschaft einwerfen.

1. Es wurde in der Kommission beantragt, ein besonderes Kapitel unter der Ueberschrift: „Von der Einwerfung des zum

Boraus Empfangenen“ einzufügen. Die Einwerfung könne nämlich nicht bloß unter den Nachkommen, sondern möglicherweise auch bei Seitenverwandten nöthig werden, indem nicht selten, wenn ärmere Leute reiche Verwandten haben, diese jene mit einem Kapital ausstatten in der Meinung, daß später das an dem Erbtheil in Abrechnung zu bringen sei. Dagegen wurde bemerkt: die eigentliche Einwerfung komme nur hier, nicht für die Seitenverwandtschaft in Frage. Das Verhältniß der regelmäßigen Ausstattung der Kinder durch die Eltern zu dem Erbrecht der Kinder sei ein durchaus eigenthümliches. Die Ausstattung des Sohnes, der bei Lebzeiten des Vaters ein neues Hauswesen begründe, oder die Aussteuer der Tochter bei ihrer Verheirathung sei zunächst kein erbrechtlicher Akt, sondern ein auf Familienrückichten beruhendes Geschäft unter Lebenden. Das Kind empfangen dabei zunächst nicht einen Erbtheil zum Voraus, und man denke dabei nicht an den Tod, sondern an die Bedürfnisse des Lebens. Das Kind sei daher auch nicht eventuelter Erbe geworden und es könne die empfangene Ausstattung behalten, die später anfallende Erbschaft aber ausschlagen. Wohl aber beruhen jene Familienausstattung und das Erbrecht der Kinder auf dem nämlichen innern Grunde des Familienzusammenhanges, und wenn das Kind Erbe werde, so sei es billig, im Verhältniß zu den übrigen Kindern, daß es sich die empfangene Ausstattung an seinem Erbtheil anrechnen lasse. Würde das nicht geschehen, so würde die natürliche Gleichheit der Kinder in ihrer Familienstellung verletzt. Deshalb bestehe die gesetzliche Vorschrift, daß die Ausstattung auch erbrechtlich anzurechnen sei. Wenn unter Seitenverwandten gelegentlich eine Ausstattung vorkomme, so sei das nur eine Ausnahme der entgegengesetzten Regel und es gebe da keine gesetzliche Vermuthung, wie das im einzelnen Falle gemeint sei, es komme vielmehr dann entweder auf einen bestimmten Vertrag unter diesen Verwandten, oder auf letztwillige Verfügungen des Unterstützenden an. In manchen Fällen der Art sei die Hingabe eines Kapitals als eine Schuld zu fassen, welche der Empfänger erst nach dem Tode des Gebers abzutragen habe. Es wurde daher jener Antrag mit Mehrheit beseitigt.

2. Neben andern Kindern. In dem Entwurf hieß es: „neben den in der Haushaltung des Vaters zurückgebliebenen Kindern.“ Es ist das der Hauptgegensatz, in welchem das Bedürfnis einer Einwerfung sich auch am deutlichsten zeigt; aber es ist nicht der einzige Fall. Es ist möglich, daß alle Kinder ausgestattet worden sind, aber in ungleichem Maße. Auch dann ist Einwerfung nöthig. Ebenso ist es denkbar, daß ein Kind aus der elterlichen Haushaltung ausgetreten ist, ohne ausgestattet worden zu sein, während ein anderes eine Aussteuer empfangen hat.

3. Den Kapitalwerth. Es ist weder nöthig, noch selbst gegen den Willen der übrigen Kinder zulässig, daß die Ausstattung in Natura eingeworfen werde. Nur der Kapitalwerth derselben, und nur sofern die ausgestatteten Kinder ihr Erbrecht geltend machen, ist der Verlassenschaft zum Behuf der Theilung beizurechnen. Im Zweifel wird dieser Werth durch billige Schätzung ermittelt.

4. Aussteuer. Einzelne Geschenke und Gaben bei Familienfesten und andern Anlässen sind nicht als Aussteuer anzusehen und daher auch nicht einzuwerfen. Es ist nur die Aussteuer gemeint, welche bei der Verheirathung des Kindes und der Gründung einer neuen Familie demselben vom Vater mitgegeben wird. Vergl. zu § 159.

5. Heirathsgutes. Vergl. zu § 158, Bemerkung 3.

§ 1909.

Im Zweifel ist die Bezahlung von Schulden des Kindes von Seite des Vaters, insofern sie als Kapitalverwendung erscheint, als Ausstattung zu behandeln; für periodische Unterstützungen dagegen, auch wenn sie das Maß der Unterstützungspflicht (§ 1095) übersteigen, findet in der Regel keine Einwerfung Statt. Vorbehalten bleiben rechtsgültige abweichende Anordnungen des Vaters.

1. Bezahlung von Schulden des Kindes. Dieser Para-

graph ist in Folge der Kommissionsalberathung hinzugekommen. Wenn z. B. ein Vater dem früher schon ausgesteuerten Sohn zur Erweiterung seines Gewerbes oder zur neuen Begründung einer Fabrikation weitere Kapitalien hingibt, so kann das entweder so geschehen, daß der Sohn für dieses Kapital zum Schuldner des Vaters wird, unter welcher Voraussetzung keine besondere Bestimmung nöthig wird; oder so, daß der Vater zwar den Sohn nicht als Schuldner behandelt, aber dadurch seine Ausstattung vergrößert. Dann bedarf es, um das Recht der übrigen Kinder herzustellen, der Einwirkung. Ebenso ist es zu halten, wenn der Vater, um den Sohn vor drohendem Konkurse zu retten, aushilft und die Gläubiger des Sohnes bezahlt. Auch das ist im Zweifel als Ausstattung zu interpretiren.

2. Periodische Unterstützung. Z. B. Um die Dekonomie des Sohnes zu erleichtern, gibt der Vater demselben einen jährlichen Zuschuß von 1000 Franken. Das ist im Zweifel nicht als Kapitalausstattung anzusehen, sondern als Zinsgenuß des Sohnes, der demselben zur Verzehrung überlassen wird. Das so Empfangene ist daher nicht einzuwerfen. Dieser periodischen Unterstützung steht die einmalige und vorübergehende gleich, wenn sie ebenso für die laufenden Ausgaben gegeben ist. Z. B. Der Vater bezahlt dem Sohne die Kosten einer Reise.

3. Vorbehalten bleiben u. s. f. Da es hier theils auf die Willensmeinung der Kontrahenten, theils auf die einseitige Willensverfügung des Vaters ankommt, so ist der Vormerkung derselben in seinen Büchern und seiner letztwilligen Verordnung ein entscheidendes Gewicht beizulegen. Die wirkliche Meinung ist gewöhnlich aus diesen Aeußerungen zu erkennen und dann zu beachten.

4. Auf die Bemerkung, daß jedenfalls die Rücksicht auf den Pflichttheil vorzubehalten sei, wurde entgegnet, die Erwähnung des Pflichttheils sei hier überflüssig, weil die gesetzlichen Bestimmungen über den Pflichttheil allgemeine Anwendung finden auf alle Dispositionen des Vaters.

§ 1910.

Ist die Aussteuer oder das Heirathsgut aus dem mütterlichen Vermögen hergekommen, so ist der Werth derselben in die mütterliche Verlassenschaft wieder einzuwerfen, wenn diese zur Theilung kommt.

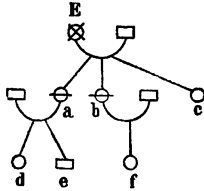
Aus dem mütterlichen Vermögen. Hat die Mutter nach dem Tode des Vaters die Ausstattung von sich aus bestritten, so hat die Frage der Einwerfung keine Gültigkeit. Eher können sich Zweifel erheben, wenn der Vater dieselbe aus dem mütterlichen Vermögen gegeben hat, da beide Vermögen unter seiner Verwaltung sind. Wenn keine besondern Gründe für das Gegentheil vorliegen, so ist anzunehmen, der Vater, dem zunächst die Ausstattung seiner Kinder zukommt, habe dieselbe aus seinem eigenen Vermögen entrichtet. Dann bezieht sich die Einwerfungspflicht bloß auf die väterliche, nicht auf die mütterliche Wirthschaft. Es ist aber möglich, daß der Vater, der für sich geringes Vermögen hat, während der Mutter ein bedeutendes Vermögen zugehört, in Anbetracht des letztern Vermögens dem Kinde eine größere Ausstattung zukommen läßt. Dann ist es gerechtfertigt, die Einwerfungspflicht, sei es ganz, sei es theilweise, auf die mütterliche Verlassenschaft zu beziehen. Stirbt z. B. die Mutter bei Lebzeiten des Vaters, so wäre es in diesem Falle unbillig, wenn der Vater die ganze Erbschaft der Mutter, die durch jene Ausstattung erheblich geschwächt worden, den Kindern herausgeben müßte. Das Stadterbrecht von 1716 Tbl. II. § 4 enthielt darüber folgende Bestimmung: „Wann ein Vater, in Consideration seiner Hausfrauen großer Mitteln, denen Kindern ansehnliche und namhafte Heurath-Güter hinausgeben würde, mag er zweien Drittel von solchen Heurath-Gütern, zu Falls-Zeiten den Kindern an ihrem ererbenden Mutter-Gut wiederum abziehen.“ Der Grundgedanke derselben wurde in das Gesetz aufgenommen, aber die willkürliche Berechnung vermieden. Das richtige Verhältniß kann nur im einzelnen Fall nach den besondern Umständen, und wo völlig sichere

Angaben fehlen, nach billigem Ermessen bestimmt werden. Vorerst ist hier auf die Erklärungen des Vaters und der Mutter selbst zu achten und im Uebrigen die Größe der beiderseitigen Vermögen im Verhältniß zur Ausstattung in Betracht zu ziehen.

§ 1911.

Die Pflicht, einzuwerfen, welche auf dem Sohne und der Tochter ruht, insofern sie Erben werden, lastet auch auf den Enkeln, wenn diese zur Erbfolge kommen; und zwar auch dannzumal, wenn der darin liegende Werth den Enkeln nicht zugekommen ist.

Gesetzliche Erläuterung.



b hat wie a 2000 Franken Aussteuer empfangen und ward später Fallit; f muß sich in der Verlassenschaft des Großvaters diese Summe in Anrechnung bringen lassen so gut wie d + e, deren Vater a seine Aussteuer von 2000 Franken ihnen hinterlassen hat.

§ 1912.

Erziehungskosten für einen Sohn oder eine Tochter, auch wenn dieselben in ausgezeichnetem Maße verwendet worden sind, brauchen in der Regel, soweit nicht der Vater durch letzten Willen oder auf andere Weise eine abweichende Bestimmung getroffen hat, nicht eingeworfen zu werden.

Erziehungskosten. Z. B. ein Sohn wird auf eine Universität geschickt oder eine Tochter in einem Erziehungsinstitut versorgt. Obwohl diese Kosten für die verschiedenen Kinder sehr ungleich sein können, so werden sie doch so wenig, als die möglicher Weise auch verschiedenen Unterhaltungskosten, in Anrechnung gebracht. Sie sind vielmehr als laufende Ausgaben des Lebens, nicht als Kapitalverwendungen zu betrachten. Indessen sind Ausnahmen zulässig. Es kann z. B. ein Vater, der geringes Vermögen und mehrere Kinder hat, im Interesse der Ausbildung eines Sohnes sich entschließen, in sein Kapital einzugreifen und damit die Erziehungskosten des Sohnes zu bestreiten, und unter dieser Voraussetzung es unbillig finden, daß der Sohn diese Kapitalverwendung ohne Abrechnung an seinem Erbtheil vor seinen Geschwistern voraus erhalte. Um die natürliche Gleichheit herzustellen, kann er daher verordnen, es sei dieselbe ganz oder theilweise bei der Erbtheilung dem Sohne anzurechnen.

§ 1913.

Sind noch unerzogene Kinder neben erzogenen vorhanden, so ist nach Umständen und Vermögen aus dem gemeinen Erbgute ein billiger Voraus für die Erziehung der unerzogenen Kinder vorweg zu nehmen.

1. Unerzogene Kinder neben erzogenen Kindern. Es ist das eine aus Billigkeitsrücksichten gebotene Beschränkung der vorhergehenden Regel, die mit dem Stadterbrecht, Thl. II. § 12, übereinstimmt.

2. Und reicht der jenen zufallende Erbtheil nicht aus. In der Kommission wurde ein Antrag gestellt, noch weiter zu gehen und jedenfalls zu Gunsten der unerzogenen Kinder einen billigen Voraus zu bestimmen. Dieser Antrag wurde aber sowohl in der Kommission als im Großen Rathe aus folgenden Gründen verworfen:

a. Wenn der Erbtheil der unerzogenen Kinder für ihre Erziehung

und Ausstattung ausreicht, so ist kein Bedürfnis vorhanden, um von den gewohnten Grundsätzen des Erbrechtes abzuweichen und die Regel, daß die Erziehungskosten nicht in Anrechnung zu bringen seien, thatsächlich aufzuheben.

- b. Da die Erziehungskosten für die noch unerzogenen Kinder als eine Ausgabe ihres zukünftigen und ungewissen Lebens betrachtet werden müssen, so können sie auch nicht als eine Last der jetzigen Verlassenschaft bei ihrer Theilung in Betracht kommen. In den meisten Fällen wird die Erziehung aus dem Erwerb, nicht aus dem Kapital bestritten. Es ist daher in der Regel ein vorläufiger Abzug am Kapital nicht zu billigen.

3. Ein billiger Voraus. Das Maß desselben ist im einzelnen Fall durch billiges Ermessen zu bestimmen. Da dieser Voraus nur eine Modifikation der erbrechtlichen Regel aus Billigkeitsgründen zugelassen wird, so darf derselbe jedenfalls nicht die Erbtheile ganz oder größern Theils aufzehren, sondern nur einen verhältnißmäßig untergeordneten Theil der Verlassenschaft betragen.

§ 1914.

Nachgeborne Kinder erben, insofern anzunehmen ist, daß sie zur Zeit des Todes des Erblassers bereits erzeugt waren (§ 132).

1. Nachgeborne Kinder. Wenn der Vater mit Hinterlassung einer schwangeren Wittve stirbt, so ist das nach seinem Tode lebendgeborne Kind als sein eheliches Kind auch berechtigt, an der väterlichen Erbschaft Theil zu nehmen. Würde es todt geboren, so wäre es nie Person, und daher auch nicht Erbe geworden. Vergl. zu §§ 10 u. 11. Ein Kind, welches nach 300 Tagen nach dem Tode des Erblassers geboren wird, gilt nicht als dessen eheliches Kind (§ 132) und erbt daher nicht.

2. Die Fälle, in denen ein nachgebornes Kind in einer andern Parentel als in der seines Vaters erbrechtlich berufen wird, sind äußerst selten und werden in dem Gesetz nicht besonders erwähnt. Das Prinzip der Entscheidung ist aber das nämliche. Vgl. § 1967. Wenn z. B. A

stirbt und eine schwangere Wittwe seines Bruders B ihn überlebt, so wird das von dieser geborne Kind des B Erbe des A.

§ 1915.

Adoptivkinder haben an die Verlassenschaft ihres Adoptivaters oder ihrer Adoptivmutter gleiches Erbrecht wie eheliche Kinder derselben von gleichem Geschlechte.

Das Erbrecht der Adoptivkinder in der Verlassenschaft der Adoptiveltern ist eine Folge des in § 246 ausgesprochenen Grundsatzes, daß jene in die Familie dieser eintreten und alle Rechte von ehelich gebornen Kindern derselben erwerben. Der Mangel der Fortpflanzung des Bluts wird hier durch die freie Nachbildung des Kindesverhältnisses ersetzt. Da nur solche Personen adoptiren können, die keine ehelichen Kinder haben, so werden in der Regel durch die Adoptivkinder nur die Seitenverwandten ausgeschlossen. Indessen ist es möglich, daß die Adoptiveltern später noch eheliche Kinder erhalten, dann konkurriren mit diesen die Adoptivkinder gleich leiblichen Geschwistern. Vergl. zu § 235, Bemerkung 2.

§ 1916.

Mit Bezug auf die Verlassenschaft ihrer natürlichen Eltern ist das Erbrecht der adoptirten Kinder unter der Voraussetzung, daß neben ihnen noch andere eheliche, nicht in Adoption gegebene Nachkommen vorhanden sind, in dem Sinne beschränkt, daß die adoptirten Kinder auf die in den §§ 1895 bis 1897, 1899, 1901, 1903 und 1904 bezeichneten Vorzugsrechte keinen Anspruch haben und von dem gemeinen Erb Gute nur einen halben Kindes Theil (Sohnes- oder Tochtertheil, je nach ihrem Geschlechte) erhalten.

Konkurriren keine andern ehelichen Nachkommen mit ihnen, so haben sie das volle Erbrecht der ehelichen Kinder auch in der Verlassenschaft ihrer natürlichen Eltern.

1. Verlassenschaft ihrer natürlichen Eltern. Vergl. § 248. Die Adoptivkinder hören nicht auf, natürliche Kinder ihrer natürlichen Eltern zu bleiben; sie sind in der That doppelt verwandt; einmal als Glieder der gewählten Familie, und zweitens als Glieder der angeborenen Familie. Aber es ist billig, daß ihr Erbrecht in der letztern im Interesse der in derselben ausschließlich gebliebenen Kinder einigermaßen beschränkt werde, da sie durch Eintritt in die Wahlfamilie doch einigermaßen der natürlichen Familie entfremdet werden und überdem in jener schon als Kinder erbrechtlich bedacht sind.

2. Einen halben Kindstheil. Wenn der natürliche Sohn fünf Pfennige und die natürliche Tochter vier Pfennige beziehen, so erhält der in die Adoptivfamilie übergegangene Sohn in der Verlassenschaft des natürlichen Vaters zweieinhalb Pfennige und die in Adoption gegebene Tochter zwei Pfennige.

3. Das volle Erbrecht der ehelichen Kinder. Z. B. der Sohn A und die Tochter B des Vaters C sind von D adoptirt worden, und nach dem Tode des C die einzigen Nachkommen desselben. Hier erbt A $\frac{5}{9}$ und hat überdem den Sohnsvortheil anzusprechen und B erbt $\frac{4}{9}$.

Zweites Kapitel.

Erbfolge der väterlichen und mütterlichen Parentel.

§ 1917.

Sind keine ehelichen Nachkommen des Erblassers vorhanden, wohl aber seine beiden ehelichen Eltern noch am Leben, so fällt seine Verlassenschaft diesen zu.

Bisher waren in dem größten Theile des Kantons einzig die väterlichen Verwandten, die sogenannten Watermagen mit Ausschließung der Mutter und der mütterlichen Verwandten für erbfähig erklärt und nur in einem kleinen Theile ein Erbrecht der Mutterseite neben der Vaterseite anerkannt. Es entstand daher die Frage,

soll das bisherige System beibehalten oder durch ein neues Erbrecht ersetzt werden? Schon seit Jahren wurde diese Frage vielseitig erörtert und in einer frühern, in der Mitte des Großen Rathes selbst abgehaltenen Verhandlung darüber schien die Meinung, daß das alte Recht zu ändern und ein natürliches System der ehelichen Blutsverwandtschaft einzuführen sei, das Uebergewicht zu erlangen. Seither hatte diese Meinung unverkennbar an Stärke und Verbreitung zugenommen. In der Kommission machten sich Anfangs verschiedene Ansichten geltend. Es lagen eine Reihe von Entwürfen vor, welche eine Mischung der verschiedenen Systeme versuchten. Schon der erste Entwurf des Redaktors hatte ein Uebergangssystem vorgeschlagen, welches die mütterliche Verwandtschaft zwar zur Erbschaft zuließ, aber der väterlichen Verwandtschaft noch gewisse Vorzüge gestattete; von andern Mitgliedern der Kommission wurden ähnliche, zum Theil einfachere Vorschläge in gleichem Sinne gemacht. Der zweite Entwurf des Redaktors ging weiter und schlug vor, von dem bisherigen Recht hier völlig abzusehen und ein neues, auf natürlichen Grundsätzen beruhendes, und in sich consequentes Erbsystem einzuführen. Diese Ansicht wurde nach reifen Erwägungen in der Kommission mit großer Mehrheit und im Großen Rathe sodann einmützig gutgeheißen.

Das alte System, welches nur die Verwandtschaft vom Vater dem väterlichen Großvater, Urgroßvater u. s. f. her anerkennt, von der Mutter aber und den mütterlichen Verwandten keine Notiz nimmt, hat sich im Gesetz und in der Gewohnheit allerdings bis auf unsere Tage fortgeerbt. Aber es stimmt nicht mehr mit den Familienansichten und Familienverhältnissen unsrer Zeit überein. Der natürliche Zusammenhang mit dem Leben ist nicht mehr da. Die Gründe dieses Systemes sind uns zum Theil unverständlich geworden, zum Theil widerstreiten sie den natürlichen Prinzipien, welche überall in dem civilisirten Europa und auch unter uns als wahr erkannt werden. Das ganze System erscheint daher dem modernen Bewußtsein wie eine merkwürdige Antiquität, nicht als eine natürliche Rechtsordnung. Es kommt uns geradezu als



eine Barbarei vor, daß die Mutter, welche das Kind geboren und erzogen hat, und welche dem Kinde auch ihr Vermögen hinterläßt, wenn sie ihr Kind überlebt, dasselbe nicht beerben dürfe, sondern durch irgend einen dem nächsten Familienkreise ganz fremden väterlichen Vetter von der Erbschaft ausgeschlossen werde. Wir verstehen nicht mehr, weshalb denn eine Halbschwester vom Vater her ihren Bruder beerben, ein Halbbruder desselben von der Mutter her aber denselben nicht beerben solle, da doch alle drei Geschwister unter sich gleich nahe verwandt sind. Wir begreifen es nicht, daß der väterliche Onkel erbfähig, der mütterliche Onkel nicht erbfähig sei, während der Blutszusammenhang und die Pietätsverbindung in beiden Fällen die gleiche ist. Die Nähe der Verwandtschaftskreise, der Familien im engeren Sinn, erscheint uns wohl sehr beachtenswerth. Wir halten daher an dem System fest, daß jede Nachkommen der näheren Familie die der entfernteren Familie oder Parentel ausschließen. Aber der Unterschied der väterlichen und der mütterlichen Verwandten ist uns unerheblich geworden und wir können nicht länger billigen, daß jene diese vom Erbrechte ganz verdrängen, während im Familienleben, wenn es gilt Familienfreuden zu feiern, die Familientrauer zu theilen, einander mit Rath und That beizustehen, in Nothfällen sich zu unterstützen und bei Hochzeiten, Taufen, Gevatterschaften sich mit Gaben zu bedenken, die mütterlichen Verwandten nicht minder in Anspruch genommen werden, als die väterlichen. Es scheint uns ungerecht, daß wir unsre Mütter, unsre mütterlichen Großeltern und eine Reihe von mütterlichen Verwandten beerben, sie aber von unsrer Erbschaft ausgeschlossen bleiben sollen.

Ueberzeugte man sich aber von der Nothwendigkeit wichtiger Aenderungen, dann schien es auch weit besser, eine gründliche prinzipielle Reform vorzunehmen, deren Sinn Jedermann klar werde, und die einen Anspruch auf Dauer habe, als auf Mittel zu denken, um die ältern und neuern Grundsätze neben einander zu berücksichtigen und ein künstliches System zu schaffen, welches zwar das alte Prinzip und die alten Gewohnheiten durchbrechen, aber die

neuen Bedürfnisse und Ansichten nur ungenügend befriedigen und daher in kurzer Zeit wieder sich als unhaltbar erweisen würde.

Das Prinzip des neuen mit der modernen Entwicklung des Erbrechts in Europa wesentlich übereinstimmenden Erbsystems läßt sich in Kürze so aussprechen:

Alles natürliche Erbrecht beruht auf der Fortpflanzung in der Familie. Wie die Kinder von den Eltern ihr körperliches Dasein ableiten und die Eltern so gewissermaßen in dem Blut (der Rasse) der Kinder fortleben, so fällt naturgemäß auch das elterliche Gut nach dem Tode den Kindern an. Sind keine Nachkommen des Erblassers da, so muß man zu den Eltern desselben aufsteigen, damit der nämliche Zusammenhang des Blutes und der Fortpflanzung klar werde, und wieder soll das Gut nach denselben Verhältnissen beerbt werden, nach denen das Blut fortgepflanzt worden ist. Das ist die Idee des angenommenen Parentelsystems.

Wie nun jedes Individuum seinen Leib (sein Blut) von dem Vater und der Mutter her erhalten hat, und wie im Großen betrachtet, jeder Mensch sein Erbgut von zwei Seiten her, von dem Vater und von der Mutter, von seinen väterlichen Vorfahren und deren Nachkommen einerseits, und von seinen mütterlichen Vorfahren und deren Nachkommen anderseits ererbt hat, so ist es naturgemäß, daß auch seine eigene Verlassenschaft nach diesen beiden Seiten, nach der väterlichen und der mütterlichen Seite zurückgehe, wenn man in Ermanglung von eigenen Kindern des Erblassers genöthigt ist, wieder zurück zu gehen und aufwärts zu steigen, um den Bluts- und Familienzusammenhang zu bemessen. Eine genaue Ausmittlung der beiden Bestandtheile in der Verlassenschaft, der Nachweis, woher dieses oder jenes Stück gekommen sei, ist nun aber überaus schwierig, weil die Erinnerung an die Herkunft der einzelnen Vermögenstheile sich mit der Zeit verwischt und das Leben alle diese Theile vielfältig mischt und ändert. Sie ist fast so schwierig, wie die Untersuchung, ob Jemand in seiner Rasse mehr väterliche oder mehr mütterliche Anlagen und Neigungen empfangen habe. Ueberdem wäre eine solche genetische Sonderung im Einzelnen

für das erworbene Vermögen nicht maßgebend und wir bedürften für dieses immer wieder eines andern Theilungsprinzips. Daher ist es gerathener, nach dem Vorbild anderer neuerer Gesetzgebungen, insbesondere der französischen und der österreichischen, durch den Grundsatz zweier gleichen Hälften jene Schwierigkeiten abzuschneiden und die eine Hälfte der Vaterseite, die andere der Mutterseite zuzuweisen.

Je näher die Familienkreise (Parentelen) sind, desto größere Genauigkeit im Einzelnen ist erforderlich; je entfernter sie werden, desto weniger nothwendig ist es, ängstlich zu erwägen, auf welchen Wegen im Einzelnen die Verwandtschaft vermittelt sei, desto mehr tritt das Bedürfniß nach einer einfachen Regel hervor, welche die Verwicklungen durchschneidet. Aus diesen Gründen wird in der Parentelordnung der Eltern und der Großeltern das Eintrittsrecht noch anerkannt, in der der Urgroßeltern aber nicht mehr berücksichtigt, ferner die Stammtheilung innerhalb der elterlichen Parentelordnung vollständig, in der großelterlichen aber nur bis zu den Geschwisterkindern gutgeheißen, für die fernern Linien dagegen die einfachere Kopftheilung vorgeschrieben, sodann jede Unterscheidung der Stämme, auch der Gegensatz der Vaterseite und der Mutterseite in der urgroßelterlichen Parentel ganz aufgegeben und ohne Rücksicht darauf das nächste Glied in dieser zur Erbschaft berufen, endlich die urgroßelterliche Parentelordnung als der weiteste Kreis der erbfähigen Blutsverwandtschaft erklärt, und Personen, deren Verwandtschaft nicht nachgewiesen werden kann, wenn man nicht über die Urgroßeltern hinauf zu noch entlegernern Vorfahren aufsteigt, nicht weiter als Erben anerkannt.

In solcher Weise ist das Erbrecht mit unsern heutigen Familien- und Rechtsansichten in Einklang gebracht, bleibt verständlich und konsequent. Es ist allerdings nicht so einfach als das altzürcherische, aber auch nicht so einseitig wie dieses und immerhin leicht zu übersehen und anzuwenden, leichter noch als die meisten neuern, im übrigen verwandten Erbrechte bei andern civilisirten Völkern. Vor allen Dingen aber ist es natürlicher und gerechter als jenes.

§ 1918.

Dem Vater gebührt an der Verlassenschaft seines Sohnes das gleiche Vorzugsrecht, das den Söhnen an der Verlassenschaft ihres Vaters zusteht (§§ 1895 bis 1897, 1899 und 1901).

An der Verlassenschaft der Tochter dagegen hat er kein Vorzugsrecht.

Das gleiche Vorzugsrecht, d. h. er darf die Liegenschaften des Sohnes um ermäßigten Schätzungswert, den Werkzeug und die Berufsvorräte um den vollen Wert, die Kleidung und Ausrüstung ohne Ersatz an die Erbmasse, die Bibliothek, Sammlungen, Schmuck bis auf fünf Hundertstel der reinen Verlassenschaft ohne Ersatz, über diesen Wert gegen Ersatz an sich ziehen. Der nähere Zusammenhang zwischen Vater und Sohn äußert auch hier noch seine Stärke.

§ 1919.

Der Mutter kommt an der Verlassenschaft ihrer Tochter dasselbe Vorzugsrecht zu, welches diese an der mütterlichen Verlassenschaft hat (§ 1903).

1. An der Verlassenschaft ihrer Tochter, nicht aber an der ihres Sohnes. Der Vorzug beruht auf der engen Geschlechtsverbindung von Mutter und Tochter.

2. Dasselbe Vorzugsrecht, d. h. die Mutter kann ohne Ersatz an die Masse die Kleider, das zugeschnittene Weißzeug, die Arbeitsgeräthschaften und die Bücher der Tochter voraus wegnehmen und überdem den Schmuck, die Kleinodien und den Sparhafen der Tochter, wenn dieselben den Wert von fünf Hundertstel der reinen Verlassenschaft nicht übersteigen, ohne Ersatz, wenn sie einen größern Wert haben, gegen Ersatz des Mehrwertes an sich bringen.

§ 1920.

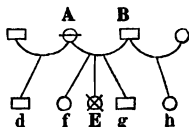
Die gemeine Erbmasse wird im Uebrigen zu gleichen Theilen zwischen Vater und Mutter getheilt.

Zu gleichen Theilen. Die Gleichheit der Theile beruht hier auf der wesentlichen Gleichheit der beiden Verwandtschaftsseiten. Die Gründe, welche unter den Kindern zu der Theilung von fünf und vier geführt haben, kommen hier, wenn die Erbschaft zurückgeht, nicht ebenso zur Anwendung. Soweit sie auch da noch eine gewisse Bedeutung haben, sind sie in den §§ 1818 und 1819 anerkannt.

§ 1921.

Ist nur der eine Theil der beiden Eltern noch am Leben, aber eheliche Nachkommen von dem verstorbenen Theile vorhanden, so erhält jener den ihm als Vater oder als Mutter gebührenden Erbtheil, und es fällt der Erbtheil, den der verstorbene Vater oder die verstorbene Mutter erhalten haben würde, den ehelichen Nachkommen derselben zu.

1. Gesetzliche Erläuterung:



Die eine Hälfte der Verlassenschaft mit dem Voraus des Vaters (§ 1918) fällt an $d + f + g$ zu gleichen Theilen, die andere Hälfte an die noch lebende Mutter B.

2. Wäre in obigem Beispiel der Vater A noch am Leben, die Mutter B aber gestorben, so käme die eine Hälfte der Verlassenschaft mit dem Voraus des Vaters diesem zu und die andere Hälfte würde an die Geschwister f, g und h fallen.

§ 1922.

Wenn nur entweder der Vater oder die Mutter den Erblasser überlebt hat, der andere Theil der Eltern aber vorher verstorben ist und keine ehe-

lichen Nachkommen von demselben vorhanden sind, so fällt die ganze Verlassenschaft jenem überlebenden Theile zu.

In der Kommission wurde der Antrag zur Sprache gebracht, für den Fall, daß nur die Mutter den Tod des Kindes überlebe, der entferntern väterlichen Verwandtschaft wenigstens einen Theil der Erbschaft zukommen zu lassen. Es wurde daran erinnert, daß nach der obigen Bestimmung das Vermögen leicht in ein ganz anderes Geschlecht übergehe. Man vereinigte sich aber dessen ungeachtet, die Konsequenz des neuen Prinzips aufrecht zu halten, in der Ueberzeugung, daß sich das Volk leichter damit befreunden werde, wenn es folgerichtig durchgeführt sei, als wenn gelegentlich noch das alte Erbrecht miteinwirke. Der Uebergang des Vermögens in ein anderes Geschlecht kommt noch häufiger vor, wenn eine einzige Tochter den Vater beerbt, und doch fand Niemand es nöthig, um deswillen das Erbrecht der Tochter zu schmälern.

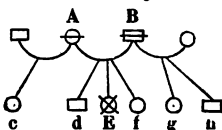
§ 1923.

Sind beide Eltern verstorben, aber eheliche Nachkommen derselben (Geschwister des Erblassers, oder Kinder oder Enkel von Geschwistern) vorhanden, so fällt der Theil der Verlassenschaft, welcher an den Vater gekommen wäre, den Nachkommen desselben, und der Theil, welcher der Mutter gebührt hätte, ihren Nachkommen zu.

§ 1924.

Es konkurriren somit in diesem Falle vollbürtige Geschwister des Erblassers mit halbbürtigen Geschwistern desselben, insofern solche vorhanden sind, in der Weise, daß die erstern sowohl von Vater und Mutter her, die letztern dagegen nur von dem Theile der Eltern her, den sie mit dem Erblasser gemein haben, einen Erbtheil beziehen.

1. Gesetzliche Erläuterung:



Die väterliche Hälfte der Verlassenschaft ohne Voraus (§ 1925) fällt an $c + d + f$, die mütterliche Hälfte an $d + f + g + h$.

c erhält also $\frac{4}{24}$ der ganzen Verlassenschaft,

d » » $\frac{7}{24}$ » » »

f » » $\frac{7}{24}$ » » »

g » » $\frac{3}{24}$ » » »

h » » $\frac{3}{24}$ » » »

2. Wäre in obigem Beispiel c gestorben, aber zwei Kinder desselben i und k am Leben, so würden diese zusammen vier Vierundzwanzigstel erhalten, d. h. der Nichte i des Erblassers E zwei Vierundzwanzigstel und die Nichte k zwei Vierundzwanzigstel.

§ 1925.

Wenn kein Elterntheil, sondern nur Geschwister oder deren Nachkommen erben, so hört jedes Vorzugsrecht auf.

Brüder und Schwestern von gleichem Stamme theilen den ihnen zufallenden Erbtheil gleichmäßig.

1. Hört jedes Vorzugsrecht auf. Der Entwurf hatte noch ein beschränktes Vorzugsrecht der Brüder vor den Schwestern vorgeschlagen und erst jenseits der Linie der Geschwister alle Vorzugsrechte aufgegeben. Mit Mehrheit wurde aber beschlossen, hier schon völlige Gleichheit eintreten zu lassen.

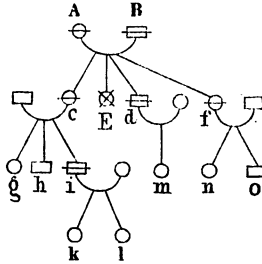
2. Von gleichem Stamme gleichmäßig. Die Ungleichheit des Erbrechts der vollbürtigen und der halbbürtigen Geschwister (§ 1924) wird nur in soferne wirksam, als jene von beiden elterlichen Stämmen, diese nur von dem einen her erben. Vollbürtige

Geschwister erhalten daher immer gleiche Theile; ebenso die halb-
bürtigen Geschwister je des nämlichen Stammes, nicht aber noth-
wendig halbbürtige Geschwister von verschiedenen Stämmen. In
obigem Beispiel erhält der Halbbruder c vier Vierundzwanzigstel,
weil vom Vater A drei Kinder c, d und f vorhanden sind, die
zusammen zwölf Vierundzwanzigstel zu theilen haben, während die
Halbgeschwister g und h, die mit den Vollgeschwistern d und f die müt-
terliche Hälfte gleichmäßig theilen, je drei Vierundzwanzigstel erhalten.

§ 1926.

In der Parentelordnung der Eltern gilt unbe-
schränktes Eintrittsrecht und Stammtheilung.

Gesetzliche Erläuterung:



Die Verlassenschaft zerfällt in drei gleiche Theile.

	$\frac{1}{3}$	fällt an den Stamm	c
	$\frac{1}{3}$	» » » »	d
	$\frac{1}{3}$	» » » »	f.
g erhält	$\frac{2}{18}$	der ganzen Verlassenschaft,	
h »	$\frac{2}{18}$	» »	»
k »	$\frac{1}{18}$	» »	»
l »	$\frac{1}{18}$	» »	»
m »	$\frac{6}{18}$	» »	»
n »	$\frac{3}{18}$	» »	»
o »	$\frac{3}{18}$	» »	»

§ 1927.

Verstirbt ein Adoptivkind, ohne eheliche Nachkommenschaft zu hinterlassen und sind noch Adoptiveltern am Leben, so fällt die eine Hälfte seiner Verlassenschaft diesen, die andere Hälfte den natürlichen Erben zu.

Unter den Adoptiveltern selbst besteht kein Vorzugsrecht.

Ist weder Adoptivvater noch Adoptivmutter mehr am Leben, so kommt das Erbrecht der natürlichen Familie zu voller Anwendung.

1. Adoptiveltern am Leben. Wenn auch nur der Adoptivvater oder die Adoptivmutter am Leben ist, so kommt denselben doch die Hälfte der Verlassenschaft des Adoptivkindes zu. Hat nur Ein Ehegatte adoptirt, so hat auch er allein dieses Erbrecht geltend zu machen. Die ehelichen Kinder des verstorbenen Adoptivvaters haben überall kein Erbrecht in die Verlassenschaft des Adoptivkindes.

2. Kein Vorzugsrecht. Die beiden Adoptiveltern theilen somit die ganze Verlassenschaft gleich unter sich.

3. Die andere Hälfte den natürlichen Erben. Die Adoptiveltern erhalten somit nicht mehr als die Hälfte, auch dann nicht, wenn in der natürlichen Familie des Adoptivkindes nur Erben aus entfernteren Parentelen vorhanden sind. Ein im Großen Rathe gestellter Antrag, statt den „natürlichen Erben“ zu sagen, den „natürlichen Eltern“, blieb in der Minderheit.

Drittes Kapitel.

Erbfolge der großelterlichen Parentelen.

§ 1928.

Sind weder eheliche Nachkommen des Erblassers, noch auch Erben innerhalb der Parentel der Eltern vorhanden, so beginnt die Erbberechtigung der

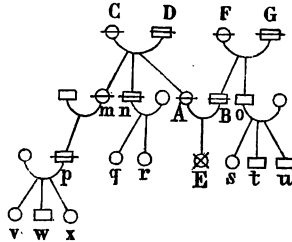
Großeltern des Erblassers und ihrer ehelichen Nachkommenschaft.

Vgl. über das Prinzip dieser Parentelordnung die Bemerkung zu § 1917.

§ 1929.

Die eine Hälfte der Verlassenschaft fällt auf Seite der Großeltern vom Vater her und ihrer ehelichen Nachkommen, die andere Hälfte auf Seite der Großeltern von der Mutter her und deren eheliche Nachkommenschaft.

Gesetzliche Erläuterung:



Die eine Hälfte fällt an den Stamm der väterlichen Großeltern C + D, und zwar so, daß dieselbe wieder in die zwei Stämme des Onkels m und der Tante n zerlegt wird. Die andere Hälfte fällt an den Stamm der mütterlichen Großeltern F + G und kommt, wenn die Tante o noch lebt, dieser allein, wenn sie gestorben ist, ihren drei Kindern s + t + u zu.

v	erhält	$\frac{2}{24}$	der Verlassenschaft,
w	»	$\frac{2}{24}$	»
x	»	$\frac{2}{24}$	»
q	»	$\frac{3}{24}$	»
r	»	$\frac{3}{24}$	»

Wenn o lebt, empfängt sie $\frac{12}{24}$, ist sie todt, so erhalten

s $\frac{4}{24}$

t $\frac{4}{24}$

u $\frac{4}{24}$

§ 1930.

Sind nur auf väterlicher oder nur auf mütterlicher Seite Erben vorhanden, welche dieser Parentelordnung angehören, so fällt die ganze Verlassenschaft dieser zu.

Die nähere Parentel schließt die entferntere aus und zwar nicht bloß auf der nämlichen Seite, sondern überhaupt. So lange aus irgend einer großelterlichen Parentel, sei es auf der Vater- oder Mutterseite, Erben vorhanden sind, steigt man nicht weiter aufwärts zu einer urgroßelterlichen Parentel.

§ 1931.

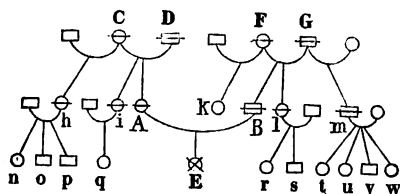
Die Großeltern selbst schließen die von ihnen abstammenden Nachkommen und von diesen je die nähern die durch sie vermittelten entferntern aus.

Siehe die gesetzliche Erläuterung zu § 1929. Wären z. B. die mütterlichen Großeltern F und G noch am Leben, so würden sie die eine Hälfte der Verlassenschaft erhalten und zwar F sechs Vierundzwanzigstel und G sechs Vierundzwanzigstel.

§ 1932.

Sind auf Seite der väterlichen Großeltern oder auf Seite der mütterlichen Großeltern aus zwei verschiedenen Stämmen Erben vorhanden, so wird die väterliche oder die mütterliche Hälfte der Verlassenschaft weiter nach diesen Stämmen vererbt.

Gesetzliche Erläuterung:



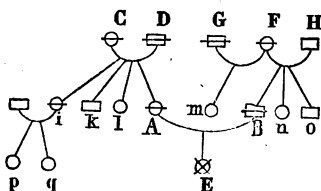
Die eine Hälfte fällt an die großelterlichen Stämme C + D auf der Vaterseite, die andere an die großelterlichen Stämme F + G auf der Mutterseite, und zwar haben Theil an dem $\frac{1}{4}$ des Großvaters C dessen Enkel n + o + p + q, an dem $\frac{1}{4}$ der Großmutter D deren Enkel q, an dem $\frac{1}{4}$ des Großvaters F dessen Sohn k und die Enkel r + s, an dem der Großmutter G deren Enkel r + s + t + u + v + w.

n erhält	$\frac{1}{24}$	der Verlassenschaft,
o	» $\frac{1}{24}$	»
p	» $\frac{1}{24}$	»
q	» $\frac{3}{24} + \frac{6}{24} = \frac{9}{24}$	»
k	» $\frac{4}{32}$	»
r	» $\frac{2}{32} + \frac{2}{32} = \frac{4}{32}$	»
s	» $\frac{2}{32} + \frac{2}{32} = \frac{4}{32}$	»
t	» $\frac{1}{32}$	»
u	» $\frac{1}{32}$	»
v	» $\frac{1}{32}$	»
w	» $\frac{1}{32}$	»

§ 1933.

Innerhalb der großelterlichen Parentelordnung wird das Eintrittsrecht vollständig anerkannt.

1. Gesetzliche Erläuterung:



Die eine Hälfte der Verlassenschaft fällt auf die Seite der Großeltern C und D, und zwar in drei Theile, so daß $p + q$ durch Eintrittsrecht an der Stelle von i erben.

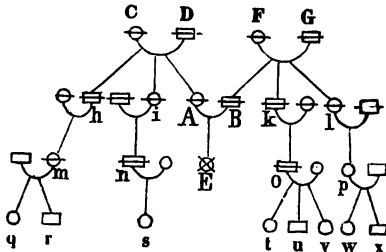
Die andere Hälfte der Verlassenschaft fällt auf die Seite der Großeltern F und H, und zwar bekommt davon die Großmutter H einen Viertel der Verlassenschaft und in Folge des Eintrittsrechtes $m + n + o$ an der Stelle des Großvaters F den andern Viertel.

2. Die Ausdehnung des Eintrittsrechts auf die ganze großelterliche Parentel wurde mit Mehrheit beschlossen, im Gegensatz zu seiner Beschränkung auf die Linie der Geschwisterkinder. Vgl. zu § 1934. Wäre in obigem Beispiel B gestorben mit Hinterlassung von zwei Kindern r und s , so träten diese an die Stelle von B ein.

§ 1934.

Bis zur Linie der Geschwisterkinder dauert auch die Stammtheilung fort. Sind nur entferntere Erben vorhanden, so theilen die auf gleicher Linie stehenden Erben nach Köpfen.

1. Das Gesetz verweist auf die Erläuterung zu § 1932 und fügt überdem folgende Erläuterung hinzu:



Wenn p, Geschwisterkind des Erblassers E, noch lebt, so kommen in Folge des Eintrittsrechtes $q + r$ an die Stelle von m, s an die Stelle von n, $t + u + v$ an die Stelle von o.

Wenn dagegen auch p todt ist, dann wird die Erbschaft zu gleichen Theilen unter die acht Kinder von Geschwisterkindern q, r, s, t, u, v, w und x getheilt.

2. Diese Bestimmung wurde mit Mehrheit angenommen. Abweichende Ansichten waren:

- a. Kopftheilung in der ganzen großelterlichen Parentel;
- b. Stammtheilung in der ganzen großelterlichen Parentel.

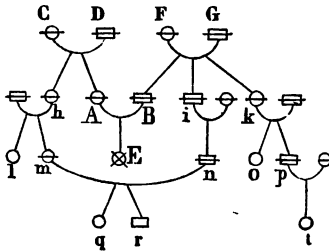
Die Stammtheilung ist offenbar die genauere, indem sie sorgfältiger die Ueberlieferung des Blutes beachtet; die Kopftheilung dagegen ist einfacher, indem sie lediglich die Entfernung der auf gleicher Linie stehenden Erben mißt und diese gleich behandelt. Je näher nun die Erben dem Erblasser stehen, um so mehr rechtfertigt sich die Stammtheilung. Je entfernter die Erben stehen, desto eher verwischen sich die genauen Erinnerungen an die Unterschiede der Abstammung und desto bedeutender treten die einfachern Entfernungen der Linie hervor. Um so eher darf daher auch das Prinzip der Kopftheilung zur Anwendung kommen. Es ist ganz ebenso in den Erscheinungen des täglichen Lebens. Nur in der Nähe wird im Einzelnen scharf unterschieden. Entfernte Gegenstände sehen sich gleicher. Die Kommission nahm nun an, das Verhältniß der Ge-

schwisterkinder sei die äußerste Grenze der genaueren Stammtheilung, darüber hinaus aber die einfachere Kopftheilung vorzuziehen. Für die Verwandtschaftsbeziehung schon der Kinder von Geschwisterkindern zu dem Erblasser ist es unerheblich, ob dieselben nur durch eine oder zwei in der Mitte stehende Personen vermittelt wird. Das allgemeine Verwandtschaftsgefühl ist in beiden Fällen das nämliche. In Folge dieser Entscheidung hört nun allerdings die Stammtheilung früher auf als das Eintrittsrecht. Indessen ließ sich dafür anführen, daß die Billigkeitsrücksichten, welche das Eintrittsrecht hervorgerufen haben, auch über jene Grenze fortwirken. Würde das Eintrittsrecht ebenso beschränkt, so würden in manchen Fällen die Kinder von Geschwisterkindern gar keinen Theil der Erbschaft erhalten, in allen denen nämlich, wo auf der Linie der Geschwisterkinder oder auf einer höheren Linie noch Erben vorhanden wären, während sie doch auch nach dem System der Kopftheilung mit andern auf gleicher Linie stehenden Erben gleiche Theile erhalten sollen. Die nämliche Grenze und derselbe Unterschied wiederholt sich in der Bestimmung des Pflichttheils (§ 2036).

§ 1935.

Wenn ein Erbe sowohl der Vaterseite als der Mutterseite angehört, so erbt er auf beiden Seiten und wenn er verschiedenen Stämmen der einen oder andern Seite zugehört, soweit die Stammtheilung reicht, auch nach seiner Stellung in diesen Stämmen.

Gesetzliche Erläuterung:



Die eine Hälfte der Verlassenschaft kommt an den großelterlichen Stamm C + D und gelangt an das Geschwisterkind l und die Kinder des Geschwisterkindes m : q + r.

Die andere Hälfte der Verlassenschaft fällt an den großelterlichen Stamm F + G und gelangt an q + r, die durch Eintrittsrecht an die Stelle von n treten, an o und an t, der an die Stelle von p tritt.

l	erhält	$\frac{2}{8}$
q	»	$\frac{1}{8} + \frac{1}{8} = \frac{2}{8}$
r	»	$\frac{1}{8} + \frac{1}{8} = \frac{2}{8}$
o	»	$\frac{1}{8}$
t	»	$\frac{1}{8}$

Viertes Kapitel.

Erbfolge der urgroßelterlichen Parentelen.

§ 1936.

Sind weder Großeltern noch Nachkommen von solchen vorhanden, so gelangt die Erbschaft an die Urgroßeltern (Ahnen) und deren eheliche Nachkommen.

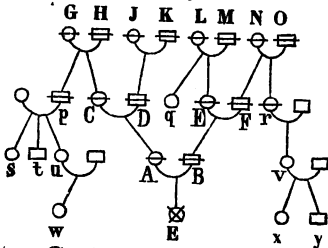
Ein von einem Mitglied der Kommission gestellter Antrag, nur den Urgroßeltern selbst, nicht aber deren Nachkommen ein Erbrecht zuzugestehen, blieb in der Minderheit. Diese Parentel umfaßt noch Verwandte, wie z. B. Großonkel, Großtante, Vettern und Basen des dritten Gliedes (sobrini, „zu andern Kindern“), unter denen das Bewußtsein des Familienzusammenhanges völlig klar ist, und die eben deshalb auch erbrechtlich verbunden bleiben müssen.

§ 1937.

In der urgroßelterlichen Parentelordnung findet keine Scheidung mehr nach der Vater- und der

Mutterseite noch nach den übrigen Stämmen Statt. Die Verlassenschaft fällt ohne Rücksicht auf Stämme und ohne Eintrittsrecht je den auf der nächsten Linie stehenden Erben mit Ausschluß aller entferntern zu. Gleichnahe Erben theilen nach Köpfen.

1. Gesetzliche Erläuterung:



Wenn der Großonkel q aus der urgroßelterlichen Parentel der Mutterseite noch lebt, so ist er alleiniger Erbe, weil er auf der ersten Linie der urgroßelterlichen Parentel, alle andern Verwandten auf der zweiten und der dritten Linie stehen. Ist er todt, so erben: $s + t + u + v$ zu gleichen Theilen. Wäre v todt, so treten $x + y$ nicht mehr an seine Stelle und werden von $s + t + u$ ausgeschlossen. Sind auch diese todt, so fällt die Erbschaft in drei gleiche Theile, die an w, x und y kommen.

2. Der Entwurf hatte hier noch mehr unterschieden und nur das Eintrittsrecht im Interesse der Vereinfachung ausgeschlossen. Ein anderer Antrag ging dahin, nur noch die Vater- und die Mutterseite zu unterscheiden, im Uebrigen aber die einfache oder mehrfache Abstammung nicht weiter in Betracht zu ziehen. In der Kommission erhielt die obige Bestimmung die Mehrheit als die einfachste und klarste Erledigung der Erbfrage. Das Prinzip ist das des ältern deutschen Rechts: der „nächste am Blut, der nächste am Gut“ in seiner einfachsten mathematischen Form, die nur die Nähe

Erbrecht.

bemittelt. Sobald ein näherer Verwandter am Leben, so schließt er alle entferntern aus. Gleich nahe aber erben gleich, unbekümmert darum, ob die einen nur durch eine, andere aber durch zwei Zwischenpersonen verwandt sind.

§ 1938.

Mit der Parentelordnung der Urgroßeltern ist der Kreis der erbfähigen Verwandtschaft abgeschlossen.

Der Entwurf hatte in Ermanglung näherer Parentelen noch die Parentel der Urgroßeltern (Urahnen) zur Erbschaft berufen und erst mit diesen den Kreis der erbfähigen Verwandtschaft abgeschlossen. In Anbetracht aber der Schwierigkeiten, die so entfernte Verwandtschaft nachzuweisen, und der Beobachtung des heutigen Lebens, welches auf so entfernte Verwandtschaft keinen besonderen Werth lege, wurde das Erbrecht schon mit der Parentel der Urgroßeltern abgeschlossen. Uebrigens wurde bemerkt, wenn ausnahmsweise das Gefühl der Verwandtschaft noch lebendig sei, so habe der Erblasser in dem Testament ein Mittel, seine Verlassenschaft auch so entfernten Verwandten zuzuwenden.

Fünftes Kapitel.

Erbrecht der Unehelichen und Erbfolge in deren Verlassenschaft.

§ 1939.

Uneheliche Kinder haben in der Verlassenschaft ihrer Mutter und der mütterlichen Verwandten das gleiche Erbrecht wie eheliche Kinder der erstern. Sie haben jedoch in der Erbschaft ihrer Mutter keinen Vorkaus und kein Vorkausrecht und in der Verlassenschaft der übrigen Verwandten keinen Pflichttheil.

1. Uneheliche Kinder. Das Erbrecht der unehelichen Kinder wurde während der Berathung dieses Gesetzes stufenweise erweitert.

Das bisherige Recht hatte den unehelichen Kindern kein eigentliches Erbrecht verstatet. Der Entwurf hatte vorgeschlagen, den unehelichen Kindern in der Verlassenschaft ihrer Mutter ein beschränktes Erbrecht zu gewähren und zwar in Konkurrenz mit ehelichen Kindern derselben von einem Drittheil eines Kindstheils; wenn sie die einzigen Nachkommen der Mutter seien, von einem Drittheil der ganzen Verlassenschaft. In der Kommission wurde sodann mit Mehrheit folgender Gesetzesentwurf beschlossen: §§. „Uneheliche Kinder haben in der Verlassenschaft ihrer Mütter das gleiche Erbrecht wie die ehelichen Kinder derselben, jedoch ohne Voraus und ohne Vorzugsrecht. Gegenüber den übrigen mütterlichen Verwandten steht den unehelichen Kindern kein Erbrecht zu, eben so wenig gegenüber dem Vater und den väterlichen Verwandten.“ Nach der Berathung im Großen Rathe endlich wurde den unehelichen Kindern auch gegenüber den mütterlichen Verwandten ein Erbrecht gegeben.

Man war allgemein darüber einverstanden, daß den unehelichen Kindern kein Erbrecht in die Verlassenschaft des Vaters oder der väterlichen Verwandten zukomme. Obwohl auch hier der physische Blutszusammenhang vorhanden ist, so gehören die unehelichen Kinder doch nicht zur väterlichen Familie und zunächst beruht alles Erbrecht auf dem organisch-sittlichen Familienband. Das Erbrecht ist Fortsetzung der Familie. Diese Frage war auch bereits durch die §§ 304 ff. des Gesetzes im Prinzip entschieden. Die Rücksicht auf die physische Abstammung vom Vater wird theils durch die Verpflichtung desselben zum Unterhalt, die auch auf die Erben des Vaters beschränkt übergeht (§ 310), theils durch die Erweiterung der Testirfreiheit des Vaters und der väterlichen Vorfahren (§§ 2040 und 2041) berücksichtigt.

Dagegen muß ebenfalls allgemein zugestanden werden, daß die unehelichen Kinder der Mutter näher stehen. Aus diesem Grunde folgen sie daher auch dem Geschlecht und der Heimath der Mutter und sind zunächst ihrer Erziehung und ihrem Unterhalt überlassen (§§ 304 und 308). Für die Mutter ist auch der natürliche Blutszusammenhang, für den Vater die Familienverbindung wichtiger.

Man war daher in der Kommission darüber einig, die erbrechtliche Stellung der unehelichen Kinder gegenüber der Mutter zu verbessern und nur über das Maß dieses Erbrechts und seiner Ausdehnung gingen die Meinungen auseinander. Gegen gleiches Erbrecht mit den ehelichen Kindern in der mütterlichen Verlassenschaft wurde hauptsächlich angeführt:

- a. Da das ganze Familien- und Erbrecht auf der Ehe beruhe, so sei es inkonsequent, jeden Unterschied zwischen den ehelichen und unehelichen Kindern der Mutter aufzuheben.
- b. Diefelbe wäre nicht bloß dem ältern Erbrechte widersprechend, sondern auch mit § 307 des Gesetzes nicht wohl zu vereinigen.

Für die Gleichstellung im Wesentlichen wurde angeführt:

- a. Das natürliche Gefühl und das dringende Interesse, die ohnehin bedrängte Lage der unehelichen Kinder zu verbessern, wirken gleichmäßig zusammen, um die unehelichen Kinder den ehelichen gleich zu stellen. Die mütterliche Liebe umfasse beide mit gleicher Sorge.
- b. Die nothwendige Rücksicht auf die Ehe sei hinreichend gewahrt theils durch die Ausschließung der Unehelichen von der väterlichen Familie, theils durch die Beseitigung jedes Voraus und die Beschränkung des Pflichttheilsrechts.
- c. Der § 307 behalte Modifikationen zu Gunsten der unehelichen Kinder vor und die nähere Festsetzung derselben sei eben die Aufgabe des Erbrechts.

Der nämliche Gegensatz der Meinungen wiederholte sich bezüglich der Frage, ob den unehelichen Kindern auch in die Verlassenschaft der mütterlichen Anverwandten einzutreten zu gestatten sei oder nicht. Für die Bejahung, welche zuletzt die Mehrheit erhielt, wurde hauptsächlich angeführt, es sei unbillig, daß das uneheliche Kind, wenn seine Mutter vor ihren Eltern sterbe, von der großelterlichen Verlassenschaft nichts erhalte, während es in dem gewöhnlichen Fall, wenn seine Mutter nach ihren Eltern sterbe, doch in der mütterlichen Verlassenschaft mittelbar auch großmütterliches

Erbe erhalte. Befestigt man das Pflichttheilsrecht im Verhältnis zur mütterlichen Verwandtschaft, so seien damit die Familienrücksichten hinreichend gewahrt. Wollen die mütterlichen Verwandten das uneheliche Kind von ihrem Erbe ausschließen, so haben sie damit volle Testirfreiheit erhalten.

§ 1940.

Wenn ein uneheliches Kind vor seiner Mutter mit Hinterlassung ehelicher Nachkommen verstorben ist, so haben diese in der Verlassenschaft jener das nämliche Erbrecht geltend zu machen, welches ihm selbst zugekommen wäre. Ebenso treten mit Bezug auf Verlassenschaften mütterlicher Verwandter des unehelichen Kindes, welche erst nach dem Tode des letztern selbst und seiner Mutter eröffnet werden, eheliche Nachkommen des unehelichen Kindes an die Stelle desselben, soweit überhaupt das Eintrittsrecht sich erstreckt. (§ 1937.)

. 1. Mit Hinterlassung ehelicher Nachkommen. Z. B. der uneheliche Sohn C stirbt vor seiner Mutter B und vor seinem mütterlichen Großvater A, mit Hinterlassung zweier ehelicher Kinder D und E. In die Verlassenschaft ihres Vaters C theilen sich die ehelichen Kinder D und E nach den gewohnten Grundsätzen des Familienerbtheils. D erhält fünf Neuntel, E vier Neuntel. Auf die Verlassenschaft ihrer Großmutter B und des Urgroßvaters A aber haben sie keinen größern Anspruch, als ihrem Vater C, wenn er den Tod beider erlebt hätte, zugekommen wäre. In diesem Erbtheil gibt es keinen Voraus und kein Vorzugsrecht, das C hätte geltend machen können. Dagegen entsteht die Frage, ob der Enkel D von diesem Erbtheil selbst einen größern Theil erhalte, als die Enkelin E (§ 1907). Die Konsequenz dieses Kapitels spricht gegen die Ungleichheit, da hier doch nicht die Verlassenschaft des ehelichen Vaters, sondern der unehelichen Großmutter zur Vertheilung kommt, die

Enkel somit nicht um ihres ehelichen Verbandes willen zur Erbschaft gelangen, sondern das ausnahmsweise Erbrecht der Unehelichen geltend machen.

2. Wie ist es in dem Fall, wenn eine uneheliche Tochter B mit Hinterlassung wieder eines unehelichen Kindes C vor ihrer Mutter A verstirbt? Diese Frage war in der frühern von der Kommission gutgeheißenen Fassung des Gesetzes beantwortet. Da dieselbe ein Erbrecht der Unehelichen nur gegenüber der Mutter, nicht gegenüber den mütterlichen Verwandten anerkannt hatte und nur ausnahmsweise den ehelichen Nachkommen ein Erbrecht in die Verlassenschaft der unehelichen Großmutter eröffnete, so verstand sich von selbst, daß dieses Recht den unehelichen Kindern nicht zukomme. Seitdem aber dem unehelichen Kind durch die Abstimmung im Großen Rathe auch ein Erbrecht gegenüber den mütterlichen Verwandten eröffnet worden ist, wäre die Verneinung des Erbrechts in diesem Falle eine Inkonsequenz, und es hat dadurch die gegenwärtige Bestimmung des § 1940 einen andern Sinn bekommen. Auch der uneheliche Enkel C beerbt somit die Großmutter A, wie die uneheliche Tochter B sie beerbt hätte.

§ 1941.

Gegenüber dem Vater und den väterlichen Verwandten steht den unehelichen Kindern kein Erbrecht zu.

Vergl. zu § 1939.

§ 1942.

Stirbt ein Unehelicher, ohne erbfähige Nachkommen zu hinterlassen, so fällt seine Verlassenschaft an die Mutterseite.

Zunächst erbt die Mutter und wenn sie gestorben, ihre ehelichen und unehelichen Nachkommen. Sind keine da, so kommt die großelterliche Verwandtschaft von der Mutterseite zur Succession.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Erbrechte der Verlobten und der Ehegatten.

Erstes Kapitel.

Erbrecht der Verlobten.

§ 1943.

Wenn ein Verlobter (Bräutigam oder Braut) vor Eingehung der Ehe stirbt, so behält der überlebende Verlobte nicht allein die von dem Verstorbenen erhaltenen Verlobungsgeschenke, sondern erwirbt auch die dem Verstorbenen gegebenen Verlobungsgeschenke, soweit dieselben noch in Natura vorhanden sind, zu Eigenthum, und erhält eine Ersatzforderung für das nicht Vorhandene, soweit die reine Verlassenschaft dafür ausreicht.

1. Die erhaltenen Verlobungsgeschenke. Gegen die Bemerkung, es sei nicht nöthig, ausdrücklich zu sagen, daß die Verlobten die ihnen gemachten Geschenke behalten sollen, indem sich das von selbst verstehe, wurde erwidert: Es könnte hier ein Zweifel entstehen, ob nicht eine Rückforderung aus dem Grunde des § 1229 oder 1234 gestattet sei und es sei zweckmäßig, diese Frage ausdrücklich zu verneinen. Letzteres sei um so nöthiger, als bei Auflösung eines Verlöbnißes unter Lebenden die Rückforderung der Verlobungsgeschenke als Regel gelte (vergl. §§ 67 und 69).

2. Die gegebenen Verlobungsgeschenke. Es ist das eine Singularsuccession, kein eigentliches Erbrecht (statutarische Portion). Die beiderseitigen Verlobungsgeschenke haben eine nähere Beziehung zu dem individuellen Verhältniß der Verlobten. Sie dienen

daher auch als Andenken an die Verlobung und den Brautstand. Um deswillen rechtfertigt sich hier ein besonderes Recht der Nachfolge.

3. So weit die reine Verlassenschaft dafür ausreicht. Diese kann möglicherweise ganz davon aufgezehrt werden, wenn der Verstorbene nur diese Verlobungsgeschenke hinterläßt, oder die übrige Verlassenschaft desselben durch Bezahlung der Verlassenschaftsschulden aufgebraucht wird.

§ 1944.

Ueberdem erhält der überlebende Verlobte, wenn der Verstorbene keine ehelichen Nachkommen hinterläßt, ein Erbrecht auf den Zehnthel der reinen Verlassenschaft.

Hinterläßt der verstorbene Verlobte eheliche Nachkommen, so schließen diese den überlebenden Verlobten von der eigentlichen Erbschaft aus. Hinterläßt er keine ehelichen Nachkommen, so bleibt der Erbtheil des überlebenden Verlobten immer ein Zehntel der reinen Verlassenschaft ohne Rücksicht auf die Nähe der Parentelen und Verwandten, denen als eigentlichen Erben die Verlassenschaft anfällt.

Zweites Kapitel.

Erbrecht der Ehefrau.

§ 1945.

Wenn der Ehemann stirbt, so ist die überlebende Ehefrau vorerst berechtigt, ihr Weibergut aushin zu begehren. Ausnahmsweise kann das Gericht, wenn der sofortigen Herausgabe der der Wittve zugehörigen Kapitalien erhebliche Hindernisse im Wege stehen, nach billigem Ermessen eine den Umständen angemessene Frist bewilligen, unter der Voraussetzung, daß die Erben des Ehemannes für die wirkliche Erfüllung ihrer Verpflichtung gehörige Sicher-

heit leisten und das ausstehende Kapital inzwischen verzinsen.

1. Das Erbrecht der Ehegatten hat ebenfalls wichtige Veränderungen erfahren. Das ältere Recht war den Frauen ungünstig und trug der Innigkeit des ehelichen Verhältnisses zu wenig Rechnung. Es ist ein Zeichen der fortgeschrittenen Civilisation, daß sie auch das weibliche Geschlecht höher achtet; eine zeitgemäße Reform des Erbrechts mußte daher die Rücksichtslosigkeit der ältern Gesetze in dieser Beziehung vermeiden. Der dießfällige Mangel wurde schon seit langem empfunden und es kam daher, um demselben entgegen zu wirken, die Praxis des Lebens zu Gunsten der Ehefrauen zu einer entgegengesetzten Uebertreibung. Während das Gesetz dieselben zu wenig bedacht hatte, fing man an, in Form von Testamenten die Wittwen, im Widerspruch mit den sonstigen Vorschriften unser Rechts über den Pflichttheil unverhältnißmäßig zu bedenken und ihnen ohne Rücksicht auf die Volljährigkeit der pflichttheilsberechtigten Kinder die Nutznießung an der ganzen Verlassenschaft auf Lebenszeit zuzusichern. Das neue Gesetz dehnt nun die Rechte des überlebenden Ehegatten aus. Es sichert der Wittve insbesondere in weit größerem Maße als bisher den Hausrath zu, an welchem bekanntermaßen das Herz und die Gewohnheit der Frauen sich lebhaft theilhaftigt fühlt; aber es sorgt auf der andern Seite auch dafür (§ 2039), daß das Recht der volljährigen Kinder auf die väterliche Verlassenschaft nicht übermäßig durch die Nutznießung der Wittwen belastet werde.

2. Ihr Weibergut. Vergl. § 153 ff.

3. Ausnahmungsweise kann u. s. f. Der Entwurf hatte vorgeschlagen: „Den Erben des Ehemannes steht indessen die Befugniß zu, wenn die sofortige Herausgabe der der Wittve zugehörigen Kapitalien Schwierigkeit macht, dieselbe in drei gleichen jährlichen Theilzahlungen, die erste spätestens ein Jahr nach dem Tode des Erblassers auszubezahlen, vorausgesetzt, daß sie für die wirkliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehörige Sicherheit leisten und unter Vergütung

landesüblicher Zinse für das restirende Kapital." In der Kommission wurde dieser Antrag aus dem Grunde angefochten, daß hier auf die Lage der Erben zu viel Rücksicht genommen werde und die Fristen zur Herausgabe zu groß seien. Auch habe es bisher keine solche Bestimmung gegeben, ohne daß sich deshalb erhebliche Uebelstände gezeigt haben. Auf der andern Seite wurde bemerkt, daß eine sofortige Herausgabe unter Umständen die größten Schwierigkeiten habe, zumal da, wo das Weibergut als Handlungskapital in das Geschäft des Mannes verwendet worden sei. Mit Mehrheit wurde sodann beschlossen, eine beschränkende Ausnahme in das Gesetz aufzunehmen, im Uebrigen aber verständigte man sich, die nähere Bestimmung der Fristen dem richterlichen Ermessen anheimzustellen.

4. Endlich wurde mit Mehrheit beschlossen, über das Vorzugsrecht für die Weibergutsforderung (§ 896, b) hier nichts weiter zu bestimmen, gegenüber einem Antrag, zu sagen, daß dasselbe auch auf diejenige Zeit zu erstrecken sei, während welcher das Weibergut noch den Erben überlassen bleibe. Das Vorzugsrecht bezieht sich offenbar nur auf den Konkurs über das Vermögen oder die Verlassenschaft des Ehemannes, nicht auf das Vermögen der Erben. Die Erben haben daher, wenn sie das Weibergut zurückbehalten wollen, der Wittve die erforderliche Sicherheit zu gewähren.

§ 1946.

Ueberdem ist die überlebende Ehefrau berechtigt, das Bett des Mannes und die dem Ehemann zugekommenen Hochzeitsgeschenke im Sinne des § 159 zu begehren.

Im Sinne des § 159. Sind die Hochzeitsgeschenke in der Ehe verbraucht worden, so ist dafür kein Ersatz zu leisten, wohl aber hat die Frau ein Recht auf spätere Anschaffung, durch welche der Unter gang solcher Sachen wieder ersetzt ward.

§ 1947.

Wenn der verstorbene Ehemann eheliche Nachkommen hinterläßt, so fällt der überlebenden Ehe-

frau die Hälfte des vorhandenen von dem Manne hinterlassenen Hausrathes zu eigen zu, und ist sie, so lange sie im Wittwenstande verharrt, zur Nutznießung des vierten Theiles der übrigen reinen Verlassenschaft außer dem Hausrathe berechtigt.

Der Voraus der Söhne (§ 1899) wird von dem Hausrath zuvor abgezogen.

1. Die Hälfte des Hausrathes. Das Stadterbrecht hatte der Wittve nur ein Sechstel des Hausrathes zugestanden; der Entwurf des Gesetzes erhöhte ihren Antheil auf ein Drittel, in Folge der Berathung der Kommission wurde derselbe auf die Hälfte gesteigert. Ueber den Begriff des Hausrathes vergl. § 484.

2. Nutznießung des vierten Theiles. In der Kommission wurden verschiedene Anträge gestellt, je nach der Zahl der Kinder oder je nachdem Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden seien. Es wurde beantragt, den Theil der Wittve auf ein Drittel, wenn nur ein Kind da sei, auf die Hälfte zu erhöhen. Mit Mehrheit wurde aber, um ein harmonisches Verhältniß zwischen Hausrath und Nutznießung in den verschiedenen Fällen zu erzielen und in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem bisherigen Recht ein Viertel festgesetzt.

§ 1948.

Sind noch gemeinsame minderjährige Kinder in der Haushaltung des verstorbenen Vaters zurückgeblieben, so ist die Mutter berechtigt, insofern sie die Pflege und Erziehung derselben auf ihre Kosten übernimmt, und ihr solche von den Vormundschaftsbehörden überlassen wird, bis zur Ausrichtung oder Volljährigkeit der Kinder die auf dieselben fallenden Erbtheile zu genießen und zu nutzen, jedoch ohne Abbruch der vormundschaftlichen Rechte der Verwaltung (§§ 321, 348).

Durch diese Bestimmung wird der Mutter die Erziehung erleichtert. Bei einem großen Vermögen wird sie zwar über die Erziehungskosten hinaus eine größere Zinseinnahme erhalten und dadurch ihr eigenes Vermögen vergrößern. Indessen ist ihr dieser Vortheil wohl zu gönnen, zumal in solchen Fällen ohnehin für die Zukunft der Kinder hinreichend gesorgt ist. In der Regel entspricht aber die Bestimmung der wirtschaftlichen Einheit der Haushaltung, die wesentlich doch nur von der Mutter besorgt wird. Vergl. auch § 348.

§ 1949.

So lange noch solche minderjährige Kinder in der Haushaltung der Mutter zurückbleiben und die Erziehung derselben von der Mutter übernommen ist, darf dieselbe auch die auf die einzelnen volljährigen oder ausgerichteten Kinder fallenden Erbtheile zur Hälfte fortgenießen. Sind aber alle Kinder volljährig geworden oder aus der Haushaltung der Mutter ausgeschieden, so erlischt dieses erweiterte Recht der Mutter auf den Genuß ihrer Erbtheile.

Diese Bestimmung ist in Folge der Kommissionsberathung mit Rücksicht auf das Stadterbrecht, Theil II. § 1. S. 23, hinzugekommen.

§ 1950.

Wenn der Erblasser keine eheliche Nachkommenschaft hinterläßt, aber Erben aus der väterlichen oder mütterlichen Parentel vorhanden sind, so erhält die überlebende Frau den ganzen Hausrath zu eigen und nach ihrer Wahl den sechsten Theil der übrigen reinen Verlassenschaft zu eigen oder, so lange sie unverehelicht bleibt, die Hälfte der reinen Verlassenschaft zur Nutznießung.

Schon der Entwurf hatte das Eherecht der Wittve im Gegensatz zur ältern Gesetzgebung, welche ihr nur ein Sechstel des

Hausrathes und der ehelichen Errungenschaft zum Eigenthum und nur ein Ahtel der Verlassenschaft zur Nutznießung zuwies, erheblich vergrößert. In derselben Richtung ging die Kommission noch einige Schritte weiter. Mit Einmuth wurde beliebt, der Wittve den ganzen Hausrath zu Eigen zu geben, die übrigen Bestimmungen dagegen wurden mit Mehrheit festgesetzt. Von einer besondern Berücksichtigung der ehelichen Errungenschaft wurde Umgang genommen. Dieser Rücksicht lag zwar die billige Erwägung zu Grunde, daß in der Regel die Frau durch ihre Sparsamkeit und Sorge zu dieser Errungenschaft mitgewirkt haben werde und daß ihr deshalb auch ein besonderer Antheil daran gebühre. Aber da leicht Zweifel und Streit über das Vorhandensein und die Größe der ehelichen Errungenschaft entsteht, und es schwer ist, das genau zu ermitteln, so schien es praktischer, auf diese Rücksicht ganz zu verzichten und im Uebrigen die Wittve wohl zu bedenken.

§ 1951.

Sind auch keine zur elterlichen Parentel gehörigen Erben vorhanden, sondern kommt eine entferntere Parentelordnung zur Succession, so erhält die überlebende Ehefrau außer dem ganzen Hausrath nach ihrer Wahl entweder den vierten Theil der reinen Verlassenschaft zu eigen oder, so lange sie unverändert bleibt, zwei Drittheile derselben zur Nutznießung.

Es ist das die konsequente Fortbildung der vorigen Bestimmung. Je entfernter die Parentelen stehen, die zur Erbschaft gelangen, desto mehr tritt das nahe Verhältniß der Ehegatten in den Vordergrund. Ein Antrag, der Wittve nur Nutznießungsrechte, nicht Eigenthum an der Verlassenschaft zuzugestehen, blieb in geringer Minderheit.

§ 1952.

Die Wittve darf ihr Recht auf den Hausrath ohne Ersatz an die gemeine Erbmasse geltend

machen, insofern dasselbe an Werth den Fünftheil der reinen Verlassenschaft nicht übersteigt, wenn es aber einen größern Werth hat, nur gegen Ersatz des Mehrwerthes.

Durch diese Bestimmung wird das Recht der Wittwe auf den Hausrath allerdings gemindert. Die Frau kann darauf ihr Recht nur geltend machen, wenn eine reine Verlassenschaft vorhanden ist, nicht aber wenn dieselbe durch die Schulden aufgezehrt wird. Ueberdem kann sie nur bis auf zwanzig Prozent der reinen Verlassenschaft den ihr zukommenden Hausrath ohne Entgelt an sich ziehen. Hätte derselbe einen größern Werth, so hat sie den Mehrwerth in die Masse einzuwerfen. Z. B. die reine Verlassenschaft des A beträgt 10,000 Franken, Erbe des A ist sein Bruder B; der Hausrath des A hat einen Gesamtwertb von 3000 Franken. Hier muß die Wittwe C, wenn sie den ganzen Hausrath behalten will, 1000 Franken an die Masse vergüten oder sie kann auch im Betrag von 2000 Franken Hausrath unentgeltlich beziehen und den Rest des Hausrathes selbst in der Masse zurücklassen.

§ 1953.

Bei der Wiederverehelichung der Wittwe hört ihr Recht auf die Nutznießung der den Kindern zugefallenen Erbtheile (§§ 1948 und 1949) auf, und sind je nach Umständen im Interesse der Kinder neue Anordnungen von Seite der Vormundschaftsbehörden zu treffen.

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf das erweiterte Nutznießungsrecht der Mutter, nicht auf das allgemeine Nutznießungsrecht der Wittwe. Den Vormundschaftsbehörden bleibt es aber unbenommen, in Form von Erziehungskosten für die Kinder erster Ehe dem zweiten Ehemann auch den Zinsgenuß des Vermögens der Kinder vertragsgemäß zu überlassen. Es hört nur das Recht der Mütter als solches auf, da sie nun in etne neue Familie übertritt.

§ 1954.

Ebenso vermindert sich die der Wittwe zustehende Nutznießung (§§ 1947, 1950, 1951) je auf die Hälfte, wenn dieselbe sich wieder verehelicht.

Während die einen Rechte der Wiederverehelichung der Wittwe gar keinen Einfluß auf das Recht ihrer Nutznießung einräumen, heben andere Rechte in diesem Fall das ganze Nutznießungsrecht auf. Unser Gesetz erklärt sich gegen beide Extreme. In der Kommission wurden auch abweichende Ansichten geäußert; insbesondere wurden dagegen Bedenken erhoben, daß das Gesetz diese Beschränkung der Nutznießung gegen die Wittwe bestimme, dem Wittwer aber, auch im Falle der Wiederverehelichung, die Nutznießung ungeschmälert lasse. Es besteht aber ein innerer Unterschied zwischen beiden Fällen. Wenn der Wittwer wieder heirathet, so setzt er seine Familie und seine Haushaltung fort; wenn die Wittve sich wieder verehelicht, so kommt sie in eine bisher fremde Familie und in ein fremdes Haus hinein. Der Wittwer bleibt Familienhaupt, die Wittve wird wieder Familienglied in einem neuen Hause. Ein anderer Antrag war, die Nutznießung der Wittve auf die Hälfte zu beschränken, wenn Kinder vorhanden seien, aber ungeschmälert zu lassen, wenn andere Verwandte die Erben seien. Die Mehrheit der Kommission erklärte sich auch gegen diesen Antrag. Heirathet die Wittve wieder, so bedarf sie auch weniger der Nutznießung, da sie nun auf Kosten des Mannes lebt, und es ist billig, daß die Beschränkung der natürlichen Erben, die inzwischen ihr Erbgut, soweit die Nutznießung reicht, entbehren müssen, nun vermindert werde. Es ist das um so wichtiger, als gerade jüngere Wittven, deren Nutznießung voraussichtlich sehr lange dauert, öfter in den Fall kommen werden, wieder zu heirathen.

§ 1955.

Ist keine erbfähige Verwandtschaft des Ehemannes vorhanden, so kommt das Erbrecht der überlebenden Ehefrau zu.

Die Einführung eines subsidiären vollen Erbrechtes der Wittve in unser Recht ist neu. Zunächst beruht das gesetzliche Erbrecht auf ehelicher Blutsverwandtschaft. So lange eine erbfähige Verwandtschaft da ist, kommt dem überlebenden Ehegatten nur ein begrenzter Antheil an der Verlassenschaft zu; er wird aber von den eigentlichen Erben (d. h. den Blutsverwandten) fortwährend unterschieden. Fehlt es an jener, dann verdient die eheliche Verbindung in zweiter Linie volle erbrechtliche Wirkung. Der überlebende Ehegatte steht der Erbschaft näher, als jede fremde Korporation oder als der Staat. Das erblose Gut im vollen Sinne des Wortes ist also nur dann vorhanden, wenn der Erblasser weder Verwandte noch einen Ehegatten hinterläßt.

Drittes Kapitel.

Erbrecht des Ehemanns.

§ 1956.

In allen Fällen verbleiben dem überlebenden Ehemann die der Frau zugekommenen vorhandenen Hochzeitgeschenke und das Bett der Frau zu eigen.

Vergl. zu § 1946.

§ 1957.

Hinterläßt die verstorbene Ehefrau eheliche Nachkommen, so gehört dem überlebenden Ehemann die Hälfte der von der Frau hinterlassenen fahrenden Habe zu eigen, und die Nutznießung eines Drittheils ihrer reinen Verlassenschaft auf Lebenszeit, er verheirathe sich wieder oder nicht.

1. Der fahrenden Habe. Der Begriff dieser reicht weiter, als der des Hausrathes im § 1947; aber nicht so weit, als er zu § 484 erklärt ist. Es werden davon nicht bloß die Liegenschaften, sondern auch alle Schuldforderungen, Werthpapiere und selbst das

Geld ausgeschlossen. Vgl. § 1961. Dagegen gehören vorhandene Speisevorräthe und Viehstücke, die nicht Hausrath sind, zur Fahrhabe im obigen Sinn.

2. Ihrer reinen Verlassenschaft. In dem Entwurf hieß es: „ihrer übrigen reinen Verlassenschaft“, entsprechend § 1947. Da aber die fahrende Habe hier bedeutender ist, als dort der Hausrath, so schien es bedenklich, vorerst den Antheil des Wittwers daran von der reinen Verlassenschaft abzugiehen, und ihm überdem noch ein Drittel dieser zur Nutznießung zu überlassen. Deshalb wurde das Wort „übrigen“ gestrichen. Die Folge davon ist, daß der Wittwer keine Nutznießung erhält, wenn die Hälfte der Fahrhabe, die er bezieht, einen Drittheil der reinen Verlassenschaft erreicht oder übersteigt.

§ 1958.

Wenn gemeinsame minderjährige Kinder in der Haushaltung des Vaters zurückbleiben, so hat der Vater überdem, bis alle Kinder volljährig geworden oder ausgerichtet sind, an den Erbtheilen der volljährigen Kinder die Hälfte der Nutznießung.

Vergl. zu § 1949. Eine dem § 1948 entsprechende Bestimmung, daß der Vater die Erbtheile der minderjährigen Kinder selbst zu genießen und zu nutzen habe, ist mit Rücksicht auf das gewöhnliche Recht des Vaters überflüssig. Vergl. § 263.

§ 1959.

Sind keine ehelichen Nachkommen, aber Erben aus der elterlichen Parentelordnung da, so erwirbt der überlebende Ehemann die von der Frau hinterlassene fahrende Habe zu eigen und nach seiner Wahl entweder den sechsten Theil der reinen Verlassenschaft zu eigen oder die Hälfte derselben zu Nutznießung auf Lebenszeit.

1. Nach seiner Wahl. Die Alternative wurde mit Mehrheit angenommen.

2. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob die Erben von dem Wittwer Sicherheit für das zur Nutznießung überlassene Vermögen fordern können, und darauf geantwortet, es sei die Frage unzweifelhaft zu bejahen mit Rücksicht auf die Regel des § 741.

§ 1960.

Gelangt die Erbschaft an eine entferntere Parentel, so hat der Mann die Wahl, über die fahrende Habe hinaus, die ihm zu eigen zufällt, entweder einen Viertel der übrigen reinen Verlassenschaft zu eigen oder die Nutznießung von zwei Dritttheilen derselben auf Lebenszeit anzusprechen.

Vergl. zu § 1951.

§ 1961.

Zu der fahrenden Habe im Sinne dieses Kapitels werden weder Schuldforderungen noch Werthpapiere oder Geld gerechnet.

Kommt der Voraus der Tochter (§ 1903) zur Anwendung, so wird dieser von derselben vorweg abgezogen.

1. Keinerlei Schuldforderungen, obwohl dieselben gewöhnlich zu der Fahrhabe gerechnet werden, § 484. Der Grund der Abweichung liegt darin, daß die Schuldforderungen regelmäßig wie das liegende Gut den Kapitalstock des Vermögens bilden, welcher vorzugsweise den eigentlichen Erben zufallen soll. Dagegen gehören die mancherlei Gegenstände der Aussteuer, auch wenn sie nicht als Hausrath bezeichnet werden, auch hier zur fahrenden Habe. Vergl. zu § 1957.

2. Werthpapiere oder Geld. Die Erwähnung dieser ist im Großen Rathe hinzugefügt worden.

§ 1962.

Das Recht des Ehemannes an der fahrenden Habe wird, wenn dasselbe den Werth der halben

reinen Verlassenschaft nicht übersteigt, ohne Erfaß an die gemeine Erbmasse geltend gemacht, für den Mehrwerth aber gegen Erfaß an diese.

Vergl. zu § 1952.

§ 1963.

In Ermanglung erbfähiger Verwandter fällt die Verlassenschaft dem überlebenden Ehemann zu.

Vergl. zu § 1955.

Dritter Abschnitt.

Vom erblosen Gute.

§ 1964.

Wenn weder erbfähige Verwandte, noch ein überlebender Ehegatte vorhanden sind, so fällt das erblose Gut dem Staate in der Meinung zu, daß derselbe die Hälfte der reinen Verlassenschaft an die Gemeinde des Kantons abgibt, in welcher der Erblasser verbürgert war.

1. Das erblose Gut. Die Bestimmungen des Gesetzes über das erblose Gut sind in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem ersten Entwurf des Redaktors. Während der Kommissionalberathung hatte derselbe aber ein ganz neues System in Vorschlag gebracht, welches zwar von der Kommission mit großer Mehrheit verworfen wurde, aber immerhin in diesen Erläuterungen besprochen zu werden verdient. Wir theilen vorerst den Vorschlag wörtlich mit:

„§. Der Heimatsgemeinde kommt an der Erbschaft eines ohne Nachkommen verstorbenen Erblassers folgender Antheil an der reinen Verlassenschaft zu:

- a. Wenn Erben aus der väterlichen oder mütterlichen Parentel vorhanden sind, 5 Prozent.

- b. Wenn die Erben einer großelterlichen Parentel angehören, 10 Prozent.
- c. Wenn Erben aus einer entfernteren Parentel zur Erbfolge kommen und zugleich ein überlebender Ehegatte da ist, 20 Prozent.
- d. Wenn nur Erben aus einer entferntern Parentel ohne überlebenden Ehegatten oder nur dieser ohne jene vorhanden ist, 30 Prozent.“

„§. Ist keine erbfähige Verwandtschaft und kein überlebender Ehegatte da, so fällt die ganze Erbschaft der Heimatsgemeinde zu.“

„§. Das der Heimatsgemeinde zufallende Erbgut darf weder auf die Dauer angehäuft, noch für die regelmäßigen Gemeinde- und Armenausgaben verbraucht werden, sondern ist bestimmt, im Interesse der Privatpersonen, theils zur Begründung und Ausstattung wohlthätiger und gemeinnütziger Anstalten, theils zu besserer Ausbildung und Aussteuerung einzelner unbemittelter — wenn auch keineswegs armer — Gemeindebürger verwendet zu werden.“

In diesem Vorschlag eines wachsenden Erbrechts der Gemeinde erscheint die nähere Ausführung im Einzelnen nicht wesentlich. Man kann leicht über die Größe der Prozente und das Verhältnis der Parentelen verschiedene Ansichten haben und über die Hauptidee einig sein, oder man kann das vorgeschlagene Maß für billig halten und die Grundidee mißbilligen. Die wesentliche Neuerung lag offenbar in dem Grundgedanken selbst. Die Absicht war nicht die, eine Erbsteuer zu Gunsten der Gemeinde vorzuschlagen, sondern die, ein privatrechtliches Erbrecht der Gemeinde anzuerkennen und einzuführen. Das Steuerwesen gehört dem öffentlichen Rechte zu; es beruht auf öffentlichen Gründen und dient zu öffentlichen Zwecken, das Steuerwesen der Gemeinde zunächst für die Bedürfnisse der Gemeinde und der betreffenden Ortschaften. Dieser Antrag dagegen hat einen privatrechtlichen Grund und einen privatrechtlichen Zweck.

Der letzte Grund alles gesetzlichen Erbrechtes ist die Gemeinschaft der Race des Erblassers mit den Erben. Der erste und engste

Kreis dieser Racegemeinschaft ist der der ehelichen Fortpflanzung und Blutsverwandtschaft; dann folgt der zweite Kreis der Ehegenossenschaft. Nun gehört aber der einzelne Mensch seiner Race nach nicht bloß der Familie an; seine ganze Existenz ist überdem mit dem Wesen der Gemeinde verbunden, zu der er gehört, und so kommt nach jenen zwei Kreisen auch dieser dritte in Betracht. Der Einfluß des Gemeindeverbandes auf seine ganze Bildung, seine Anschauungsweise, alle seine ökonomischen Verhältnisse ist nicht viel minder bedeutend als der der Familienverbindung, und in gewissem Sinne ist die Gemeinde selbst eine erweiterte Familie, aus einer Anzahl von eigentlichen Familien zusammengesetzt, wie diese hinwieder aus einer Anzahl von Haushaltungen und Individuen. Erst hinterdrein folgt der noch weitere Kreis der Volks- und Staatsgenossenschaft. Dieser Zusammenhang ist schon in den ältern Gesetzgebungen gelegentlich gefühlt und einigermaßen berücksichtigt worden, aber meistens in Verbindung mit finanziellen Motiven und häufiger zu Gunsten des Staates als der Gemeinde. Auch ist das Erbrecht dieser letztern Kreise gewöhnlich nur auf das eigentliche erblose Gut beschränkt, d. h. nur unter der Voraussetzung anerkannt worden, daß weder Verwandte noch ein überlebender Ehegatte vorhanden seien. Damit aber wird die Bedeutung dieses Erbrechts nur in sehr seltenen Fällen anerkannt und es kommt dasselbe nicht leicht zur Anwendung; da überdem das erblose Gut dem Fiskus zugewiesen wird, so verliert es alle Beziehung zum Privatrecht und löst sich auf in das große öffentliche Gut, das zu öffentlichen Zwecken verwendet wird.

Von diesen bisherigen und ungenügenden Versuchen unterscheidet sich der obige Vorschlag wesentlich in drei Beziehungen:

- a. indem er den den Privatpersonen näher liegenden Kreis der Gemeinde vor dem Staate berücksichtigt;
- b. indem er der Gemeinde schon neben der Familie einen mit der Entfernung der Parentelen steigenden Antheil an der Verlassenschaft des Gemeindebürgers zuerkennt;
- c. indem er dafür sorgt, daß dieses Erbgut der Gemeinde nicht

für allgemeine öffentliche Gemeindeausgaben verwendet, sondern wieder zu privatrechtlichen Ausstattungen benutzt, d. h. wieder ins Privatvermögen hingeleitet wird.

Die Gemeinde steht dem Privatrecht und Privatleben näher als der Staat; die Anerkennung eines erbrechtlichen Verbandes mit der Gemeinde schließt sich daher an die Natur an, und sie würde das Gefühl der Zusammengehörigkeit und des Gemeinfinnes unter den Gemeindebürgern stärken und beleben. Es ist ferner ein natürlicher Gedanke, daß die Gemeindegemeinschaft um so bedeutamer und folgenreicher hervortrete, je mehr sich die Familiengemeinschaft durch größere Entfernung der Parentelen auflöst und verflüchtigt. Es besteht hier eine Analogie zwischen der Gemeinde- und der Eheverbindung. Wie das Recht des überlebenden Ehegatten mit der Entfernung der Parentelen zunimmt, und zuletzt sich zu vollem Erbrecht ausbildet, so würde das Recht der Gemeinde in dritter Linie mit der Entfernung der Verwandtschaftskreise zunehmen und zuletzt in Ermanglung von Verwandten und Ehegatten zu vollem Erbrecht werden. Auf solche Weise würde das Erbrecht der Gemeinde auch fruchtbar gemacht, indem es schon regelmäßig zur Anwendung käme, wenn der Erblasser kinderlos verstirbt.

Besonders eingreifend ist der dritte Unterschied, der noch näher zu erklären ist. Man mag im Uebrigen über die sozialistischen Bestrebungen in neuerer Zeit urtheilen wie man will, so muß doch von jedem unbefangenen Beobachter der gegenwärtigen Eigenthumsverhältnisse zugestanden werden, daß dieselben einen natürlichen Anhalt finden in den wirklichen Uebelständen und Mißverhältnissen der gegenwärtigen Civilisation. Sie wären völlig unerklärlich, und auch ohne alle Gefahr für die bestehende Rechtsordnung, wenn unsere Eigenthumsverhältnisse wirklich gesund und naturgemäß wären. Sie sind selbst ein sicheres Zeichen krankhafter Zustände des Eigenthums. Der römische Rechtsbegriff des Eigenthums, welcher die Welt beherrscht, ist zwar im Verhältniß zu den früheren unklaren Vorstellungen ein großer Fortschritt, aber indem er einseitig und ausschließlich nur den Egoismus des Individuums

anerkennt und schützt, wird er durch solche Uebertreibung unmoralisch und bringt krankhafte Zustände hervor. Die große Zahl vermögensloser Individuen und Familien ist ein schweres Leiden der ganzen europäischen Gesellschaft, und zugleich eine Quelle von Mißbehagen und Unzufriedenheit, die von Zeit zu Zeit den ganzen Rechtszustand in die äußerste Gefahr bringt. Dieser Mißstand ist nicht zufällig, er ist zu gutem Theil die nothwendige Folge der bestehenden Institutionen, und es wird mehr und mehr zur dringenden Pflicht des Gesetzgebers, heilend und reformirend einzuwirken.

Je civilisirter ein Volk ist, um so größern Werth legt es auf das Individualeigenthum und um so bedenklicher wird jede Störung der Sicherheit dieses Eigenthums. Der große Fehler der kommunistischen und sozialistischen Systeme war somit der, daß sie das Individualeigenthum ganz bestritten oder doch seine Sicherheit erschütterten, und die Folge davon war, Vergrößerung aller jener Uebelstände, die man in ungeschickter Weise zu heilen versucht hatte. Nur die Reform ist richtig und wirksam, welche das Wesen des Individual-eigenthums vollständig anerkennt und in seinen Wirkungen schützt, aber zugleich für ein nöthiges Gegengewicht sorgt, wodurch die Einseitigkeit desselben ergänzt und die egoistische Ueberspannung ermäßigt wird. Im Erbrecht ist die Möglichkeit einer solchen Reform gegeben, ohne die Sicherheit und die geregelte Fortpflanzung des Eigenthums zu gefährden und ohne irgend welche erworbenen Rechte zu verletzen.

Die Kinder sind von Natur auf die Erbschaft ihrer früher versterbenden Eltern angewiesen; daher darf auch hier eine Concurrenz der Gemeinde nicht stattfinden. Für die Seitenverwandten dagegen ist es in gewissem Sinne ein Glücksfall, wenn die Erbschaft an sie gelangt, und es werden hier keine Rechte verletzt, wenn in einem bescheidenen Verhältniß die Gemeinde neben ihnen berücksichtigt wird. Der regelmäßige Kreislauf innerhalb der Familie wird dadurch nicht aufgehoben, daß ein Theil des umlaufenden Gutes dem weiteren Kreis der Gemeinde zugeleitet wird, der auch die Familie umfaßt, und hinwieder auf ihre Wohlfahrt zurückwirkt. Damit

wird aber die Möglichkeit gegeben, aus dem Ueberfluß reicher Familien die Vermögenslosigkeit anderer zu erfüllen und neue Familien durch Ausstattung zu konsolidiren. Was eine überspannt egoistische Richtung des Eigenthums verschuldet, wird so im Interesse der Gemeinschaft theilweise wieder gut gemacht. Der edle Trieb freier Wohlthätigkeit wird dadurch keineswegs geschwächt und abgeschreckt, und es ist sicher eher von denen gegen diese Reform Widerspruch zu besorgen, welche nur auf Anhäufung von Reichthümern in der eigenen Familie bedacht sind, als von denen, welche auch ihren Mitbürgern einen Antheil an den Glücksgütern gönnen, die ihnen zufließen. Es liegt aber im Charakter unserer Zeit, nothwendige Rücksichten der Art gesetzlich zu reguliren und nicht mehr ausschließlich dem freien Willen Einzelner zu überlassen.

In der Kommission wurden gegen diesen Vorschlag von verschiedenen Seiten zahlreiche Bedenken erhoben. Die gewichtigsten sind folgende:

- a. Der ganze Vorschlag sei eine so eingreifende Neuerung und habe einen so entschieden politischen Charakter, daß es nicht rathsam erscheine, ihn in das privatrechtliche Gesetzbuch aufzunehmen. Aus den nämlichen Gründen, aus denen man die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einem besonderen Gesetze vorbehalten habe, sei auch hier ein besonderes Gesetz über diese Streitfrage zweckmäßiger. Die Ansichten darüber seien gegenwärtig noch äußerst verschieden, die Begriffe keineswegs abgeklärt und die Verhältnisse selbst in gährender Bewegung. Man müsse vermeiden, in diesem Gesetze Bestimmungen festzusetzen, die dem heutigen Volksbewußtsein noch fremd seien und die daher auch leicht wieder angefochten und einer Revision unterworfen würden.
- b. Was der Vorschlag als Erbrecht zu erklären und zu begründen suche, sei doch wesentlich eine Erbsteuer oder würde wenigstens so verstanden, gehöre dann aber nicht in dieses Gesetzbuch hinein. Gegen eine solche Erbsteuer sprechen aber eine Menge Gründe, voraus der, daß die Einmischung der

- Gemeinde in alle Verlassenschaften überaus lästig wäre und der Vermögenszustand der Familien beständig der Deffentlichkeit preisgegeben würde. Ueberdem würde damit den reichen Gemeinden eine ganze Fülle von Vermögen, mehr als gut sei, zugewendet, ärmeren Gemeinden aber wenig geholfen.
- c. Der bürgerrechtliche Gemeindeverband sei keineswegs so enge und wirksam, wie geschildert worden. Die Fälle, in denen ein Gemeindebürger anderwärts wohne und mit seiner Gemeinde wenig Verkehr habe, seien gegenwärtig viel häufiger als früher, und ein Erbrecht einer solchen Heimatsgemeinde würde eher als Willkür, nicht als Nothwendigkeit empfunden. Die neuere Zeit habe schon hinreichende Mittel gefunden, um dem übertriebenen Egoismus der Privaten entgegen zu wirken, der Staat sei nichts weniger als schüchtern in Erhebung von Steuern im Interesse der Gemeinschaft. Eine Menge von Ausgaben seien den Privaten abgenommen und damit die Staatskasse belastet worden, welche hinwieder sich in dem Vermögen der Wohlhabenden den Ersatz suche.

Aus der Diskussion ergab sich immerhin das Resultat, daß der Vorschlag noch nicht hinreichend begriffen werde und daher auch nicht reif sei zur Annahme. Er wurde daher abgelehnt.

2. Dem Staate. Bezüglich der Frage, ob der Staat und die Gemeinde und in welchem Verhältniß sie das erblose Gut erhalten sollen, kamen verschiedene Anträge in der Kommission zur Abstimmung. Ein Antrag, der Heimatsgemeinde drei Viertel und dem Staate einen Viertel der Erbschaft zuzusprechen, und ebenso der entgegengesetzte, wie bisher dem Staate das ganze Erbgut zuzuweisen, blieb in der Minderheit. Mit Mehrheit wurde die gleiche Bethätigung des Staates und der Gemeinde beschlossen und zudem im Interesse gleichartiger Behandlung und größerer Einfachheit die Liquidation dem Staate überlassen.

3. Ein Antrag, ausdrücklich zu sagen, nur wenn der Erblasser ein Schweizerbürger sei, habe der Staat der Heimatsgemeinde die Hälfte der Erbschaft zu übergeben, wurde auf die Bemerkung hin

zurückgezogen, daß es besser sei, in diese Verhältnisse, die den Ausländern gegenüber einen politischen Charakter annehmen, hier nicht näher einzutreten.

4. An die Gemeinde. In dem ersten Entwurf war hinzugefügt: „zu Handen ihres Armengutes“. Dieselben wurden aber gestrichen, da in manchen Gemeinden die Armengüter solche Zuschüsse nicht nöthig haben, und eine andere passende Verwendung dadurch gehindert würde.

§ 1965.

Das Recht des Staates auf das erblose Gut unterscheidet sich von dem Rechte der übrigen Erben darin, daß er den Erbschaftsgläubigern nur insoweit haftet, als deren Forderungen durch die Aktiven der Verlassenschaft gedeckt werden.

Das Recht des Staates. Anfangs theilten sich in der Kommission auch darüber die Ansichten, ob das Recht des Staates auf das erblose Gut als ein Ausfluß seines Hoheitsrechtes oder als privatrechtliches Erbrecht zu erklären sei. Dieselbe Differenz der Meinungen hatte sich schon früher bei Gelegenheit eines Spezialfalles zwischen der hiesigen und der französischen Regierung gezeigt und das Obergericht hatte sich in einem Gutachten für die erstere Ansicht erklärt. Vergl. Schauberg, Beiträge u. s. f. Bd. V. S. 117 ff. Die praktischen Unterschiede der beiden Ansichten sind hauptsächlich folgende:

- a. Wird das Recht des Staates als politisches Hoheitsrecht betrachtet, so kann es nur auf das erblose Gut bezogen werden, welches in dem Staatsgebiet sich befindet, nicht aber auf die auswärtige Verlassenschaft eines auswärts wohnenden Kantonsbürgers. Ist dagegen jenes Recht als Privatrecht zu betrachten, so bezieht es sich auch auf die Verlassenschaft der außer dem Kanton wohnenden Bürger. Vergl. zu § 3 die Anmerkung 4.
- b. Unter der ersten Voraussetzung hat der Staat nicht als

Rechtsnachfolger des Erblassers in dessen Schulden einzustehen, sondern kann höchstens als Liquidator und Verwalter des erblosen Gutes von den Gläubigern belangt werden. Unter der zweiten Voraussetzung gehen die Schulden des Erblassers mit der Verlassenschaft auf den Staat über und er muß als Rechtsnachfolger den Gläubigern Rede stehen.

Man vereinigte sich nun zu der Ansicht, daß der Staat für die Erbschaftsschulden jedenfalls nur bis auf den Betrag der erhaltenen Aktiven zu haften habe: ein Grundsatz, welchen das ältere deutsche Recht ganz allgemein auf alle Erben ausgedehnt hat, der aber im heutigen Recht nur zu Gunsten des Staates anerkannt wird. Abgesehen von diesem Grundsatz aber wird nun das Recht des Staates dem der übrigen Erben gleichgestellt und die Ansicht verworfen, daß das erblose Gut herrenloses Gut sei.

Vierter Abschnitt.

Von dem Uebergang der Erbschaft.

Erstes Kapitel.

Persönliche Erfordernisse.

§ 1966.

Nur der Todte wird beerbt, nur der Lebende wird Erbe.

1. In der Kommission wurden gegen die Stellung dieses Abschnittes Einwendungen erhoben, und gewünscht, daß derselbe nach der Behandlung der Testamente und Erbverträge an den Schluß gesetzt werde. Die Anordnung des Redaktors beruht darauf, daß das gesetzliche Erbrecht sowohl in seiner Begründung als in seinen Wirkungen die entschiedene Regel sei und insoferne die beiden Fragen, wer ist von Rechtswegen der Erbe und was sind die Folgen

des Erbüberganges, zusammengehören. Alle Erbfolge, die auf letztem Willen des Erblassers beruht, ist nur Ausnahme und Modifikation des regelmäßigen Erbrechts. Die Abänderungen, die dadurch an diesem hervorgebracht werden, gehören daher wieder zusammen und folgen hintendrein.

2. Nur der Todte. Es ist daher keine Beerbung, wenn der Vater bei Lebzeiten dem Kinde eine Ausstattung oder Abfindung zukommen läßt. Vergl. zu § 1908.

3. Nur der Lebende wird Erbe, d. h. Erbe im eigentlichen und vollen Sinn des Wortes, in weiterem Sinne spricht man zwar schon bei Lebzeiten eines Individuums, von den bekannten Erben desselben. Das ist aber nicht wirkliches Erbrecht, sondern nur die unerfüllte Anlage desselben.

§ 1967.

Ausnahmsweise wird ein Kind, welches zur Zeit des Todes des Erblassers zwar empfangen, aber noch nicht geboren ist, durch die lebendige Geburt Erbe, und ist mit Rücksicht auf dieses Erbrecht schon vorläufig in demselben zu schützen.

Vergl. zu §§ 10, 132 und 1914. Auf einen Antrag, für den Fall, daß Zwillinge geboren werden, besondere Bestimmungen zu erlassen, wurde nicht beharrt, da die gewohnten Regeln dafür zureichen.

§ 1968.

Stirbt ein Erbe nach dem Tode des Erblassers, aber vor der wirklichen Uebernahme der Erbschaft, so geht sein Recht zu erben auf seine Erben über.

1. Von der Uebernahme der Erbschaft. Wenn z. B. ein neugeborenes Kind die Mutter überlebt, aber kurz nachher stirbt, so ist dasselbe doch Erbe der Mutter geworden und wird nun hin-

wieder beerbt. Es kann so das Vermögen der Mutter durch Vermittlung des Kindes zu väterlichem Gute werden.

2. In der Kommission wurde von einem Mitgliede ein neuer Antrag des Inhaltes gestellt: Personen, welche ein lebenslängliches Gelöbniß abgelegt, sind von jedem Erbrechte ausgeschlossen. Dafür wurde angeführt: Da wir ein Kloster besitzen und überdem möglich sei, daß ein Kantonsbürger in dieses oder in ein fremdes Kloster eintrete, so habe die Bestimmung noch eine praktische Bedeutung. Indem die Ordensmitglieder sich dem bürgerlichen Leben und Verkehr entziehen, so können sie füglich auch von dem bürgerlichen Recht als erbunfähig erklärt werden, und es wäre anstößig, wenn ein Vermögen statt der überlebenden Familie dem Kloster zufallen würde, dessen Mitglied der eigentliche Erbe sei. Dagegen wurde erwidert, ein solcher Antrag sei nicht mehr zeitgemäß. Früher habe wohl manchen Orts das Recht bestanden, daß Personen, die ein Gelübde der Armuth abgelegt, erbunfähig sein sollen. Das Mittelalter habe überhaupt die Neigung gehabt, auch religiöse Gründe auf das Privatrecht einwirken zu lassen; es sei aber ein Fortschritt des neuern Rechts, daß es religiösen Gelübden keinerlei politische oder privatrechtliche Wirkungen mehr zugestehet. Auch der französische Code kenne solche nicht mehr. Der Staat thue besser, sich darum nicht weiter zu kümmern und um deswillen die persönliche Rechtsfähigkeit der Individuen nicht zu beschränken. Durch eine derartige Bestimmung könnte leicht unter Umständen bewirkt werden, daß Jemand, der einmal ins Kloster getreten, dasselbe nicht wieder verlassen könne, während er, wenn ihm eine Erbschaft anfallt und seine vermögensrechtliche Freiheit gewahrt bleibe, die Möglichkeit hätte, aus dem klösterlichen Verbande wieder auszutreten. Die Rücksicht, daß so einer, vielleicht ungern gesehenen Anstalt Vermögen zugewendet werde, dürfe im Privatrecht keine Geltung gewinnen. Würde man aus Abneigung gegen die Klöster eine solche Ausnahmsbestimmung aufnehmen, die mit unfrem ganzem übrigen Rechtssystem im Widerspruch wäre, so könnte man mit gleichem Recht fordern, daß auch die nicht erbfähig seien, welche ihren

Erbschaft als Glieder einer kommunistischen Kolonie in Amerika oder einer Mormonengemeinde diesen zuwenden oder auch nur ihr Vermögen ins Ausland ziehen oder nur für fremdartige Zwecke benützen würden. Jedenfalls wäre es ungeeignet, die gegenwärtig in der Abnahme begriffenen Klöster allein hier zu bedenken und andere moderne Verbindungen zu Vermögensgemeinschaft zu übergehen. Die ganze Frage habe überhaupt nur geringen praktischen Werth. Der Antrag wurde hierauf zurückgezogen.

§ 1969.

So lange ein Abwesender, von dessen Schicksal man keine Kunde hat, noch nicht als verschollen zu betrachten ist (§§ 13, 14, 15), wird eine ihm in der Zwischenzeit angefallene Erbschaft von der Vormundschaft in seinem Namen geltend gemacht.

Vergl. zu § 13 und zu § 18. Ein Antrag, ausdrücklich zu sagen, daß der Abwesende nur so lange erbfähig sei, damit man desto bestimmter wisse, daß die Vermuthung für das Leben mit dem Eintritt der eigentlichen Verschollenheit aufhöre, wurde als überflüssig beseitigt. Ebenso wurde die Frage, wie es sich verhalte, wenn nachher bestimmt ermittelt werde, daß der Abwesende schon vor dem Anfall der Erbschaft gestorben sei, als bereits durch § 18 erledigt erklärt. Die Vermuthung besteht nur so lange, als die entgegengesetzte Thatsache nicht gewiß ist. Die für einen bereits gestorbenen Abwesenden bezogene Erbschaft muß nach § 1966 an die wirklichen Erben herausgegeben werden.

§ 1970.

Ist der Abwesende als verschollen zu betrachten, so sind die jeweiligen nächsten Erben desselben berechtigt, die Nutznießung seines in vormundschaftlicher Verwahrung liegenden Vermögens anzusprechen.

B. B. die nächsten Erben des A., welcher seit 15 Jahren ab-

wesend und daher nach Ablauf dieser Frist als verschollen zu betrachten ist, sind in diesem Zeitpunkte sein Bruder B und zwei Kinder D und E seines verstorbenen Bruders C. Das Vermögen des A beträgt 12,000 Franken. Es kann somit B, nach Abzug der Verwaltungskosten, den Zins von 6000, D den Zins von 3000 und E den Zins von 3000 Franken erhalten. Nach zwei Jahren stirbt auch D, ohne Kinder zu hinterlassen. Von da an hat E die Nutznießung von 6000 Franken.

§ 1971.

Zu diesem Behufe haben die Erben an das Bezirksgericht, in dessen Gerichtskreise der Abwesende verbürgert ist, das Begehren um gerichtlichen Aufruf des Abwesenden und Gestattung der Nutznießung seines Vermögens zu richten. Das Bezirksgericht stellt, nach vorheriger Prüfung des Falles, einen Antrag an das Obergericht, welches die Bewilligung zum gerichtlichen Aufrufe ertheilt.

§ 1972.

Wenn der gerichtliche Aufruf des Abwesenden und allfälliger unbekannter Erben desselben während der angeetzten Frist erfolglos geblieben ist, so wird durch das Obergericht der Abwesende als verschollen erklärt und den jeweiligen bekannten nächsten Erben, welche sich über diese Eigenschaft genügend ausgewiesen haben, die Nutznießung seines Vermögens gestattet, und zwar in den regelmäßigen Fällen der Verschollenheit von dem Zeitpunkte an, in welchem sie eintritt. Von diesem Beschlusse hat das Bezirksgericht dem Bezirksrathе Kenntniß zu geben.

Vergl. zu § 15. Das Gesetz unterscheidet die Verschollenheits- oder die Todeserklärung. Die letztere beendigt die Verschollenheit. Die Verschollenheitserklärung, die früher den Bezirksgerichten

zustand, wurde, um ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, dem Obergerichte zugewiesen.

§ 1973.

Zum Erfasse der bezogenen oder zur Rückgabe der vorhandenen Früchte sind die Erben auch dann nicht verpflichtet, wenn im Verfolg der unbekannt Abwesende wieder erscheinen sollte.

Erscheint der Verschollene wieder, so ergibt sich eben daraus, daß die Verschollenheit aufgehört habe und die Gewißheit des Lebens, welches bisher als sehr zweifelhaft angenommen wurde, ist hergestellt. Der Vormund hat ihm dafür Rechnung zu geben über die Vermögensverwaltung der Zwischenzeit und das Vermögen an ihn auszuliefern. Die Nutznießung der Erben hört nun auf; aber da sie in der Zwischenzeit begründet war, so müssen die in gutem Glauben und aus einem bestimmten Rechtsgrund bezogenen Früchte nicht zurück-erstattet werden; und selbst wenn sie nicht bezogen sind, können die Erben bis zum Tage der Wiedererscheinung des Abwesenden noch von ihnen bezogen werden.

§ 1974.

Das Recht der nächsten Erben auf die Nutznießung beginnt ausnahmsweise in dem § 14 litt. a erwähnten Falle mit dem Zeitpunkte des wahrscheinlichen Todes und in dem § 14 litt. b erwähnten Falle, sobald der Abwesende das Alter von wenigstens achtzig Jahren erreicht haben würde.

1. Mit dem Zeitpunkte des wahrscheinlichen Todes.
 Z. B. Es ist wahrscheinlich, daß Jemand bei einer Gebirgsreise verunglückt ist, ohne daß man die Leiche findet. Da brauchen die nächsten Erben nicht erst 15 Jahre zuzuwarten, sondern können von jenem Zeitpunkt an die Nutznießung fordern.

2. Von wenigstens achtzig Jahren. Vergl. zu § 14 Anmerkung 2.

§ 1975.

Durch die Todeserklärung des Verschollenen wird das Erbrecht in dessen Verlassenschaft eröffnet (§ 17).
Vergl. zu § 17.

§ 1976.

Die Todeserklärung eines Verschollenen geschieht auf Begehren der Erben durch das Obergericht, nach vorherigem öffentlichem Aufrufe des Verschollenen und allfälliger unbekannter Erben desselben.

§ 1977.

Der öffentliche Aufruf wird auf Begehren der Erben und unter Genehmigung des Obergerichtes durch das Bezirksgericht veranstaltet, in dessen Bezirk der Verschollene verbürgert ist.

1. Ein Antrag, beizusetzen: „und wenn derselbe im hiesigen Kanton mehrere Bürgerrechte besaß, durch das Bezirksgericht derjenigen Gemeinde, in welcher er sich zuletzt aufhielt,“ wurde als zu kasuistisch verworfen.

2. Auf dem Antrage, ausdrücklich zu sagen, es können auch andere theilhabende Personen, nicht bloß die Erben, den Aufruf begehren, z. B. wenn eine Uebertragung des Rechts auf die Erbschaft stattgefunden habe, oder die Erbschaft verpfändet sei, wurde nicht weiter beharrt.

§ 1978.

Die am Schlusse des in der Todeserklärung angenommenen Todestages vorhandenen nächsten Erben des Verschollenen haben das Recht, das Vermögen desselben nach Maßgabe ihres erbrechtlichen Verhältnisses unter sich zu vertheilen.
Vergl. zu § 18.

§ 1979.

Jeder Erbe eines für todt erklärten Verschollenen
Erbrecht.

haftet für Rückgabe des ihm zugefallenen Kapitalvermögens noch während zwanzig folgender Jahre; nach Ablauf dieser Frist überall nicht mehr.

Er haftet gegenüber dem unbekannt Abwesenden oder wenn der spätere Tod desselben erwiesen werden sollte, und zugleich nähere Erben desselben, z. B. Kinder, die er im Auslande erzeugt hat, zum Vorschein kommen, bis auf den Betrag des erhaltenen Kapitalvermögens. Zu der früher üblichen Kaution für Rückgabe ist er nach dem Gesetz nicht mehr anzuhalten. Zwar wird dadurch die Gefahr für den Abwesenden vergrößert, aber auf der andern Seite auch die Nutzbarkeit dieses Vermögens erweitert. Und der ausgedehnte Zeitraum, bevor diese Folgen für den Abwesenden eintreten sowie die Verschuldung des Abwesenden, der sein Haus nicht bestellst hat, als er weggezogen, rechtfertigen es, daß die Sorge für Erhaltung seines Vermögens weniger ängstlich sein darf.

Zweites Kapitel.

Sicherung der Verlassenschaft.

§ 1980.

In der Regel sind die Erben berechtigt, ohne Vermittlung des Gerichtes die Verlassenschaft in Besitz zu nehmen.

In der Kommission wurde das Bedenken erhoben, ob nicht ein vorheriger Ausweis der Erben über ihre Berechtigung bei dem Gerichte gefordert werden sollte, indem ein thatsächliches Zugreifen der vermeintlichen Erben für die Rechte der wirklichen Erben gefährlich sei. Zur Begründung des Antrags wurde angeführt:

- a. Nach unserem bisherigen Recht haben die Erben ohne besondere Erlaubniß des Gerichtes die Erbschaft in Besitz nehmen dürfen, und es seien deßhalb keine Uebelstände empfunden worden. Auch seien in weit den meisten Fällen die Erben als nächste Aunderwandte bekannt. Ist das Erbrecht aber zweifelhaft, so bietet der § 1983, der unter Umständen ge-

richtliche Siegelung vorschreibt, den Bethelligten eine hinreichende Garantie.

- b. In Deutschland, wo die gerichtliche Vermittlung manchen Orts eingeführt sei, vernehme man darüber häufige Klagen von Seite der Erben; es entstehen dadurch zum Schaden der Erben mancherlei Verwickelungen und Verschleppungen, und die Erben gerathen in eine Menge unnöthiger büreaukratischer Formalitäten hinein. Wenn dagegen Jeder einfach sein Recht ausübe, so mache sich Alles in der Regel ganz leicht, und es verstehe sich von selbst, daß jeder Erbe seinen Miterben gegenüber und ebenso der entferntere Erbe den näheren zur Rechenschaft verpflichtet sei.

Die Bestimmung wurde sodann mit Einmuth angenommen und auch ein Unterschied zwischen gesetzlichen Erben und Testamentserben nicht gemacht. Vergl. zu § 2071 ff.

§ 1981.

Diejenigen Personen, welche bis zum Tode des Erblassers in derselben Haushaltung mit ihm lebten und auf seine Kosten verpflegt wurden, wie insbesondere seine Wittve oder minderjährige Kinder, sind in der Regel berechtigt, bis zum dreißigsten Tage nach dem Tode ihres Verpflegers noch ferner im Genuße der Wohnung und des Hausrathes zu verbleiben und die erforderliche Nahrung auf Rechnung der Erbmasse zu beziehen.

1. Diese Bestimmung (vergl. Solothurner Gesetz § 467) ist neu; sie schließt sich aber an das ältere Recht, vergl. Bluntschli, deutsches Privatrecht § 188, 3, und zum Theil an die Sitte an. Sie hat auch einen natürlichen Grund in dem Pietätsgefühl der Familie, welches durch sofortige Ausscheidung und Theilung verletzt wird.

2. In der Regel. Ausnahmen können durch besondere Verhältnisse begründet werden, z. B. wenn das Haus des Erblassers

verkauft ist, und vor Ablauf dieser monatlichen Frist abgetreten werden muß, oder einzelne Kinder vorher von Verwandten zur Pflege übernommen werden.

§ 1982.

Wenn Erben vorhanden sind, welche entweder unter obrigkeitlicher Vormundschaft stehen oder unter solche gehören, so hat das Waisenamtsamt von sich aus, so bald es von dem Todesfall Kunde erhält, ohne Zögerung die Verlassenschaft zu inventarisiren und so weit es erforderlich ist, unter amtliches Siegel zu legen.

1. Vergl. zu §§ 321 und 362. Die Inventarisirung ist in allen Fällen nothwendig, die amtliche Siegelung nur, wo ein Bedürfnis dafür sich zeigt.

2. Es wurde eine ähnliche Bestimmung in der Kommission zur Sprache gebracht für Fälle, wo die Erben abwesend seien und hierorts keinen anerkannten Stellvertreter haben. Dagegen wurde bemerkt, eine allgemeine Bestimmung der Art gehe zu weit und würde auf der einen Seite die Vormundschaftsbehörden zu allzu häufigem Eingreifen in die Erbschaftsangelegenheiten veranlassen, auf der andern Seite aber dieselben in eine übermäßige Verantwortlichkeit verwickeln. In der Regel habe der abwesende Erbe doch Verwandte oder Freunde, die wenigstens vorläufig für ihn handeln. Für seltene Fälle sei ohnehin durch § 318, c. für Bestellung eines außerordentlichen Vormundes gesorgt. Auf diese Bemerkung hin wurde der Antrag zurückgezogen.

§ 1983.

Die gerichtliche Siegelung der Verlassenschaft wird angeordnet, wenn besondere zureichende Gründe dieselbe rechtfertigen, insbesondere

- a. auf Begehren eines der Erben;
- b. wenn Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß erbloses Gut da sei;

- c. wenn die Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars begehrt worden ist;
- d. wenn es zur Sicherung der Erbschaftsgläubiger erforderlich scheint, auf deren Begehren;
- e. wenn einer der Erben fallit ist und dessen Gläubiger (§ 1024) es verlangen.

1. Der Entwurf hatte zwischen den Fällen (litt. a und c), in denen der Bezirksgerichtspräsident, und den Fällen (litt. b bis d), in denen das Bezirksgericht die Siegelung anzuordnen habe, unterschieden. Es wurde jedoch für passender erachtet, den allgemeinen Ausdruck, gerichtliche Siegelung, ohne diese Unterscheidung anzunehmen. Die dießfälligen Verfügungen des Gerichtspräsidenten unterliegen der Controle und der Genehmigung des Gerichts. Es sei daher den Betheiligten verstattet, gegen eine Verfügung des ersten sich bei dem Gerichte zu beschweren und einen Gerichtsbeschluß zu veranlassen.

2. Der Entwurf zu litt. d hieß: „auf Begehren der Erbschaftsgläubiger zu deren Sicherung.“ Die jetzige Fassung hebt die Bedingung dieses Begehrens nachdrücklicher hervor und beschränkt dadurch daselbe genauer.

3. Der Zusatz zu litt. e, „und dessen Gläubiger es verlangen“ wurde mit Rücksicht auf § 1024 hinzugefügt. Da das Konkursverfahren nicht mehr von Rechtes wegen angeordnet wird, sondern nur auf Begehren der Gläubiger, so mußte auch die Siegelung an diese Vorbedingung gebunden werden.

4. Der Entwurf enthielt noch die allgemein lautende Bedingung: „wenn sonst eine erhebliche Gefährde vorliegt.“ Man zog es aber vor, diesen Gedanken durch eine weitere Fassung der Regel selbst auszudrücken, so daß die erwähnten Fälle nur als die gewöhnlichen und wichtigsten Beispiele erscheinen.

§ 1984.

In allen Fällen, wo eine gerichtliche Sie-

gelung verfügt wird, ist zugleich ein amtliches Inventar aufzunehmen.

Ein amtliches Inventar. In dem Entwurf hieß es: „ein ordentliches Inventar unter der Leitung der Notariatskanzlei.“ In der Absicht, freiere Hand zu erhalten, wurde diese nähere Bestimmung gestrichen.

§ 1985.

Ueberdies ist das Gericht berechtigt, wenn die gerichtliche Siegelung angeordnet ist und das Bedürfnis es erheischt, einen Güterverwalter für die Verlassenschaft oder einen Theil derselben zu ernennen und demselben die erforderlichen Vollmachten und Aufträge zu geben, Alles in dem Sinne, daß dabei vorzüglich dafür zu sorgen ist, daß der Bestand der Verlassenschaft ungeschmälert erhalten bleibe, und auch die Rechte sowohl der Erben als der Gläubiger gewahrt werden.

In manchen Fällen wird die Notariatskanzlei für die Sicherheit und Aufbewahrung der Verlassenschaft von sich aus sorgen können, in andern Fällen aber die Ernennung eines besondern Güterverwalters wünschbar erscheinen. Das letztere Bedürfnis wird besonders da eintreten, wo eine bedeutende und schwierige Oekonomie der fortwährenden Aufsicht und Leitung eines sachkundigen Mannes bedarf.

Drittes Kapitel.

Uebernahme und Ausschlagung der Erbschaft.

§ 1986.

Die gesetzlichen Erben werden durch den Tod des Erblassers sofort und ohne ihr Zuthun Erben desselben.

Die gesetzlichen Erben. Da das gesetzliche Erbrecht nicht auf dem Willen weder des Erblassers noch der Erben beruht, son-

dem seinen Grund in den bestehenden Verwandtschaftsverhältnissen hat, so bedarf es auch nicht erst einer Antrittserklärung von Seite der Erben, sondern es tritt der Uebergang der Erbschaft mit dem Tode des Erblassers von Rechts wegen ein. Die Erbschaft fällt den Erben ohne ihr Zuthun zu. Diese Auffassung des ältern deutschen Rechts hat sich bei uns bis auf die Gegenwart erhalten und wird auch von den meisten neueren Gesetzgebungen anerkannt. Anders ist es, wenn der Erbe sein Successionsrecht auf den letzten Willen (Testament oder Erbvertrag) des Erblassers gründet. Vergl. zu §§ 2082 und 2120.

§ 1987.

Wenn die sichere Ausmittlung der nächsten Erben mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, so ist das Gericht ermächtigt, den unbekanntem Beteiligten durch öffentliche Aufforderung eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher sie sich bei Vermeidung von Rechtsnachteilen über ihr Verhältniß zu erklären und ihre Ansprüche geltend zu machen haben.

Diese Bestimmung ist in Folge der Kommissionalberathung neu hinzugekommen. Die Androhung von Rechtsnachteilen wurde absichtlich allgemein gefaßt, um den Gerichten die Ermächtigung zu geben, dieselben je nach dem Bedürfniß des Falles verschieden zu bestimmen.

§ 1988.

Jeder Erbe ist berechtigt, die Erbschaft auszuschilagen, insofern er dieselbe noch nicht wirklich übernommen hat, und die für die Ausschlagung angeetzten Fristen inne hält.

1. Auszuschlagen. Der Erbe ist nicht genöthigt, die Erbschaft zu übernehmen. Ist dieselbe mit Schulden überlastet, so hat er ein bestimmtes Interesse, dieselbe auszuschiagen. Schlägt er rechtzeitig aus, so ist anzunehmen, er sei nie Erbe geworden.

2. Noch nicht wirklich übernommen. In der Kommission wurde beantragt, auszusprechen, daß die Besorgung des Begräbnisses für den verstorbenen Erblasser von Seite der Erben nicht als Uebernahme der Erbschaft zu interpretiren sei; man überzeugte sich aber, daß sich das von selbst verstehe, und fand es daher gerathener, nichts darüber zu sagen. Wenn dagegen der Erbe sich der Erbschaft bemächtigt, Erbschaftsachen veräußert und Erbschaftsforderungen einzieht, und sich so als wirklicher Erbe benimmt, so kann er nachträglich die Erbschaft nicht mehr ausschlagen. Die Uebernahme der Erbschaft kann so aus den Handlungen der Erben geschlossen und dann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

§ 1989.

Wenn ein Erbe in der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen (§ 1019), eine ihm angefallene Erbschaft ausschlägt, so sind diese berechtigt, an seiner Statt die Erbschaft anzutreten und sich daraus bezahlt zu machen, in der Meinung jedoch, daß der Mehrwerth der Verlassenschaft als erbloses Gut behandelt wird.

In der Absicht seine Gläubiger zu schädigen. Wenn z. B. der Erbe Fallit ist und deshalb vermuthet, seine Gläubiger werden auf die ihm angefallene Erbschaft greifen, so daß dieselbe ihm persönlich nicht anders zu Gute kommt, als daß er einen Theil seiner Schulden damit deckt, so ist es möglich, daß er diesen Vortheil geringer werthet, als seine Lust, die Gläubiger zu schädigen und aus diesem Grunde die Erbschaft ausschlägt. Auch ein solcher Erbe kann nun zwar nicht gezwungen werden, eine Erbschaft zu übernehmen, die er nicht will, aber es kann auch nicht geduldet werden, daß er durch Verzichtleistung, beziehungsweise durch Veräußerung der Erbschaft seine Gläubiger benachtheilige. Es werden daher die Gläubiger berechtigt, den ihn treffenden Erbtheil zu übernehmen und zu liquidiren. Der Erlös ist vorerst zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Ist noch ein Ueberschuß da, so ist dieser nicht an den Erben herauszugeben, da dieser ein für alle

Mal auf seine Ansprüche verzichtet hat, auch nicht den Miterben zu überlassen, sondern als erbloses Gut dem Staate und der Gemeinde zuzuweisen.

§ 1990.

Will der Erbe die Erbschaft ausschlagen oder hat er wenigstens Bedenken, dieselbe zu übernehmen, so soll er in der Regel innerhalb dreißig Tagen seit dem Tode des Erblassers bei dem Bezirksgerichte, in dessen Kreise der Erblasser gewohnt hat, entweder seine Ausschlagsklärung eingeben oder die Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars begehren.

Versäumt er diese Frist, so sind die Erbschaftsgläubiger berechtigt, sich an ihn als Erben zu halten, und die Miterben befugt, anzunehmen, daß er die Erbschaft für seinen Theil übernommen habe.

1. Innerhalb dreißig Tagen. Diese Frist wird von dem Gerichte nicht von Amts wegen gewährt; es kann auch nach Ablauf derselben noch die Rechtswohlthat des Inventars begehrt und bewilligt werden. Nur bleiben in diesem Falle die Rechte der Gläubiger und der Miterben vorbehalten. Erheben diese keine Einsprache oder machen sie ihre erworbenen Rechte nicht geltend, so wirkt die Frist nicht zum Nachtheil des Erben. In diesem Sinne wurde der Schlußsatz: „versäumt er diese Frist“ u. s. f. in der Kommission hinzugefügt.

2. In der Regel. Die Kommission war darüber einig, daß diese Frist und deren Wirkungen nicht zu enge und ängstlich festzuhalten seien.

§ 1991.

Ist der Erbe durch Abwesenheit, oder weil er von dem Tode oder seinem Erbverhältniß keine Kenntniß hat, oder aus einem andern Grunde

verhindert, binnen dieser Frist die nöthige Erklärung oder Begehren bei dem Gerichte einzureichen, so beginnt die Frist von dreißig Tagen erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem das Hinderniß zuerst beseitigt war.

Die Frist zur Ausschlagsklärung setzt voraus, daß der Erbe von dem Todesfall Kenntniß habe und in der Lage sei, eine Erklärung abzugeben. Beides wird freilich im Zweifel vermuthet. Ist derselbe hinreichend vertreten, der unbekannt Abwesende durch einen außerordentlichen Vormund, das unwissende und unfähige Kind durch einen ordentlichen Vormund, so ist kein Grund, die Frist nicht wirken zu lassen, indem die Vormünder für die Erklärung sorgen können. Wenn aber es an einer genügenden Stellvertretung gebricht, dann hemmt der Behinderungsgrund den Lauf der Frist.

§ 1992.

Ueberdem ist das Gericht ermächtigt, aus erheblichen Gründen, insbesondere auf Verlangen einer Vormundschaftsbehörde, die Frist zu Gunsten einzelner oder aller Erben so weit zu erstrecken, als die Verhältnisse es rechtfertigen, oder gegen den Ablauf derselben Restitution zu gewähren. Dabei sind aber zugleich die Interessen der Erbschaftsgläubiger zu beachten.

Diese Ermächtigung des Gerichts, nach Umständen die Frist zu erstrecken, ist bei der Kommissionsverhandlung hinzugefügt worden. Man setzt dabei freilich voraus, daß erhebliche Gründe dazu Veranlassung geben. Mehr Bedenken wurden gegen die Restitution der bereits abgelaufenen Frist geäußert, da unser Recht überhaupt den gerichtlichen Restitutionen nicht geneigt ist und die bestehende Rechtssicherheit durch dieselben gefährdet wird. Indessen schienen hier die Gründe für eine solche Befugniß überwiegend. Die Uebernahme der Erbschaft ist so folgenschwer und ein Uebersehen der kurzen Frist unter Umständen so leicht zu entschuldigen, daß eine rücksichts-

lose formale Behandlung zu großem materiellen Unrecht führen könnte. Es schien daher zu genügen, daß das Gesetz dabel ausdrücklich auf die Beachtung der Interessen der Gläubiger hinweise, um vor einseitiger Berücksichtigung der Interessen der Erben zu bewahren, im übrigen aber dem Gerichte die Freiheit lasse, das nach der Sachlage Angemessene und Billige anzuordnen.

§ 1993.

War der Verstorbene zur Zeit seines Todes in fallitem Zustande, oder almosen-genössig, oder lebte er als Bettler oder Vagabund, oder ist nach dem Tode des Erblassers keine Habe vorhanden, so wird, wenn die Erben sich nicht wirklich als Erben benehmen, die Ausschlagung als sich von selbst verstehend angenommen.

Die Gläubiger des Erblassers sind indessen berechtigt, zu fordern, daß die Erben von dem Gerichte zu bestimmten Erklärungen angehalten werden.

1. In fallitem Zustande. Die Erben können zwar auch in diesem Falle die Erbschaft übernehmen und haften dann den Gläubigern. Da jedoch gewöhnlich diese Erbschaft insolvent ist und nur dazu dient, die Gläubiger des Falliten theilweise zu befriedigen, so ist die Vermuthung wohl gerechtfertigt, daß die Erben dieselbe nicht übernehmen werden, und es wäre zu hart, erst noch eine besondere Erklärung des Ausschlags zu fordern. Das Recht muß die Sitte des Lebens beachten, und die Erfahrung zeigt, daß die Erben unter solcher Voraussetzung es für überflüssig halten, eine Erklärung abzugeben, die sich nach ihrer Anschauungsweise von selbst versteht. Vergl. auch Solothurner Gesetz § 609.

2. Oder almosen-genössig. Diese Bedingung wurde wie die vorige mit Mehrheit angenommen, dagegen der Zusatz: „oder sonst der öffentlichen Unterstützung anheim gefallen“, weggelassen. Man fürchtete, daß derselbe zu weit gehe und dadurch das Hauptprinzip des selbstverständlichen Erbüberganges gefährde. Einzelne

frühere Unterstützungen kommen nicht in Betracht; es ist nicht selten, daß Personen eine Zeit lang von der Gemeinde unterstützt werden und später doch, sei es durch Erbschaft oder Heirath oder durch ihren Fleiß zu selbständigem Vermögen gelangen, und es ist dann kein Grund, die erbrechtliche Regel zu beschränken.

3. Als Bettler oder Vagabund. Es gibt allerdings auch hier seltene Ausnahmefälle, daß solche Personen wider alles Erwarten ein ansehnliches Vermögen hinterlassen. In solchen Fällen wird diese Bestimmung keine nachtheiligen Folgen haben; ihre Erben werden mit Vergnügen diese Erbschaft übernehmen. In den meisten Fällen der Art aber würde man vergeblich nach einer Erbschaft suchen, und eben deshalb halten es auch die Erben nicht für nöthig, sich zu erklären; sie bedürfen daher des gesetzlichen Schutzes gegen allfällige Gläubiger des Verstorbenen, welche auf den Grundsatze des Erbübergangs auf das Vermögen der Erben ihre Spekulation zu gründen Lust hätten.

4. Keine Habe. Es wurde in der Kommission der Antrag gestellt, statt aller bisherigen näheren Bestimmungen zu sagen: „können die Erben es wahrscheinlich machen, daß keine Aktiven vorhanden gewesen, so befreit sie dieß von der Verpflichtung, die Erbschaftsschulden zu bezahlen.“ Mit Mehrheit wurde jedoch die Fassung des Entwurfs angenommen. Ein Beispiel wird den Unterschied klar machen. Ein Kaufmann geräth in Konkurs mit einer die Aktiven übersteigenden Schuldenmasse von 100,000 Franken. Mit Hilfe seiner Frau treibt er einen industriellen Beruf fort und sammelt so allmählig wieder einiges Vermögen an. Die Gläubiger verfolgen ihn nicht weiter, in der Hoffnung, daß er bei erstarkten Kräften wieder eher dazu kommen werde, seine Rehabilitation einzuleiten. Nun stirbt er und hinterläßt Aktiven im Betrage von 20,000 Franken. Nach dem Gesetze wird in diesem Falle einfach vermuthet, seine Erben schlagen die Erbschaft aus und überlassen dieselbe den Gläubigern. Nach dem Antrage der Minderheit dagegen wäre anzunehmen, die Erben, die sich nicht erklärt haben, müssen auch aus ihrem Vermögen die Gläubiger des Erblassers befriedigen.

5. Zu bestimmten Erklärungen, sei es der Ausschlagung, sei es der Uebernahme der Erbschaft. Die Bestimmung dient dazu, allfällige Zweifel im einzelnen Falle zu erledigen, und die Gläubiger gegen die Ungewißheit zu sichern.

§ 1994.

Schlägt einer von mehreren Miterben die Verlassenschaft aus, so fällt sein Theil den Miterben anheim, und es wird gehalten, als wäre der ausschlagende Erbe überall nicht Erbe geworden.

Die Ausschlagung eines Erbtheils begründet, abgesehen von der Ausnahme des § 1989, kein erbloses Gut. Die Erbschaft bildet ein Ganzes und kommt denjenigen Miterben zu, welche dieselbe nicht ausgeschlagen, d. h. übernommen haben. Es ist nicht zulässig, daß ein Miterbe den ihm ursprünglich zugefallenen Erbtheil übernehme und den später anwachsenden Erbtheil ausschlage. Vergl. Solothurner Gesetz § 612. Auf den in der Kommission gestellten Anträgen, daß das Publikum durch eine öffentliche Kundmachung davon unterrichtet werde, und zu sagen, daß in solchen Fällen die Ausschlagung auf den Todesfall hin zurückwirke, wurde nicht weiter beharrt.

§ 1995.

Sind keine Miterben da oder schlagen alle aus, so ist der überlebende Ehegatte berechtigt, sich zur Uebernahme zu erklären.

Das Gericht kann demselben von sich aus oder auf Begehren der Erbschaftsgläubiger dafür Frist ansetzen, sobald es nöthig und zweckmäßig erscheint.

Der überlebende Ehegatte. Der Entwurf hätte für diesen Fall vorgeschlagen, „den nächsten darauf folgenden Erben“ die Uebernahme der Erbschaft zu gestatten und dann erst den überlebenden Ehegatten zu berufen. Man vereinigte sich aber dahin, dieses Zwischenglied zu beseitigen und sofort die Erbschaft dem Ehegatten

anzubieten. Es war das bisher schon in Uebung. In manchen Fällen, wo die Uebernahme der Erbschaft bedenklich erscheint, wenn man fürchten muß, daß die Aktiven durch die Passiven aufgezehrt oder überstiegen werden, entschließen sich die Vormundschaftsbehörden im Namen der minderjährigen Kinder, die Erbschaft der Wittve, die gewöhnlich selbst Gläubigerin ist, zur Uebernahme zu überlassen und für die Kinder die Ausschlagung zu erklären. Diese Praxis, durch welche die Verlassenschaft vor dem Konkurs und seinen Nachtheilen gerettet wird, die Ehre des verstorbenen Familienhauptes gewahrt bleibt und die ruhige Fortsetzung des Hausstandes gesichert wird, ist zu begünstigen. Würden Seitenverwandte als Erben eintreten können, so würde dadurch eine solche Bewahrung der Familieninteressen sehr erschwert.

§ 1996.

Wird die Erbschaft von allen Erben ausgeschlagen und von dem überlebenden Ehegatten nicht übernommen, so ist dieselbe, so weit sie reicht, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden.

Gewöhnlich ist eine solche Erbschaft insolvent und es ist daher nöthigenfalls gegen Vertröstung der Konkurskosten von Seite der Gläubiger Konkurs darüber zu eröffnen. Würde ausnahmsweise sich bei der Liquidation ein Ueberschuß von Aktiven ergeben, so wäre dieser erbloses Gut und fielen dem Staate für sich und zu Handen der Gemeinde zu (§ 1964). In einzelnen Fällen, z. B. wenn die Erbschaft verpfändet ist, wird ein eigentlicher Konkurs nicht erforderlich werden.

§ 1997.

Wer in dem guten Glauben, Erbe zu sein, eine Verlassenschaft übernommen und während zehn Jahren besessen hat, ist von da an als Erbe gegenüber allen andern Erbansprechern, die nicht innerhalb dieser Frist die Erbschaftsklage anhängig gemacht und fortgesetzt haben, zu schützen.

Vorbehalten bleibt § 1979.

1. Der Entwurf hatte folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Sowohl gegen eine schädliche Uebernahme als gegen eine Ausschlagung der Erbschaft kann der Erbe aus erheblichen Gründen bei dem Gerichte Restitution erlangen.“ Für denselben wurde angeführt: Es werden sehr erhebliche Gründe der Restitution vorausgesetzt, um auffallende Ungerechtigkeiten zu verhindern. Auch bei sorgfältigen Personen seien über die Solvenz oder Insolvenz eines Nachlassers arge Täuschungen möglich. Es können z. B. im Momente des Todes des Erblassers so viele Aktiven vorhanden und so wenig Passiven sichtbar sein, daß die Erben ohne Bedenken die Verlassenschaft übernehmen, später aber eine große Bürgschaftsverpflichtung oder eine bedeutende Schuldverschreibung zum Vorschein kommen, welche die Insolvenz der Erbschaft nach sich ziehe. Umgekehrt könne eine Erbschaft allgemein als überschuldet angesehen und daher ausgeschlagen werden, und hintendrein erhebliche Aktiven sich zeigen, durch welche jene Schulden mehr als gedeckt werden. In solchen Fällen helfe nur die Restitution. Dagegen wurde bemerkt, unserem Verfahren sei das Institut der Restitution fast ganz unbekannt, und wenn daraus auch in höchst seltenen Ausnahmen einzelne Härten entstehen mögen, so seien wir auf der andern Seite von dem größeren Uebel der Rechtsunsicherheit und Prozeßsucht befreit, welche durch die Gestattung der Restitutionsgesuche verursacht werden. Für zweifelhafte Fälle sei durch die Rechtswohlthat des Inventars gesorgt. Da zugestanden wurde, die Restitution in dem Falle des § 1992 zu gestatten, so entschied sich die Mehrheit gegen die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung.

2. Während zehn Jahren. Der Entwurf hatte eine kürzere Frist vorgeschlagen, gegenüber anwesenden Erbansprechern ein Jahr; im Verhältniß zu abwesenden Erben drei Jahre. Man vereinigte sich aber in der Kommission in Uebereinstimmung mit der Erfindung von Liegenschaften (§ 538) zu einer zehnjährigen Erfindungsfrist, die sich aber auf die ganze Erbschaft bezieht. Einzelne bewegliche Erbschaftsgegenstände können dagegen in Anwendung des § 642 schon nach drei Jahren erlassen werden. Die erstere Frist kommt auch dem zu

Gute, der nicht wirklicher Erbe ist, wenn er nur in gutem Glauben als vermeintlicher Erbe den Besitz ergriffen hat; die letztere setzt dagegen wirkliches Erbrecht voraus. Vergl. zu §§ 495 und 643.

§ 1998.

Der redliche Besitzer einer Verlassenschaft hat mit Bezug auf die Früchte derselben das nämliche Recht, welches dem redlichen Besitzer einer einzelnen Sache zusteht (§§ 509 ff.).

Diese Bestimmung ist bei der Kommissionalberathung neu aufgenommen worden. Sie setzt lediglich redlichen Besitz der Erbschaft voraus, nicht nothwendig rechtmäßigen Besitz. Der Besitzer in gutem Glauben darf folglich die Zinsen der Verlassenschaft zurückbehalten, auch wenn er die Erbschaft an den näheren Erben, der später erscheint, herausgeben muß.

Viertes Kapitel.

Oeffentliches Inventar.

§ 1999.

Jeder Erbe ist berechtigt, zur rechten Zeit (§§ 1990 und 1991) die Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars bei dem Gerichte in Anspruch zu nehmen.

Begehrt einer von mehreren Miterben das öffentliche Inventar, so wirkt dasselbe für alle gleichmäßig und wird auf gemeinschaftliche Kosten verfertigt; es wäre denn, daß jetzt schon ein Miterbe sich für unbedingte Uebernahme der Verlassenschaft erklären und dadurch die Kosten des Inventars von sich ablehnen wollte.

1. Es wurde in der Kommission auf die großen Kosten aufmerksam gemacht, welche durch Spezialladungen an die einzelnen

bekanntem Gläubiger zum Nachtheil der Erben veranlaßt werden, und ein einfacheres Verfahren gewünscht. In Berücksichtigung, daß diesem Uebelstand besser durch reglementarische Vorschriften, als durch das Gesetz abzuwehren sei, beschloß aber die Mehrheit, darüber keine besondere Bestimmung aufzunehmen.

2. Für alle gleichmäßig. Da das Inventar im gemeinsamen Interesse aller Erben liegt, so wäre es unbillig, wenn nur die Einen, die zunächst das Begehren gestellt haben, die Kosten zu übernehmen hätten. Die Gleichmäßigkeit ist indessen nicht absolute Gleichheit, sondern richtet sich nach den Erbtheilen, welche das Verhältniß der Erben zur Erbschaft bestimmen.

§ 2000.

Das Inventar wird von der betreffenden Notariatskanzlei besorgt. Auf Verlangen eines Erben und auf dessen Kosten ist eine Schätzung der einzelnen Erbschaftsgegenstände nach dem muthmaßlichen Verkehrswerth dem Inventar beizufügen.

Der Entwurf hatte eine strengere Bestimmung vorgeschlagen: „Wird das öffentliche Inventar begehrt, so sind die vorhandenen Erbschaftsgegenstände und übrigen Aktiven in demselben nach ihrem dannzumaligen Verkaufswerthe durch die betreffende Notariatskanzlei, nöthigenfalls mit Zuzug eines Sachverständigen, jedoch mit möglichster Vermeidung von Kosten, zu schätzen.“ Das Inventar hat den Zweck, eine Vermögensübersicht in Aktiven und Passiven zu gewähren und dadurch den Erben eine Grundlage für ihr Urtheil zu verschaffen, ob sie die Erbschaft als solvent übernehmen oder als insolvent ausschlagen wollen. Zu diesem Behufe ist die Schätzung der Aktiven dienlich; indessen kommt in Berücksichtigung, daß jede amtliche Schätzung mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist und keineswegs volle Sicherheit gewährt. Es ist daher besser, den Erben zu überlassen, ob sie für sich schätzen oder eine amtliche Schätzung begehren wollen. In diesem Sinne wurde der Antrag abgelehnt.

§ 2001.

Sowohl die Erbschaftsgläubiger als die Erbschaftsschuldner sind theils durch allgemeine öffentliche, theils, so weit es den Umständen gemäß erscheint, durch besondere Ladungen zu veranlassen, ihre Forderungen, beziehungsweise Schulden binnen gesetzter Frist der Notariatskanzlei richtig anzumelden.

So weit es den Umständen gemäß erscheint. In dem Entwurf hieß es: so weit dieselben aus den Angaben der Erben oder aus Büchern und Schriften des Erblassers oder den Notariats- oder den Pfandprotokollen ersichtlich sind. Mit Rücksicht auf den zu § 1999 gerügten Uebelstand wurde eine weniger bindende Fassung vorgezogen.

§ 2002.

Alle nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, sind gegenüber den Erben, welche die Erbschaft auf Grundlage des Inventars übernommen haben, als erloschen zu betrachten. Verfährt der Erbe arglistig, so kommt ihm dieser Rechtsvortheil nicht zu gute.

In der Kommission wurde von einem Mitgliede angetragen, diese Frage im Sinne des § 1072 zu normiren, folglich die nicht angemeldete Forderung noch eine Zeit lang fortbestehen zu lassen. Es kommen hier zwei entgegengesetzte Rücksichten in Betracht. Für die Gläubiger ist es allerdings unter Umständen eine große Härte, wenn sie ihre an sich wohlbegründeten Forderungen aus dem bloß formalen Grunde verlieren sollen, daß sie dieselben nicht bei Errichtung des Inventars angemeldet haben. Auf der andern Seite soll das Inventar den Erben Sicherheit gewähren, daß sie nicht für mehr Erbschaftsschulden einstehen müssen, als ihnen durch das

selbe bekannt gemacht und überbunden worden sind. Das Inventar wird gewöhnlich in zweifelhaften Fällen begehrt, in denen es ganz besonders wünschbar ist, daß die Erben gegen spätere Anforderungen sicher seien. Auch ist es im allgemeinen Interesse, daß die Erbschaften wo möglich übernommen, nicht ausgeschlagen werden, indem der Konkurs auf den Werth des Vermögens einen höchst nachtheiligen Einfluß ausübt und die Gläubiger in Folge dessen leicht geschädigt werden. Endlich ist es naturgemäß, daß ein sorgfältiger und wachsammer Gläubiger eher Zahlung erlange, als ein sorgloser. Jener wird anmelden, dieser leichter die Anmeldung versäumen. Man verstandigte sich daher, unser bisheriges System des Inventars, im Gegensatz zu dem gemeinrechtlichen, aufrecht zu halten und den Vorschlag des Entwurfs anzunehmen. Für einzelne Ausnahmefälle sorgt der folgende Paragraph.

§ 2003.

Eine Restitution gegen diese Verwirkung einer Erbschaftsforderung darf nur ausnahmsweise aus erheblichen Gründen und nur insoweit gestattet werden, als anzunehmen ist, daß die Erbschaft zureiche, um auch eine solche restituirte Forderung zu befriedigen.

1. Restitution. Auch hier erneuerte sich der Streit der Meinungen über die Zulässigkeit der Restitution. Vergl. zu §§ 1992 und 1997. Da indessen schon bisher in seltenen Fällen der Art eine Restitution gestattet worden ist und dafür dringende Gründe sprechen, um das natürliche Recht gegen eine unbillige Ausdehnung formeller Rücksichten (vergl. zu § 2002) zu schützen, so wurde dieselbe ausdrücklich aufgenommen.

2. Aus erheblichen Gründen. Z. B. Abwesenheit des Gläubigers und Unkunde desselben von dem Tode seines Schuldners, oder ein entschuldbarer Irrthum desselben, oder eine Versäumniß des Notars, dem die Forderung zwar angemeldet worden, der aber vergessen hatte, sie in das Inventar aufzunehmen.

3. Daß die Erbschaft zureiche. In der Kommission

wurde bemerkt, daß hier Alles auf die Beweislast ankomme, und der Wunsch ausgesprochen, dieselbe durch das Gesetz zu reguliren. Dagegen wurde mit Nachdruck eingewendet, daß hier vor Allem ein freies Ermessen des Richters, der die Behauptungen und Beweise beider Parteien zu würdigen habe, Noth thue, und daß bindende Vorschriften über die Beweislast nur formal und schädlich wirken. Der Antrag wurde daher mit Rücksicht auf das geschwornenähnliche Beweisverfahren unsers Rechts zurückgezogen.

§ 2004

Forderungen, deren Dasein erst nach Ablauf der Anmeldefrist ersichtlich wird, können auch nachher noch von den Gläubigern gegen die Erben geltend gemacht werden, jedoch nur soweit, als die Erben in der Erbschaft Ersatz gefunden haben.

1. In dem Entwurf war hinzugefügt: „und nur innerhalb zehn Jahren nach dem Tode des Erblassers.“ Dieser Zusatz wurde mit Rücksicht auf die allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung von Forderungen gestrichen. Vergl. §§ 1064 ff. und 1072 ff. Ueberdem wurde beschlossen, in dem Einführungsgesetze ausdrücklich zu bestimmen, daß die besondere Vorschrift des Notariatsgesetzes, § 90, aufgehoben werden solle, indem die gegenwärtige Bestimmung des Gesetzes auch dafür zureiche. Die Erben der Notare sind folglich für die Ersatzforderungen, die aus der Fahrlässigkeit der Notare begründet werden, nicht anders und nicht weiter verantwortlich, als die Erben anderer Schuldner.

2. Der Entwurf hatte noch folgenden Paragraphen vorgeschlagen: „Die Verheimlichung von Schulden durch den Erbschaftsschuldner kann mit Buße bedroht werden, und berechtigt die Erben zu einer Entschädigungsforderung.“ Statt desselben wurde beantragt, zu sagen: „die Schuldner können zur Anmeldung ihrer Schulden unter Androhung von Ordnungsbuße aufgefordert werden, arglistige Verheimlichung kann die Erben zu einer Entschädigungsforderung berechtigen.“ Bisher schon wurden gelegentlich solche Androhungen

erlassen; indessen wurde von anderer Seite die Zulässigkeit eines solchen Zwangsmittels zur Anmeldung bestritten, indem es Sache der Gläubiger sei, ihre Forderungen geltend zu machen, und nicht eine Pflicht der Schuldner, ihre Gläubiger zur Geltendmachung von Forderungen zu veranlassen. Nur für den Fall eines dolosen Benehmens des Schuldners, der durch Verheimlichung die Schuld zu beseitigen versuche, könne der Dolus eine Bestrafung des Schuldners und eine Entschädigungsforderung gegen denselben rechtfertigen. Bei der eventuellen Abstimmung in der Kommission erklärte sich dieselbe im Sinne des zweiten Antrags, durch die definitive Abstimmung aber wurde der ganze Antrag verworfen.

§ 2005.

Ist das öffentliche Inventar gezogen, so ist dasselbe auf Anordnung des Gerichtes den Erben zur Einsicht zuzustellen und sind dieselben unter Ansetzung einer angemessenen Frist aufzufordern, sich entweder zur Uebernahme oder zur Ausschlagung der Erbschaft zu erklären.

1. Einer angemessenen Frist. Der Entwurf hatte als regelmäßige Frist fünfzehn Tage vorgeschlagen. Man fand es aber besser, die Ansetzung der Frist ganz dem freien Ermessen des Gerichtes zu überlassen.

2. Zur Uebernahme oder zur Ausschlagung. Das Gericht kann, je nach Umständen, androhen, daß das Stillschweigen als Uebernahme oder als Ausschlagen interpretirt werde. Erscheint nach der Vorlage des Inventars die Erbschaft als solvent, so wird die erstere Annahme vorzuziehen sein. Ist die Solvenz zweifelhaft, oder die Insolvenz gewiß, so wird eher die Ausschlagung zu vermuthen sein. Vergl. § 2007.

§ 2006.

Ist über wichtige Bestandtheile der Erbschaft Streit und hängt von dem Ausgang des Prozesses

der Entscheld über die Uebernahme oder die Ausschlagung der Erbschaft ab, so kann die Frist bis zur Erledigung des Prozesses erstreckt werden. Es ist aber zugleich auf Wahrung der Rechte der Erbschaftsgläubiger Bedacht zu nehmen.

Diese Bestimmung kam in Folge der Kommissionalberatung hinzu. Es kommt zuweilen vor, daß die Existenz einer bedeutenden Erbschaftsschuld streitig ist und von dem Ausgang des Prozesses die Solvenz oder Insolvenz der Erbschaft abhängt. Da kann man den Erben nicht zumuthen, daß sie sich über Uebernahme oder Ausschlagung erklären, bevor dieser Zweifel gelöst ist, und es ist daher unter Umständen eine Erstreckung der Frist nothwendig.

§ 2007.

Lassen die Erben die Ueberlegungsfrist stillschweigend vorübergehen, so ist anzunehmen, sie haben die Erbschaft übernommen.

Das Gericht ist indessen befugt, je nach Umständen auch anzudrohen, daß Stillschweigen als Ausschlagung ausgelegt werde.

Vergl. § 2005.

§ 2008.

Wird die Erbschaft übernommen, so haften auch die das Inventar begehrenden Erben für die angemeldeten oder ihnen gleichstehenden (§ 2002) Erbschaftsschulden wie in allen andern Fällen der Uebernahme einer Erbschaft nicht allein, so weit die Aktiven der Erbschaft reichen, sondern unbeschränkt.

1. Erbschaftsschulden. Es sind hier zunächst die hinterlassenen Schulden des Erblassers gemeint, nicht die Vermächtnisse, von denen § 2092 handelt.

2. Unbeschränkt. Reichen die Aktiven der Verlassenschaft nicht aus, um die Erbschaftsschulden zu decken, so müssen die Erben dieselben aus ihrem übrigen Privatvermögen bezahlen.

§ 2009.

Übernimmt der überlebende Ehegatte nach der Ausschlagung der Erbschaft von Seite der das Inventar begehrenden Erben die Verlassenschaft (§ 1995), so tritt er in alle Rechte ein, welche diesen aus dem Inventar zugekommen wären.

Vergl. zu § 1995. Die nicht angemeldeten Forderungen können also auch nicht gegen ihn geltend gemacht werden. Vergl. §§ 2002 bis 2004. Anders ist es, wenn über die Verlassenschaft der Konkurs eröffnet wird. Dann können die Gläubiger, welche die Anmeldung zum Inventar versäumt haben, ihre Forderungen neuerdings geltend machen.

§ 2010.

Schlagen die Erben aus, so haben sie die Kosten des öffentlichen Inventars soweit zu tragen, als dasselbe nicht zugleich zum Konkursprotokolle dient; vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 365.

1. Das Inventar ist nur im Interesse der Erben, nicht in dem der Gläubiger errichtet worden. Daher haben auch jene, nicht diese, in dem Falle der Ausschlagung für die Kosten einzustehen. Indessen kann das Inventar zur Herstellung des Konkursprotokolls benutzt und es können daher für dieses Kosten erspart werden. Insofern ist es billig, wenigstens einen Theil der Inventarkosten auf Rechnung des Konkurses zu übernehmen. Es läßt sich auch durch reglementarische Vorschriften dafür sorgen, daß solches in höherem Maße als bisher geschehe, und dadurch das ganze Verfahren abgekürzt und vereinfacht werde.

2. Um einer solchen Verbesserung des Verfahrens nicht in den Weg zu treten, kam man überein, einen weiteren Paragraph des

Entwurfes wegzulassen, der so lautete: „Wird der Konkurs über die Verlassenschaft eröffnet, so sind diejenigen Erbschaftsgläubiger, welche zum Behuf des öffentlichen Inventars ihre Forderungen nicht angemeldet haben, neuerdings zur Anmeldung aufzufordern, nunmehr aber unter der gewohnten Androhung in Konkursfällen.“

Fünfter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Erbschaftsübernahme.

Erstes Kapitel.

Stellvertretung des Erblassers.

§ 2011.

Die Erben treten in der Regel in allen vermögensrechtlichen Beziehungen an die Stelle des Erblassers.

1. Der Entwurf hieß: „Die Erben treten in allen vermögensrechtlichen Beziehungen in der Regel, in persönlichen und familienrechtlichen Beziehungen ausnahmsweise, so weit deren Natur es gestattet, an die Statt des Erblassers.“ Die Erwähnung der Ausnahme wurde nicht für nöthig erachtet, da auch diese Ausnahme nicht leicht anders als in Verbindung mit vermögensrechtlichen Beziehungen vorkommt. Wenn z. B. Genossenschaftsrechte auf die Erben übergehen, oder ein Autorrecht oder ein Erbrecht des Erblassers selbst, so liegt der Grund dieses Uebergangs in dem vermögensrechtlichen Werth solcher Personen- und Familienrechte. Die Verlassenschaft wird von den Erben übernommen und die Verlassenschaft hat in Aktiven und Passiven einen durchaus vermögensrechtlichen Charakter.

2. Dester kommt eine Ausnahme von ganz anderer Art vor, indem gewisse Vermögensrechte an eine bestimmte Person und deren Leben gebunden sind und daher mit dieser untergehen, wie z. B. der

Nießbrauch, die Leibzucht, die Leibrentenforderung, die Unterstützungspflicht in manchen Fällen u. s. f.

3. Der Entwurf hatte ferner vorgeschlagen: §. „Die Erben sind verpflichtet, für ein anständiges Begräbniß des Erblassers zu sorgen.“ Dagegen wurde das Bedenken erhoben, daß diese Pflicht in manchen Fällen anderen Personen obliegen könne. Insbesondere sei es Sitte, daß der Ehemann die Begräbniskosten für die Frau zu bestreiten habe, und es wäre durchaus unschicklich, würde er nun, gestützt auf diesen Paragraph, die Begräbniskosten den Erben der Frau verrechnen. Wenn man daher überhaupt etwas sagen wolle, so wäre eine Vorschrift des Inhalts vorzuziehen, daß die nächsten Verwandten nöthigenfalls für das Begräbniß zu sorgen haben, auch wenn sie die Erbschaft nicht übernehmen wollen. Man verständigte sich aber dahin, die ganze Bestimmung zu streichen und der Sitte alles Weitere zu überlassen.

§ 2012.

Sind mehrere Erben (Miterben) vorhanden, so erwerben sie in der Regel an allen Erbschaftsachen **Miteigenthum** je nach Verhältniß ihrer Erbtheile.

1. An allen Erbschaftsachen. Eine Ausnahme ist in den Fällen begründet, in welchen bestimmte Personen einzelne Stücke der Verlassenschaft vorwegzunehmen das Recht haben, wie z. B. die Söhne oder die Töchter ihren Voraus oder der überlebende Ehegatte den Hausrath oder die Fahrhabe. Dagegen gelangen die Liegenschaften zunächst in das Miteigenthum auch der Töchter mit den Söhnen. Das Vorzugerecht der Söhne daran wird erst durch die Erbtheilung realisirt.

2. Miteigenthum. Vergl. zu §§ 555 ff.

§ 2013.

Die Söhne sind berechtigt, vor der Erbschaftstheilung die Uebnahme der Liegenschaften zu erklä-

ren und dadurch die Besorgung und den Fruchtgenuß derselben vor der eigentlichen Zufertigung an sich zu ziehen. Die Schätzung der Liegenschaften ist in diesem Falle auf die Zeit dieser Uebernahmeerklärung zu beziehen.

Diese Bestimmung wurde aufgenommen, um das Recht der Söhne auf die Liegenschaften besser zu sichern und Streitigkeiten unter den Erben über die Bewirthschaftung der Güter zu verhindern. Würde die Wirthschaft und der Fruchtgenuß erst nach der Erbtheilung den Söhnen überlassen, vor derselben aber allen Kindern gemeinsam zustehen, so hätten die Töchter, beziehungsweise die Tochtermänner, ein Interesse, die Erbtheilung aufzuschieben, und die Söhne, die doch Willens und berechtigt sind, die Liegenschaften schließlich zu übernehmen, wären in der Fortsetzung der väterlichen Wirthschaft vielfältig gehemmt. Diesem Uebel können sie nun durch eine vorläufige Uebernahmeerklärung ausweichen und dadurch ihre freie Verwaltung sichern.

§ 2014.

Die Erbschaftsforderungen und die Erbschaftsschulden gehen als Gesamtforderungen und Gesamtschulden (§ 935 litt. b) auf die Miterben über. Die Größe der dazu gehörigen Theilforderungen und Theilschulden wird durch das Verhältniß der Erbtheile bestimmt.

1. Z. B. Der Erblasser E hinterläßt zwei Söhne A und B und eine Tochter C als Erben. Da wird jeder Sohn Theilgläubiger und Theilschuldner in allen Erbschaftsforderungen und Schulden zu fünf Vierzehntel und die Tochter C zu vier Vierzehntel. Jede Forderung und jede Schuld bleibt aber, ungeachtet dieser Theilung, als Ganzes verbunden und jeder der Erben haftet subsidiär für die ganze Erbschuld. Vergl. zu § 948.

2. Auf dem Antrage, eine Bestimmung für den Fall zu treffen.

daß ein Erbe seinen Erbtheil außer Landes nehme und wegziehe, so daß dann die Subfidiarhaft der übrigen Erben erlösche, wurde nicht weiter beharrt, da bemerkt wurde, daß derselbe in Widerspruch gerathe mit dem bestehenden Rechtssystem.

§ 2015.

In der Regel haftet jeder Erbe für die Erbschaftsschulden persönlich ohne Rücksicht darauf, ob und welchen Erfaß er in der Erbschaft empfangen habe.

Es ist das eine Folge des in § 2011 anerkannten Grundsatzes und schon seit langem in unser Recht aufgenommen. Ausnahmen sind erwähnt in §§ 2002—2004.

§ 2016.

Wenn die Erbschaftsgläubiger die Gefahr bescheinigen, daß ihre Forderungen durch die Vermischung der Verlassenschaft mit dem übrigen Vermögen des Erben Schaden leiden, sind dieselben berechtigt, bei dem Gerichte auf Sonderung der Verlassenschaft, soweit dieselbe zur vorherigen Befriedigung ihrer Forderungen nöthig ist, zu bringen.

Ein solches Begehren ist binnen drei Monaten von dem Todestag des Erblassers an gerechnet zu stellen.

Das Gericht verfügt nach vorheriger Prüfung des Falles, was nöthig ist, diesen Zweck zu erreichen. Insbesondere sorgt es, wenn der Erbe fallit ist, für eine besondere Liquidation der Erbschaftsmasse.

1. Die Erbschaftsgläubiger. Den Gläubigern eines Erben, welcher durch Uebernahme einer insolventen Erbschaft in ihren Interessen auch gefährdet werden, steht ein solches Recht auf Sonderung nicht zu, da die Gläubiger ihren Schuldner nicht verhindern können, neue Schulden einzugehen. Die Gläubiger des Erblassers dagegen

haben dieses Recht, weil ihre Forderungen zunächst auf die Erbschaft sich beziehen und in dieser ihre Deckung finden.

2. Die Gefahr bescheinigen. Ein strenger Beweis wird nicht erfordert; die Wahrscheinlichkeit der Gefahr berechtigt schon zu Maßregeln, um das drohende Uebel abzuwenden.

3. Binnen drei Monaten. Der Entwurf hatte eine Frist von sechs Wochen für die Fälle vorgeschlagen, in denen die Rechtswohlthat des Inventars nicht begehrt worden und unter der entgegengesetzten Voraussetzung auf die Bedenkfrist der Erben verwiesen. Es schien aber einfacher, für alle Fälle dieselbe Frist zu bestimmen und solche auf drei Monate auszuwehnen.

4. Wenn der Erbe fallit ist. Seinen Gläubigern kommt erst der Aktivrest zu, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger übrig bleibt.

Zweites Kapitel.

Theilung der Erbschaft.

§ 2017.

Jeder Erbe ist jederzeit berechtigt, Theilung der Erbschaft zu begehren, soweit diese nöthig ist, um den ihn betreffenden Theil auszuscheiden.

Den übrigen Miterben steht es frei, unter sich für den unvertheilt bleibenden Bestandtheil der Verlassenschaft die Gemeinschaft fortzusetzen.

1. Theilung zu begehren. Vergl. darüber zu §§ 563 ff.

2. Die Gemeinschaft fortzusetzen. Ursprünglich ist dieselbe von Rechtswegen ohne einen Gesellschaftsvertrag entstanden. Insofern kommen für das Verhältniß der Erben zu einander die §§ 1379 ff. zur Anwendung. Die Fortsetzung der Gemeinschaft kann aber durch einen Gesellschaftsvertrag verabredet worden sein; dann gelten die Bestimmungen über die Gesellschaft.

§ 2018.

In der Regel haben die Erben unter sich gleichartige Rechte auf die zur Verlassenschaft gehörenden Vermögensstücke und können daher, soweit die Natur der Sachen es zuläßt, Anweisung derselben in Natura verlangen.

In der Regel. Eine Ausnahme machen die besondern Vorzugsrechte der Söhne und der Töchter; unter sich aber haben die einen wie die andern wieder gleichartige Rechte. Soweit daher einer Naturaltheilung nicht besondere Gründe entgegenstehen, hat jeder der Miterben ein Recht auf dieselbe.

§ 2019.

Ein zusammenhängendes Stück landwirthschaftlichen Bodens, welches weniger als eine Zucht umfaßt, wird in der Regel, wenn nicht sämmtliche Erben über weitere Theilung sich verständigen, als nicht weiter theilbar angesehen, und ist bei der Theilung einem der Miterben gegen Entschädigung an die übrigen ganz zuzuthellen.

Ebenso ist bei der Theilung größerer landwirthschaftlicher Grundstücke unter Mehrere darauf zu achten, daß die einzelnen zusammenhängenden Theile nicht unter eine halbe Zucht herabsinken.

Weinberge sind bis auf eine Achtelzucht als theilbar anzusehen.

Auf Gärten, Pünten und Baupläze findet diese Bestimmung keine Anwendung.

1. Diese Bestimmung hat den Zweck, einer unvernünftigen Anwendung der Naturaltheilung und der übermäßigen Zerstückelung landwirthschaftlicher Grundstücke entgegen zu wirken. Sie bezieht sich nicht auf die Zertheilung ganzer Gutskomplexe; die Theilbarkeit des

Grundelgenthums unter die Erben im Gegensatz zu einer singulären Erbfolge in geschlossene Bauergüter ist bei uns schon lange anerkannt und man wagte nicht, das herkömmliche Erbrecht in dieser Beziehung zu verändern. Das ganze Land ist bereits in eine große Zahl kleiner Güter getheilt und es gibt verhältnißmäßig nur wenige große Güter. Dieses System mit seinen Vorzügen und seinen Nachtheilen ist eine Grundlage unsres ganzen privatrechtlichen und politischen Rechtszustandes. Dagegen schien es der Kommission zulässig, einer übertriebenen Zersplitterung auch der einzelnen Ackerstücke Schranken zu setzen. Da nach dem alten System der Dreifelder-Wirthschaft jeder begüterte Dorfgenosse in wenigstens drei verschiedenen Fluren Acker besitzt, so bringt eine fortgesetzte Theilung dieser Acker in kleinere Stücke zuletzt so kleine Theile hervor, daß dieselben für sich nicht mehr gehörig bebaut werden können. Die damit verbundenen Uebelstände werden schon lange schwer empfunden, und das Uebel wächst von Generation zu Generation. Das Bedürfniß zu so kleinlicher Realtheilung dagegen nimmt immer mehr ab, je mehr die Dreifelder-Wirthschaft in Abgang kommt und die Arrondirung der Güter fortschreitet. Die Zertheilung der Güter unter Lebenden und die Veräußerung einzelner Parzellen ist weit weniger gefährlich, als diese erbrechtliche Zersplitterung. Die erstere ist oft nur scheinbar eine Zerstückelung und dient vielmehr häufig zur Arrondirung, die letztere dagegen wirkt meist schädlich. Es war daher schon wiederholt von Kennern der landwirthschaftlichen Verhältnisse auf eine Verbesserung des Erbrechts in diesem Sinne gedrungen worden. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in andern neuern deutschen und schweizerischen Gesetzgebungen. Aus diesen Gründen wurden die anfänglichen Bedenken einzelner Mitglieder gegen eine solche Vorschrift beseitigt, und nur über die Frage fand in der Kommission eine Abstimmung statt, ob das Verbot auch dann gelte, wenn die Erben unter einander über solche Theilung einig geworden seien. Der Entwurf hatte die Landschreiber „verpflichtet, bei der kanzleischen Fertigung solcher Theilungen von Liegenschaften darauf zu achten, daß diese Bestimmungen zur Anwendung kommen“, und für eine aus-

nahmsweise weitere Theilung landwirthschaftlichen Bodens die Zustimmung des betreffenden Gemeindrathes gefordert. Die Mehrheit der Kommission war aber der Meinung, daß eine solche Beschränkung der Vertragsfreiheit zu weit gehe und den Notaren und Gemeindräthen zu viel Rechte einräume. Es wurde daher beschlossen, die Bedingung aufzunehmen, „wenn nicht sämtliche Erben über weitere Theilung sich verständigen“ und von der vorgeschlagenen amtlichen Einwirkung zu abstrahiren.

2. Ein Stück landwirthschaftlichen Bodens, bestehe derselbe in Ackerfeld oder Wiese. Der Entwurf hatte für die Wiesen ein besonderes Maß vorgeschlagen; man fand es aber besser, dieselben mit den Aekern zu vereinigen.

§ 2020.

Sind ausnahmsweise Gründe für weitere Theilung landwirthschaftlichen Bodens vorhanden, so kann das Gericht ungeachtet der Einsprache einzelner Erben dieselbe anordnen.

Das gerichtliche Theilungsverfahren gibt dem Richter die Veranlassung, die obige Regel zur Anwendung zu bringen, und der einzelne Erbe hat ein Recht zu verlangen, daß dieselbe geachtet werde. Indessen können die Umstände eine Abweichung rechtfertigen, und es ist daher dem Richter zu gestatten, aus besondern Gründen Ausnahmen zuzulassen.

§ 2021.

Können sich die Miterben weder über die Zutheilung eines Erbtheiles oder einzelner Vermögensstücke zu einem Erbtheile, noch über die Anwendung des Looses verständigen, so entscheidet das gerichtliche Theilungsverfahren (§§ 564 und 565).

Der Entwurf hatte vorgeschlagen, die Anwendung des Looses als Regel vorzuschreiben, wenn die Miterben sich nicht ohne dasselbe verständigen. Für dasselbe wurde theils die Sitte, theils der

Vorzug der Gleichheit der Bethelligten angeführt; gegen dasselbe aber eingewendet, daß dem blinden Zufall zu viel Macht eingeräumt werde. Man verständigte sich sodann in der Kommission, auch das Loos von der Verständigung der Parteien abhängig zu machen, und wenn unter diesen Streit sei, das gerichtliche Theilungsverfahren zur Regel zu erheben.

§ 2022.

Die einzelnen Erbschaftsforderungen sind in der Regel ganz auf einen Erben als Berechtigten zu übertragen.

Uebertragen. Vergl. darüber die §§ 1025 ff. Die Gesamtforderung wird dadurch zu einer einfachen Forderung.

§ 2023.

War ein Erbe selbst Schuldner des Erblassers, so hat er diese Erbschaftsforderung voraus auf seinen Erbtheil zu übernehmen.

Ein Erbe selbst Schuldner. Es gilt das nur von persönlichen Schulden des Erben gegenüber dem Erblasser. Hat dieser z. B. seinem Schwiegersohn ein Darlehen gemacht, so darf diese Schuld nicht als Schuld der Tochter betrachtet und von ihrem Erbtheil abgezogen werden, wenn nicht aus den Umständen sich ergibt, daß der Vater jene Verwendung mit Rücksicht auf den Erbtheil der Tochter gemacht habe.

§ 2024.

Ergibt sich aus den Verhältnissen, daß der Erblasser Kapitalverwendungen für einen nachherigen Erben mit Rücksicht auf dessen zukünftigen Erbtheil gemacht oder in dieser Absicht die Rückforderung eines dem Erben gemachten Vorschusses unterlassen habe, so ist der Betrag derselben bei der Erbtheilung in Abrechnung zu bringen.

Diese Bestimmung wurde nach wiederholten Beratungen in der Kommission hinzugefügt. Die Meinungen darüber waren Anfangs sehr verschieden. Es handelt sich um zwei Fälle:

- a. Ein Erblasser will einen nahen Anverwandten, z. B. einen Bruder, vor dem Konkurs retten und befriedigt dessen Gläubiger, oder er gibt demselben ein Kapital zur Gründung eines Etablissements. In manchen Fällen der Art wird der Erbe einfach Schuldner des Erblassers werden, und es kommt der § 2023 zur Anwendung. In andern Fällen aber erscheint die Handlung des Erblassers als eine mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Beerbung gemachte und auf den zukünftigen Erbtheil des Bedachten bezogene Liberalität. Der Erblasser will bei seinen Lebzeiten keine Forderung geltend machen; er will auch seinen übrigen Erben keine Forderung der Art hinterlassen, aber er ist der Meinung, daß der bei seinen Lebzeiten schon bedachte Erbe, was er so zum Voraus empfangen, an seinem Erbtheil sich abrechnen lassen müsse, damit die Gleichheit unter den Erben wieder hergestellt sei.
- b. Ein Erblasser hat eine wirkliche Forderung, z. B. aus Darlehen gegen einen Erben erworben, aber da er sieht, daß demselben die Rückzahlung schwer falle, unterläßt er die Rückforderung in der Absicht, diese Kapitalverwendung dem zukünftigen Erbtheil desselben anzurechnen und so die Pietätsrücksicht gegen diesen Erben mit der Billigkeitsrücksicht gegen die übrigen Erben zu verbinden.

In diesen Fällen kann über die Anwendung des § 2023 Zweifel entstehen. Dieser Zweifel wird noch verstärkt durch den Gedanken an die Verjährung der Forderungen. Kann sich der bedachte Erbe auf die eingetretene Verjährung seiner Schuld berufen und in Folge dessen die Schuld als erloschen von sich ablehnen? Endlich kommt überdem die Analogie der Ausstattung der Kinder mit Kapital in Betracht (§§ 1908 ff.). Um diesen Bedenken zu begegnen, wurde beschlossen, den Paragraph als eine Interpretationsregel anzunehmen.

§ 2025.

Jeder Erbe ist den andern gegenüber berechtigt, darauf zu dringen, daß die Erbschaftsschulden so weit möglich abgelöst werden oder wenn das nicht angeht, je eine Schuld ganz einem Erben zur Bezahlung angewiesen werde. Im letztern Falle werden die Miterben aber erst dann frei von der Schuld, wenn der Gläubiger jenen einzelnen Erben als seinen alleinigen Schuldner anerkennt.

Bis diese Ueberweisung geschehen, kann der Erbschaftsgläubiger jeden Erben als Träger (§§ 764 ff.) bezeichnen.

Mit Bezug auf die Anweisung grundversicherter Schulden kommen die §§ 815 ff. zur Anwendung.

1. Die Erbschaftsschulden. Sind mehrere Erben da, so haften dieselben zunächst als Theilschuldner nach Verhältniß ihrer Erbtheile (§ 2014). Es hat aber jeder Erbe ein Interesse, daß diese Gemeinschaft sobald möglich gelöst werde und auch hier eine Auseinandersetzung stattfinde. Der einfachste Weg zu diesem Ziel ist die Bezahlung der Schuld. Stehen dieser aber Hindernisse im Wege, z. B. weil die Forderung erst auf spätere Termine fällig wird, so muß ein anderer Weg zur Liquidation eingeschlagen werden. Dazu dient die Anweisung der einzelnen Gesamtschulden an einzelne Erben zur Bezahlung. Dieselbe wirkt freilich nur im Verhältniß der Erben zu einander, nicht ohne weiters im Verhältniß zum Gläubiger, dem alle Erben für die Bezahlung haften. Erst wenn der Gläubiger seinerseits die Anweisung billigt, und den angewiesenen Erben als alleinigen Schuldner anerkennt, ist die Gesamtschuld in eine einfache Schuld verwandelt.

2. Als Träger. Die Ueberweisung von Seite der Erben an einen unter ihnen bezeichnet diesen als Träger gegenüber dem Gläubiger. Wird diese Anweisung unterlassen, so kann der Gläubiger selbst einen der Erben als Träger belangen, und ist nicht ver-

pflichtet, alle Erben zugleich zu belangen. Die Analogie der Einzinserei bei grundversicherten Schulden (§§ 764 ff.) kommt hier zur Anwendung.

3. In der Kommission wurden noch folgende Anträge gestellt:

- a. „Kommen erst nach der Theilung Schulden des Erblassers zum Vorschein, so haben diejenigen Erben, welche ein Vorzugerecht genießen, so viel zum Voraus zu übernehmen, als ihr Voraus bei der Erbtheilung geringer gewesen wäre, wenn man die Schuld gekannt hätte.“
- b. „Wenn ein Erbe seinen Erbtheil einem Dritten veräußert hat, so sind die übrigen Erben berechtigt, den Dritten gegen Bezahlung seiner Auslagen von der Theilnahme an der Erbschaft auszuschließen.“
- c. „Die Erben sollen sich während sechs Jahren für den Schaden, den sie ohne ihr eigenes Zuthun an den Erbschaftsstücken erleiden, je nach der Größe ihres Erbtheils Garantie leisten, woforne diese Haft nicht ausdrücklich wegbedungen wird.“

Gegen diese Anträge wurde bemerkt:

- Zu a. Eine solche Bestimmung wäre im Widerspruch mit dem Rechtsgrundsatz, daß die Erben nach Verhältnis ihrer Erbtheile für die Erbschaftsschulden einstehen müssen. Habe ein Erbe im Voraus mehr empfangen, als ihm gebühre, so finde die Forderung aus ungehöriger Bereicherung (§ 1234) ihre Anwendung und gleiche das Mißverhältnis aus.
 - Zu b. Es wäre das ein Näherrecht, dessen Einführung kein Bedürfnis sei. Bei dem Vorschlage werde offenbar vorausgesetzt, daß die Erben immer Aunverwandte, jener Dritte aber kein Verwandter sei; eine Voraussetzung, die keineswegs in allen Fällen zutrefte.
 - Zu c. Wenn eine wechselseitige Garantie wünschbar erscheine, so können die Erben durch Vertrag dieselbe festsetzen, zu einer bindenden Regel der Art aber sei nicht Grund genug.
- Auf diese Bemerkungen hin wurden die Anträge zurückgezogen.

§ 2026.

Haben sich die Miterben schließlich über die Theilung der Verlassenschaft verständigt, so kann ein Miterbe nur unter der Voraussetzung, daß er über einen Drittheil seines reinen Erbtheiles bei der Theilung zu Schaden gekommen, innerhalb Jahresfrist seit der Theilung diese anfechter; es wäre denn, daß er eine böswillige Täuschung durch einen übervortheilenden Miterben nachzuweisen im Stande wäre, in welchem letztem Falle auch nachher die Anfechtung zulässig ist.

1. Ueber einen Drittheil. Die Bestimmung hat den Zweck, die einmal geschehene Erbtheilung gegen spätere Anfechtung zu sichern und derartige meist gehässige Erbschaftsstreitigkeiten möglichst zu verhindern.

2. In welchem letzterem Falle u. s. f. Der Entwurf hieß: „in welchem letzterem Falle er jeder Zeit und ohne Beschränkung des Betrages der Schädigung auf vollen Schadenersatz dringen kann.“ Die allgemeinere Fassung des Gesetzes wurde vorgezogen, weil die Klage nicht nothwendig auf Schadenersatz zu richten ist. Wenn dolus vorliegt, so ist dieselbe auch in den Fällen begründet, in welchen die Übervortheilung nicht einen Drittheil des Erbtheils umfaßt.

B. Letztwillige Verordnungen (Testamente und Erbverträge).

Sechster Abschnitt.

Vom Pflichttheil.

Erstes Kapitel.

Größe des Pflichttheils.

§ 2027.

Letztwillige Verordnungen des Erb-

lassers haben nur insoweit rechtliche Wirksamkeit, als dieselben den der erbberechtigten Familie gebührenden Pflichttheil nicht verletzen.

Der alte germanische Grundgedanke: „Die Erbfolge ist von Rechtes wegen durch die bestehenden Familienverhältnisse (Verwandtschaft und Ehe) geordnet“, ist noch die Regel unsers Rechts und unserer Sitte. Wir gestatten zwar seit Langem auch dem Willen des Erblassers einigen Einfluß auf die Nachfolge in seine Verlassenschaft und haben den schroffen Grundsatz unserer alamannischen Vorfahren vor tausend Jahren, daß Niemand berechtigt sei, über seinen Tod hinaus zu verfügen, seit mehreren Jahrhunderten verlassen. Aber noch immer verhält sich alle auf letztem Willen beruhende Erbfolge gegen die gesetzliche Familienerbfolge nur wie die Ausnahme zur Regel. Wir setzen in der Sprache und in der Sitte immer diese als sich von selbst verstehend voraus und das Leben kennt wenig Fälle, in denen durch letztem Willen Erben berufen werden, die nicht schon zuvor als Familienerben, abgesehen von dem individuellen Willen, da waren.

Die Testirfreiheit, d. h. die Befugniß des Erblassers, in Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge über die Verlassenschaft Verordnungen zu treffen, ist schwerlich in irgend einem europäischen Rechte mehr beschränkt als sie in dem unsrigen bisher gewesen ist. Das ältere Pflichttheilsystem war sehr umfassend und wirkte auch in entlegenen Kreisen der Verwandtschaft. Den Kindern mußte die ganze Verlassenschaft hinterlassen werden, mit Ausnahme der verhältnißmäßig geringen Vermächtnisse, die gestattet waren, den Geschwistern noch das ganze ererbte Gut und mindestens ein Viertel des Errungenen. Sogar die Kinder von Geschwisterkindern (sobrini) hatten noch ein festes Anrecht auf einen Drittheil des ererbten Gutes.

Das neue Gesetz hat im Ganzen die Tendenz, die Testirfreiheit zu erweitern, ohne jedoch zu dem römischen Grundgedanken voller Testirfreiheit als Regel überzugehen. Vielmehr hält dasselbe an dem

deutschen Prinzip, daß das natürliche Erbrecht zunächst zu beachten sei, fest und hat daher noch eine Reihe von Bestimmungen über den Pflichtenheil aufgenommen.

Eine Erweiterung der individuellen Freiheit zu letztwilligen Verfügungen schien aber durch die Zeitentwicklung geboten. So enge und in sich festgeordnet ist der Familienverband heute nicht mehr wie vor Jahrhunderten. Das ganze moderne Leben ist in höherem Grade der individuellen Entwicklung günstig, und diese wirkt oft auflösend auf die Familiengemeinschaft. Ebenso ist der ganze Vermögensverkehr weit beweglicher geworden als früher und mehr von der individuellen Thätigkeit abhängig, daher gebührt auch der individuellen Verfügung ein größerer Spielraum. Dem freien Willen des Individuums kommt überhaupt in allen Gebieten des modernen Lebens ein gesteigerter Einfluß zu. Es wäre daher eine unerklärte Anomalie, wenn er im Erbrecht allein auf Beschränkungen stieße, die ihm jede Bewegung untersagten oder übermäßig erschweren. Die Regel der Familienerbfolge verdient Beachtung; aber wo das Leben Modifikationen fordert, wo neben diesen festen Verhältnissen auch andere Pietätsbeziehungen in Betracht kommen, da soll auch die besondere Ausnahme möglich sein; da beginnt das natürliche Gebiet der Willensfreiheit. Und was durch das gesetzliche Erbrecht im einzelnen Fall nicht hinreichend bedacht ist, das soll der Erblasser, der sein eigenes Vermögen hinterläßt, bedenken, dafür soll er sorgen dürfen.

Der Unterschied, den das ältere Erbrecht macht zwischen ererbtem Gut und gewonnenem und errungenem Gut, hat zwar einen natürlichen Grund. Jedermann begreift es, daß die Familienerbfolge und das Erbgut, und ebenso daß die freie letztwillige Verfügung und die Errungenschaft in einer nähern Beziehung zu einander stehen. Jedermann findet es billig, daß man vorzugsweise wieder der Familie das Vermögen zu hinterlassen habe, das man von der Familie her bekommen, und daß man eher über das Vermögen verfügen dürfe, welches man durch eigene Thätigkeit erworben habe.

Dessen ungeachtet schienen der Kommission die Gründe für das

Aufgeben dieses Unterschiedes überwiegend. Die nämlichen Schwierigkeiten, welche abhielten, genau im einzelnen Fall zu prüfen, woher jeder Theil des Vermögens an den Erblasser gekommen sei und dazu nöthigten, eine einfachere Theilung unter die väterlichen und die mütterlichen Verwandten vorzuschlagen, hindern auch hier die genauere Prüfung, ob und wie viel Erbgut von der väterlichen Seite oder von der mütterlichen Seite an den Erblasser gelangt sei, und die Bestimmung eines besondern Pflichttheils je für die einen oder für die andern Erben. Wird die Verlassenschaft, in Ermanglung von Nachkommen, in zwei Hälften getheilt, so ist in jeder Hälfte möglicherweise einiges Erbgut von beiden Seiten her und einige Errungenschaft, und es läßt sich das nicht mehr unterscheiden. Sieht man aber von so genauer Sonderung ab, und will man sich nur an den allgemeinen Gegensatz von Erbgut, gleichviel von welcher Seite es gekommen, und von Errungenschaft halten, so ist schwer einzusehen, weshalb denn väterliches Erbgut den mütterlichen Verwandten des Erblassers in höherem Maße als errungenes Vermögen desselben zu hinterlassen sei. Ueberdem ist eben, je beweglicher und veränderlicher das Vermögen geworden, nach einem Menschenalter fast nicht mehr mit Sicherheit zu bestimmen, wie viel in einer Verlassenschaft als Erbgut und wie viel als Errungenschaft zu erklären sei. Die Streitigkeiten darüber sind an sich höchst widerwärtig, die Familienruhe störend und verwickelt. Es ist daher besser, durch die Bestimmungen über den Pflichttheil, dieselben statt zu veranlassen, eher abzuschneiden. Das geschieht, sobald man jenem Unterschied keine rechtlichen Wirkungen beilegt, denn nur um dieser willen entsteht hier Familien- und Erbstreit. Man darf das um so eher, als jener Unterschied doch nicht für sich allein entscheidet, indem einerseits die unversehrte Erhaltung des ererbten Gutes doch auch größtentheils von der individuellen freien Sorge und Sparsamkeit des Eigenthümers abhängig ist, und andererseits die Rücksicht auf den Familienverband und auf die natürlichen Erben nicht aufhört zu wirken, wenn der Erblasser nur errungenes Gut, nicht auch Erbgut besitzt. Indem die Testirfreiheit eine all-

gemeine Erweiterung erhielt, war es auch um so weniger nöthig, die Bestimmungen über den Pflichttheil durch weitere Unterscheidungen zu verwickeln. Daher wurde das Maß des Pflichttheils auf die ganze reine Verlassenschaft (nach Abzug der Schulden) bezogen und folgendes Verhältniß angenommen:

	Pflichttheil.	Bereich der Testirfreiheit.	
1. für die ehelichen Nachkommen unter sich Dritten gegenüber	$\frac{4}{5}$ $\frac{9}{10}$	$\frac{1}{5}$ $\frac{1}{10}$	der reinen Verlassenschaft
2. für Vater und Mutter	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$	"
3. für Bruder und Schwester	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$	"
4. für die Nachkommen der Geschwister Neffe, Nichte u. s. f.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	"
5. für die Großeltern	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$	"
6. für die Kinder und Enkel der Großeltern, d. h. Onkel, Tante und Geschwisterkinder des Erblassers . . .	$\frac{1}{5}$	$\frac{4}{5}$	"

Entfernere Verwandte haben kein Recht des Pflichttheils mehr. Dagegen beträgt der Pflichttheil des überlebenden Ehegatten $\frac{3}{4}$ seiner erbrechtlichen Vorthelle.

§ 2028.

Wer eheliche Nachkommen als Erben hinterläßt, darf durch seine letzte Willensverordnung zu Gunsten einzelner Nachkommen gegenüber den andern bis auf einen Fünftheil, zu Gunsten dritter Personen aber nicht über mehr als einen Zehnthheil der reinen Verlassenschaft verfügen, in dem Sinne, daß jedem Erben wenigstens vier Fünftheile seiner Erbquote ungeschmälert verbleiben.

Dieselbe Beschränkung gilt auch für die Mutter eines unehelichen Kindes.

1. Bis auf einen Fünftheil. Der Entwurf hatte dieses Maß ohne Rücksicht auf die Verwandtschaft der im Testamente bedachten Personen vorgeschlagen. In der Kommission wurde aber ein Werth auf den Unterschied gelegt zwischen Verfügungen zu Gunsten einzelner Kinder und solchen zu Gunsten dritter Personen und die Testirfreiheit in letzterer Beziehung noch weiter beschränkt. In den meisten Fällen wird davon zu Vermächtnissen an Stiftungen Gebrauch gemacht. Ein Antrag, im erstern Fall den Pflichttheil auf $\frac{1}{2}$, im letztern auf $\frac{7}{8}$ der reinen Verlassenschaft zu beschränken, blieb in der Minderheit, und es zeigte sich bei diesen Abstimmungen, wie tief gewurzelt noch in dem heutigen Volksbewußtsein die Ansicht sei, daß die Erbschaft den Kindern im Wesentlichen ungeschmälert hinterlassen werden müsse. Ein fernerer Antrag, daß der Erblasser über einen Fünftheil zu Gunsten einzelner Kinder und überdem noch über einen Zehntheil zu Gunsten dritter Personen, im Ganzen also über drei Zehnthelle verfügen dürfe, blieb ebenfalls in der Minderheit.

2. Für die Mutter eines unehelichen Kindes. Vergl. zu § 1939. Diese Bestimmung zu Gunsten der unehelichen Kinder ist bei der Kommissionalberatung hinzugekommen; im Uebrigen steht denselben kein Pflichttheilsrecht zu.

§ 2029.

Der Pflichttheil des Adoptivkindes in der Verlassenschaft der Adoptiveltern beträgt die Hälfte seines gesetzlichen Erbrechtes

In der Verlassenschaft der Adoptiveltern; vergl. § 1915. In der Verlassenschaft der natürlichen Eltern haben die Adoptivkinder zwar ein geringeres Erbrecht, als die nicht in Adoption gegebenen Kinder derselben (§ 1916); ihr Pflichttheilsrecht aber beträgt ebenfalls wie für diese vier Fünftheile ihrer Erbquote.

§ 2030.

Wer Vater oder Mutter als Erben hinter-

läßt, darf höchstens über einen Viertel der reinen Verlassenschaft frei verfügen.

Das Maß von einem Viertel wurde mit Mehrheit beschlossen, im Gegensatz zu dem Antrag auf einen Drittel.

§ 2031.

Die Adoptiveltern haben in der Verlassenschaft der Adoptivfinder als Pflichtheil die Hälfte ihres Erbrechts.

Vergl. zu § 1927.

§ 2032.

Sind Geschwister die nächsten Erben, so darf der Erblasser nicht über mehr als einen Drittel der reinen Verlassenschaft verfügen.

§ 2033.

Gehören die nächsten Erben einer ferneren Linie der elterlichen Parentel an, so steigt das Recht der freien letztwilligen Verfügung auf die Hälfte der reinen Verlassenschaft.

§ 2034.

Gelangt die Erbschaft an die Großeltern, so kann der Erblasser höchstens über zwei Drittel der reinen Verlassenschaft verfügen, und kommt sie an die erste oder zweite Linie der großelterlichen Parentelordnung, über vier Fünftheile derselben.

1. An die erste Linie, d. h. an Onkel oder Tanten des Erblassers.

2. An die zweite Linie, d. h. an Geschwisterkinder.

Mit dieser Linie hört sowohl die Stammtheilung, als das Pflichttheilsrecht auf. Vergl. §§ 1934 und 2036.

§ 2035.

Wenn einzelne Erben in Folge des Eintritts-

rechts auf eine höhere Linie kommen, so haben sie an dem Pflichttheil dieser Linie Antheil gleich dem vorverstorbenen Erben, an dessen Stelle sie treten.

J. B. Neben den Geschwistern A und B des Erblassers E konkurriren als Erben die Kinder eines vorverstorbenen Bruders C. Der Pflichttheil dieser beträgt zwei Drittel des auf den C fallenden Erbtheils (§ 2032). Wären nur Kinder von Geschwistern vorhanden, so wäre ihr Pflichttheil die Hälfte ihrer Erbquote (§ 2033).

§ 2036.

Stehen die nächsten Erben ferner als die zweite Linie der großelterlichen Parentel, so haben sie, abgesehen von dem Eintrittsrecht (§ 2035), überall kein Recht mehr auf einen Pflichttheil, und es mag der Erblasser über seine ganze Verlassenschaft frei verfügen.

Abgesehen von dem Eintrittsrecht. Innerhalb der großelterlichen Parentel wirkt das Eintrittsrecht über die Linie der Geschwisterkinder hinaus; es ist daher möglich, daß in Folge desselben die Enkel eines Onkels des Erblassers oder die Kinder eines Geschwisterkinds auf der ersten oder zweiten Linie dieser Parentel zur Succession kommen. Ungeachtet nun die Linie der Kinder von Geschwisterkindern als solche kein Pflichttheilsrecht mehr hat, so kommen doch unter jener Voraussetzung jene Personen durch das Eintrittsrecht auf eine höhere Linie zu stehen und haben daher auch den Genuß des mit der höhern Linie verbundenen Pflichttheilsrechts.

§ 2037.

In welcher Form dem pflichttheilberechtigten Erben der Pflichttheil zukomme, ob in Folge des gesetzlichen Erbrechts oder der Erbeinsetzung oder des Vermächtnisses, ist gleichgültig. Demselben wird auch das angerechnet, was er durch frühere Ausrichtung oder Ausstattung oder am Erbtheil anzurechnende.

Kapitalverwendung (§§ 1909 und 2024) empfangen hat.

In welcher Form. Eine Einsetzung des pflichttheilsberechtigten Erben in das Testament ist nicht erforderlich; es kommt nur darauf an, daß der vermögensrechtliche Werth des Pflichttheils dem Berechtigten zu Theil geworden sei. Dabei werden indessen nur solche Zuwendungen in Anrechnung gebracht, welche entweder aus der Verlassenschaft herausgenommen oder, wenn unter Lebenden geschehen, doch bei der Erbtheilung in die Verlassenschaft einzuwerfen sind. Vergl. §§ 1908 u. 2024.

§ 2038

Der überlebende Ehegatte ist bis auf drei Vierteltheile der durch das Gesetz ihm angewiesenen erbrechtlichen Vortheile gegen beeinträchtigende letztwillige Verfügungen des Erblassers zu schützen. Sind keine erbfähigen Verwandten da und wird deshalb der überlebende Ehegatte erbberechtigt, so bleibt der Schutz desselben der nämliche, wie wenn erbfähige Verwandte der großelterlichen oder urgroßelterlichen Parentel vorhanden wären.

Brautleute haben einen derartigen Schutz nicht anzusprechen.

1. Auf drei Vierteltheile. Der Entwurf hatte in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Recht die Hälfte vorgeschlagen. In der Kommission wurde der Antrag auf eine Erweiterung dieses Pflichttheilsrechts auf drei Vierteltheile vorgeschlagen, weil der Pietätsverband der Ehegatten enger sei als der der Geschwister, und mindestens so enge als der zu den Eltern des Erblassers. Es erklärten sich zwar manche Mitglieder gegen diese Ausdehnung, indem bei einer wahren und glücklichen Ehe die Gefahr nicht groß sei, daß das Erbrecht des überlebenden Ehegatten durch Testament verkürzt werde, in gestörten ehelichen Verhältnissen aber jene Beschränkung der

Testirfreiheit zu groß erscheine. Bei gleichgetheilten Stimmen erklärte sich die Kommission durch Präsidialentscheid für diesen Vorschlag. Zur Unterstützung derselben wurde noch angeführt, daß auch bei getrübbten ehelichen Verhältnissen die Pflicht der Sorge für den überlebenden Ehegatten nicht wegfallen und keineswegs vermuthet werden dürfe, daß der schuldige Ehegatte den unschuldigen überleben werde, jene Erweiterung des Pflichttheils daher zu Gunsten des erstern ausfallen werde.

2. Sind keine erbfähigen u. s. f. In diesen Fällen erhält der überlebende Ehegatte nicht bloß einen bestimmten Antheil an der Verlassenschaft, sondern wird wirklicher Universalerbe (§§ 1955 u. 1963). Der demselben zukommende Pflichttheil kann sich jedoch nicht auf dieses Erbrecht beziehen. Da der Erblasser den Erben gegenüber, sobald die Linie der Geschwisterkinder überschritten ist, volle Testirfreiheit erwirbt. Seine Testirfreiheit kann nicht geringer werden, wenn seine nächsten Verwandten aus der urgroßelterlichen Parentel vor ihm sterben und das Pflichttheilsrecht des Ehegatten daher auch nicht größer. Deshalb wird dasselbe auf das größte Maß der dem Ehegatten zukommenden erbrechtlichen Vortheile bezogen, welches beginnt, sobald weder Kinder noch Anverwandte der elterlichen Parentel des Erblassers vorhanden sind. Vergl. §§ 1951 und 1960.

§ 2039.

Zu Gunsten des überlebenden Ehegatten darf der Erblasser auch die lebenslängliche Nutznießung an der ganzen Verlassenschaft somit auch an dem Pflichttheile der gesetzlichen Erben verordnen, jedoch mit folgender Beschränkung: Sind eheliche Nachkommen die nächsten Erben, so darf sich die Nutznießung nur auf so lange über ihre ganzen Erbtheile erstrecken, als dieselben weder in die Ehe getreten noch volljährig geworden sind; von da an ist die Nutznießung des überleben-

den Ehegatten bis auf die Hälfte des betreffenden Erbtheils zu beschränken.

1. Zu Gunsten des überlebenden Ehegatten. Zu Gunsten dritter Personen darf der Pflichttheil der Erben nicht durch eine Nutznießung belastet werden. Der Pflichttheil soll nicht bloß als verfangenes Gut den Erben anfallen, sondern von denselben auch in Wahrheit benützt werden können. Eine Ausnahme ist nur zu Gunsten des überlebenden Ehegatten gestattet. Sie wird gerechtfertigt durch den nahen Pietätsverband unter den Ehegatten, und durch die Sorge für den Lebensunterhalt des Wittwers oder der Wittwe. Es ist indessen nicht jede Nutznießung zu Gunsten dritter Personen ungültig vermacht, sondern es fragt sich im einzelnen Fall, ob durch dieselbe der Pflichttheil wirklich verletzt werde oder nicht. Ist der belastete Erbtheil größer als der Pflichttheil, so kann jene Belastung einen geringeren Passivwerth haben, als der Mehrbetrag jenes Erbtheils über den Pflichttheil hinaus, und insoferne ist die Nutznießung gültig. Es ist das Sache der Berechnung.

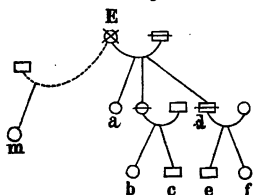
2. Bis auf die Hälfte. Nach der bisherigen Praxis war es gestattet, diese Nutznießung auch nachher noch auf den ganzen Erbtheil der Kinder auszudehnen. Dadurch wurden aber die volljährigen Kinder zu sehr in ihrem natürlichen Erbrecht verkürzt. Sie kamen öfter gar nicht in den Genuß ihres Vermögens. Eine Beschränkung des Nutznießungsrechts schien daher zur Ausgleichung der entgegengesetzten Interessen nothwendig.

§ 2040.

Der Vater oder die väterlichen Großeltern und Ahnen unehelicher Nachkommen dürfen, wenn sie zugleich eheliche Nachkommenschaft haben, zu Gunsten jener in der Weise frei verfügen, daß, was denselben vermacht wird, mit allen übrigen Vermächtnissen zusammen nie einen Drittheil der reinen Verlassenschaft übersteigen und der Antheil, der einem unehelichen Nachkommen zugetheilt wird, nie größer sein

darf, als der Antheil desjenigen ehelichen Nachkommen, welcher nach der gesetzlichen Erbfolge den kleinsten Theil erhält.

1. Gesetzliche Erläuterung:



m ist unehelicher Sohn von E. Abgesehen von m würde a $\frac{45}{126}$, b $\frac{25}{126}$, c $\frac{20}{126}$, e $\frac{18}{126}$, und f $\frac{18}{126}$ erhalten. Also darf m nie mehr erhalten als wirklich auf e oder f fällt.

2. Das Verhältniß der unehelichen zu ihren mütterlichen Verwandten ist durch Einführung eines wirklichen Erbrechts hinreichend berücksichtigt (§§ 1939 ff.). Mit der väterlichen Verwandtschaft dagegen besteht kein Erbverhältnis, wohl aber wird hier die Pietätsbeziehung der Unehelichen zum Vater und zu den elterlichen Vorfahren dadurch berücksichtigt, daß denselben eine erweiterte Testirfreiheit eingeräumt wird. Sie dürfen den unehelichen Nachkommen durch letzten Willen in größerem Maße bedenken, als eine fremde Person.

§ 2041.

Sind keine eheliche, wohl aber uneheliche Kinder vorhanden, so wird zu deren Gunsten die Verfügungsfreiheit des Erblassers jederzeit verdoppelt, der betreffende Pflichttheil der nächsten Erben sonach mit Rücksicht auf die unehelichen Kinder je auf die Hälfte vermindert; der Pflichttheil des überlebenden Ehegatten aber bleibt in diesem Falle unverändert.

1. Die Verfügungsfreiheit verdoppelt. Es gilt das nicht absolut, sondern nur in dem Sinne, daß den pflichttheilsberechtigten Erben mindestens die Hälfte ihres Pflichttheils verbleibt. Den Großeltern z. B. muß folglich ein Sechstheil, den Geschwisterkindern ein Zehnthel ihres Pflichttheils verbleiben, über fünf Sechstheile aber im erstern Falle und über neun Zehnthelle im letztern darf der Vater eines unehelichen Kindes zu dessen Gunsten verfügen.

2. Der Pflichttheil des überlebenden Ehegatten bleibt unverändert. In dem Entwurf hieß es: „dagegen steigt in diesem Falle der Pflichttheil des überlebenden Ehegatten auf den vollen Betrag der gesetzlichen Vortheile desselben, und die den überlebenden Verlobten gesetzlich eingeräumten Vortheile erhalten das Recht des Pflichttheils.“ Der Vorschlag wurde damit begründet, daß das Vorhandensein eines unehelichen Kindes für den andern Ehegatten, beziehungsweise für den Verlobten, gewöhnlich eine Beschwerde sei, welche gewissermaßen in dem erhöhten Pflichttheil ein Gegengewicht erhalte. Indessen wurde der Vorschlag in der Kommission verworfen, da ein innerer Zusammenhang der beiden Rücksichten nicht bestehe und es etwas Anstößiges habe; gewissermaßen eine Prämie auf die Heirath mit dem Vater oder der Mutter eines unehelichen Kindes zu setzen.

Zweites Kapitel.

Ausschließung vom Pflichttheile.

§ 2042.

Der Erblasser ist berechtigt, den Erben ganz von dem Pflichttheile auszuschließen:

- a. wenn dieser ihn in großer Noth auf eine lieblose Weise im Stiche gelassen oder sonst auf eine grobe Weise die dem Erblasser gebührenden verwandtschaftlichen Rücksichten verletzt oder beharrlich mißachtet hat;

- b. wenn der Erbe wegen eines gemeinen (nicht politischen) Verbrechens, welches eine entschieden niedere und unmoralische Gesinnung verräth, bestraft worden ist;
- c. wenn der Erbe sich einer liederlichen oder entehrenden Lebensweise hingegeben hat.

1. Auszuschließen. In welcher Form die Ausschließung geschehe, ob durch formelle Enterbung oder durch einen materiellen Zug der Verlassenschaft, ist unerheblich, aber nöthig, daß die Ausschließung in dem letzten Willen erwähnt und begründet werde (§ 2043).

2. In der Kommission wurde der Antrag erneuert, daß Personen, die einer Korporation oder Genossenschaft angehören, nach deren Statuten das Vermögen der Mitglieder der juristischen Person zufalle, keinen Anspruch auf das Pflichttheilsrecht haben. Vergl. zu § 1968 Bemerkung 2. Es wurden aber auch hier Bedenken gegen eine Bestimmung geäußert, deren Rechtsgrund und Tragweite unklar sei. Je weniger unser heutiges Recht eine unauf löbliche Verbindung der Art anerkenne, während der Familienverband und das Erbrecht einen dauernden Charakter haben, desto weniger sei es zu billigen, daß die Wirkung dieser mit Rücksicht auf jene gehemmt werde. Der Antrag wurde sodann zurückgezogen.

3. Zu litt. a. Da das Pflichttheilsrecht der Erben auf dem Pietätsverband mit dem Erblasser beruht, so können jene durch grobe Impietät gegen diese ihr Recht verwirken. Das Gesetz hat es mit Absicht vermieden, hier so kasuistisch zu verfahren, wie Justinians Novelle 115. Es überläßt es dem moralischen Gefühl des Richters, je nach dem Zusammenhang der Umstände eine Ausschließung aus diesem Grunde für begründet oder für ungültig zu erklären. Wenn der Erbe z. B. einer andern politischen Partei folgt, als der Erblasser, oder zu einer andern Konfession übertritt, oder in eine dem Erblasser verhasste Familie heirathet, so ist das nicht als Impietät gegen den Erblasser aufzufassen. Wenn dagegen

der Erbe den Erblasser schwer verleumdet oder ihm eine tiefe, seine Lebensstellung erschütternde Beschimpfung zufügt (§ 191), oder sich an ihm thätlich vergreift, oder ihm böswilligerweise erheblichen Schaden zufügt, so können dergleichen Missethaten die Ausschließung des Erben begründen.

4. Zu lit. b. Es wurde hier derselbe Ausdruck gewählt, wie bei § 192. Ein in der Hitze des Zorns verübter Todtschlag wird zwar härter bestraft als ein gemeiner Diebstahl oder Betrug. Dessen ungeachtet berechtigen nicht jenes, wohl aber diese Verbrechen den Erblasser zur Ausschließung.

5. Zu lit. c. Der Entwurf hatte, in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Recht, vorgeschlagen: „wenn der Erbe Fallit ist.“ Da indessen der Konkurs auch die Folge eines Unglücks sein kann, und durch die Ausschließung des falliten Erben die Rehabilitation desselben wesentlich erschwert wird, so wurde eine Aenderung des Rechts beschlossen. Vergl. zu §§ 2049 und 2050. Statt dessen wurde lit. c. allgemeiner gefaßt.

§ 2043.

Die Gründe der Ausschließung eines Erben vom Pflichtheil sind jederzeit von dem Erblasser in der letztwilligen Verordnung zu bezeichnen, widrigenfalls die Ausschließung nicht gilt.

In der letzten Willensverordnung. Eine stillschweigende Ausschließung genügt um so weniger, als das gesetzliche Erbrecht sich zunächst neben dem Testament von selbst versteht. Die Ausschließung wirkt auch nicht, wenn sie in einem Privatbrief dem Erben angedroht oder erklärt wird; sie ist ein letztwilliger Akt und bedarf daher der Form des Testaments oder Erbvertrags.

§ 2044.

Alle letztwilligen Anordnungen des Erblassers sind dem pflichtheilberechtigten Erben gegenüber, so weit sie dessen Pflichtheil beeinträchtigen, ungültig.

Der Erbe ist befugt, sowohl sein gesetzliches Erb-

recht bis auf diesen Betrag auszuüben, als jene Verfügungen soweit nöthig durch eine Klage anzufechten.

1. Dem pflichttheilberechtigten Erben gegenüber. Die Ungültigkeit ist eine relative, keine absolute, sie ist abhängig von dem Willen des verkürzten Erben. Macht dieser sein Pflichttheilsrecht nicht geltend, so können die übrigen Erben das Vermächtniß nicht anfechten, und der Richter darf nicht von Amtswegen die Ungültigkeit aussprechen.

2. Soweit sie dessen Pflichttheil beeinträchtigen. Die letzte Willensverordnung bleibt somit in voller Kraft, soweit sie den Pflichttheil nicht verletzt. Der pflichttheilsberechtigte Erbe kann nur verlangen, daß ihm der Pflichttheil unvermindert zukomme, nicht daß er mehr als diesen erhalte. Vergl. zu § 2111.

§ 2045.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß sowohl an den Erbtheilen, insoweit dieselben auf letztwilliger Verordnung beruhen, als an den Vermächtnissen nach Verhältniß ihres Werthes der zur Ergänzung des Pflichttheils nöthige Abzug zu machen sei.

Sind aber einem pflichttheilberechtigten Erben besondere Vermächtnisse überbunden, durch welche sein Pflichttheil verletzt wird, so ist der Abzug vorerst an diesen vorzunehmen.

1. Im Zweifel ist anzunehmen. Es ist das nur eine Regel der Auslegung. Ergeben sich aus dem letzten Willen andere Verfügungen des Erblassers; hat derselbe z. B. erklärt, „insoferne mein Erbe B nicht den vollen Pflichttheil erhalten sollte, so soll derselbe durch den Erben D ergänzt werden“, so ist diese Verfügung zu beachten; im Zweifel aber ist die Annahme natürlich, daß alle in dem letzten Willen über ihren gesetzlichen Erbtheil hinaus bedachten Personen nach Verhältniß ihrer Vortheile den Pflichttheil ergänzen müssen. Wenn die übrigen Erben mehr als ihren gesetz-

lichen Erbtheil empfangen, so müssen sie sich den Abzug gleich den Legataren gefallen lassen; erhalten sie aber nicht mehr als ihren Erbtheil, so trifft der Abzug nur die Legatare.

2. Besondere Vermächtnisse. Z. B. Mein Erbe B soll an den C 1000 Franken bezahlen. Hier wird zuerst an diesem Vermächtniß ein Abzug gemacht, um den Pflichttheil des B zu ergänzen, und nur wenn dieser Abzug nicht genügen sollte, die übrigen Vermächtnisse, die allen Erben gemeinsam auferlegt sind, angefochten.

§ 2046.

Ebenso ist der Pflichttheilberechtigte befugt, die Gültigkeit eines Geschäftes unter Lebenden, in der Regel jedoch erst nach dem Tode des Erblassers, anzufechten, insofern dasselbe wesentlich die Absicht birgt, das Erbgesetz zu umgehen, und dem Erben den Pflichttheil zu entziehen.

Vergl. zu §§ 1079, 1369, 1678 ff.

§ 2047.

Ausnahmsweise kann die Zuwendung einer Lebensversicherungssumme von Seite des pflichttheilberechtigten Erben wegen Pflichtwidrigkeit nur dann angefochten werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, es habe der Versicherte im Vorgefühl des nahen Todes die Versicherung in der Absicht abgeschlossen, die dafür bezahlte Prämie seinen natürlichen Erben zu entziehen.

Vergl. zu § 1757. Gegen die Aufnahme dieser Bestimmung wurden verschiedene Bedenken erhoben. Auf der einen Seite wurde die Besorgniß geäußert, es könne auf diesem Wege das gesetzliche Erbrecht umgangen werden; von anderer Seite im Gegentheil bemerkt, es sei eine besondere Bestimmung nicht erforderlich, da die gewohnten Rechtsgrundsätze über Schenkung vollkommen genügen.



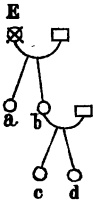
Die Gründe für die Aufnahme bestimmten indessen die Mehrheit der Kommission, den Antrag anzunehmen. Das Institut der Lebensversicherung kann allerdings dazu benutzt werden, durch Uebertragung der Police einer Person auf den Todesfall des Versicherten hin Kapitalsummen zuzuwenden, welche nach dem gewohnten Erbrecht nicht an dieselbe käme. Es kann z. B. der Versicherte die Police seiner Frau oder einem Freund übergeben und dieselben dadurch ermächtigen, nach seinem Tode die Versicherungssumme zu beziehen, ungeachtet diese Personen nicht seine Erben sind, und der Betrag der Versicherungssumme größer ist, als der der Testirfreiheit vorbehaltene Bestandtheil der Verlassenschaft. Von der Freiheit über die Versicherungssumme nach Belieben zu disponiren, hängt aber die Benutzung der Lebensversicherungsanstalt wesentlich ab. In England, wo dieses wohlthätige Institut sehr in Uebung ist, wird dasselbe häufig benutzt, um die Härten des dortigen Erbsystemes zu mildern und Niemand nimmt daran Anstoß. Während jenes Erbsystem dem erstgeborenen Sohn den Grundstock des Erbvermögens zuwendet, sorgt der Vater durch Lebensversicherungen für bedeutende Summen dafür, daß auch den übrigen Kindern nach seinem Tode erhebliches Vermögen zufalle. Das Erbrecht des Erstgeborenen wird dadurch nicht benachtheiligt, weil die Prämie für die Versicherung gewöhnlich aus den laufenden Einnahmen des Versicherten bei dessen Lebzeiten bezahlt wird. Die Zuwendung der Versicherungssumme geschieht daher auf Kosten des Versicherten, nicht auf die seiner Erben. Ist über die Versicherungssumme nicht verfügt, dann bildet dieselbe allerdings einen Bestandtheil der gewohnten Verlassenschaft des Versicherten und unterliegt dem gewohnten Erbrecht. Ist aber darüber verfügt und die Police abgetreten, so darf diese Verfügung nicht aus dem Gesichtspunkte des verletzten Pflichttheils angefochten werden, eben weil der Versicherte sich die Freiheit der Disposition durch eigene Entbehrung seiner Einkünfte erworben hat. Eine Anfechtung dieser Verfügung ist daher nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Prämie selbst in Wahrheit den Erben in pflichtwidriger Weise entzogen worden ist. Das ist aber nur dann der

Fall, wenn die Prämie nicht aus den Einkünften, sondern aus dem Kapital weggenommen worden und diese Wegnahme im Vorgefühl des nahen Todes in der Absicht geschehen ist, zum Nachtheil der Erben die Verlassenschaft zu vermindern. Vergl. zu §§ 1755 ff.

§ 2048.

Ist ein Erbe vom Pflichttheile ausgeschlossen, so wird es sowohl mit Rücksicht auf die gesetzliche Erbfolge als die Größe der Pflichttheile für die bleibenden Erben gehalten, wie wenn der ausgeschlossene Erbe den Tod des Erblassers nicht erlebt hätte.

1. Gesetzliche Erläuterung:



b ist enterbt, a erbt die eine und c + d erben die andere Hälfte. c und d haben den Pflichttheil der ehelichen Nachkommen anzusprechen.

2. Die Enkel c und d sind nicht als Stellvertreter des enterbten Sohnes b, sondern in ihrer Eigenschaft als eheliche Nachkommen des E zur Erbfolge berufen; sie haben daher ein selbständiges Recht auf den Pflichttheil und zwar der Linie gemäß, auf welche sie eintreten. Vergl. § 2035.

§ 2049.

Wenn ein Erbe fallit ist, so ist der Erblasser berechtigt, denselben von der Erbschaft auszuschließen und dessen Kinder an seine Stelle eintreten zu lassen. In diesem Falle wird als Meinung des Erblassers angenommen, es haben die eingesetzten Kinder des Falliten den Erbtheil mit ihren später hinzukommenden Geschwistern nach Verhältniß zu theilen.

1. Und dessen Kinder eintreten zu lassen. Hat der Fallit Kinder oder andere eheliche Nachkommen, so fällt sein Pflichttheilsrecht nicht weg, und wird auch nicht auf die Hälfte vermindert, aber es kann der Fallit gänzlich von der Erbschaft ausgeschlossen werden und sein Pflichttheilsrecht wird dann von seinen Nachkommen geltend gemacht. Der Erblasser verhindert dadurch, daß den Gläubigern des Falliten seine Erbschaft zukomme und sichert dieselbe seiner natürlichen Familie.

2. Der Entwurf hatte überdem mit Rücksicht auf das bisherige Recht bestimmt, daß in diesem Fall dem Falliten selbst die Nutzung des Pflichttheils vorbehalten bleibe. Man fand aber, daß es zweckmäßiger sei, dem Erblasser hierin freie Hand zu lassen.

3. Mit ihren später hinzukommenden Geschwistern. Der Satz, daß nur, wer den Tod des Erblassers erlebt hat, oder wenigstens damals schon empfangen, wenn auch noch nicht geboren war, erben könne (§§ 1966 und 1967) wird dadurch einigermaßen modifizirt. Indessen ist der Grund dieser Modifikation einleuchtend. Die Kinder des falliten Vaters gehören als dessen Familie zusammen. Wenn der Erblasser jenen enterbt, um die Erbschaft seinen Kindern zu sichern, so denkt er sich offenbar diese Familie in ihrer Gesamtheit und hat nicht die Absicht, die Erbschaft ausschließlich den zur Zeit seines Todes lebenden Kindern des Falliten zuzuwenden, und die später erzeugten und gebornen Kinder desselben von der Erbschaft auszuschließen. Wirkliche Erben sind zwar nur die vorhandenen Kinder geworden, aber die später gebornen haben ihnen gegenüber ein Recht auf Mittheilung der Erbschaft.

§ 2050.

Ist der Erbe fallit und kinderlos, so vermindert sich der Pflichttheil desselben je auf die Hälfte.

Vergl. zu § 2042 Bemerkung 5.

§ 2051.

Wenn der Erblasser begründete Besorgniß hat, daß der Erbe den auf ihn fallenden Erbtheil

auf eine ungehörige Weise verbrauchen werde, so ist er berechtigt, dafür zu sorgen, daß dieser Erbtheil vorerst in vormundschaftlichen Gewahrsam genommen werde. Liegen sodann genügende Gründe vor, um den Erben unter Vormundschaft zu setzen, so ist, wenn er sich nicht freiwillig unter Vormundschaft begibt, die Bevormundung von Amts wegen einzuleiten.

In vormundschaftlichen Gewahrsam. Der vormundschaftliche Gewahrsam besteht zunächst nur provisorisch; die Fortdauer desselben hängt davon ab, daß der Erbe freiwillig sich bevormunden lasse oder unfreiwillig aus gesetzlichen Gründen bevormundet werde. Geschieht weder das eine noch das andere, so kann man den Vormundschaftsbehörden nicht zumuthen, daß sie die Verwaltung weiter besorgen und die daherige Verantwortlichkeit übernehmen.

§ 2052.

Der Erblasser ist überdem, wenn sich ergibt, daß der Erbe seinen Erbtheil gehörig zu verwalten außer Stande sei, und dieser Mangel nicht durch die vormundschaftliche Verwaltung beseitigt wird, berechtigt, die Verwaltung und Verfügung darüber auf so lange, als diese Gefahr dauert, an einen dritten Vertrauensmann zu übertragen.

1. An einen dritten Vertrauensmann. Das Bedürfnis einer solchen Vorsorge tritt ein, wenn zwar keine genügenden Gründe für die Bevormundung des Erben vorhanden sind, aber erhebliche Bedenken gegen die freie Ueberlassung der Verwaltung an den Erben selbst sprechen, z. B. wenn der Erbe durch Krankheit oder durch Abwesenheit gehindert ist, die Verwaltung zu besorgen. Ein wichtiger Fall der Anwendung ist der, wenn eine Ehefrau Erbe ist, deren Mann, ohne ein Verschwender zu sein, doch als eine ungeeignete Person betrachtet werden muß, die freie Ver-

waltung zu leiten. In solchen Fällen ist indessen der Erbe nicht gehindert, das ihm angefallene Vermögen zu benutzen, noch selbst unter Umständen in das Kapital einzugreifen; nur ist er allerdings gehemmt in beliebiger Disposition über das letztere.

2. Der Entwurf enthielt in dieser Beziehung einen weitergehenden Antrag, indem er den Erblasser ermächtigte, „insoferne sich seine Besorgnisse wenigstens als wahrscheinlich herausstellen, dem Erben die Hälfte des auf ihn fallenden Pflichttheils zu entziehen und die entzogene Hälfte den ehelichen Kindern desselben zu sichern.“ Dieser Antrag wurde jedoch von der Kommission abgelehnt.

§ 2053.

Die nämlichen Gründe, welche zur Ausschließung eines Erben von dem Pflichtheil berechtigen (§ 2042), finden analog auch auf das Verhältniß der Ehegatten Anwendung und rechtfertigen es, wenn ein Ehegatte den andern von dem ihm gesetzlich zukommenden Vortheil in seiner Verlassenschaft ausschließt.

Auch diese Gründe sind, damit die Ausschließung wirke, von dem Erblasser in der letztwilligen Verordnung zu bezeichnen.

Die Wirksamkeit dieser Bestimmung tritt in zwei Fällen ein:

- a. wenn der beleidigte Ehegatte die Scheidungsklage eingeleitet hat, aber vor deren Durchführung stirbt;
 - b. wenn derselbe zwar die Scheidungsklage unterläßt, aber den schuldigen Ehegatten im letzten Willen von der Erbschaft ausschließt.
-

Siebenter Abschnitt. Von dem Testamente.

Erstes Kapitel.

Persönliche Erfordernisse.

§ 2054.

Jede mündige Person, Mann oder Weib, sei dieselbe im übrigen selbständig oder unter Vormundschaft, ist in der Regel fähig, ein Testament zu machen, vorausgesetzt, daß sie zur Zeit der Testamentserrichtung, wenn auch franken Leibes, doch bei gesunden Geisteskräften sei.

Zur Zeit der Testamentserrichtung. Diese Worte wurden hinzugefügt, um anzudeuten, daß auch eine wegen Geisteskrankheit bedormundete Person in lichten Zwischenräumen (*lucida intervalla*) ein gültiges Testament errichten kann.

§ 2055.

Wer wegen *Verschwendung* unter Vormundschaft gesetzt worden ist, bedarf ausnahmsweise zu seinem Testament der Zustimmung der Vormundschaftsbehörden.

1. Der Entwurf hatte noch einen Paragraphen vorgeschlagen, folgenden Inhalts: „Ausgenommen sind

- a. die Falliten,
- b. diejenigen Pfründer in einer öffentlichen Pfrundanstalt, auf deren Verlassenschaft der Anstalt eine rechtmäßige Anwartschaft zusteht.“

Derselbe wurde aber mit Einmuth beseitigt, theils weil die Falliten nicht handlungsunfähig sind und überdem ein praktisches Interesse, ihnen die Testamentserrichtung zu untersagen, nicht besteht, theils weil die Beschränkung der Pfründer auch unter jener Voraussetzung keinen andern Charakter hat, als die jedes andern

Individuums, welches zuvor durch Erbvertrag über seine Verlassenschaft verfügt hat.

2. Wegen Verschwendung. Die Ausnahme wird durch die Besorgniß gerechtfertigt, daß der Verschwender wie früher einen Theil seines Vermögens, so nun seine Verlassenschaft ungehörig verschleudere.

3. Im Entwurf war beigefügt: „oder wer sich freiwillig unter Vormundschaft begeben hat.“ In manchen Fällen wird die Bevormundung aus diesem Grunde vorgezogen werden, um der erzwungenen Bevormundung wegen Verschwendung zu entgehen, und es entsteht dann eine ähnliche Besorgniß wie in dem vorigen Fall. Indessen kann es auch andere Fälle der freiwilligen Unterwerfung unter die Vormundschaft geben, und dann ist allerdings kein Grund, die Testirfreiheit des Bevormundeten zu beschränken. Die Kommission erklärte sich daher um so eher für dieselbe, als auch in den ersteren Fällen die freiwillige Unterordnung einige Garantie gegen den Mißbrauch der Testirfreiheit gewährt.

Zweites Kapitel.

Form des Testamentes.

A. Ordentliches Testament.

§ 2056.

Das ordentliche Testament ist entweder ein eigenhändiges oder ein öffentliches Testament.

Das ordentliche Testament ist immer ein schriftliches, das außerordentliche (§§ 2066 ff.) ein mündliches.

§ 2057.

Zur Gültigkeit eines eigenhändigen Testamentes wird erfordert:

- a. daß dasselbe vollständig von dem Erblasser selbst eigenhändig geschrieben, datirt und unterschrieben sei,

b. daß dasselbe von dem Testator einem Notar zur Aufbewahrung übergeben worden sei.

1. Zur Gültigkeit u. s. f. Ueber die Form des Testaments war unterm 25. Brachmonat 1839 ein besonderes Gesetz erlassen worden (Offizielle Samml. Bd. V. S. 172), dessen Vorschriften mit geringen Abänderungen in das Gesetzbuch aufgenommen worden sind.

2. Von dem Testator. Ein Antrag, hinzuzusetzen: „oder von einem Bevollmächtigten desselben“, wurde in der Erwägung zurückgezogen, daß nur die persönliche Erklärung des Testators gegenüber dem Notar eine hinreichende Garantie dafür gebe, daß jener den niedergeschriebenen letzten Willen als ein rechtskräftiges Testament habe hinterlegen wollen. Hat der Erblasser sein Testament durch einen Stellvertreter dem Notar übergeben lassen, so hat der Notar dasselbe nur insoferne zu registriren, als er sich vorher durch persönliche Einvernahme des Testators von dem letzten Willen desselben überzeugt hat.

§ 2058.

Der Notar soll sich von dem Willen des Testators, das Testament zu hinterlegen, genügend überzeugen, das Testament, sei es von dem Testator selbst versiegelt oder unversiegelt übergeben worden, amtlich versiegeln und den vollständigen Namen und Wohnort des Erblassers in das Protokoll und wenn es nicht zuvor schon geschehen, auch auf dem Umschlag des Testaments vormerken

1. Dieser Paragraph wurde mit Mehrheit angenommen, entgegen dem Antrage, den Inhalt desselben den reglementarischen Vorschriften für die Landschreiber zu überlassen.

2. Amtlich versiegeln. Dieses Testament bleibt seiner Natur nach bis zum Tode des Erblassers geheim und auch der Notar ist nicht berechtigt, von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen.

§ 2059.

Zur Gültigkeit eines öffentlichen Testamentes ist erforderlich, daß dasselbe

- a. von dem Testator in gleichzeitiger Gegenwart eines Notars und wenigstens zweier erbetener Zeugen mündlich eröffnet,
- b. unmittelbar nach der Eröffnung im Beisein der Zeugen von dem Notar niedergeschrieben und
- c. nach der Abfassung dem Testator und den Zeugen vorgelesen, von denselben als richtig anerkannt und von dem Testator selbst, den Zeugen und dem Notar eigenhändig mit ihren Namen unterschrieben worden sei.

1. Zweier erbetener Zeugen. Die Zeugen sind nicht als bloße Beweiszeugen, sondern als Solennitätszeugen berufen. Ihre Anwesenheit ist nothwendig zu der Form des Testaments.

2. Unterschrieben. Es ist in der Regel nöthig, daß das Testament auch von dem Testator selbst unterschrieben werde. Eine Ausnahme s. in § 2064.

§ 2060.

Unfähig, als Testamentszeugen zugezogen zu werden, sind:

- a. Unmündige,
- b. Weiber,
- c. Blinde,
- d. Taube,
- e. volljährige Personen, welche unter Vormundschaft stehen,
- f. Personen, welchen das Aktivbürgerrecht entzogen ist oder welche in demselben eingestellt sind,
- g. Personen, welche nicht schreiben können.

1. Unmündige. Ein Antrag, statt „Unmündige“ zu setzen „Minderjährige“, indem die Zuziehung von ganz jungen Leuten als Zeugen unweckmäßig erscheine und man eine hinreichende Auswahl von volljährigen Zeugen habe, blieb in der Minderheit. Da die mündigen Personen fähig sind zur Testamentserrichtung, und mancherlei öffentliche Rechte und Pflichten üben, so schien die Ausschließung derselben von der Zeugenfähigkeit nicht gerechtfertigt.

2. Das Aktivbürgerrecht entzogen. Ein weiterer Antrag ging dahin, alle Personen, die wegen eines Vergehens gegen Treue und Glauben bestraft worden, für unfähig zu erklären. Die Mehrheit der Kommission sprach sich aber gegen diesen Antrag aus. Man fürchtete die Gefahr, daß ein Testament leicht aus einem solchen Grunde angefochten und für ungültig erklärt werde, während doch der Testator selbst von diesem Mangel keine Kenntniß hatte und im Uebrigen das Testament den wirklichen letzten Willen des selben enthielt.

3. Ebenso blieb ein Antrag, auch die Geistlichen überhaupt auszuschließen, in der Minderheit, da in dem Stand als solchem kein Grund der Unfähigkeit liege. Die Gefahr eines übermäßigen Einflusses einzelner bestimmter Geistlichen auf den letzten Willen des Erblassers wurde in § 2061 berücksichtigt.

§ 2061.

Uebrigens dürfen für ein bestimmtes Testament als Zeugen nicht zugezogen werden:

- a. alle Personen, welche in dem Testamente irgendwie bedacht werden, so wie deren Söhne oder Enkel, Väter oder Großväter, Brüder, Ghemänner, Verlobte und Schwäger,
- b. der Ortsgeistliche oder wer sonst als Geistlicher sich der Seelsorge in der Familie des Erblassers angenommen hat,
- c. der Arzt des Erblassers.

1. Ein Antrag, daß auch alle Personen, welche als Angestellte, Diensthoten oder Arbeiter des Erblassers, oder eines Bedachten, die bei ihm in Kost und Lohn stehen, ausgeschlossen werden sollen, wurde als zu beschränkend angefochten und wieder zurückgezogen.

2. Der Ortsgeistliche. Vergl. zu § 2060 Bemerkung 3.

3. Wer sonst als Geistlicher, auch wenn derselbe nicht von Amtswegen, sondern aus freier Wahl des Erblassers die Seelsorge in der Familie übt. Die Analogie spricht zwar dafür, daß auch andere Personen, die nicht gerade Geistliche sind, z. B. Sektirer, die einen ähnlichen Einfluß haben, ebenfalls ausgeschlossen werden. Indessen schien es bedenklich, eine leicht dem Zweifel ausgesetzte Ausnahme der Art in das Gesetz aufzunehmen.

4. Der Arzt des Erblassers. Die Gründe seiner Ausschließung sind ähnlich wie für den Ortsgeistlichen.

§ 2062.

Die Zuziehung einer nach § 2061 litt. a ausgeschlossenen Person als Testamentszeugen zieht die Ungültigkeit derjenigen Verfügungen nach sich, welche zu ihrem eigenen Vortheil oder demjenigen einer mit ihr durch Verwandtschaft, Ehe oder Verlobung verbundenen Person in dem Testament erlassen worden sind.

Die Zuziehung einer nach § 2060 und § 2061 litt. b. und litt. c. ausgeschlossenen Person als Testamentszeugen hat die Ungültigkeit des ganzen Testaments zur Folge, sofern nicht sonst die erforderliche Anzahl fähiger Zeugen mitgewirkt haben.

1. Nach dem bisherigen Recht hatte die Zuziehung auch der in § 2061 a genannter Personen die Ungültigkeit des ganzen Testaments zur Folge. Diese Wirkung reicht aber weiter, als der Grund derselben und es wird daher die Beschränkung nöthig.

2. Die erforderliche Anzahl fähiger Zeugen. Hatte der Testator drei Zeugen zugezogen, unter denen sich zwei fähige und ein unfähiger befinden, so ist das Testament gültig.

§ 2063.

Verliert Jemand, welcher zu einem Testamente als Zeuge zugezogen worden ist, später seine Zeugenfähigkeit, so übt dieß auf die Gültigkeit des Testamentes keinen nachtheiligen Einfluß aus.

J. B. Ein Testamentszeuge wird später blind oder verliert das Aktbürgerrecht, oder wird Hausarzt des Erblassers. Der von Anfang an gültige Akt wird deßhalb nicht mangelhaft.

§ 2064.

Ist der Erblasser außer Stande, seinen Namen zu unterzeichnen, so ist überdem noch ein dritter gleichzeitiger Zeuge zu der Testamentserrichtung herbeizuziehen. Die Beisetzung eines Handzeichens ist nicht erforderlich.

1. Der Entwurf hatte für diesen Fall vorgeschlagen, daß ein Mitglied des Gemeinderathes als dritter Zeuge zuzuziehen sei. Es wurde jedoch dieses Erforderniß als unter Umständen lästig mit Einmuth beseitigt.

2. Eines Handzeichens. Das Gesetz vom 25. Brachmonat 1839 ließ es zweifelhaft, ob der Testator, der nicht schreiben könne, ein Handzeichen beizufügen habe oder nicht. Dieser Zweifel ist nunmehr gelöst. Die Garantie des Handzeichens ist so gering, daß es darauf nicht ankommt.

§ 2065.

Der Notar verwahrt das öffentliche Testament im Original und nimmt sofort nach dessen Errichtung eine vollständige und genaue Abschrift desselben zu Protokoll.

An dritte Personen darf er bei Lebzeiten des Testators nur mit dessen Zustimmung eine Abschrift mittheilen oder die Einsicht gestatten.

Bisher wurden die Testamente in das allgemeine Protokoll eingetragen und dadurch einer unbefugten Neugierde der bedachten oder selbst dritter Personen ausgesetzt. Es wurde daher für zweckmäßig erachtet, das Geheimniß dieser Verordnung als Prinzip auszusprechen.

B. Außerordentliches Testament.

§ 2066.

In Fällen von plötzlicher Todesgefahr ist es gestattet, ein mündliches Testament zu errichten.

1. In der Kommission wurde der Wunsch ausgesprochen, daß auch der gegenseitigen Testamente, insbesondere unter Ehegatten, Erwähnung geschehe. Die sogenannten gegenseitigen Testamente der Ehegatten, welche häufig errichtet werden, sind aber schon nach dem bisherigen Recht keine wirklichen Testamente, sondern Erbverträge, d. h. sie sind nicht als eine widerrufliche, sondern als eine durch den Willen des Vertragserben gebundene letzte Willensverordnung anzusehen. Dieselben werden daher in § 2016 berücksichtigt. Außerdem kennt allerdings die gemeinrechtliche Theorie in Deutschland auch wirkliche wechselseitige Testamente, die indessen bei uns weder in Uebung, noch so empfehlenswerth sind, um eine Berücksichtigung in dem Gesetz zu verdienen. Sollten ausnahmsweise zwei Testamente so verbunden werden, so ist jedes derselben als ein besonderer letzter Willensakt zu beurtheilen.

2. Plötzlicher Todesgefahr, z. B. im Falle einer schweren Verwundung des Erblassers. Da ist es unter Umständen leicht, einige Zeugen herbeizurufen, welche den letzten Willen desselben vernehmen und beurkunden, aber gefährlich, auf die Ankunft eines Notars zu warten.

§ 2067.

Das mündliche Testament ist nur insofern gültig, als

- a. der vollständige Inhalt desselben von dem Erbrecht.

Testator in gleichzeitiger Gegenwart von drei erbetenen Zeugen eröffnet worden;

- b. der Testator innerhalb vier Tagen nach dieser Testamentserrichtung gestorben oder von da an bis zu seinem Tode nicht wohl im Stande gewesen ist, ein ordentliches Testament zu errichten, und
- c. innerhalb vier Tagen nach der Testamentserrichtung einer der Zeugen einem Notar von derselben Bericht gegeben hat.

1. Innerhalb vier Tagen gestorben. In der Kommission wurde ein Antrag gestellt, diese kurze Frist, welche leicht Härten veranlasse, zu streichen, und Alles dem Ermessen des Gerichts zu überlassen. Die Mehrheit entschied sich aber für die Belbehaltung der Frist, von der Ansicht ausgehend, daß die Weglassung derselben bei der sichtbaren Abneigung gegen solche mündliche Testamente zu noch größerer Härte führen würde.

2. Oder von da an bis zu seinem Tode u. s. f. In dem Entwurf hieß es: „oder von da an bis zu seinem Tode nie während wenigstens vier Tagen im Stande gewesen, ein ordentliches Testament zu errichten.“ Außerdem wurden noch folgende Fassungen vorgeschlagen: „oder von da an bis zu seinem Tode bleibend verhindert war u. s. f.“ ferner: „oder von da an bis zu seinem Tode im gleichen Zustand verblieben ist.“ Mit Mehrheit wurde die obige Fassung angenommen. Der Ausdruck: „nicht wohl im Stande gewesen ist“, gibt dem Richter in dieser Beziehung ein freies Ermessen. In manchen Fällen wird ein kranker Erblasser zwar nicht völlig verhindert sein, ein ordentliches Testament nachträglich zu errichten, aber es wird ihn unter Umständen eine zu große Anstrengung kosten, das zu thun, und aus diesem Grunde die Errichtung unterbleiben. Ein solcher, vielleicht während mehr als vier Tagen gespannter Zustand verdient Berücksichtigung; wenn dagegen der Erblasser inzwischen zu vollem Gebrauch seiner Kräfte gekommen ist,

und es keine Schwierigkeit hat, einen Notar zu beschicken und vor demselben das Testament zu erneuern, so kann unter Umständen die Versäumniß der ordentlichen Testamentserrichtung auch vor dem Ablauf weiterer vier Tage die Ungültigkeit des früheren mündlichen Testaments begründen.

3. Bericht gegeben. Dieses Erforderniß ist als eine weitere Garantie gegen Mißbrauch des mündlichen Testaments hinzugekommen. Ob der Bericht mündlich oder schriftlich geschehe, ist gleichgültig; in beiden Fällen dient er dazu, theils die neue Thatsache zu konstatiren, theils den Notar zur Ausübung der in §. 2068 vorgeschriebenen Pflicht zu veranlassen.

§ 2068.

Der Notar ist in diesem Falle verpflichtet, auf Errichtung eines ordentlichen Testaments hinzuwirken oder wo derselben fortwährend Hindernisse entgegenstehen, ohne Verzug die sämtlichen Zeugen und wo möglich gleichzeitig zu Protokoll einzuvernehmen und dasselbe von den Zeugen unterschreiben zu lassen.

Ohne Verzug einzuvernehmen. Der § 7 des Gesetzes über die Form der Testamente hatte dafür eine Frist von acht Tagen seit der Eröffnung vorgeschrieben. Da indeß der Notar nach dem gegenwärtigen Gesetz schon innerhalb vier Tagen Bericht erhält, so genügt die Anweisung zu sofortiger Einvernahme. Wünschbar ist es, daß dieselbe noch bei Lebzeiten des Erblassers geschehe, aber in manchen Fällen nicht möglich und daher auch nicht nothwendig.

§ 2069.

Wenn zur Zeit einer herrschenden schweren Epi-
demie oder weil der Erblasser selbst an einer ansteckenden Krankheit leidet, die gleichzeitige Anwesenheit des Notars und der Zeugen unzulässig und der Erblasser außer Stande ist, ein eigenhändiges

Testament zu errichten, so genügt es, wenn er das einer zeugnissfähigen Person mündlich eröffnete und von dieser niedergeschriebene Testament entweder eigenhändig unterschreibt oder nach einander vor wenigstens drei Zeugen mündlich bestätigt und ein solches Testament innerhalb vier Tagen einem Notar eingehändigt wird. Der Notar hat in diesem Falle nach § 2068 zu verfahren.

1. Das ältere Erbgesetz hatte auch für die im Felde zur Zeit des Kriegs gemachten Testamente eine ähnliche Ausnahme verstattet. Dieselbe wurde aber für überflüssig erachtet, indem die gewohnten Formen des ordentlichen und außerordentlichen Testaments dafür ausreichen.

2. Außer Stande ist ein eigenhändiges Testament zu errichten. In dieser Lage ist er nach dem Gesetz, ungeachtet er seine Unterschrift beifügen kann. Z. B. wenn ihm wegen Krankheit die mit der schriftlichen Abfassung eines Testaments verbundene Anstrengung zu schwer fällt.

3. Und ein solches Testament. Es gilt das auch von dem durch einen Zeugen niedergeschriebenen und von dem Testator eigenhändig unterzeichneten Testament, nicht bloß von der mündlichen Testamentseröffnung.

§ 2070.

Ein derartiges außerordentliches Testament verliert seine Gültigkeit nach sechs Wochen, seitdem das Hinderniß, das der Errichtung eines ordentlichen Testaments entgegenstand, gehoben erscheint.

Diese Bestimmung wurde in Folge der Kommissionsberathung mit Mehrheit hinzugefügt. Ebenfalls mit Mehrheit wurde die Frist auf sechs Wochen bestimmt, gegenüber andern Anträgen von drei Wochen und drei Monaten. Die Schwierigkeit besteht hier in dem Ausgangstermin der Frist, indem leicht Zweifel über den Moment

des Aufhörens einer Epidemie sich ergeben. Wir erinnern an den Streit über das Erlöschen der Cholera als einer Epidemie im Jahre 1854 zu München.

Drittes Kapitel.

Eröffnung des Testamentes.

§ 2071.

Die Eröffnung des Testamentes geschieht, wenn nicht der Testator ausnahmsweise durch seine Verfügung die amtliche Eröffnung ausgeschlossen hat, durch den Notar.

Dieses Kapitel findet sich noch nicht in dem ersten Entwurf. Auch gab es bisher in unsrem Recht keine sichernden Vorschriften über die Testamentseröffnung. Das Bedürfnis einer Sorge für die im Testamente bedachten Personen hat sich indessen gegenwärtig schon gelegentlich spürbar gemacht und ist bei erweiterter Testirfreiheit größer geworden. Diese Bestimmungen haben daher den Zweck, eine Garantie zu gewähren gegen die Zerstörung oder Verheimlichung des Testaments von Seite der gesetzlichen Erben. Als regelmäßige Form der Eröffnung wurde daher die durch den Notar vorgeschrieben. Sie ist einfacher als die gerichtliche Form und zugleich vollständig genügend. Will der Testator auch nach seinem Tode noch die amtliche Kenntnissnahme von dem Inhalt des Testaments verhindern, so kann er es durch ausdrückliche Bezeichnung der Person, an welche der Notar das Testament uneröffnet abzugeben habe. Diese Verfügung ist im Protokoll des Notars zu erwähnen und auf dem Umschlag des Testaments vorzumerken.

§ 2072:

Der Notar ladet zu diesem Behuf die ihm bekannten und anwesenden Erben, den überlebenden Ehegatten und den allfällig bezeichneten Testamentvollstrecker, wo es thunlich erscheint in die Wohnung des Erblassers, zu einer Zusammenkunft ein.

1. Die ihm bekannten und anwesenden Erben. Es ist nicht erforderlich, daß der Notar zuvor genaue amtliche Erkundigungen über die Verwandtschaftsverhältnisse des Erblassers einziehe. Die Gültigkeit der Eröffnung hängt nicht von der Anwesenheit aller Erben ab; aber es ist wünschbar, daß bei diesem Akt die Erben möglichst vollständig erscheinen und es hat daher der Notar die Einladung im Zweifel eher auszudehnen als zu beschränken.

2. In die Wohnung des Erblassers. Diese ist auch der Sitz der Verlassenschaft, und eignet sich eher zur Vornahme eines für die Familienverhältnisse des Erblassers wichtigen Akt als das Amtsklokal des Notars.

§ 2073.

Das Testament wird in Gegenwart der eingeladenen Personen, die sich eingefunden haben, von dem Notar vorgewiesen und verlesen.

§ 2074.

Ist das Testament ein eigenhändiges, so wird es bei dieser Gelegenheit von dem Notar vorerst entsegelt und die bisher verschlossene Originalurkunde amtlich bezeichnet.

Amtlich bezeichnet. Da das eigenhändige Testament gewöhnlich in einem Umschlag versegelt dem Notar zur Aufbewahrung übergeben wird, so ist es bisher ohne amtliche Bezeichnung geblieben. Die Beifügung derselben dient dazu, die Urkunde vor spätern Verwechslungen und Fälschungen zu bewahren.

§ 2075.

Sind in dem Testament Vermächtnisse an Personen hinterlassen worden, welche bei der Eröffnung nicht anwesend noch vertreten erscheinen, und ist kein Testamentvollstrecker ernannt, so soll der Notar jene Personen von der sie betreffenden Verfügung in Kenntniß setzen.

Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist es dessen Sache, die Begebenheiten davon zu unterrichten.

Viertes Kapitel.

Inhalt des Testamentes.

A. Erbeinsetzung und Enterbung.

§ 2076.

Der Testator kann, soweit seine Testirfreiheit nicht durch den Pflichttheil beschränkt ist, wenn er will zu seinem Erben für die ganze Verlassenschaft oder für einen Theil derselben einsetzen oder einem gesetzlichen Erben sein Erbrecht ganz oder theilweise entziehen (ihn enterben).

1. Zu seinem Erben einsetzen. Es bedarf dazu keiner bestimmten Form der Einsetzung; es kommt nur darauf an, daß der Wille des Erblassers ausgesprochen sei. Wenn er z. B. sagt: „die Hälfte meiner Verlassenschaft soll dem C zufallen“, so wird diese Verfügung ebenso als Erbeinsetzung auszulegen sein, wie wenn er gesagt hätte: „ich ernenne den C zu meinem Erben auf die Hälfte“.

2. Entziehen. Eine ausdrückliche Enterbung ist, abgesehen von der Bestimmung über den Pflichttheil (§§ 2042, 2043 und 2053) nicht erforderlich. Wenn der Erblasser zum Nachtheil der nicht pflichttheilsberechtigten Erben seine ganze Verlassenschaft durch das Testament dritten Personen als Erben zuweist, so sind jene dadurch von der Erbschaft ausgeschlossen, obwohl der Erblasser ihrer gar nicht gedacht hat.

§ 2077.

Der Testator kann auch für den Fall, daß ein gesetzlicher oder im Testamente eingesetzter Erbe sein Erbe nicht wird, einen Andern als Erben substituiren.

1. Als Erben substituiren. In dem Entwurf hieß es: „als Nacherben substituiren“. Der Ausdruck Nacherbe wurde aber auf den fideikommissarischen Nacherben (§ 2078) beschränkt.

2. Diese Substitution wird gewöhnlich *Bulgarsubstitution* genannt. Dem zunächst substituirtten Erben kann wieder ein anderer Erbe substituirt werden. Jede Substitution ist eine bedingte Einsetzung für den Fall, daß der zuvor berufene Erbe nicht Erbe werde, sei es, weil er vor dem Erblasser stirbt, sei es, weil er die Erbschaft ausschlägt. Die sogenannte *Pupillarsubstitution* des römischen Rechts ist unsrem Rechte fremd.

§ 2078.

Ebenso kann der Testator innerhalb der gesetzlichen Schranken der Testirfreiheit seinem Erben die Verpflichtung auferlegen, daß er, sei es bei Lebzeiten unter einer bestimmten Voraussetzung die Erbschaft auf einen Nacherben übertrage, oder nach seinem Tode dem Nacherben hinterlasse.

Dagegen ist die Bestellung eines zweiten fideikommissarischen Nacherben hinter dem ersten unzulässig. Vorbehalten bleibt die besondere Folge in Familienstiftungen.

1. Auf einen Nacherben übertrage. Es unterscheidet sich diese fideikommissarische Substitution, in der neuern Rechtsprache auch *Universalvermächtniß* genannt, von der vorigen Substitution dadurch, daß bei der erstern vorausgesetzt wird, der zunächst berufene Erbe sei wirklich Erbe geworden, bei der letztern dagegen, er sei nicht Erbe geworden. Der Erbe, dem das Universalvermächtniß auferlegt ist, wird mit einem römischen Ausdruck *Fiduciar* genannt, weil man ihm das Vertrauen (*fiducio*) schenkt, er werde die überkommene Erbschaft später wieder abgeben. Der Nacherbe wird auch *Universal-fideikommissar* genannt.

2. Eines zweiten Nacherben. Für derartige über meh-

re Generationen hin fortgesetzte Zuwendungen der Verlassenschaft eignet sich eher das Institut der Stiftungen. Eine univervelle mittelbare Erbfolge jener Art ist so verwickelt in ihren Folgen und so unsicher in ihrem Bestand, daß dieselbe einer Beschränkung bedarf.

3. In Familienstiftungen. Die Frage, ob die Familienstiftungen im Sinne der sogenannten Familienfideikomisse (Stammgütsstiftungen) eine weitere Berücksichtigung in einem besondern Kapitel des Erbrechts verdienen (vergl. zu § 51 Bemerkung 1), wurde hier erneuert. Die Mehrheit der Kommission zog es aber vor, den Streit darüber möglichst zu vermeiden, und nur an dieser Stelle jenes Institutes zu gedenken, da es nur in seltenen Fällen noch zur Anwendung komme. Hier aber war es nöthig, um eine unrichtige Auslegung der obigen Bestimmung zu verhüten. Die Stammgütsstiftungen (Familienstiftungen im engeren Sinn) nämlich haben das Eigenthümliche, daß ein bestimmtes Gut, gewöhnlich eine Liegenschaft, dem gewohnten Verkehr durch die Willensverordnung des Stifters entzogen und einer bestimmten singulären Erbfolge innerhalb der Familie dieser auf die Dauer gesichert wird; z. B. es wird jeder erstgeborne männliche Nachkomme zur Folge in das Stammgut berufen, oder es wird dasselbe dem jeweiligen ältesten Familienglied überlassen. Hier folgen sich ganze Reihe von Stiftungserben. Die frühere Zeit war diesem Institute günstig, die Gegenwart ist es nicht. Daher schien eine genauere Formulirung des Institutes weder nöthig noch zweckmäßig.

§ 2079.

Will der eingesezte Erbe die Erbschaft nicht antreten, so kann der fideikommissarische Nacherbe statt seiner dieselbe antreten.

Da der eingesezte Erbe die Erbschaft an den Nacherben wieder abgeben muß, so ist es möglich, daß die Gefahr und die Unbequemlichkeit der Erbschaftsübernahme ihn von derselben abhält; dann tritt streng genommen die Voraussetzung nicht ein, unter welcher

der Nacherbe zur Erbschaft berufen war. Dadurch wird aber auch das Recht des Nacherben in die Willkür des Erben gelegt, was offenbar dem Willen des Erblassers zuwiderläuft. Schon das römische Recht hat in solchen Fällen für die Interessen des Nacherben gesorgt und zu Gunsten desselben den Uebergang der Erbschaft durch Vermittlung des Erben fingirt. Es kann dann der Nacherbe sofort die Erbschaft übernehmen; der zunächst eingesetzte Erbe aber wird jeder Verbindlichkeit, die ihm aus der Uebernahme der Erbschaft auferlegt würde, entbunden, und der Nacherbe wird in allen Beziehungen als der wahre Erbe behandelt.

§ 2080.

Der Nacherbe kann von dem eingesetzten Erben Sicherheit für gehörige Zurücklassung der fideikommissarischen Erbschaft fordern, insofern er zu bescheinigen vermag, daß dieselbe durch die Handlungen oder Unterlassungen des Erben gefährdet erscheine, es sei denn, daß der Erblasser solches untersagt habe.

Sicherheit fordern. Die Analogie der Sicherstellung des Weibergutes (vergl. §§ 153 ff.) kommt hier in Betracht. Indessen bedarf es einer vormundschaftlichen Einwirkung und Aufsicht nicht, sondern es ist der Streit zwischen Nacherben und Erben von Anfang an als eine gewohnte Rechtsache zu behandeln.

§ 2081.

Die im Testament eingesetzten Erben stehen, soweit ihre Einsetzung gültig ist, in der Regel den gesetzlichen Erben gleich.

Die Testamentserben treten den gesetzlichen Erben an die Seite oder schließen auch dieselben unter Umständen aus. Die Wirkungen ihres Erbantritts mit Bezug auf Uebergang des Eigenthums in Bezug auf Forderungen und Schulden sind für beiderlei Erben dieselben.

§ 2082.

Die Uebernahme der Erbschaft von Seite der Testamentserben wird jedoch nicht als sich von selbst verstehend angenommen. Vielmehr bedarf es dazu eines Erbantritts durch die Testamentserben. Dieser Erbantritt kann entweder ausdrücklich erklärt oder aus den Handlungen des Erben geschlossen werden.

Vergl. zu § 1986. Da die testamentarische Erbfolge sich nicht von selbst versteht, sondern auf dem Willen des Erblassers beruht, der den Erben ernennt, so versteht sich auch der Uebergang der Erbschaft nicht von selbst, sondern es bedarf einer zustimmenden Willenserklärung des Erben, d. h. des Erbantritts. Werden die gesetzlichen Erben zugleich im Testamente eingesetzt, so ist denselben immerhin zu empfehlen, daß sie, im Falle sie die Erbschaft nicht übernehmen wollen, die Ausschlagung erklären. Vergl. § 2085.

§ 2083.

Stirbt der eingesetzte Erbe nach dem Tode des Erblassers, aber vor der Antrittserklärung, so geht sein Recht zu dieser auf seine Erben über.

Nach dem Tode des Erblassers. Stirbt er vor dem Tode des Erblassers, so ist die Erbeinsetzung ohne Wirkung geblieben und wie nicht geschehen zu betrachten. Durch den Tod des Erblassers aber fällt den Testamentserben das Recht zum Antritt an, selbst wenn er von dem Tode oder von dem Testament noch keine Kenntniß hat, und es geht daher jenes Recht auf seine Erben über.

§ 2084.

Das Gericht ist berechtigt, auf Begehren der übrigen Erben, gesetzlichen oder Testamentserben, oder der im Testament sonst Bedachten oder der Erbschaftsgläubiger, dem Testamentserben eine Frist anzu-

setzen, innerhalb welcher er sich über Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft zu erklären habe.

1. Eine Frist anzusetzen. Eine gesetzliche Frist, wie die von dreißig Tagen für die Familienerben (§ 1990) besteht hier nicht. Das Gericht ist daher berechtigt, je nach Umständen eine kürzere oder längere Frist anzuordnen.

2. Ueber Antritt oder Ausschlagung. Vergl. zu §§ 2005 und 2007. Ist die Ausschlagung wahrscheinlich, so wird das Gericht in diesem Falle mit der Fristensetzung eher die Androhung der Ausschlagung verbinden; im entgegengesetzten Fall den Antritt annehmen. In zweifelhaften Fällen aber wird sich hier eher die erstere Androhung rechtfertigen, eben weil sich die Uebnahme nicht von selbst versteht.

§ 2085.

Soweit der Einsetzung eines Erben im Testament keine Folge gegeben wird, sei es weil der Testamentserbe vor dem Erblasser stirbt, oder weil er die Erbschaft ausschlägt, tritt die gesetzliche Erbfolge ergänzend ein, insofern nicht aus dem Testament auf eine andere Willensmeinung des Erblassers zu schließen ist.

1. Die gesetzliche Erbfolge. Diese Bestimmung rechtfertigt sich aus dem Grundgedanken, daß die testamentarische Erbfolge in unserm Recht nur eine Ausnahme von der Regel der gesetzlichen Erbfolge ist. Wo die Ausnahme aufhört, tritt die Regel von selbst ein. Anders war das im römischen Recht, welches die Erbfolge aus Testament als Regel betrachtet und daher an die Stelle des ausfallenden Testamentserben die übrigen im Testamente bezeichneten Erben eintreten läßt.

2. Auf eine andere Willensmeinung zu schließen. In dem Entwurf hieß es: „Insofern nicht der Testator für diesen Fall etwas anderes im Testamente verordnet hat. Durch die veränderte Fassung wurde beabsichtigt, dem Richter die möglichste

Freiheit in der Willensinterpretation zu sichern. Es ist denkbar, daß aus dem ganzen Zusammenhang des Testamentes auf einen andern Willen geschlossen werden könne, wenn gleich keine ausdrückliche Bestimmung darüber in das Testament aufgenommen worden ist.

B. Vermächtniß.

§ 2086.

Der Erblasser kann im Testamente auch einzelne Vermächtnisse aussetzen.

1. Einzelne Vermächtnisse. Z. B. eine bestimmte Sache oder die Nutznießung an einem Gut, oder eine Forderung wird, sei es einem der Erben zum Voraus, sei es einer dritten Person, vermacht. Es kann auch den Begabten eine Schuld, die ihm gegen den Erblasser obliegt, durch ein Vermächtniß erlassen werden.

2. Ein Antrag, ausdrücklich zu bestimmen, daß der Erblasser auch Anordnungen über die Vertheilung der Erbschaft unter den Erben — jedoch innerhalb der Schranken des Pflichttheilsrechts — erlassen könne, wurde auf die Bemerkung zurückgezogen, daß sich das von selbst verstehe.

§ 2087.

In der Regel ist anzunehmen, daß die sämtlichen Erben, gesetzliche und Testamentserben, für die Leistung der Vermächtnisse je nach Verhältniß ihrer Erbtheile einzustehen haben.

1. Die sämtlichen Erben. Nach römischem Recht haften nur die Testamentserben, da diese nicht mit gesetzlichen Erben konkurriren; nach dem Prinzip unsers Erbrechts dagegen ist kein Grund, diese weniger als jene zu belasten, da beide neben einander erben.

2. Nach Verhältniß ihrer Erbtheile. Z. B. A ist gesetzlicher Erbe zur Hälfte, B ist zu einem Drittheil, und C zu einem Sechstheil eingesetzt. Die Vermächtnisse belasten zur

Halbtheil den A, zu einem Drittheil den B und zu einem Sechstheil den C. Unter ihnen entsteht eine Gesamtschuld auf Bezahlung des Vermächtnisses (§ 935 b). Wenn daher einer der Erben insolvent oder zahlungsflüchtig wird, so haften die übrigen Erben dem Begabten subsidiär auch für seinen Theil. Vergl. § 2093.

§ 2088.

Wenn der Begabte den Tod des Testators überlebt, so fällt ihm das Vermächtniß in der Weise an, daß er gegenüber den Erben desselben, gesetzlichen oder Testamentserben, eine Forderung auf Entrichtung des Vermächtnisses und Ueberlassung der vermachten Sache erwirbt.

1. Das Vermächtniß an. Das Eigenthum an der vermachten Sache geht keineswegs von Rechtswegen auf den Begabten über. Wurde ein Grundstück vermacht, so bedarf es der kanzleilichen Fertigung. Vergl. §§ 534 ff. Wurde eine bewegliche Sache vermacht, so ist die Uebergabe des Besitzes nöthig (§§ 646 ff.). Der Begabte erwirbt daher aus dem Vermächtniß nur eine Forderung auf Eigenthumsübertragung. Anders ist es, wenn der Nießbrauch an Sachen vermacht ist. In diesem Fall wird dem Begabten durch das Vermächtniß selbst ein dingliches Recht verschafft. Vergl. zu § 727.

2. Auf einem Antrag, zu bestimmen, daß das Vermächtniß einer bestimmten Sache (Species) als unwirksam erlösche, wenn sich diese Sache nicht in der Verlassenschaft finde, wurde nicht weiter beharrt. Es wurde dagegen erinnert, daß der Entwurf absichtlich die kasuistischen Interpretationsregeln der römischen Gesetzgebung vermieden habe, und es besser sei, das Nähere der Auslegung des Richters im einzelnen Fall anheim zu stellen.

§ 2089.

Ist der Begabte vor dem Erblasser verstorben, so ist das Vermächtniß nicht zur Geltung und solches

den Erben zu gute gekommen, wenn sich nicht aus dem Testament auf eine andere Willensmeinung des Testators schließen läßt.

Vergl. zu § 2085.

§ 2090.

Die Gültigkeit des Vermächtnisses ist von der formellen Gültigkeit des Testamentes abhängig, durch das es bestimmt worden, nicht aber von dem Antritt der Erbschaft durch die Testamentserben.

1. Von der formellen Gültigkeit des Testamentes abhängig. Das Stadterbrecht, Lhl. III. § 1, machte noch einen Unterschied zwischen Codicillen und Testamenten, der indessen schon längst unpraktisch geworden war. Vergl. Buntschli, Zürcher'sche Staats- und Rechtsgesch. Buch IV. § 57. Ein Vermächtniß kann daher nur unter Beobachtung derselben Formen hinterlassen werden, welche auch für die Erbeinsetzung nöthig sind.

2. Nicht von dem Antritt der Erbschaft durch die Testamentserben. Es folgt das daraus, daß alle Erben, auch die gesetzlichen, mit dem Vermächtniß belastet werden. Selbst wenn alle Erben ausschlagen oder wegfallen, und das erblose Gut nach § 1964 an den Staat fällt, so bleibt die Verlassenschaft doch mit den Vermächtnissen belastet (§ 1965).

§ 2091.

Wird über die Verlassenschaft Konkurs eröffnet, so können die Forderungen auf Vermächtnisse erst nach der Befriedigung aller Erbschaftsgläubiger geltend gemacht werden.

Nach der Befriedigung aller Erbschaftsgläubiger. Die Erbschaftsschulden vermindern die reine Verlassenschaft; die Vermächtnisse dagegen werden aus der reinen Verlassenschaft entrichtet. Vergl. § 1900. Die Erbschaftsgläubiger haben ein Recht für ihre Forderungen, zunächst aus der Verlassenschaft befriedigt

zu werden, bevor die Begabten aus derselben Geschenke erhalten. In den meisten Fällen werden daher die Vermächtnisse ganz wegfallen, wenn die Verlassenschaft in den Konkurs geräth. Indessen ist es auch schon vorgekommen, daß sich bei der Liquidation der Masse im Konkurs noch ein Ueberschuß an Aktiven ergibt, und dann ist eine reine Verlassenschaft da, aus welcher die Bezahlung der Vermächtnisse gefordert werden kann.

§ 2092

Auch wo kein Pflichtheil weitere Beschränkungen nöthig macht, sind die Erben, gesetzliche oder Testamentserben, berechtigt, zu verlangen, daß nicht mehr als neun Zehnthelle ihrer Erbtheile durch Vermächtnisse aufgezehrt werden.

Demgemäß sind die Vermächtnisse, wenn sie zusammen dieses Maß überschreiten, je nach ihrem verhältnißmäßigen Werthe insoweit zu vermindern, daß jeder Erbe einen Zehnthel seines Erbtheils ungeschmälert behält.

1. Der Entwurf hatte vorgeschlagen, die sämtlichen Vermächtnisse dürfen den Betrag von drei Vierteln der reinen Verlassenschaft nicht übersteigen, so daß den Erben wenigstens ein Viertel derselben ungeschmälert verbleibe. In der Kommission wurde dieser Antrag als überflüssig angefochten. Im römischen Recht habe die Einführung der Quarta Falcidia in der Gefahr der Legatäre ihren Grund gehabt, daß die überlastete Erbschaft von den Testamentserben nicht angetreten werde und dann auch alle Vermächtnisse ungültig werden. Nach unserm Recht sei diese Gefahr nicht vorhanden, weil die Gültigkeit der Vermächtnisse nicht durch den Erbtritt der Testamentserben bedingt sei. Es genüge daher eine Bestimmung, daß die Erben den Begabten nicht für mehr haften, als sie selbst empfangen haben. Bisher habe man von jener Beschränkung nichts gewußt, und es seien doch keine Uebelstände daraus

erwachsen. Auf der andern Seite wurde zur Vertheidigung des Antrags bemerkt: Die Gefahr der Ausschlagung sei zwar in unserm Recht geringer als im römischen, aber nicht ganz wegzuleugnen. Wenn alle Erben die Erbschaft wegen Ueberlastung ausschlagen, so falle die Verlassenschaft dem Konkurs anheim, da die Legatäre nicht als subsidiäre Erben die Erbschaft antreten können, und im Konkurs werden die Vermächtnisse meistens untergehen. Ueberdem sei die ordentliche Erbschaftsübernahme durch die Erben möglichst zu befördern; sowohl die Ehre des Erblassers als die Familienfolge und die Interessen der Erbschaftsgläubiger seien dabei betheiltigt. Werden nun die Erbtheile durch Vermächtnisse ganz erschöpft und ausgeleert, so haben die Erben kein Interesse, die Erbschaft zu übernehmen, und werden im Gegentheil durch die Gefahr, für die Erbschaftsschulden einstehen zu müssen, zur Ausschlagung veranlaßt. Man könne ihnen nicht zumuthen, alle Verantwortlichkeit zu übernehmen und alle Vortheile, die sie mit der Erbschaft empfangen, sofort wieder abzugeben. Die Ausdehnung der Testirfreiheit in dem neuen Gesetz lasse diese Rücksicht bedeutender erscheinen als früher, und die Erfahrung sei nicht ganz selten, daß der Erblasser sich über den Stand seines Vermögens täusche, und weil er sich für reicher halte als er sei, seine Erbschaft zu sehr mit Vermächtnissen belaste. Mit Mehrheit entschied sich die Kommission für die Aufnahme einer solchen Beschränkung, aber verminderte dieselbe auf zehn Prozent des Erbtheils.

2. Wo kein Pflichttheil u. s. f. Da der geringste Pflichttheil (§ 2034) dem Erben ein Fünftheil der gesetzlichen Erbquote sichert, so kommt diese Bestimmung nicht leicht zur Anwendung, insofern pflichttheilsberechtigte Erben da sind.

3. Die Vermächtnisse sind zu vermindern. Die einzelnen Vermächtnisse sind in Geld zu schätzen und wenn sie zusammen mehr als neun Zehnthelle der Erbquoten betragen, so ist im Verhältniß ihrer Größe ein Abzug vorzunehmen, bis dem Erben ein Zehnthheil unverkürzt bleibt.

§ 2093.

Ist das Vermächtniß einem bestimmten Erben auferlegt, so haftet dieser ausschließlich mit seinem Erbtheile für die Entrichtung und gewinnt eben so ausschließlich, wenn das Vermächtniß aus irgend einem Grunde wegfällt, an seinem Erbtheile.

§ 2094.

Es kann auch einem Begabten, der nicht zugleich Erbe ist, die Entrichtung eines Vermächtnisses an einen Dritten auferlegt werden. Das Vermächtniß ist aber für diesen belasteten Begabten nur insoweit verbindlich, als dasselbe den Werth des ihm selbst Vermachten nicht übersteigt.

Schlägt der erste Begabte das Vermächtniß aus, so ist der folgende Begabte berechtigt, an seiner Statt dasselbe zu begehren.

1. Einem Begabten. In der Regel werden die Erben mit den Vermächtnissen belastet; es kann aber auch einem mit einem Vermächtniß Begabten die Leistung eines weitem Vermächtnisses auferlegt werden, nicht aber einem Dritten, dem nichts aus der Verlassenschaft zugekommen ist. Alle Vermächtnisse sind aus der Verlassenschaft zu entrichten.

2. Den Werth nicht übersteigt. Auch hier wurde ein Antrag zur Sprache gebracht, daß dem ersten Begabten ein Theil des Vermächtnisses gesichert bleiben solle, darauf aber nicht weiter beharrt. Schlägt der erste Begabte das Vermächtniß aus, weil er keinen Vortheil bei dessen Annahme sieht, so steht hier nichts im Wege, daß der zweite Begabte an seine Stelle trete.

§ 2095.

Stirbt ein Begabter nach dem Tode des Erb-

lassers, aber bevor er seine Forderung aus dem Vermächtniß gekannt oder geltend gemacht hat, oder bevor dieselbe fällig geworden ist, so geht das Recht aus dem Vermächtniß auf seine Erben über, insofern nicht für diesen Fall der Testator etwas Anderes verfügt hat

Vergl. zu §§ 2088 bis 2090 und § 2085.

§ 2096.

Ist die Fälligkeit des Vermächtnisses auf einen spätern Termin verschoben, so ist der Begabte berechtigt, von dem Belasteten Sicherheit für die zukünftige Leistung zu fordern.

Auf einen spätern Termin. Z. B. es wird eine jährliche Rente vermacht auf Lebenszeit des Begabten, oder die Bezahlung eines Vermächtnisses bis zum Tode der überlebenden Wittve verschoben u. dergl. Die Kaution ist gegenüber dem Begabten (Honorirten) von dem Belasteten (Dnerirten) und nicht von der Person zu leisten, die inzwischen den Genuß des belasteten Vermögens hat.

§ 2097.

Soweit nicht der Erblasser innerhalb der Schranken seiner Testirfreiheit abweichende Anordnungen getroffen hat, gelten für die vermachte Nutznießung an der Verlassenschaft oder an einem Theile derselben die Bestimmungen des Sachenrechtes.

Vergl. §§ 726 ff. Der Nießbraucher hat das Recht der freien Verwaltung (§§ 730 ff.), ist aber hinwieder verpflichtet, dem Eigenthümer für unversehrte Rückerstattung nach Beendigung des Nießbrauchs Sicherheit zu leisten (§§ 741 ff.).

§ 2098.

Die Schulden des Erblassers gehen nicht auf die Begabten über.

Vergl. §§ 2014 ff. Bezüglich der Verzinsung von Kapitalschulden, welche auf dem Vermögen haften, woran dem Begabten der Nießbrauch hinterlassen worden ist, kommt § 746 zur Anwendung.

C. Ernennung eines Testamentsvollstreckers.

§ 2099.

Der Erblasser kann im Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.

Das Institut der Testamentsvollstrecker hat den Zweck, die Vollziehung des letzten Willens zu sichern. Der Testamentsvollstrecker ist ein von dem Erblasser bezeichneter Vertrauensmann, welcher die erbrechtliche Vollmacht erhält, für den Vollzug zu sorgen. Insoferne ist er ein Stellvertreter des Erblassers und als solcher von dem Willen der Erben unabhängig, denen er oft zuwiderhandeln muß, um seinen erbrechtlichen Auftrag zu erfüllen.

§ 2100.

Der Testamentsvollstrecker, welcher sich der an ihn ergangenen Aufforderung unterzieht, ist berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Rechtsmittel zu ergreifen, welche erforderlich sind, um den letzten Willen des Erblassers zur Vollziehung zu bringen, auch, soweit es zu diesem Behuf nöthig ist, die Erbschaft vorläufig in Besitz zu nehmen und zu verwalten.

Seine Befugnisse reichen aber nicht weiter, als das Bedürfnis dieser Vollziehung es rechtfertigt.

1. Welcher sich unterzieht. Es hängt von dem freien Willen desselben ab, ob er den Auftrag annehmen wolle oder nicht. Die Annahme eines Vermächtnisses verpflichtet ihn nicht zur Uebernahme dieses Auftrags, wenn dasselbe nicht unter der Bedingung dieser hinterlassen worden ist. An sich ist der Auftrag unentgeltlich; es kann aber der Erblasser dafür auch ein Honorar aussetzen.

2. Alle Rechtshandlungen vorzunehmen u. s. f. Insbesondere kann der Testamentvollstrecker ein Inventar der Erbschaft aufnehmen und die Vermächtnisse entrichten. Er ist auch zur Prozeßführung legitimirt, soweit diese zur Aufrechterhaltung und Vollziehung des Testaments erforderlich ist. Es versteht sich aber nicht von selbst, daß dem Testamentvollstrecker die Verwaltung der Erbschaft zukomme; wohl aber kann ihm auch diese vorläufig übertragen sein, oder die Vollziehung eine theilweise Verwaltung nöthig machen. Die Erben sind als die regelmäßigen Stellvertreter und Nachfolger des Erblassers zu betrachten, und es tritt daher ihr Recht überall von selbst ein, wo nicht das Bedürfnis der Testamentvollziehung eine Beschränkung zu Gunsten der Testamentvollstrecker fordert. Ist das Testament vollzogen, so ist der Auftrag beendet und es erlöschen die Befugnisse des Testamentvollstreckers von selbst.

3. Vorläufig in Besitz zu nehmen, also auch unter Umständen die Erbschaftsklage anzustellen. Auch dieses Recht reicht aber nicht weiter als das Bedürfnis der Testamentvollziehung. Ist für dasselbe ohne Bestignahme der Erbschaft durch den Testamentvollstrecker gesorgt, so sind die Erben berechtigt, von Anfang an die Erbschaft in Besitz zu nehmen und zu verwalten.

§ 2101.

Den Erben ist der Testamentvollstrecker für seine Geschäftsführung verantwortlich und die Vergabten sind berechtigt, von ihm die Ausrichtung der Vermächtnisse zu fordern.

1. Den Erben verantwortlich. Der Testamentvollstrecker darf nicht willkürlich handeln und ist schon deshalb den Erben Rechenschaft schuldig. Verleßt er deren Interessen, ohne durch das Testament dazu ermächtigt zu sein, so hat er denselben Schadensersatz zu leisten.

2. Von ihm zu fordern, ungeachtet nicht er, sondern die Erben mit den Vermächtnissen belastet sind. Er hat die Verlassenschaft zu vertreten, insoferne diese durch den letzten Willen verfügt

ist. Er wird daher nicht persönlich zur Bezahlung verurtheilt und haftet nicht mit seinem eigenen Vermögen dafür, sondern als Vertreter der Verlassenschaft.

Fünftes Kapitel.

Abänderung und Aufhebung des Testaments.

§ 2102.

Der Testator hat, so lange er lebt, jederzeit das Recht, ein errichtetes Testament wieder aufzuheben oder abzuändern. Er hat dieses Recht auch dann unversehrt, wenn er im Testament selbst auf jede Abänderung oder Aufhebung verzichtet haben sollte.

1. Aufzuheben oder abzuändern. Das Testament beruht auf dem einseitigen letzten Willen des Erblassers. Es ist die Form dieses letzten Willens. Daher hängt es auch, so lange der Testator lebt, von seinem Willen ab. Wäre der Testator daran gebunden, so wäre das kein Testament, sondern vielleicht ein Erbvertrag. Der Testator kann es vernichten und er kann es im Einzelnen nach Belieben abändern. Nur hat er in beiden Fällen gewisse Formen zu beobachten. Die negative Form dient wie die positive dazu, den Ernst seines Willens zu konstatiren und die Sicherheit desselben gegen zweifelhafte Aeußerungen oder Anfechtungen zu schützen.

2. Im Testamente selbst. Hat der Testator außerhalb des Testaments versprochen, dasselbe nicht abzuändern, so hat auch ein solches Versprechen keine Wirkung. Will er sich erbrechtlich binden, so muß er einen Erbvertrag machen.

§ 2103.

Zur Abänderung eines Testaments bedarf es einer der Formen, welche für die Errichtung eines solchen nothwendig sind, aber nicht nothwendig der gleichen Form, nach welcher das frühere Testament entstanden ist.

1. Zur Abänderung. Diese ist nicht bloß eine negative, sondern zugleich ein neuer positiver letzter Wille und ist daher wieder in Testamentsform auszusprechen.

2. Nicht nothwendig der gleichen Form. Ein eigenhändiges Testament kann auch durch ein späteres öffentliches aufgehoben werden, ebenso ein öffentliches Testament durch ein späteres eigenhändiges, und hinwieder ein ordentliches durch ein außerordentliches und umgekehrt. Die Bestimmung des späteren Testamentes, welche der Anordnung des frühern widerspricht, hat den Vorzug, weil jene, nicht diese letzter Wille ist.

§ 2104.

Jedes frühere Testament kann durch ein späteres als aufgehoben erklärt, und durch diese Erklärung wirklich aufgehoben werden.

Als aufgehoben erklärt. Diese Erklärung macht das frühere Testament ungültig, ungeachtet vielleicht das spätere Testament selbst nicht zum Vollzuge kommt. Auch wenn z. B. der Erblasser das spätere Testament wieder zerstört, oder der darin eingesetzte Erbe vor dem Erblasser stirbt, so lebt darum das frühere Testament nicht wieder auf.

§ 2105.

Ist in dem spätern Testament die Aufhebung des frühern nicht erklärt, so ist anzunehmen, das erstere sei insoweit abgeändert oder aufgehoben, als der Inhalt des spätern Testamentes im Widerspruch ist mit dem Inhalt des frühern.

Nicht erklärt. Es ist nach unserm Recht möglich, daß zwei Testamente, ein älteres und ein späteres neben einander Bestand und Geltung haben. Wir schließen nicht aus der Existenz eines spätern Testamentes auf die Ungültigkeit aller früheren letzten Willensordnungen. Da unser Testament gewöhnlich nur eine Modifikation der gesetzlichen Erbfolge ist, so können verschiedene

Modifikationen einander folgen, ohne sich zu widersprechen. Der spätere Wille wirkt daher nur insoferne zerstörend auf die frühere Willensordnung, als er dieser widerspricht. Z. B. eine spezielle Sache, die in dem frühern Testament dem A vermacht ist, wird in dem spätern dem B vermacht. Da konkurriren A und B nicht, sondern B hat allein das Vermächtniß zu beziehen und A ist davon ausgeschlossen. Hat der Erblasser in dem frühern Testament einer wohlthätigen Anstalt 1000 Franken vermacht, und in einem spätern der nämlichen Anstalt 1500 Franken ausgesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, die erstere Summe sei in der zweiten inbegriffen, nicht aber die zweite komme zur ersten hinzu. Die Interpretation des wirklichen Willens ist in solchen Fällen entscheidend.

§ 2106.

Uebrigens kann ein **eigenhändiges** bei einem Notar deponirtes Testament dadurch aufgehoben werden, daß der Testator dasselbe wieder **aus hin** begehrt und äußerlich vernichtet.

Aus hin begehrt und vernichtet. Das eigenhändige Testament hat nur insoferne Gültigkeit, als es dem Notar zur Aufbewahrung übergeben ist (§ 2057 b). Wird es aus hin genommen, so ist seine Wirksamkeit suspendirt (§ 2107); wird es überdem äußerlich vernichtet — z. B. es wird zerrissen oder durchgestrichen — so ist dasselbe zerstört.

§ 2107.

So lange das eigenhändige Testament wieder in die Hände des Testators zurück gegeben ist, bleibt dessen Wirksamkeit eingestellt und wird erst von da an wiederum hergestellt, wenn das Testament neuerdings von dem Testator bei dem Notar hinterlegt worden ist.

Neuerdings hinterlegt. Wird diese erneuerte Uebergabe durch den Testator an den Notar bis zum Tode des Erblassers

unterlassen, so ist das Testament ungültig geworden, ungeachtet es äußerlich noch unverfehrt in den Papieren des Erblassers vorhanden ist. Die Zurückforderung des Testaments wird in diesem Fall als Zurücknahme des letzten Willens ausgelegt.

§ 2108

Ein öffentliches Testament kann auch dadurch aufgehoben werden, daß der Testator seinen Willen, das Testament zu vernichten, dem Notar persönlich erklärt und die entkräftete Originalurkunde herausbegehrt.

Der Notar darf die Originalurkunde eines öffentlichen Testaments bei Lebzeiten des Testators nie anders als entkräftet aushingeben, und hat davon im Protokoll Bormerkung zu nehmen.

1. Persönlich erklärt. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht nöthig. Die Form der Aufhebung des Testaments ist daher weniger streng als die seiner Errichtung.

2. Nie anders als entkräftet aushingeben. Will der Testator nur den Inhalt desselben nochmals einsehen und in Uebersetzung ziehen, so steht ihm die Einsicht des Protokolls offen und er kann sich auch eine Abschrift seines Testaments geben lassen. Die Herausgabe des nicht entkräfteten Originals würde dagegen Zweifel erwecken, ob dasselbe noch ferner gültig sei oder nicht, und es ließen sich diese Zweifel nicht so leicht lösen, wie bei dem eigenhändigen Testament, weil der Inhalt des öffentlichen Testaments in das Protokoll aufgenommen und nicht darin gelöscht worden ist. Deshalb wurde diese Vorschrift für den Notar hinzugefügt.

§ 2109.

Durch einen spätern Erbvertrag kann ein früheres Testament für aufgehoben erklärt oder abgeändert werden.

Einen spätern Erbvertrag. Der Erbvertrag ist wie das

Testament ein letzter Wille und daher geeignet, eine frühere testamentarische Willensverordnung aufzuheben oder abzuändern. In beiden Beziehungen wirkt der Erbvertrag gegenüber dem früheren Testament in gleicher Weise wie ein späteres Testament wirken würde. Er kann das frühere Testament ausdrücklich aufheben oder durch widersprechende Anordnungen stillschweigend beseitigen.

§ 2110.

Wird dem Testator nach der Testamentserrichtung ein Nachkomme geboren, so wird durch dessen Geburt das Testament nicht zerstört.

Ein Nachkomme geboren. In der Kommission wurde auch die entgegengesetzte Ansicht verfochten, daß durch die Geburt eines Kindes das frühere Testament seines Vaters oder seiner Mutter aufgehoben werde. Es sei das ein so wichtiges Familieneigniß, und es entstehen für den Erblasser so wichtige neue Pflichten, daß man Bedenken haben müsse, eine ohne Rücksicht darauf errichtete letzte Willensverordnung weiter gelten zu lassen. Indessen überzeugte sich die Kommission bei näherer Erwägung, daß die obige Bestimmung mit dem Charakter unsers Rechtes harmonire. Durch den ausgedehnten Pflichttheil der Nachkommen ist vollständig gesorgt, daß die Rücksicht auf die Kinder durch das Testament nicht verletzt werde (§ 2028). Würde durch die bloße Geburt eines Nachkommen das Testament ungültig, so hätte das gewöhnlich nur die Folge, daß gegen den wahren Willen des Erblassers die darin ausgesetzten Vermächtnisse, welche im Verhältniß zu dritten Personen zehn Prozent der reinen Verlassenschaft nicht übersteigen dürfen, ihre Kraft verlieren. Will der Testator mit Rücksicht auf die Geburt eines Kindes seinen letzten Willen ändern, so steht ihm das jederzeit frei. Thut er es nicht, so ist kein innerer Grund da, das Testament von Rechts wegen aufzuheben, das ohnehin nur insoweit Geltung hat, als die Nachkommen ihren vollen Pflichttheil erhalten.

§ 2111.

Wird der Pflichttheil durch das Testament

verlezt, so wird nicht das ganze Testament deshalb ungültig, sondern seine Wirksamkeit nur so weit beschränkt, als der Pflichttheil reicht.

1. Nicht das ganze Testament ungültig. Vergl. zu § 2044.

2. So weit beschränkt u. s. f. Auf die Frage, wie es zu halten sei, wenn durch ein einem bestimmten Erben auferlegtes Vermächtniß (§ 2093) der Pflichttheil verletzt werde, wurde erwidert, diese Vermächtnisse beziehen sich immer nur auf den Erbtheil des belasteten Erben, können daher auch nur dessen Pflichttheil beeinträchtigen und seien, insoweit sie das thun, zu verkürzen.

3. Es wurde ferner in der Kommission gefragt, wie es zu halten sei, wenn der Pflichttheil eines gesetzlichen Erben weder durch die Vermächtnisse allein, noch durch anderweitige Erbeinsetzung für sich, sondern durch beides zusammen, verletzt werde, ob dann zuerst an den Vermächtnissen ein Abzug zu machen sei oder an diesen und an den Erbeinsetzungen zugleich. Es wurde von einzelnen Mitgliedern der Wunsch ausgesprochen, daß über diese und ähnliche Fragen bestimmte Regeln gegeben werden, damit nicht die Gerichte je nach Willkür bald so, bald anders urtheilen. Dagegen wurde auf das Ungenügende und zugleich Willkürliche solcher gesetzlicher Interpretationsregeln aufmerksam gemacht, und eine allfällige Verschiedenheit des individuellen Urtheils in einzelnen Fällen als das geringere Uebel bezeichnet. Im letzten Grund kommt es immer auf den wirklichen Willen des Erblassers an, und dieser kann nur in Berücksichtigung aller Aeußerungen und Nebenumstände richtig erkannt werden. Abstrakte Regeln erledigen die Frage nur mechanisch, nicht gerecht. So weit es möglich ist, den wirklichen Willen des Erblassers mit dem gesetzlichen Pflichttheilsystem in Uebereinstimmung zu bringen, so weit soll das geschehen. Man verständigte sich, nur im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß der Richter verpflichtet sei, den letzten Willen des Erblassers so weit als möglich aufrecht zu erhalten, und die zur Ergänzung der Pflichttheile nöthigen Abzüge nach

Verhältniß und mit Rücksicht wieder auf den Willen des Erblassers auf die Vermächtnisse und diejenigen Erbeinsetzungen zu vertheilen, die über das gesetzliche Erbrecht hinausreichen und daher nicht bloß in der Form, sondern auch nach dem Wesen auf dem Testamente beruhen. Die Anwendung dieses Prinzips im einzelnen Fall aber würde dem Ermessen und der Auslegung des Richters überlassen.

§ 2112

Jeder betheiligte Erbe oder Begabte ist berechtigt zu begehren, daß den Erben eine gerichtliche Frist zur Erklärung angesetzt werde, ob sie das Testament anerkennen oder nicht.

Der Entwurf hatte vorgeschlagen: „Wenn die Erben, nachdem sie von dem Dasein eines Testaments nach dem Tode des Erblassers Kunde und Einsicht erlangt haben, nicht ungesäumt Einsprache gegen dessen Gültigkeit machen, so wird angenommen, sie erkennen dasselbe an. Die Einsprache geschieht gegenüber dem Notar, bei welchem das Testament hinterlegt oder eingetragen ist.“ Man einigte sich aber in der Kommission, jedem Betheiligten die Befugniß einzugestehen, daß er von den Erben eine Erklärung verlange. Die Frist wird dann je nach Begehre und Umständen von dem Gericht, beziehungsweise dem Gerichtspräsidenten angesetzt.

Achter Abschnitt.

Von dem Erbvertrage.

Erstes Kapitel.

Form des Erbvertrages.

§ 2113.

Personen, welche nicht handlungsfähig sind, bedürfen zur Abschließung eines Erbvertrages in

der Regel der vormundschaftlichen Ermächtigung oder Stellvertretung.

1. Nicht handlungsfähig. Vergl. zu § 12 und §§ 919 ff.

2. Eines Erbvertrags. Der Erbvertrag im eigentlichen Sinn enthält immer eine letzte Willensverordnung, und unterscheidet sich dadurch von den Verträgen über die Erbschaft eines Dritten (§§ 2138 ff). Insoferne ist er dem Testamente verwandt, unterscheidet sich von diesem aber dadurch, daß der Erblasser seinen letzten Willen in gebundener Form, d. h. durch Vertrag mit der dabei beteiligten Person ausspricht. Vergl. zu § 2120.

§ 2114.

Einen Erbvertrag über die eigene Verlassenschaft können nur mündige und willensfähige Personen abschließen und haben dazu persönlich mitzuwirken.

1. Ueber die eigene Verlassenschaft, d. h. in der Eigenschaft als Erblasser. In diesem Falle ist also nur die vormundschaftliche Ermächtigung, nicht auch die vormundschaftliche Stellvertretung zulässig. In der Eigenschaft als Erbe dagegen kann auch ein Unmündiger und ein Wahnsinniger an einem Erbvertrage sich beteiligen, und es tritt dann für ihn die Stellvertretung der Vormundschaft ein. Unmündige und willensunfähige Personen können also überhaupt keine letzten Willensverordnungen machen.

2. Nur mündige. Der Entwurf hatte die Volljährigkeit verlangt. Da indessen die Minderjährigen ein Testament machen dürfen, also einen letzten Willen haben können, so wurde es ihnen gestattet, unter der Voraussetzung, daß die Obervormundschaftsbehörden im einzelnen Fall gegen die bindende Form des Erbvertrags kein Bedenken haben, auch diesen zu errichten.

3. Willensfähige, nicht aber geistesranke Personen. Vergl. zu § 2054.

§ 2115.

Ausnahmsweise, in Abweichung von der Regel des § 141, ist die Ehefrau berechtigt, ohne einer

weitem Zustimmung zu bedürfen, mit ihrem Ehemann einen wechselseitigen Erbvertrag abzuschließen, und genügt zu dem Erbvertrag, durch welchen eine verheirathete Tochter zu Gunsten ihrer Geschwister gegen eine Ausrichtung auf die künftige Verlassenschaft ihrer Eltern verzichtet (Ausrichtungsvertrag), die Zustimmung ihres Ehemannes und es bedarf nicht der Zuziehung eines außerordentlichen Vormundes.

1. In Abweichung von der Regel des § 141. Diese Bestimmung wurde in Folge der Kommissionalberathung in der Absicht aufgenommen, eine übermäßige Anwendung des § 141 zu beschränken. Der § 141 hatte nur den Zweck, die Ehefrau gegen ungebührliche Eingriffe des Mannes in ihr Vermögen zu schützen, nicht den, die Frau selbst an der Errichtung eines Testamentes oder Erbvertrags zu behindern. Die Zuziehung eines außerordentlichen Vormundes erschien um so weniger nothwendig, als die Ehefrau, sogar ohne Zustimmung des Mannes, ein Testament machen kann (§ 2054). Will aber die Frau als Erblasserin einen Erbvertrag mit einer andern Person abschließen, so bedarf sie wie der Minderjährige nach § 2113 dazu der Ermächtigung ihres Mannes.

2. Einen wechselseitigen Erbvertrag, früher in unserm Recht unrichtig gegenseitiges Testament genannt (§§ 2016 ff.).

3. Ausrichtungsvertrag. In diesem ist die Ehefrau nicht als Erblasserin, sondern als Erbe betheilig. Gegen den Willen der Frau darf der Mann denselben nicht abschließen. Verzichtet sie aber selbst auf die elterliche Erbschaft, so genügt die Zustimmung des Ehemannes. Die Rücksicht auf die Interessen der Familie, auf welcher die Ausrichtungsverträge beruhen, macht aber die Beiziehung eines außerordentlichen Vormundes überflüssig, da der Mann keinen Vortheil davon hat, sondern eher auch in seinen Interessen dadurch beschränkt wird. Ueberdem ist die Sitte gegen die Einmischung dritter Personen in solche Familienverträge.

§ 2116.

Erbverträge, in welchen sich zwei Personen wie insbesondere die Ehegatten wechselseitig zu Erben einsetzen oder einander gegenseitig Vortheile an der Verlassenschaft zusichern, bedürfen der Form des ordentlichen Testaments.

Andere Erbverträge bedürfen der notariatischen Fertigung

1. Die wechselseitigen Erbverträge unterscheiden sich von den übrigen Erbverträgen dadurch, daß in jenen die beiden Vertragspersonen zugleich Erblasser und Vertragsserben sind, während in diesen die Vertragspersonen eine verschiedene Stellung, der eine als Erblasser, die andern als Erben haben. Dieser Gegensatz wirkt auf die Form zurück. Die Form des eigenhändigen Testaments paßt wohl für die erstern Erbverträge, aber nicht für die letztern.

2. Einander gegenseitig Vortheile zusichern. Sehr oft bestehen diese nur in einer Nutznießung, die jeder Ehegatte dem andern an seiner Verlassenschaft zusichert.

3. Des ordentlichen Testaments. Die Form des außerordentlichen Testaments ist nicht anwendbar auf den Erbvertrag, und es ist auch gar kein Bedürfniß dafür vorhanden.

4. Der notariatischen Fertigung. Diese Form (§ 2119) ist der zweiten Klasse der Erbverträge eigen und unterscheidet sich von der öffentlichen Form des Testaments durch die Entbehrlichkeit der Zeugen.

§ 2117.

Wird ein wechselseitiger Erbvertrag in Form eines eigenhändigen Testaments errichtet, so kann das entweder so geschehen, daß jeder von beiden Erblassern die Verfügung über seine Verlassenschaft eigenhändig auf der einen gemeinsamen Urkunde schreibt

und beide dieselbe unterschreiben, oder so, daß jeder von beiden den ganzen wechselseitigen Erbvertrag eigenhändig auf eine besondere Urkunde schreibt und die beiden Doppel unterschreibt. Im erstern Fall ist die eine, im zweiten sind beide Originalurkunden dem Notar zur Aufbewahrung zu übergeben.

1. In Form eines eigenhändigen Testaments. Vergl. zu § 2057. Diese Form beruht wesentlich darauf, daß sowohl der Inhalt der letztwilligen Verordnung von dem Erblasser selbst geschrieben, als die eigenhändige Unterschrift desselben hinzugefügt ist. Es muß daher auch jeder Ehegatte seine Verfügung eigenhändig niederschreiben, und es genügt nicht, daß er nur die von dem andern geschriebene Urkunde unterzeichne.

2. Dem Notar zur Aufbewahrung. Bisher war das sogenannte gegenseitige Testament der Ehegatten auch ohne diese Form gültig. Es war das eine Anomalie, die sich aus der falschen Theorie über die Formlosigkeit der Erbverträge erklären läßt, aber keinen innern Grund hat. Die Garantien, welche die Form des Testaments für den Ernst und die Wahrheit desselben gewährt, sind hier ebensowenig zu entbehren.

§ 2118.

Wird der wechselseitige Erbvertrag in Form eines öffentlichen Testaments errichtet, so kommt zu den für dieses geltenden Erfordernissen hinzu, daß beide Erblasser zugleich vor dem Notar und den Zeugen anwesend sein und die einfache Originalurkunde unterzeichnen müssen.

Vgl. zu § 2059.

§ 2119.

Zu der notarialischen Fertigung anderer Erbverträge ist die Zuziehung von Zeugen nicht erforderlich.

Am häufigsten kommen Ausrichtungsverträge vor, und gerade für diesen Fall ist die Zuziehung von Zeugen entbehrlich und wäre überdem lästig, jenes, weil in der Mitwirkung aller betheiligten Personen hinreichende Garantien liegen, dieses, weil es für die Familie unangenehm sein kann, dritten Personen einen Einblick in ihre innern Verhältnisse zu eröffnen. Um deswillen wurde von dem Erforderniß der Zeugen für die zweite Klasse der Erbverträge überhaupt Umgang genommen.

Zweites Kapitel.

Inhalt des Erbvertrages.

§ 2120.

Der Erbvertrag hat eine erbrechtliche Wirkung, indem durch denselben die eine Vertragsperson, der Erblasser, der andern in bindender Form entweder ein Erbrecht oder ein Vermächtniß zusichert oder die letztere der ersteren gegenüber auf ein zukünftiges Erbrecht verzichtet.

Eine erbrechtliche Wirkung. Der Erbvertrag unterscheidet sich eben dadurch von den obligatorischen Verträgen. Er begründet nicht wie die letztern Forderungen und Schulden, sondern gibt oder nimmt Erbrecht; er ist daher ein erbrechtliches Institut. Positive Erbverträge sind:

- a. der Erbeinsetzungs- oder Beerbungsvertrag, durch welchen der Erblasser die andere Vertragsperson zu ihrem Erben ernennt;
- b. der Vermächtnißvertrag, durch welchen der Erblasser der andern Vertragsperson ein Vermächtniß zusichert.

Ein negativer Erbvertrag dagegen ist der sogenannte Erbverzicht, durch welchen ein gesetzlicher Erbe dem Erblasser gegenüber sein Erbrecht ganz oder theilweise aufgibt.

§ 2121.

Insoweit der Erblasser berechtigt ist, Jemanden im Erbrecht.

Testament zum Erben einzusetzen, insoweit ist er auch berechtigt, denselben durch Erbvertrag zu seinem Erben, Vertragserben, zu ernennen.

1. Insoweit der Erblasser berechtigt ist. Die Beschränkungen des Pflichttheilsystems finden auf den Erbvertrag wie auf das Testament Anwendung. Die Verletzung des Pflichttheils hat daher auch hier eine relative Ungültigkeit der Erbeinsetzung zur Folge (§§ 2044 u. 2111). Macht der Erbe, dessen Pflichttheil verletzt ist, sein Recht nicht geltend, so können die andern Erben sich nicht auf diese Ungültigkeit berufen.

2. Jemanden einzusetzen. Es kann so eine dritte Person, die kein gesetzliches Erbrecht hat, zum Vertragserben ernannt werden. Häufiger aber wird, wie in den Ausrichtungsverträgen, ein gesetzlicher Erbe, z. B. ein Sohn, zum Vertragserben gemacht und sein gesetzliches Erbrecht theils bestätigt, theils ausgedehnt. In dem Ausrichtungsvertrag sind daher oft zwei Erbverträge mit einander verbunden, ein Erbeinsetzungsvertrag zu Gunsten des Sohnes und ein Erbverzicht zur Ausschließung der ausgerichteten Kinder.

§ 2122.

Ausnahmsweise kann ein Erbvertrag, durch welchen ein Gemeinder dem andern, oder ein Verpfründeter der Pfrundanstalt (§ 1674) ein Erbrecht in seiner Verlassenschaft zugesichert hat, nach dem Tode des Erblassers nur von den ehelichen Nachkommen wegen Pflichttheilsverletzung, von andern Erben nur unter der Voraussetzung der §§ 1369, 1680 und 1681 angefochten werden.

1. Ein Gemeinder. Vergl. §§ 1366 ff. und besonders § 1377.
2. Ein Verpfründeter. Wird durch den Verpfründungsvertrag der Pfrundanstalt ein Erbrecht in die Verlassenschaft des Pfründers zugesichert, so ist das ein Erbeinsetzungsvertrag, der zu

seiner Gültigkeit der notarialischen Fertigung (§ 2116) bedarf. Es genügt in diesem Fall die gewohnte schriftliche Form (§ 1674) nicht.

3. Von andern Erben, z. B. den Geschwistern des Erblassers. Der Grund der Ausnahme liegt in der Wirksamkeit dieser Verträge bei Lebzeiten des Erblassers. Auch der überlebende Ehegatte kann einen solchen Erbvertrag wegen Verletzung seines Pflichttheils nur unter denselben Voraussetzungen anfechten, wie die andern Erben.

§ 2123.

Dem Vertragserben ist nach dem Tode des Erblassers ein dem Erbrecht des Testamentserben analoges Erbrecht eröffnet. Um wirklich Erbe zu werden, muß er die Erbschaft antreten.

1. Ein Erbrecht eröffnet. Die Wirksamkeit des Erbvertrags tritt erst mit dem Tode des Erblassers ein; denn erst jetzt ist eine Erbschaft vorhanden, in welche der Vertragserbe eintreten kann. Vergl. darüber §§ 2076 ff.

2. Die Erbschaft antreten. In der Kommission wurden anfangs Zweifel geäußert, ob nicht richtiger zu bestimmen sei, daß die Erbschaft von Rechtes wegen dem Vertragserben, wie dem gesetzlichen Erben anfallt, folglich es keines Erbantrittes bedürfe. Allerdings ist darin der Erbvertrag von dem Testamente verschieden, daß der Vertragserbe schon bei Lebzeiten des Erblassers seine vorläufige Neigung zu erkennen gegeben hat, die Erbschaft desselben zu übernehmen. Indessen kann daraus nicht gefolgert werden, weder daß er sich zu dieser Uebernahme verpflichtet habe, noch auch nur, daß er eintretenden Falls dieselbe wirklich wolle. Wenn die Erbschaft von Rechtes wegen auf den gesetzlichen Erben übergeht, so hat das einen guten Grund in der innern Nothwendigkeit des Familienerbrechts, welches von dem Willen sowohl des Erblassers als des Erben zunächst unabhängig ist. Der Erbvertrag dagegen beruht, wie das Testament, auf dem freien Individualwillen, und es muß zu dem

Willen des Erblassers der des Erben nach jenes Tod hinzutreten, damit eine erbrechtliche Folge aus dem Willen entspringe. Der Wille des Vertragserben, die Erbschaft anzutreten oder auszusprechen, ist daher ebenso frei, wie der des Testamentserben, und es ist daher auch eine Willensäußerung in diesem entscheidenden Moment nöthig. Es wurde daher mit Einmuth beschlossen, den Gegensatz der natürlichen Erbfolge und der auf letzten Willen gegründeten Erbfolge in seiner Schärfe zu beachten.

§ 2124.

Wenn der Vertragserbe vor dem Erblasser stirbt, so ist der Erbvertrag nicht zur Wirksamkeit gelangt, und es geht die erbrechtliche Anwartschaft des Vertragserben nicht auf seine Erben über. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Erbvertrages.

1. Vor dem Erblasser stirbt. Stirbt er nach dem Erblasser, aber vor der Antrittserklärung, so geht sein Recht auf die Erbschaft auf seine Erben über (§ 2083).

2. Nicht auf seine Erben über. Es ist das eine nothwendige Folge des im § 2123 ausgesprochenen Grundsatzes.

3. Abweichende Bestimmungen des Erbvertrages. Der Erblasser kann die Erben seines Vertragserben ausdrücklich substituirt haben; dann treten diese nach jenes Tode an dessen Stelle ein. Es kann aber unter Umständen auch eine derartige Willensmeinung aus dem ganzen Zusammenhang des Erbvertrages und aus den vorausgesetzten Familienverhältnissen gefolgert werden. Insbesondere kann sich ergeben, daß der Erblasser nicht bloß die Person des Vertragserben, sondern dessen Linie, also auch nach dessen Tode die Kinder desselben berücksichtigt habe, und es ist auch dieser Wille zu achten, und daher in solchen Fällen die eheliche Nachkommenschaft des Vertragserben zur Folge zuzulassen, nicht aber andere Erben desselben. Vergl. zu § 2133.

§ 2125.

Es ist zulässig, daß ein Vertragserbe neben

und mit gesetzlichen und Testamentserben die Erbschaft übernehme.

Vergl. zu § 2085. Der Vertragserbe kann nur auf einen Theil der Erbschaft eingesetzt, auf einen andern Theil ein Testamentserbe ernannt und der Rest der Erbschaft der gesetzlichen Erbfolge überlassen worden sein. Die letztere tritt immer als die Regel ergänzend ein, soweit nicht durch letzten Willen Abänderungen getroffen worden sind. Vergl. zu § 2084. Schlägt der Vertragserbe aus, oder stirbt er vor dem Erblasser, so wirkt dieser Ausfall zunächst zu Gunsten der gesetzlichen Erben, wenn nicht aus dem letzten Willen auf eine abweichende Meinung des Erblassers zu schließen ist.

§ 2126.

Es kann durch Erbvertrag Jemandem auch ein Vermächtniß zugesichert werden, vorausgesetzt, daß der Bedachte in dem Erbvertrag selbständig mitwirke.

Ein Vermächtniß. Wir unterscheiden Vermächtnißverträge, bei welchen der Bedachte als Vertragsperson mitwirkt, und einseitige Vermächtnisse, die bei Gelegenheit eines Erbvertrages zu Gunsten dritter Personen, die nicht mitwirken, ausgesetzt werden. Von jenen ist hier, von diesen in § 2128 die Rede. Von jener Art ist z. B. der wechselseitige Erbvertrag unter Ehegatten, durch welchen sie sich gegenseitig Nutzungsrechte an ihrer Verlassenschaft einräumen. Die erstern sind unwiderruflich, d. h. der letzte Wille des Erblassers ist durch den Vermächtnißvertrag dem Bedachten gegenüber gebunden; die letztern sind widerruflich, d. h. der Erblasser kann unbekümmert um den Willen des Bedachten das Vermächtniß aufheben oder über die vermachte Sache durch einen andern letzten Willen verfügen. Dagegen ist der Erblasser in beiden Fällen nicht gehindert, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden beliebig über die vermachte Sache zu verfügen, oder dieselbe aufzuzehren. Auch der vertragsmäßig Bedachte hat bei Lebzeiten des Erblassers noch kein wirkliches Recht auf die vermachte Sache, er hat nur eine erbrechtliche An-

wartshaft. Sein Recht wird nur unter der Voraussetzung wirksam, daß er den Tod des Erblassers erlebt und die Verlassenschaft geeignet und verbunden ist, das Vermächtniß zu tragen.

§ 2127.

Ein Schenkungsversprechen auf den Todesfall hin hat nur insofern rechtliche Wirkung, als dasselbe in der Form des Vermächtnißvertrages gemacht worden ist.

Ein Schenkungsversprechen. Eine durch Hingabe der geschenkten Sache bei Lebzeiten des Schenkers vollzogene Schenkung bedarf keiner besondern Form, und kann, auch wenn sie im Hinblick auf den nahen Tod des Schenkgebers gemacht worden ist, nur nach §§ 1079 bis 1082 wegen Pflichtwidrigkeit angefochten werden. Dagegen ist ein Schenkungsversprechen auf den Todesfall als Vermächtnißvertrag zu betrachten und bedarf um deswillen der Form der Erbverträge. Ohne diese Form entsteht aus einem solchen Schenkungsversprechen weder eine Schuld des Erblassers noch der Erben.

§ 2128.

Werden in einem wechselseitigen Erbvertrage zu Gunsten dritter nicht mitwirkender Personen Vermächtnisse ausgesetzt, so gelten diese als Testamentvermächtnisse.

In einem wechselseitigen Erbvertrag. In dem Entwurf hieß es allgemein: „in einem Erbvertrag“. Da indessen nur die wechselseitigen Erbverträge in Testamentform errichtet werden, so eignen auch nur sie sich, Vermächtnisse an dritte Personen aufzunehmen. Die Vermächtnißverträge dagegen können auch in einem andern notariatischen Erbvertrag ihre Stelle finden. Mit dieser Unterscheidung stimmt auch die bisherige Sitte zusammen.

§ 2129.

Der Vertragserbe sowohl als der vertragsmäßig mit einem Vermächtniß Bedachte haben gegen-

über dem Erblasser ein Recht, daß derselbe nicht durch anderweitige Verordnungen auf den Todesfall hin ihnen das zugesicherte Erbrecht oder Vermächtniß entziehe oder schmälere.

3. B. der Erblasser E hat durch Erbvertrag den A zu seinem ausschließlichen Erben ernannt. Bezeichnet er später in einem Testament den B zu seinem Erben auf die Hälfte, so ist A berechtigt, diese Erbeinsetzung als ungültig zu betrachten und die ganze Erbschaft allein zu übernehmen. Stirbt aber A vor dem Erblasser, so kann B als Testamentserbe eintreten. Das spätere Testament ist nur insoferne ungültig, als es dem frühern Erbvertrag widerstreitet und der Vertragserbe sein Recht geltend macht. In gleicher Weise ist der Erblasser gehindert, durch einen spätern Erbvertrag mit C zum Nachtheil des A letztwillige Verfügungen zu treffen. Ebenso kann E, der durch Vermächtnißvertrag die Nutznießung an seiner Verlassenschaft an F zugesichert hat, nicht durch ein späteres Testament oder Erbvertrag dieselbe Nutznießung an G vermachen. Dagegen wird die Freiheit des G durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden über sein Vermögen zu verfügen, durch den Erbvertrag nicht aufgehoben. Vergl. zu § 2126. Der Erbvertrag gibt dem Vertragserben kein Recht auf das Vermögen des Erblassers, sondern nur ein Erbrecht auf seine Verlassenschaft.

§ 2130

Der Schutz dieses vertragsmäßig erworbenen Rechts wird behandelt wie der Schutz, welcher den gesetzlichen Erben für ihren Pflichttheil gewährt wird.

Vergl. zu §§ 2044 ff. Der Vertragserbe kann sowohl sein vertragsmäßiges Erbrecht ohne Rücksicht auf eine widersprechende letztwillige Verfügung in vollem Umfange ausüben, als die widersprechende Verfügung, soweit möglich, durch eine Klage aufheben. Inwiefern ein Widerspruch vorliegt, ist nach den Umständen zu er-messen. Wenn z. B. der Erblasser, nachdem er einen Vertragserben

auf die ganze Verlassenschaft eingesetzt hat, in einem nachträglichen Testament eines von den Vermächtnissen hinterläßt, so kann nicht ohne weiters behauptet werden, daß alle diese Vermächtnisse ungültig seien, aber ebenso wenig, daß sie alle gültig seien. Das Vermächtniß ist nicht an sich im Widerspruch mit der Erbeinsetzung, sondern nur insoferne, als es die Absicht birgt, den Vertragserben in seinem Recht zu beeinträchtigen. So weit daher die Vermächtnisse z. B. an wohlthätige Anstalten den Vermögensverhältnissen des Erblassers und der Sitte gemäß sind, sind dieselben aufrecht zu halten; so weit sie aber dieses Maß überschreiten und den Erbtheil des Vertragserben wesentlich angreifen und entleeren, wird der Widerspruch mit dem Erbvertrag offenbar und sind dieselben ungültig. Als Maßstab der Berechnung darf wohl das ausgedehnteste Pflichttheilsrecht der Kinder betrachtet werden. Den Vertragserben gegenüber von Vermächtnissen besser zu schützen, als die Kinder durch den Pflichttheil geschützt sind, ist kein Grund vorhanden.

§ 2131.

Wenn Jemand durch Erbvertrag mit dem Erblasser auf sein gesetzliches Erbrecht Verzicht leistet, so wird durch den Verzicht, so weit er reicht, das erbrechtliche Verhältniß des Erben in der Weise zerstört, daß die Erbschaft weder ihm selbst, noch wenn er den Tod des Erblassers erlebt, seinen durch ihn vermittelten Nachkommen anfällt.

1. Auf sein gesetzliches Erbrecht. Der Erbverzicht wird zwischen dem Erblasser und einem gesetzlichen Erben desselben abgeschlossen. Er kann sich auf die ganze Verlassenschaft oder auf einen Theil derselben beziehen. Ferner kann der Erbe ein für alle Mal und nach allen Seiten hin auf sein Erbrecht verzichten oder nur zu Gunsten bestimmter anderer Erben, so daß sein Erbrecht wieder auflebt, wenn diese wegfallen. Die Tochter kann z. B. zu Gunsten des Bruders auf die Erbschaft verzichten, aber sich ihr Erbrecht vorbehalten, für den Fall, daß der Vater ohne Söhne sterben

sollte. Vergl. Bluntschli, deutsches Privatrecht § 197, 4. ff. Die Beschränkung des Erbverzichts verschafft dem natürlichen Erbrecht Wirksamkeit.

2. Die Wirkung des Erbverzichts ist zunächst nur eine negative, indem sie den Anfall der Erbschaft an den verzichtenden Erben hindert, und wirkt nur mittelbar positiv, indem sie die übrigen Erben von der Konkurrenz des verzichtenden befreit. Die letztern erhalten, wenn sie nicht bei dem Erbverzicht mitwirken, und insofern auch einen Erbeinsetzungsvertrag abschließen, kein vertragsmäßiges Recht aus dem Erbverzicht. Sie können daher den Erblasser nicht hindern, den verzichtenden Erben in einem Testament neuerdings zu bedenken. Selbst eine spätere Erbeinsetzung desselben in einem Testament ist ihnen gegenüber gültig. Anders freilich ist es, wenn sie selbst an dem Erbvertrag Theil genommen haben.

§ 2132.

In der Regel kann Niemand auf mehr als sein eigenes Erbrecht Verzicht leisten. Eine Verzichtleistung eines Erben für seine Kinder oder Erben ist unzulässig, insofern diese ein selbständiges Erbrecht geltend machen können.

Haben diese aber die Verlassenschaft ihres Erblassers übernommen und wollen sie, ohne Rücksicht auf dessen Verzicht, ihr Erbrecht an der Verlassenschaft geltend machen, auf welche jener verzichtet hat, so sind sie den übrigen Erben gegenüber verpflichtet, die Ausrichtungssumme einzuwerfen, welche jener um des Verzichtes willen zuvor empfangen hatte.

1. Auf sein eigenes Erbrecht. Der Erbverzicht ist seinem Grundcharakter nach von erbrechtlicher, nicht von obligatorischer Natur. Es wird daher auch nur das Erbrecht des Verzichtenden aufgehoben und nicht das davon unabhängige Erbrecht seiner Erben zerstört. Das ganze Erbrecht bezieht sich auf das Verhältnis des

Verstorbenen zu den Ueberlebenden. Diese sind Erben, nicht weil sie einen früher verstorbenen Erben hinwieder beerbt haben, sondern weil sie selbst unmittelbar mit dem Verstorbenen durch Verwandtschaft verbunden oder von demselben zu Erben berufen sind. Ihr Erbrecht gehört daher nicht zu der Verlassenschaft ihres Vorfahren, der bei seinen Lebzeiten auf sein Erbrecht verzichtet hatte, und ist auch nicht abhängig von dem Willen desselben; es gehört ihnen zu eigenem Recht. Die entgegengesetzte Regel hätte auch die höchst bedenkliche Folge, daß das Erbrecht der Nachkommen zum Gegenstand der Spekulation des Vorfahren gemacht würde. Wenn dieser voraussetzt, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach den Tod eines Anverwandten nicht erleben werde, so hat er von dem Verzicht auf dessen Erbschaft keine nachtheiligen Folgen für sich selbst zu erwarten. Würde er nun auch für seine Kinder verzichten können, so würde er zum Nachtheil dieser von seinem Verzicht leicht einen Gewinn erhalten, indem sich wohl ein dem Erblasser genehmer Vertragserbe fände, der ihm dafür eine Summe bezahlte. Es wurde daher die obige Regel in der Kommission mit Mehrheit gutgeheißen, im Gegensatz zu der Ansicht, daß die Verzichtleistung für die Erben auch gegen dieselben wirke, insoferne sie die Erbschaft des Verzichtenden übernommen haben.

2. Die Ausrichtungssumme. Die Analogie der §§ 1908 und 1910 kommt hier zur Anwendung. Die Ausrichtungssumme ist nicht nur dann einzuwerfen, wenn sie in der Verlassenschaft des Verzichtenden noch vorhanden gewesen und daher dessen Erben zugekommen ist, sondern ebenso, wenn sie nicht an die Letztern gelangt ist. Sie war ursprünglich immerhin ein Gegenwerth, welcher dem Verzichtenden von dem Erblasser für den Verzicht gegeben wurde. Es ist daher billig, daß dieselbe bei der Theilung der Verlassenschaft in Berücksichtigung fällt und die Erben des Verzichtenden den Verzicht wenigstens insoweit respektiren müssen, als dieser um jenes Verzichtes willen durch die Ausrichtungssumme bereichert worden ist.

§ 2133.

Eine Ausnahme machen die Erbverzichte und Ausrichtungsverträge ehelicher Nachkommen des Erblassers zu Gunsten anderer ehelicher Nachkommen desselben, bei welchen im Gegentheil im Zweifel anzunehmen ist, daß die Verzichtleistung auch für die Kinder oder Erben des verzichtenden Familiengliedes verbindlich sei.

Diese wichtige Ausnahme der vorigen Regel ist in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Recht und hat ihren Grund in den Familienrückfichten, auf denen der Ausrichtungsvertrag beruht. Wenn die ausgerichtete Tochter zu Gunsten der Brüder auf die väterliche Erbschaft verzichtet, so handelt sie hier nicht ausschließlich für sich, sondern wirkt mit zur Regulirung des Familienerbrechts. Aus Familiengründen tritt sie sammt ihren Kindern gegen die Ausrichtung hinter die Brüder zurück. Wenn sie daher vor dem Vater stirbt, so können ihre Kinder nicht in der großväterlichen Erbschaft mit den Söhnen konkurriren. Die Linie der Tochter ist durch den Ausrichtungsvertrag, wie ihn die Sitte von jeher verstanden hat, abgefunden und das Erbrecht der Söhne bleibt gesichert. Die bei § 2132 geschilderten Gefahren treten hier nicht ein. Ob diese Kinder schon zur Zeit der Verzichtleistung ihrer Mutter am Leben waren, oder erst später geboren wurden, ist unerheblich.

Drittes Kapitel.

Aufhebung des Erbvertrages.

§ 2134.

Der gegenseitige Erbvertrag kann in denselben Formen aufgehoben werden wie das Testament. Es bedarf jedoch dazu der Mitwirkung beider Vertragspersonen.

In denselben Formen aufgehoben. Vergl. §§ 2102 ff. Der wesentliche Unterschied ist nur der, daß das Testament durch einseitigen Willen des Erblassers aufgehoben werden kann, der Erbvertrag dagegen nur durch einen zweiseitigen Willen des Erblassers und des Vertragserben. Ebenso ist auch die Abänderung eines Erbvertrags durch einen späteren Erbvertrag möglich; für diesen aber wieder die Form des öffentlichen Testaments unerlässlich.

§ 2135.

Uebrigens verliert ein wechselseitiger Erbvertrag unter Ehegatten in Folge später eingetretener Scheidung von selbst seine Gültigkeit.

Dieser Erbvertrag setzt das eheliche Verhältniß und eheliche Gesinnung voraus, wenn gleich in demselben das nicht ausdrücklich gesagt ist. Jeder Ehegatte will durch denselben für den überlebenden Ehegatten sorgen, nicht aber dem bei Lebzeiten schon getrennten und ihm fremd gewordenen Theil erbrechtliche Vortheile zuwenden. Es fragt sich, ob die Bestimmung des § 2053 hier zu analoger Anwendung komme, d. h. ob die Gründe, welche zur Ausschließung des Ehegatten von dem Pflichttheil berechtigen, auch den einseitigen Entzug des vertragsmäßigen Erbrechts rechtfertigen. Für die Bejahung der Frage kann noch § 2130 herbeigezogen werden, welcher das vertragsmäßige Erbrecht mit dem Pflichttheilsrecht vergleicht. Indessen sprechen für die Verneinung derselben bessere Gründe. Eine einseitige Aufhebung widerspricht dem zweiseitigen Charakter des Erbvertrags und kann um so weniger hier zugestanden werden, als der Vertragserbe in dem wechselseitigen Erbvertrag zugleich Erblasser ist, die Erbeinsetzung daher mit einer gegenseitigen Zuwendung verbunden erscheint. Eine Ausnahme ist in § 2136 anerkannt, durch welche hinwieder die Regel bekräftigt wird.

§ 2136.

Ein Vermächtnißvertrag, durch welchen ein Erblasser, ohne eine Gegenleistung zu empfangen, oder zugesichert zu erhalten, einen Andern aus Frei-

gebigkeit bedenkt, kann von demselben auch einseitig in Testamentsform (§ 2134) widerrufen werden

a. wegen Undanks des Bedachten;

b. weil ihm nach Errichtung des Vermächtnißvertrages ein Kind geboren ist, während er zur Zeit der Eingehung desselben kinderlos gewesen war.

1. Aus Freigebigkeit. Darauf beruht die hier gestattete Ausnahme. Vergl. § 1092. Die übrigen Gründe, aus denen ein Schenkungsversprechen unter Lebenden widerrufen werden kann, kommen hier nicht in Betracht. Die Verschwendung und die Noth des Schenkgebers sind ohne Einfluß auf den Vermächtnißvertrag, weil bei diesem nicht mehr für den Lebenden zu sorgen ist. Das Uebermaß des Vermächtnisses aber wird in dem Pfllichttheilsystem hinreichend berücksichtigt.

2. Das Gesetz spricht nur von Vermächtnißverträgen; daher entsteht der Zweifel, ob aus denselben Gründen auch eine vertragsmäßige Erbeinsetzung, mit welcher keine Gegenleistung verbunden ist, und die nicht auf einem wechselseitigen Erbvertrag beruht, widerrufen werden könne. Die inneren Gründe sprechen für eine analoge Behandlung, und nur die beschränkte Fassung des Gesetzes erregt Bedenken. Da indessen das Gesetzbuch eine vollständige Erwähnung der Ausnahmen seiner Regeln mit Absicht vermieden und die nähere Bestimmung derselben dem Leben und der Praxis der Gerichte überlassen hat, so halte ich die Bejahung der Frage für richtiger.

§ 2137.

Anderer Erbverträge können nur durch notarialische Löschung wieder aufgehoben werden.

Vergl. zu §§ 2116 und 2119. Ein bloßer Privatvertrag ist demgemäß nicht zureichend, um die erbrechtliche Wirkung eines notarialischen Erbvertrags aufzuheben.

C. Verträge über die Erbschaft eines Dritten.

Neunter Abschnitt.

Vom Erbauskauf.

§ 2138.

Jeder Erbe ist berechtigt, sich für seine Anwartschaft auf die gemeinsame Erbschaft wie für seine Rechte an einer angefallenen Erbschaft von seinen Miterben oder von einzelnen Miterben auskaufen zu lassen.

In diesem Falle bedarf es der notariarischen Form nicht, sondern genügt die schriftliche Form.

1. Dieser und der folgende Abschnitt finden sich noch nicht in dem Entwurf, sondern sind in Folge der Kommissionsberatung neu hinzugekommen. Sie bilden gewissermaßen einen Anhang zu dem Erbrecht. Genau genommen nämlich sind diese Verträge über die Erbschaft eines Dritten keine erbrechtlichen Geschäfte, sondern zunächst von obligatorischer Natur. Mittelbar jedoch haben sie auch einen Bezug auf das Erbrecht, weil ihr Gegenstand eine erbrechtliche Anwartschaft oder eine Erbschaft ist. Diese Beziehung erfordert eine nähere Beachtung und hat Einfluß auf die Zulässigkeit und Wirksamkeit solcher Verträge.

2. Der Erbauskauf unterscheidet sich von den übrigen Verträgen der Art dadurch, daß derselbe nur unter den Erben selbst abgeschlossen wird; es stehen ihm daher auch weniger Bedenken entgegen, als den letzteren Verträgen, indem nicht eine dritte der Familie und dem bisherigen Erbneuz fremde Person aus demselben Rechte erwirbt, sondern nur ein bestehendes Erbrecht ausgedehnt wird. Am häufigsten kommt der Erbauskauf vor unter Geschwistern. Die Brüder z. B. kaufen ihre Schwestern, ein Bruder die übrigen aus. Gewöhnlich wirken hier Familienrückichten mit

ein, und es bekommt der Vertrag um deswillen einen familienartigen Charakter. Die Sitte hat diesen Erbauskaf schon seit langem gutgeheissen und ihm grössere Wirkungen verschafft, als ein rein obligatorischer Vertrag an sich haben kann. Darauf wurde auch in den folgenden Paragraphen Rücksicht genommen.

3. Genügt die schriftliche Form. Gegen den Antrag, die Form der notarialischen Fertigung vorzuschreiben, wurde erwidert:

- a. Die bisherige Rechtsübung fordere dieselbe nicht;
- b. es würden daraus für die Parteien erhebliche Kosten veranlaßt;
- c. es sei für die Familie lästig, einem Dritten in ihre innern Verhältnisse Einsicht zu verschaffen.

Es wurde daher auf diesem Antrag nicht weiter beharrt. Dagegen versteht es sich, daß die Ueberlassung einer allen Erben angefallenen Liegenschaft, die zur Erbschaft gehört, an einen der Miterben zum ausschließlichen Eigenthum der notarialischen Fertigung bedarf, nicht weil ein Erbauskaf vorliegt, sondern weil die Veräußerung einer Liegenschaft unter Lebenden an die grundbüchliche Form gebunden ist. Dieselbe ist auch da nöthig, wo ohne Erbauskaf in Folge der Erbtheilung einer der Erben ausschließlicher Eigenthümer der Liegenschaft wird.

§ 2139.

Nehmen an solchen Auskaufverträgen unter den Miterben Ehefrauen oder Kinder, die noch in der Vormundschaft des Vaters stehen, Theil, so genügt ausnahmsweise die Zustimmung des Ehemannes oder Vaters und es bedarf der in § 141 und § 262 vorgeschriebenen außerordentlichen Vertretung nicht.

Vergl. zu §§ 2115 und 2138 Bemerkung 2.

§ 2140.

Bezieht sich der Auskauf auf eine zukünftige Verlassenschaft, so ist anzunehmen, der ausgekaufte Erbe

habe auf sein Erbrecht zu Gunsten des auskau- fenden Miterben verzichtet, so daß die Verlassenschaft zur Zeit des Anfalls diesem an jenes Statt zukommt, und der ausgekaufte Erbe weder eine allfällige Aus- schlagserklärung abzugeben hat, noch den Erbschafts- gläubigern haftet.

Im Zweifel wirkt diese Verzichtleistung auch gegen die Nachkommen und Erben des Verzichtenden (§ 2133) und bezieht sich auf die ganze Verlassenschaft des Erb- lassers, auch wenn dieselbe nach Abschluß des Auskau- fungsvertrags durch Erbschaften oder auf andere Weise ver- mehrt worden wäre.

1. Verzichtet. Ein wahrer Erbverzicht ist zwar nur da vor- handen, wo der Erblasser bei dem Vertrage mitgewirkt hat, und dieser zu einem wahren Erbvertrag geworden ist. Indessen hat der Erbkauf, wenn er sich auf eine zukünftige Verlassenschaft bezieht, doch eine dem Erbverzicht analoge Wirkung. Die Erbschaft fällt dann nicht mehr dem ausgekauften Erben an, sondern dem Aus- käufer, zwar nicht unmittelbar, wie bei dem Erbverzicht, aber mittelbar, insoferne der Auskäufer als der rechtmäßige und zu eigenem Recht betheiligte Vertreter des ausgekauften Erben betrachtet wird. Der ausgekaufte Erbe ist für seine Person aus der Erbverbindung aus- — der Auskäufer an seiner Statt eingetreten. Von diesem, nicht von jenem hängt es daher ab, ob er die Erbschaft übernehmen oder ausschlagen wolle, und ebenso gehen die Erbschaftsschulden auf den Auskäufer über. Insoferne wird dem Erbkauf allerdings, wenigstens mittelbar, eine erbrechtliche Wirkung zugeschrieben und die Grenzen eines rein obligatorischen Geschäfts sind überschritten.

2. Gegen die Nachkommen und Erben. Vergl. zu § 2133. Auch hier wirkt die Analogie des Erbverzichts und die Rücksicht auf die familienmäßige Begründung des Erbkaufs ein. Der Bruder will nicht seine Schwester persönlich, sondern die Linie derselben auskaufen. Wenn jedoch aus besonderen Gründen

die Familienrückichten eine entgegengesetzte Behandlung erfordern, so ist das Gericht nicht gehindert, von dieser nur im Zweifel geltenden Bestimmung abzuweichen. Wenn z. B. ein Sohn in der Besorgniß, daß er von seinem Vater nach § 242 enterbt werde, durch einen Erbauksauf zum Nachtheil seiner Kinder seine Erbanswartschaft an seinen Bruder verkauft, und der Vater ihn später wirklich enterbt, und seine Kinder zu Erben einsetzt, so sind diese in ihrem Erbrecht zu schützen.

3. Nach Abschluß des Auskaufsvertrags u. s. f. Die Ansichten darüber waren in der Kommission anfangs getheilt und auch die bisherige Gerichtspraxis war schwankend. Zuletzt verständigte man sich zu der obigen Auslegung, welche der Natur des Erbauksaufs besser entspricht. Gegenstand desselben ist nicht das zur Zeit des Auskaufs vorhandene Vermögen des Erblassers, sondern die Anwartschaft auf die zukünftige Verlassenschaft. Beide Kontrahenten sehen voraus, daß das Vermögen des Erblassers bis zu seinem Tode mancherlei Veränderungen erleiden werde, und sowohl vermehrt als vermindert werden könne, ohne daß diese Aenderung einen Einfluß hat auf die ein für allemal fixirte Auskaufssumme. Indessen ist es denkbar, daß entweder bestimmte spätere Erwerbungen ausgenommen oder selbst in seltenen Fällen als selbstverständlich vorbehalten betrachtet werden. Z. B. der Sohn A kauft seine Schwester B für ihre Ansprüche auf die väterliche Verlassenschaft aus. Außer ihnen lebt noch ein Sohn C, der sich ein bedeutendes Vermögen erwirbt. Zur Zeit des Auskaufs denkt Niemand an die unwahrscheinliche und dem natürlichen Erbgang zuwiderlaufende Möglichkeit, daß C vor dem Vater B sterben und von diesem beerbt werde. Da wäre es allerdings unbillig, wenn nun die Schwester B, die vielleicht gerade auf die Unterstützung des C angewiesen war, um jenes Auskaufs willen, dessen Summe lediglich nach dem Vermögen des Vaters bemessen war, von jener Erbschaft völlig ausgeschlossen würde.

§ 2141.

Wird über eine angefallene Erbschaft ein Aus-
Erbrecht.

kaufvertrag geschlossen, so ist der ausgekaufte Erbe zunächst als der eigentliche Erbe, der auskaufende Miterbe aber als Cessionar zu betrachten und es muß dieser an jenes Statt für die Erbschaftsschulden eintreten. Die Erbschaftsgläubiger können in diesem Fall aber sich auch an den ausgekauften Erben halten.

Eine angefallene Erbschaft. In diesem Fall ist nicht die Anwartschaft auf das Erbe, sondern der Erbtheil, der dem Verkäufer zugefallen ist, Gegenstand des Erbauskaufs. Der letztere ist daher wirklicher Erbe geworden und hat nicht auf sein Erbrecht verzichtet, sondern die Erbschaft veräußert. Die Natur eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden wird daher hier nicht ebenso modifizirt, wie in dem vorigen Fall. Für die Erbschaftssachen bedarf es daher zur Vollziehung des Auskaufs einer Eigenthums-Übertragung wie in andern Fällen, wenn ein Vermögenskomplex veräußert wird. Die Erbschaftsforderungen werden durch die Cession übertragen und der Auskäufer ist verpflichtet, an der Stelle des Verkäufers die Erbschaftsschulden zu übernehmen. Gegenüber den Erbschaftsgläubigern kann sich der Verkäufer daher auch nicht seiner Verbindlichkeit entziehen, noch einen andern Schuldner gegen ihren Willen an seine Stelle setzen; aber der Auskäufer ist hinwieder durch jene Übernahme gebunden, für den Verkäufer zu zahlen, und es ist daher einfacher, den Gläubigern auch eine direkte Klage gegen ihn zuzugestehen, als dieselben anzuweisen, vorerst den eigentlichen Erben und mittelbar durch diesen den Auskäufer zu belangen. Dem Auskäufer stehen indessen alle Einreden zu, die der ausgekaufte Erbe gegen die Gläubiger besitzt.

§ 2142.

Eine Anfechtung eines derartigen Auskaufvertrages von Seite des ausgekauften Erben ist nur zulässig, wenn eine böswillige Täuschung durch den Auskäufer vorliegt (§ 2026).

Nur zulässig u. s. f. Eine Anfechtung wegen allzu geringen Preises ist, abgesehen von böswilliger Täuschung, nicht gestattet. Es unterscheidet sich hiedurch der Erbaukauf von der Erbtheilung. Die Kontrahenten haben nicht ihre gleichartigen Ansprüche auf die Erbschaft realisiren wollen, sondern einen Kaufvertrag abgeschlossen, der in dieser Beziehung jedem andern Kauf gleichsteht.

Zehnter Abschnitt.

Von andern Verträgen über die Erbschaft eines Dritten.

§ 2143.

Andere Verträge über die Erbschaft eines Dritten, zu denen der Erblasser nicht selbst mitwirkt, haben in der Regel keine unmittelbar erbrechtliche, sondern nur eine obligatorische Bedeutung.

In der Kommission sprachen sich anfänglich einige Mitglieder für eine ähnliche Behandlung dieser Verträge wie des Erbaukaufs aus; bei näherer Erörterung aber erlangte die Ansicht das Uebergewicht, daß im Interesse der guten Sitte und des natürlichen Rechts derartige Verträge in keiner Weise zu begünstigen, sondern eher zu beschränken seien. Da der Erwerber einer solchen Erbschaft nicht ohnehin Miterbe ist, sondern als ein Fremder die Rechte des Verkäufers an sich bringt, so ist auch einem solchen Vertrag keinerlei erbrechtliche Wirkung zuzugestehen, sondern der obligatorische Charakter desselben festzuhalten. Weniger Bedenken freilich erregen derartige Verträge über eine bereits angefallene Erbschaft, als die über eine zukünftige; daher wurden auch für jene strengere Formen vorgeschrieben, als für diese (§§ 2145 und 2146).

§ 2144.

Der Erwerber einer solchen Erbschaft ist als Ges-

flonar zu behandeln und, insofern er dieselbe nach dem Anfall übernimmt, den Erbschaftsgläubigern haftbar.

Vergl. zu § 2141.

§ 2145.

Werden derartige Verträge bei Lebzeiten des dritten Erblassers über eine zukünftige Erbschaft abgeschlossen, so bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit sowohl der notarialischen Fertigung als der Anzeige an den Erblasser.

1. Der notarialischen Fertigung. Diese Form war bisher nicht nothwendig. Sie sichert aber die Kontrolle über derartige Verträge und ist geeignet, einer ungehörigen Vertrödelung zukünftiger Erbschaften Schranken zu setzen.

2. Der Anzeige an den Erblasser. Durch die Anzeige erhält der Erblasser, wenn er damit nicht einverstanden ist, die Veranlassung, über den Erbtheil des Veräußerers anders zu disponiren (§ 2147). Die Interessen des Erwerbers werden zwar dadurch gefährdet; er läuft nicht bloß die Gefahr, daß sein erkauftes Recht durch einen vor dem Tode des Erblassers eintretenden Tod des Erben zu nichte werde, sondern auch die, daß der Erblasser ihm durch letztwillige Verfügung die Erbschaft entziehe. Er kann sich aber darüber nicht beschweren, weil der Veräußerer noch kein wirkliches Erbrecht hat. Die praktische Folge dieser Bestimmung wird sein, daß solche Verträge nur da zu Stande kommen, wo sie mit den Familieninteressen nicht in Konflikt gerathen, beziehungsweise der Erblasser einwilligt. Es kann sich ein lieberlicher Sohn keine Hoffnung machen, daß er gegen den Willen seines Vaters für die Anwartschaft auf dessen Erbe einen Käufer finde, und der habgüchigen Spekulation auf solche Veräußerungen ist eine Schranke gesetzt.

§ 2146.

Werden sie nach dem Tode desselben mit Bezug auf eine angefallene Erbschaft eingegangen oder

beziehen sie sich auf die zukünftige Verlassenschaft von unbekannt Abwesenden, so ist die schriftliche Abfassung und Unterzeichnung durch die Kontrahenten nöthig (§ 914).

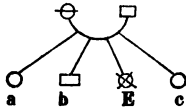
1. Eine angefallene Erbschaft. Dieser Vertrag ist nicht, wie der vorige, ein gewagtes Geschäft. Man kennt den Gegenstand der Veräußerung und seinen Werth genau und es läßt sich daher eher erwarten, daß der Preis demselben gemäß sei. Es ist so auch dem Erben einer Verlassenschaft, woran einer andern Person die Nutznießung zusteht, die Möglichkeit gegeben, sein Recht gegenwärtig schon zu realisiren.

2. Verlassenschaft von unbekannt Abwesenden. In formeller Beziehung sind diese zwar bis zur Todeserklärung des unbekannt Abwesenden als zukünftige Erbschaften zu betrachten; der praktischen Bedeutung und dem Erfolge nach aber stehen sie einer angefallenen Erbschaft näher und werden daher wie diese behandelt. Eine Anzeige an den Erblasser ist hier nicht möglich, weil dieser unbekannt abwesend ist. Das Vermögen desselben ist bereits als ein verlassenes Gut zu betrachten und seine Größe, so wie die wirkliche Erbberchnung meistens näher bestimmt. Die Kontrahenten wissen genau, um was es sich handelt und können den Erfolg ihres Vertrags mit Sicherheit berechnen. Es kann so ein Erbe seinen Antheil gegenwärtig nutzbar machen, während er ohne das bis zur Todeserklärung warten müßte.

§ 2147.

Wenn ein Erbe bei Lebzeiten des Erblassers ohne dessen Mitwirkung seine erbrechtliche Anwartschaft auf die künftige Verlassenschaft an einen Dritten veräußert, so verliert er dadurch jeden Anspruch, sich gegen die letztwilligen Verfügungen des Erblassers aus dem Grunde der Verletzung des Pflichttheils zu beschweren.

1. Gesetzliche Erläuterung:



Die Pflichttheile von $a + b + c$ betragen zusammen 9000 Franken, c hat aber sein Erbrecht an m veräußert, E hat Vermächtnisse hinterlassen, welche bis auf 3000 Franken auch diese Pflichttheile in Anspruch nehmen. a hat das Recht, daß dieselben um 1000 Franken vermindert werden, so daß er den Pflichttheil von 3000 Franken unverfehrt erhält, b hat daselbe Recht. Aber c oder m können daselbe nicht geltend machen. Daher werden die Vermächtnisse nur um 2000 Franken verfürzt. Der Erblasser konnte überdieß ausdrücklich verordnen, daß die sämtlichen Vermächtnisse zuerst von dem Pflichttheil des c abgezogen werden.

2. Ein Antrag, in solchen Fällen die Veräußerung nur als einen Enterbungsgrund wirken zu lassen, blieb in der Minderheit. Auch wenn der Erblasser sich nicht ausdrücklich gegen die Veräußerung erklärt, hat er doch das Recht, über den Pflichttheil eines solchen Erben zu verfügen. Hat einmal ein Erbe sein zukünftiges Erbrecht außerhalb der Familie veräußert, so soll er sich nicht gegen die letzten Anordnungen des Erblassers darauf berufen können, daß die Familienpietät gegen ihn durch Entzug des Pflichttheils verletzt werde.

3. Ein fernerer Antrag, daß auch jeder Anspruch des veräußernden Erben auf den Voraus erlösche, blieb bei gleichgetheilten Stimmen durch Präsidialentscheid in der Minderheit. Die Mehrheit hatte die Besorgniß, daß durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung die Verhältnisse zu komplizirt werden.

§ 2148.

Wenn der Veräußerer einer zukünftigen Erb-

schaft vor dem Erblasser stirbt, so ist anzunehmen, es sei der Gegenstand der Veräußerung durch Zufall untergegangen, und die Erben des Veräußerers sind zu keinen weiteren Leistungen an die andere Vertragsperson verpflichtet.

Anfänglich war folgender Antrag gestellt worden: „Eine bei Lebzeiten des Erblassers geschene Veräußerung der erwarteten Erbschaft kann von dem Veräußerer und dessen Erben rückgängig gemacht werden, wenn sich zeigt, daß die Gegenleistung unverhältnißmäßig gering war.“ Da aber eine Anfechtung des Kaufvertrags wegen Unverhältnißmäßigkeit des Preises im Uebrigen nicht zugelassen wird, so wurde es nicht für richtig erkannt, dieselbe in diesem einen Fall durch das Gesetz zu gestatten. Statt dessen wurde die obige Bestimmung aufgenommen. Die Erben des Veräußerers sind daher nicht gehindert, ihrerseits die Erbschaft anzutreten, wenn sie auch Erben ihres Erblassers sind, und sie brauchen auch nicht, was sie in der Erbschaft des Veräußerers empfangen haben, dem Käufer der zukünftigen Erbschaft zurück zu erstatten. Dieser hat die Hoffnung erkaufte und diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen. Seine Spekulation auf die zukünftige Erbschaft ist verunglückt und er hat diese Gefahr vollständig zu tragen.

§ 2149.

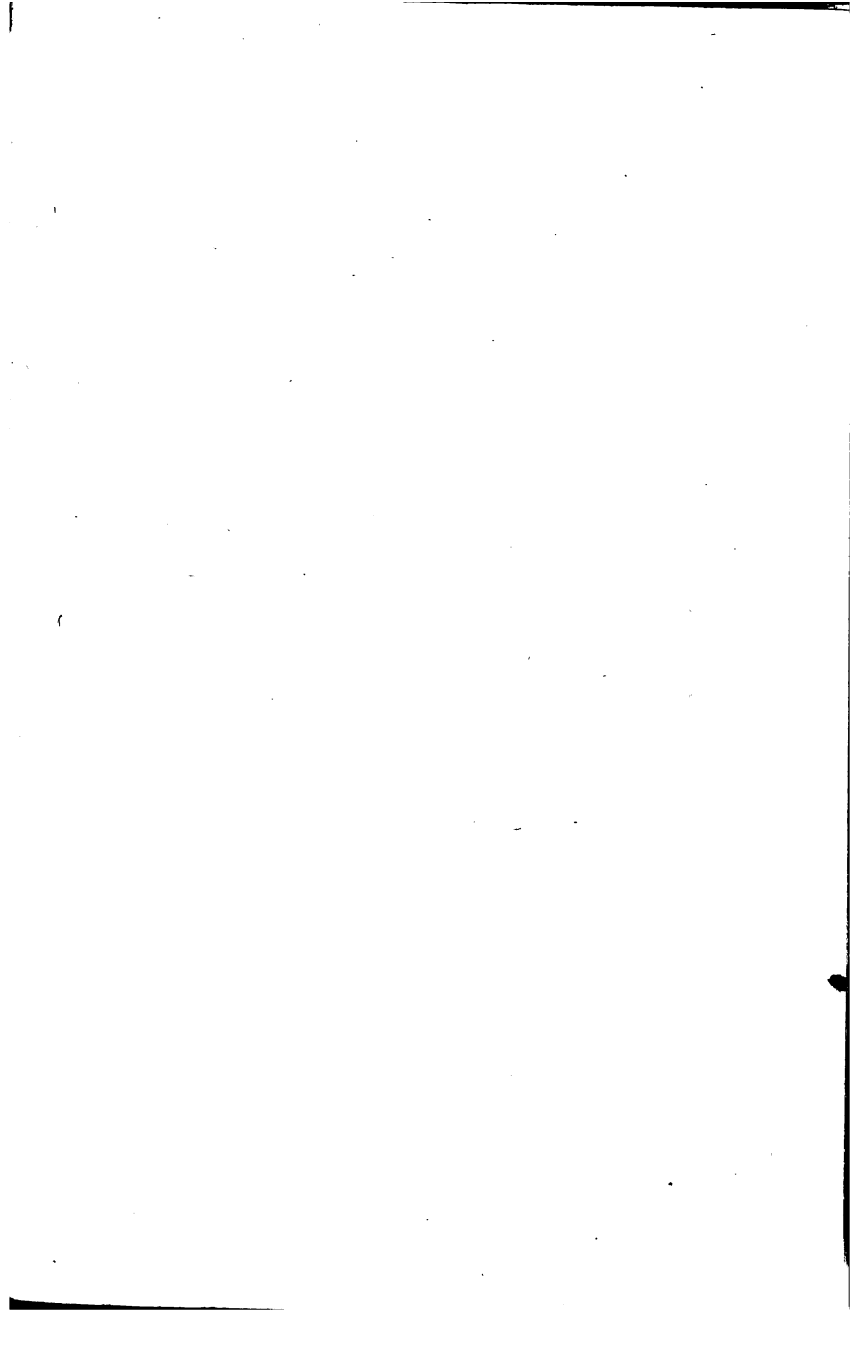
Die Verpfändung einer ganzen Erbschaft oder eines Erbtheils kann nur in Form des generellen Pfandrechts geschehen.

Ist eine zukünftige Erbschaft verpfändet, so kann das Pfandrecht nur im Konkurs des Schuldners und erst nach dem Anfall der Erbschaft zur Realisirung kommen (§ 894).

1. In Form des generellen Pfandrechts. Vergl. zu §§ 889 ff.

2. Eine zukünftige Erbschaft. Die Behandlung solcher

Pfandrechte war bisher zweifelhaft; die gegenwärtige Bestimmung ist einer solchen Verpfändung entschieden ungünstig, aber theils konsequent, theils der wünschbaren Beschränkung solcher Geschäfte förderlich. So lange der Erblasser lebt, ist die Existenz eines Pfandrechts noch ungewiß. Stirbt der Schuldner vor dem Erblasser, so ist er nie Erbe geworden und der Pfandgläubiger hat keinerlei Sicherheit. Es wird daher ein Gläubiger nicht leicht auf eine solche Verpfändung vertrauen und es werden daher solche Geschäfte noch weniger als bisher vorkommen. Die Bedenken gegen eine Veräußerung zukünftiger Erbschaften sind auch gegen eine solche Verpfändung von Gewicht.



Privatrechtliches
G e s e z b u c h

für den

Kanton Zürich.

Mit Erläuterungen herausgegeben

von

Dr. Pluntzli,
Redaktor des Gesetzes.

Sachregister und Inhaltsverzeichnis.

Zürich,
Druck und Verlag von Fr. Schulthess.
1856.

Sachregister

und

Inhaltsverzeichnis

zum

Privatrechtlichen Gesetzbuch

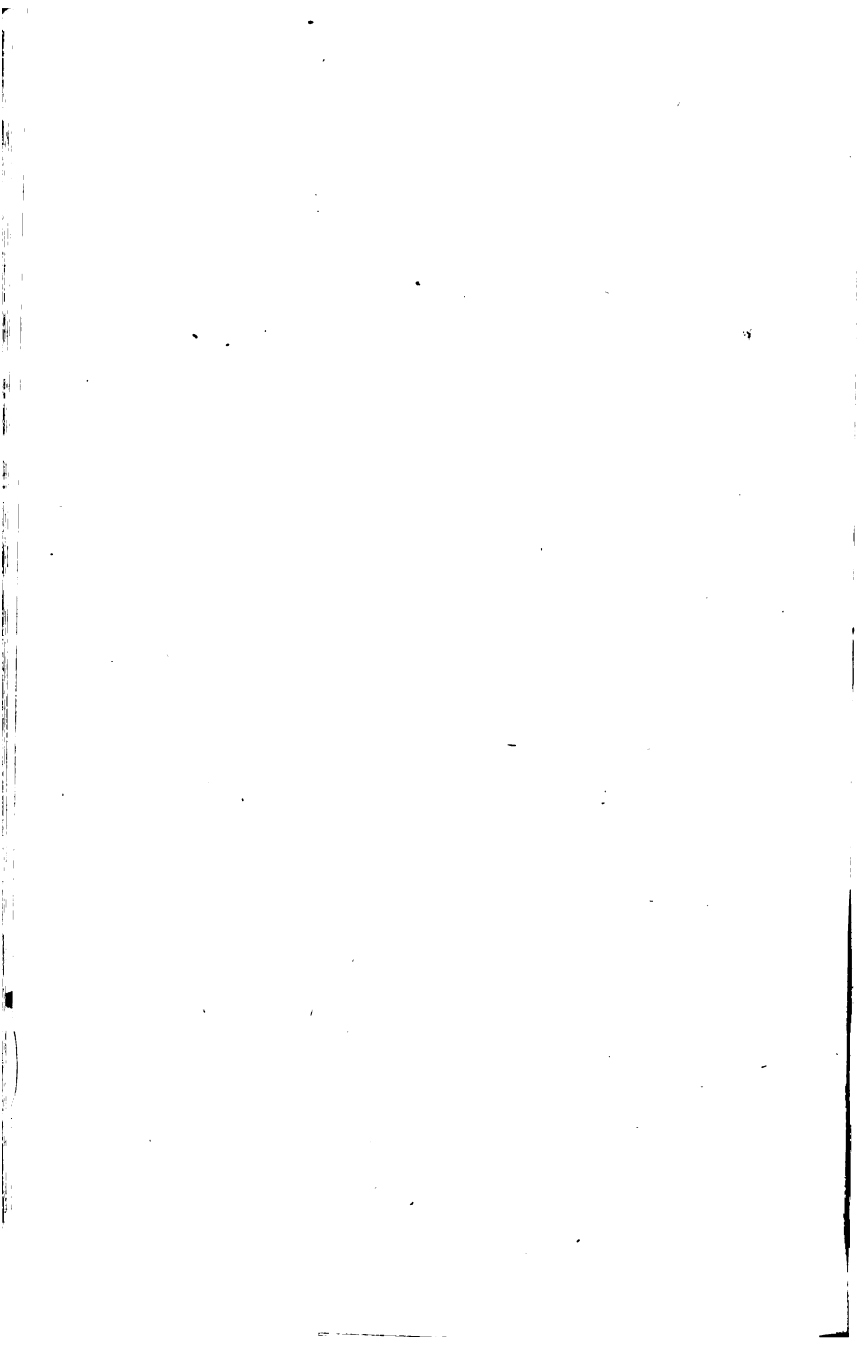
für den

Kanton Zürich.

Zürich,

Druck und Verlag von Fr. Schultheß.

1856.



Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen weisen auf die Paragraphen.)

A.

- Abtretung von Grundstücken, zwangsweise, aus gesetzlichen Gründen, Rechte des Pfandgläubigers. 807.
- Abtrittgraben, Benutzung des nachbarlichen Bodens behufs der Reinigung. 616.
- Abwesender unbekannt, wie lange er als lebend vermuthet wird. 13 ff.
- — wann die Vermuthung für sein Leben aufhört, Verschollenseitserklärung. 14, 15, 1972.
- — wann die Vermuthung seines Todes beginnt, Todeserklärung. 16, 17, 1975 — 1979.
- — Zerstörung der Vermuthung für das Leben oder für den Tod. 18.
- — staatliche Vormundschaft. 317.
- — Anordnung der Vormundschaft. 331, 333.
- — Vormerk der letzten sichern Kunde. 332.
- — Rechte und Pflichten des Vormundes über einen solchen. 346.
- — Ende der Vormundschaft über denselben. 437.
- — Erbrecht. 1969.
- — Nutznießungsrecht der Erben an seinem Vermögen. 1970 ff.
- Abzugskanäle, Durchleitung derselben über fremden Boden. 582.
- Adoption, Erfordernisse. 235 — 238.
- von Seite mehrerer Personen. 239.
- mehrerer Kinder. 240.
- Einleitung derselben. 241.
- Prüfung durch das Waisenannt und den Bezirksrath. 242 — 244.
- Akt der Vornahme. 245.

- Adoption, Wirkung derselben.** 246—249.
 — Auflösung des Adoptivverhältnisses. 250.
 — eines Wöglings, bezirksrätliche Genehmigung. 374.
Adoptivkind, Erbrecht. 1915, 1916.
 — Erbfolge in dessen Verlassenschaft. 1927.
 — Pflichtheil. 2029.
Adoptiveltern, Erbrecht in der Verlassenschaft des Adoptivkindes. 1927.
 — Pflichtheil derselben in der Verlassenschaft des Adoptivkindes. 2031.
Advokaten. Siehe Anwalt.
Aftermiete, deren Zulässigkeit. 1498, 1499.
 — gesetzliches Pfandrecht für die Mietzinsforderung. 898, 1506.
 — Ende durch Beendigung der Miete. 1516.
Afterpacht. 1524.
Akkommodement. Siehe Nachlaßvertrag. 1015 ff.
Aktien, Stimmrecht. 29.
 — Eigenschaft als Namenaktien oder Inhaberaktien. 1345.
 — auf den Inhaber, Verpflichtung zur Einzahlung eines Theiles des Nominalbetrages. 1346.
 — Uebertragbarkeit. 1347.
 — auf den Namen, Mittheilung der Cession an die Gesellschaft. 1348.
 — auf den Inhaber, Eigenthumsübergang, vindikation und Amortisation. 1349.
 — wann deren Einzahlung verweigert werden kann. 1350.
Aktiengesellschaft, Erforderniß der staatlichen Genehmigung. 22 ff.
 — Bekanntmachung ihrer Entstehung und Auflösung. 23.
 — nicht vom Staate genehmigte, Haft gegenüber Dritten. 24.
 — staatliche Genehmigung behufs der Auflösung. 44.
 — Obligirung derselben als Genossenschaft. 1342.
 — Name derselben. 1343.
 — in wie weit die Aktionäre für die Schulden haften. 1344.
 — Nichtverpflichtung der Aktionäre zu Zahlungen über den Aktienbetrag hinaus. 1351.
 — Unstatthaftigkeit der Rückforderung der von den Aktionären empfangenen Dividende. 1352.

Actiengesellschaft, Stimmrecht. 1353.

- Unstatthaftigkeit der Vertretung anderer Aktienstimmen durch den Geschäftsführer. 1354.
- Wahl der Vorsteherchaft. 1355.
- Vertretung durch die Vorsteher und Haft der Regtern. 1356.
- jährliche Rechnungsablegung. 1357.
- verhältnißmäßiger Anspruch auf die Dividende. 1358.
- wodurch sie aufgelöst wird. 1359.
- Auflösung wegen Gefährdung des öffentlichen Kredites. 1359 bis 1361.
- Anzeige an den Reglerungsrath, wenn ihr Vermögen bis auf die Hälfte aufgezehrt ist. 1361.
- Vorwerk und Bekanntmachung der Auflösung derselben. 1362.
- Berechtigung bei der Auflösung einen Schuldenruf zu verlangen. 1363.
- Liquidation und Vertheilung des Vermögens. 1364.
- Vorrecht der Gesellschaftsgläubiger in deren Konkurse. 1365.

Aktionär. Siehe Actiengesellschaft.

Alimente, Unzulässigkeit der Rückforderung der von den Ascendenten den Descendenten gegebenen. 1214.

Almosenempfänger, Ausschlagung seines Nachlasses. 1993.

Altanen, Verletzung des nachbarlichen Eigenthums durch deren Hinübertragen. 598.

Alter, der Mündigkeit und Volljährigkeit. 12.

— für Eingehung einer Ehe. 70.

Alternative Verbindlichkeiten, Wahlrecht des Schuldners. 986.

— — Haft des Schuldners, wenn die Unmöglichkeit der einen Leistung von ihm verschuldet wird. 1010.

— — Schadensersatz des Gläubigers bei Untergang eines der Gegenstände durch sein Verschulden. 1011.

— — Untergang eines der Gegenstände durch Zufall. 1012.

Amortisation verloren gegangener oder schadhafter Schuldbriefe. 802, 803.

— von Banknoten. 1099.

— von Geldschuldscheinen auf den Inhaber. 1107.

— von Aktien. 1349.

- Anerbieten zum Abschlusse eines Vertrages,**
 wann es verbindend wird. 905.
 — — — wann dasselbe im kaufmännischen Verkehr den Anerbieten-
 tenden verbindet. 906.
 — — — Vorbehalt davon abzugehen. 907.
 — — — Erlöschen der Befastung. 908.
- Anlagen schädliche, Entfernung von benachbarten Gebäuden.** 600.
- Annahme, bedingte, eines Vertrages.** 909.
 — reine, Erforderniß zum Vertragsabschlusse. 909.
 — an Kindesstatt. Siehe Adoption. 235 ff.
- Annahmeerklärung eines Anerbietens als Erforderniß zum
 Abschlusse des Vertrages.** 905 ff.
 — Berechtigung des Anerbieters eine verspätete zurückzuweisen.
 908.
- Annuitätzinsse.** 1119, 1120.
- Anriss.** 590, 591.
- Anspülung von Liegenschaften.** 542—545.
- Antrag zum Abschlusse eines Vertrages.** Siehe Anerbieten.
- Anvertrautes Gut, vindikation desselben.** 652.
 — — Beweispflicht des vindicirenden Eigenthümers, daß nicht
 anvertraut sei. 656.
- Anverwandte.** Siehe Verwandte.
- Anwalt, Verbot des Erwerbes streitiger Forderungen.** 1030.
- Anweisung einer grundversicherten Theilschuld, wo sie unter-
 lassen werden darf.** 823.
 — einfache, oder gewöhnliche, Begriff. 1195.
 — — Form. 1196.
 — — Annahme derselben durch den Assignaten. 1197, 1198.
 — — Wirkung der Zahlung. 1199.
 — — Nichtgleichstellung der Annahme durch den Assignatar mit
 Zahlung. 1200.
 — — Annahme an Zahlungsstatt. 1201.
 — — Nichtannahme derselben durch den Assignatar. 1202.
 — — Berechtigung des Assignatars, wenn sie angenommen aber
 nicht bezahlt wird. 1203.
 — — Annahme für die Summe, die der Assignat schuldet. 1204.
 — — deren Widerruf. 1205.

- Anweisung kaufmännische, Uebergabe der Urkunde behufs Uebertragung der Forderung. 1028.
- — Form. 1196.
- Apothekerkosten, Vorzugsrecht und Rangordnung im Konkurse. 897, 901.
- Arbeiten, Verdingung derselben. Siehe Werkvertrag. 1572 ff.
- Arbeitsgeräthschaften der Mutter, Vorrecht der Töchter auf dieselben. 1903.
- Arrha, Bedeutung derselben. 965. Siehe auch Daraufgeld.
- Arztkosten, Vorzugsrecht und Rangordnung im Konkurse. 897, 901.
- Assignment. Siehe Anweisung.
- Affekuranzanstalt kantonale, Pfandrecht für die Steuer. 777.
- Rechte des Pfandgläubigers hinsichtlich der Entschädigung. 806.
- Affekuranzverträge. Siehe Versicherungsverträge. 1704 ff.
- Auffall. Siehe Konkurs.
- Auffallszug. Siehe Zugverfahren.
- Aufgebot einer Ehe, von demselben. 87—98.
- — Verbot desselben an Fest- und Kommunionstagen. 88.
- — Art und Ort der Bornahme desselben. 89.
- — in welchen Fällen der Pfarrer dasselbe nicht vornehmen darf. 90, 91.
- — Erfordernisse, wenn die Braut einer andern Gemeinde als der Bräutigam angehört. 95.
- — Erfordernisse, wenn der Bräutigam ein Kantonsfremder. 96.
- — Erfordernisse, wenn Bräutigam und Braut Kantonsfremde. 97.
- — wann der Verkündschein ausgestellt werden darf. 98.
- — Frist binnen welcher die Trauung zu geschehen hat. 101.
- — Folgen der Unterlassung desselben. 122.
- — Strafe der Unterlassung desselben. 124.
- Aufgeld. Siehe Daraufgeld.
- Aufkündigung. Siehe Kündigung.
- Auflösung der Vertragsverhältnisse. 1041—1076.
- Aufprotokollierung. 798, 801.
- Aufruf eines Verschollenen. 1971 ff.
- Auftrag zur Geschäftsbesorgung. Siehe Mandat. 1156—1205.

- Auskauf**, Pfandrecht an Liegenschaften für die Auskaufssumme. 786.
- Auskaufverträge**. Siehe Erbauskauf. 2138 ff.
- Ausland**, Beurtheilung der Rechts- und Handlungsfähigkeit der dort befindlichen Kantonsbürger. 2.
- Form wenn das Rechtsgeschäft dort vorgenommen wird. 6.
 - Rechtsgeschäfte, die dort behufs Umgehung der einheimischen Form vorgenommen werden. 6.
- Ausrichtung eines Wödlings**, bezirksrätliche Genehmigung. 374.
- Ausrichtungsbriefe**, Grundversicherungen durch solche. 782.
- Ausrichtungsvertrag** einer verheiratheten Tochter über die künftige Verlassenschaft der Eltern mit ihren Geschwistern, Form. 2115.
- ehelicher Nachkommen des Erblassers zu Gunsten anderer ehelicher Nachkommen desselben, Form. 2133.
- Ausscheidungsklage** mit Bezug auf Miteigenthum an Liegenschaften, Befugniß des Richters. 564, 565.
- Ausschlagung der Erbschaft**, für Minderjährige. 366.
- — Berechtigung des Erben zu solcher. 1988.
 - — durch einen Erben behufs Schädigung seiner Gläubiger. 1989
 - — Frist binnen welcher sie zu geschehen hat. 1990—1992.
 - — in welchen Fällen solche als sich von selbst verstehend angenommen wird. 1993.
 - — Anfall des ausgeschlagenen Theiles an die Miterben. 1994.
 - — Uebnahme der ausgeschlagenen Erbschaft durch den überlebenden Ehegatten. 1995.
 - — durch alle Erben. 1996.
- Ausschweifung** als Scheidungsgrund. 193.
- Außereheliche Kinder**, deren Unterhalt. 294—298.
- — Bevormundung. 298.
 - — Status. 302 ff.
 - — Siehe im Uebrigen Kinder und Vaterschaft.
- Auspielvertrag**, obrigkeitliche Bewilligung. 1775.
- Begriff. 1777.
 - Erforderniß der Annahmeerklärung bei Zusendung eines Looses. 1778.

- Auspielvertrag**, Berechtigung des Inhabers eines gültigen Looses. 1779.
- Ausrichtung oder Ausstattung**, Anrechnung bei Berechnung des Pflichttheiles. 2037.
- Ausstattung**, Einwerfen in die Verlassenschaft. 1908—1910.
- Aussteuer**, Einwerfen in die Verlassenschaft. 1908—1910.
- Ausweischriften für Eingehung einer Ehe**. 95, 96, 105.
- für Eingehung einer Ehe, Erlaß von solchen. 111.
- Autor**, Verlagskontrakt. 1599 ff.
- Honorar. 1607—1611.
- Untergang des Manuskripts. 1612.
- Anweisung an den Verleger durch den Redaktor. 1613.
- Untergang seiner Verpflichtungen mit dem Tode. 1614.
- Autorrecht**, Uebertragung desselben für eine Auflage. 1603. ~
- Berechtigung mit Bezug auf Zeitungsartikel und Aufsätze in Zeitschriften. 1604.

B.

- Barkauf**, Bezahlung des Kaufpreises. 1428.
- Vermuthung für denselben. 1429.
- Berechtigung des Verkäufers bei nicht sofortiger Zahlung. 1432.
- Eigenthumsübergang verkaufter Waare bei solchem. 1442.
- Baakofen**, Anlegung an einer gemeinsamen Scheidewand. 607.
- Bäche**, öffentliche Natur derselben. 657.
- staatliche Bewilligung für die Errichtung von Brücken über solche. 673.
- Baden**, Benutzungsrecht des öffentlichen Gewässers zu solchem. 670.
- Banknoten**, Nichtverpflichtung zu deren Annahme an Geldesstatt. 982.
- Genehmigung der Ausgabe. 1097.
- Bindikation. 1098.
- abhanden gekommene oder zerstörte. 1099.
- Baumeister**, Verantwortlichkeit beim Einsturze des Gebäudes innerhalb zehn Jahren. 1578.
- Siehe auch Werkvertrag.
- Bäume**, Pflanzen von solchen. 583—589.
- Entfernung von der nachbarlichen Grenze. 583, 586, 587.

- B ä u m e**, Verjährung der Klage wegen Beeinträchtigung des Nachbarrechtes. 584.
- Gemeinsamkeit auf der Grenze stehender. 588.
 - Berechtigung des Eigentümers mit Bezug auf herüberragende Wurzeln fremder. 589.
 - Anriß. 590, 591.
- B a u p l ä z e** an Gassen, Baurecht. 599, 605.
- Theilbarkeit derselben in Erbfällen. 2019, 2020.
- B a u r e c h t**, von demselben. Siehe Eigenthum an Liegenschaften. 597—616.
- B a u t e** für einen Wögtling, Genehmigung der Vormundschaftsbehörde. 372, 374.
- eines Gebäudes, Entfernung von der nachbarlichen Grenze. 599.
 - projekirte, Einspruchsgründe gegen eine solche. 601, 602.
 - projekirte, Entfernung bei welcher die Einsprache wegfällt. 603.
 - Frist binnen welcher ein zerstörtes Gebäude in seinem frühern Umfange hergestellt werden darf. 604.
 - Frist binnen welcher der Eigentümer eines zerstörten Gebäudes gegen eine nachbarliche Neubaute Einsprache erheben kann. 604.
 - Frist binnen welcher der Eigentümer eines Bauplatzes ohne Rücksicht auf die Neubaute des Nachbars bauen darf. 605.
 - Benutzungsrecht des nachbarlichen Bodens zur Wiederherstellung und Reinigung des Gebäudes. 613—615.
- B a u w e r k e**. Siehe Werkvertrag.
- B e a m t e t e**, Schadenersatz für Beschädigungen. 1852—1859.
- Solidarhaft mehrerer für verursachten Schaden. 1858.
- B e d i n g u n g**, aufschiebende, der Entstehung eines Vertrages. 973.
- auflösende, eines Vertrages. 973.
 - unmögliche, Nichtigkeit des Vertrages. 974.
 - unsittliche oder rechtswidrige, Nichtigkeit des Vertrages. 975.
 - dolose Verhinderung der Erfüllung derselben. 976.
 - Wirkung der Erfüllung. 977, 978.
 - Ungewißheit der Wirksamkeit oder des Unterganges des Rechtsverhältnisses, so lange sie schwebt. 979.
- B e e r b u n g**, Anwendung des Rechtes des Heimatsortes. 3.
- von Kantonsfremden nach dem Rechte ihrer Heimat. 3.
 - Siehe im Uebrigen Erbrecht.

- Beerdigungskosten, Vorzugsrecht und Rangordnung im Konkurse. 897, 901.
- des Erblassers, Abzug derselben von der Verlassenschaft. 1900.
- Befreiungsvertrag. 1056, 1057.
- Beischlaf, Unfähigkeit zu demselben, als Scheidungsgrund. 190.
- Beneficium des Inventars. Siehe Inventar.
- Bereicherung, ungehörige, Forderungen auf Erstattung aus solcher. 1216—1234.
- Bergbau, Ersatz des Schadens des Grundeigenthümers. 686.
- Berggerechtigkeit, Verleihung derselben. 685.
- Bergwerkregal, worauf dasselbe sich erstreckt. 683, 684.
- Befugnisse des Finders von Fossilien. 685.
- Berufswahl eines Kindes, Rücksichten die von den Eltern zu beobachten sind, 256.
- eines Kindes, wem bei ungleicher Meinung der Eltern der Entscheid zusieht. 259.
- Beruf, Betreibung eines solchen durch die Ehefrau. 151, 169 ff.
- Betreibung durch ein unter väterlicher Vormundschaft stehendes Kind. 270.
- Betreibung durch einen Bevormundeten auf Zusehen hin. 345.
- Besitz, Erwerb desselben. 488—500.
- Erwerb durch Stellvertreter. 491.
- eines Grundstückes, Vermuthung mit Bezug auf die darauf befindlichen beweglichen Sachen. 492.
- Fortsetzung durch den Erben. 493.
- fehlerhafter und unehrlicher. 494.
- rechtmäßiger. 495, 500.
- redlicher. 497, 499, 500.
- Wirkungen desselben. 501—519.
- Schutz gegen Störung desselben. 501 ff.
- Verlust desselben. 520—528.
- an wilden Thieren, Dauer desselben. 522.
- an einem Grundstück, Erforderniß für den Verlust desselben. 525.
- Untergang durch Verzicht. 527.
- Verlust durch einen Stellvertreter. 528.
- von Rechten. 529—531.

- Besitz von Dienstbarkeiten (Servituten), Schutz desselben.** 529.
 — von negativen Dienstbarkeiten, Erwerb desselben. 530.
 — von Dienstbarkeiten, die nur von Zeit zu Zeit ausgeübt werden.
 531.
 — redlicher, einer Verlassenschaft. 1998.
Besitzer, Rechte desselben. 501.
 — redlicher, Rechte desselben. 503—507.
 — redlicher, inwieweit er für bezogene Früchte Ersatz zu leisten hat.
 509.
 — redlicher, Ersatz von Auslagen, die er auf die Sache verwendet
 hat. 511, 512, 513.
 — unredlicher, Haft für bezogene Früchte. 514.
 — unredlicher, Abrechnung von Auslagen. 515.
 — dingliche Besitzrechtsklage des redlichen und rechtmäßigen. 516.
 — für einen Andern. 526.
 — unrechtmäßiger, einer Sache, Verpflichtung. 654.
**Besitzergreifung, Unstatthaftigkeit der gewaltsamen Vollzie-
 hung.** 496.
 — einer herrenlosen Sache. 625.
Besitzerwerb, was dazu gehört. 488, 489.
Besitzesübergabe an beweglichen Sachen 646—649.
 — beweglicher Sachen durch Stellvertreter. 648.
 — versendeter Waare, Eigenthumsübertragung. 649.
**Besitzesübertragung, als nicht genügend zum Eigenthums-
 erwerb an Liegenschaften** 533.
Besitzesklagen. 501 ff.
 — Frist für die Anhängigmachung. 508.
**Besitzrechtsklage, dingliche, des redlichen und rechtmäßigen
 Besitzers.** 516—519.
 — zum Schutze des ideellen Besitzrechtes. 518.
 — Beschränkungen derselben. 519.
 — für den Schutz von Servituten. 529.
Bestärkungsmittel der Verträge. 964—972.
Besteller eines Werkes. Siehe Werkvertrag. 1572 ff.
**Bestellung, wann dieselbe im kaufmännischen Verkehr den Be-
 stellenden verbindet.** 906.
Betrug, Ungültigkeit eines Vertrages wegen solchen. 925.

- Bett**, Berechtigung des überlebenden Ehegatten auf dasselbe. 1946, 1956.
- Bettstübe**, unentbehrliche, Verbot der Pfändung und des Ziehens in den Konkurs. 880, 1022.
- Bevogtigung**. Siehe Vormundschaft.
- Bevormundung**. Siehe Vormundschaft.
- Bewegliche Sachen**, Beurtheilung der Rechte an solchen. 4.
- — Erwerb solcher, welche in den Bereich eines Grundstückes oder einer Wohnung kommen. 492.
 - — von dem Erwerb und Verlust des Eigenthums an solchen. Siehe Eigenthum. 625—650.
 - — Beschränkungen der Eigenthumslage. 651—656.
 - — Bindikation entwendeter. 651.
 - — Bindikation anvertrauter. 652.
 - — Bindikation auf öffentlichen Märkten gekauft. 655.
 - — Beweis daß nicht anvertraut worden. 656.
 - — vom Pfandrechte an solchen. 854—902.
- Bewegliches Gut**, Begriff. 484.
- Bezirksgericht**, Vollziehung von Civilen. 110.
- Bezirksgerichtspräsident**, Bewilligung zur Erlassung des Aufgebotes bei Kantonsfremden. 96.
- Legalisation der für das Aufgebot erforderlichen Aktenstücke. 96.
 - Kopulationsbewilligung für Trauungen außerhalb des Kantons. 104.
 - Bewilligung zur Trauung eines Kantonsfremden im hiesigen Kanton. 105.
 - Verfahren bei Eingehung einer Civilehe. 110.
- Bezirkskirchenpflege**, Ausgleichungsversuche bei Scheidungsbegehren. 178.
- Bezirksrath**, Verfahren, wenn die Ehefrau eines außerordentlichen Vormundes bedarf. 149.
- Zustimmung zu der Beschränkung der Verfügungsfreiheit einer Ehefrau. 152.
 - Sicherstellung des Weibergutes. 155.
 - Entziehung der väterlichen Vormundschaft. 281.
 - Bekanntmachung der Bevormundungen. 326.
 - Befugniß mit Bezug auf vaterhalb verwaiste Kinder. 348.

- B e z i r k s r a t h**, Ausübung der Obervormundschaft. 353.
- Einschreiten gegen eine Waisenkommision. 358.
 - Ausschlagung der Erbschaft für Minderjährige. 366.
 - Ausfertigung der Ernennungsurkunde des Vormundes. 369.
 - Geschäfte für den Vögling, welche dessen Genehmigung bedürfen. 374.
 - Vorlegung wichtiger Rechtsgeschäfte zur Genehmigung von Seite des Waisenamtes. 377.
 - Anordnung der Vorlage wichtiger Rechtsgeschäfte zur Genehmigung. 378.
 - Unverbindlichkeit von Geschäften, die ohne dessen Zustimmung abgeschlossen wurden, für den Vögling. 379.
 - Erweiterung der Befugnisse des Vormundes oder Waisenamtes. 380.
 - Beschwerde des Waisenamtes über denselben. 383.
 - Oberaufsicht über die Lauglichkeit des Schirmkastens. 386.
 - periodische Untersuchung des Schirmkastens. 392.
 - Entlassung eines Vormundes. 404.
 - subsidiäre Haft der Mitglieder für eingetretenen Schaden. 409.
 - Aufnahme des Inventars bei einer Familienbevogtigung. 413.
 - Antrag auf Aufhebung einer Familienbevogtigung. 414.
- B i b l i o t h e k**, von dem Vater hinterlassene, Vorrecht der Söhne auf dieselbe. 1899.
- B i e n e n s c h w a r m** weggeflogener, wie lange er als im Besitze des Eigenthümers verblieben betrachtet wird. 523.
- ausfliegender, Berechtigung des Eigenthümers zur Verfolgung. 635.
- B i l d e r** in der Mauer befestigte, als Theil des Gebäudes. 478.
- angehängte, inwiefern sie als Zubehörde des Gebäudes gelten. 480.
- B l ö d s i n n**, als Grund der Unfähigkeit zur Eingehung einer Ehe. 71.
- eines Ehegatten, als Scheidungsgrund. 196.
 - als Grund der Unfähigkeit zur Eingehung eines Vertrages. 920.
 - Siehe auch Geisteskrankheit.
- B l u m e n s c h e i n**. 879.
- B ö s w i l l i g e** V e r l a s s u n g, als Scheidungsgrund. 185—189.

- Boten**, Haftpflicht für die zum Transporte übergebenen Waaren. 1668.
- Brachwege**, Anlegung von Feldwegen an deren Statt. 576.
- Brandversicherungsanstalt**, Pfandrecht für die Steuer. 777.
- Braunkohlen**, Regalität derselben. 683.
- Braut**, Erbrecht in der Verlassenschaft des Bräutigams. 1943, 1944, 2038.
- Bräutigam**, Erbrecht in der Verlassenschaft der Braut. 1943, 1944, 2038.
- Brautkinder**, deren Rechte. 64, 303.
- Status. 302.
- Erziehung und Unterhalt. 309.
- Braut- und Hochzeitsgeschenke**, deren Rückgabe beziehungsweise Theilung nach der Ehescheidung. 212, 213.
- — Berechtigung des überlebenden Verlobten auf dieselben. 1943.
- — Berechtigung der überlebenden Ehefrau. 1946.
- — Berechtigung des überlebenden Ehemannes. 1956.
- Brennofen**, Anlegung an einer gemeinsamen Scheidewand. 607.
- Brücken** als öffentliche Sachen. 485.
- fahrbare, über öffentliche Gewässer, staatliche Bewilligung. 673.
- gemeinsame Unterhaltung bei gemeinsamer Benutzung. 716.
- Brunnenleitung**, Recht auf Durchleitung durch fremdes Land. 580.
- Brunnen**, Anlagen eines Andern, durch welche er unbrauchbar wird. 611.
- Grabung eines solchen, wodurch einem Andern Wasser entzogen wird. 612.
- Benutzungsrecht des nachbarlichen Bodens behufs dessen Herstellung. 616.
- Bücher der Mutter**, Vorrecht der Töchter auf dieselben. 1903.
- Buden**, Behandlung derselben als bewegliches Gut. 474.
- Bürge**. Siehe Bürgschaft.
- Bürgerrecht der Ehefrau**. 126.
- der geschiedenen Ehefrau. 210.
- Erwerb oder Verzichtleistung des Vögtlings, bezirksrätliche Genehmigung. 374.

Bürgerrecht der außerehelichen Kinder. 302 ff.

— der Findelkinder. 314.

Bürgerregister. 11.

Bürgerschaft eines Wöglings, bezirksrätliche Genehmigung.
374.

— Voraussetzung des Bestandes einer Hauptschuld. 1780.

— schriftliche Vertragsform. 1781.

— für eine Schuld, die gegen den Hauptschuldner nicht eingeklagt werden kann. 1782

— für eine Schuld aus Spiel oder Wette. 1783.

— für einen Theil der Schuld. 1784.

— für eine zinstragende Forderung. 1785.

— ohne Vorwissen des Hauptschuldners. 1786.

— Schadlosbürgschaft. 1787.

— Nachbürgschaft, Rückbürgschaft. 1788.

— Haft bei einfacher. 1789.

— Haft bei Bürg- und Selbstzahlerschaft. 1789, 1791.

— einfache, wann der Bürge zur Zahlung angehalten werden kann.
1792, 1793.

— Konkurs des Schuldners macht sie nicht fällig. 1794.

— wann der Schadlosbürge belangt werden kann. 1795.

— für eine versicherte Forderung. 1796.

— Verpflichtung mehrerer Bürgen. 1797, 1798.

— mehrerer Bürgen für einen Theil der Hauptschuld. 1799.

— Rechte des Bürgen. 1800—1808.

— Entschädigungsforderung des Bürgen gegen den Hauptschuldner.
1800.

— Abtretung der Rechte an den zahlenden Bürgen. 1801.

— Unstatthaftigkeit des Verzichtes auf anderweitige Sicherheit zum
Nachtheil des Bürgen. 1802.

— Einreden des Hauptschuldners gegen den zahlenden Bürgen. 1803.

— Berechtigung des Bürgen Sicherstellung zu verlangen. 1804.

— Berechtigung des zahlenden Mitbürgen. 1805.

— Befugnisse des Bürgen bei eintretender Fälligkeit der Hauptschuld.
1806.

— Kündigung gegenüber dem Bürgen bei Kündigung der Hauptschuld. 1807.

Bürgschaft, Verpflichtung des Gläubigers im Konkurse des Hauptschuldners. 1808.

- von dem Untergange derselben. 1809—1815.
- Untergang durch Zerstörung der Hauptschuld. 1809.
- auf Zeit, Verpflichtung des Gläubigers. 1810.
- für eine Hauptschuld mit bestimmtem Termin. 1811.
- für eine laufende Schuld ohne Zahlungstermin, Verjährung. 1812.
- Uebergang der Verpflichtung auf die Erben, Anzeige an dieselben. 1813.
- für eine zugleich durch Pfandrechte gedeckte Forderung, Veräußerung des Pfandobjectes. 1814.
- für den Werth der Unterpfände oder den jeweiligen Eigenthümer derselben. 1815.

Bürg- und Selbstzahlerschaft, wann solche vorhanden ist. 1790.

C.

Cession von Forderungen, Berechtigung des Gläubigers zu solcher. 1025.

- — Form. 1026.
- — nothwendige. 1027.
- — deren Existenz an eine bestimmte Urkunde geknüpft ist. 1028.
- — nicht übertragbare Forderungen. 1029.
- — Personen, an welche streitige Forderungen nicht übertragen werden dürfen. 1030.
- — Anzeige an den Schuldner, Folgen ihrer Unterlassung. 1031, 1032.
- — an verschiedene Cessionare. 1033.
- — Rechte des Cessionars. 1034, 1035.
- — Unstatthaftigkeit der Erschwerung der Verpflichtung des Schuldners durch dieselbe. 1036.
- — Einreden des Schuldners gegen den Cessionar. 1037.
- — Verpflichtung des Cedenten zur Gewähr gegenüber dem Cessionar. 1038—1040.

Civilehe. 110.

Commiss, Vorzugsrecht der Lohnforderung im Konkurse. 897, 901.

Commiss, Befugniß desselben für den Prinzipal zu handeln. 949, 1293.

Condictio indebiti. 1216—1228.

D.

Dachtraufen, Einwirkung durch solche auf das Grundstück des Nachbarn. 598.

Daraufgeld, Bedeutung. 965.

— Abrechnung bei Erfüllung der vertragsmäßigen Leistung. 965.

— Unzulässigkeit der Rückforderung beim Rücktritte des Gebers. 966.

— mit Bezug auf einen erst abzuschließenden Vertrag gegebenes. 967.

— von dem Miether gegebenes, dessen Bedeutung. 1485.

— Siehe auch Dingpfenning.

Darlehen, Begriff. 1108.

— Erfordernisse. 1113—1117.

— Verbot, Waare statt Geld zu geben. 1113.

— Vorläufige Abzüge vom Kapital. 1114, 1116.

— Zinsezinse, 1115, 1116.

— Beweisraft des Schuldscheins. 1117.

— von den Zinsen. 1118—1120.

— Größe des Zinsfußes. 1118, 1119.

— von der Rückzahlung desselben. 1121—1124.

— bei welchen kein bestimmter Rückzahlungstermin festgesetzt ist. 1122.

— unter der Verabredung, der Borger könne zahlen, wann es ihm möglich werde. 1123.

— Schadenersatz und Entschädigung bei nicht rechtzeitiger Rückzahlung. 1124.

— zum Behufe des Spiels gemachtes. 1769.

Darlehensversprechen. 1109—1112.

— Klage aus solchem. 1110.

— Entschädigung wegen Nichterfüllung. 1111.

— Verweigerung der Annahme von Seite des Borgers. 1112.

Darlehensverträge für den Wögtling, waisenamtliche Genehmigung. 372.

Del credere des Kommissionärs. 1637.

Denkzeichen, von dem Vater hinterlassene, Vorrecht der Söhne auf dieselben. 1899.

Deposition, gerichtliche der schuldigen Summe oder Sache bei Weigerung des Gläubigers zur Annahme. 995, 996.

Depositum, Begriff. 1137.

- Verantwortlichkeit des Verwahrers. 1138, 1139.
- Uebergang der Gefahr der Sache auf den Verwahrer. 1140.
- Verdacht unbefugter Oeffnung durch den Depositar. 1141.
- von Geld. 1142, 1143.
- Rückgabe der deponirten Sache. 1144—1148.
- Verantwortlichkeit der Gastwirth und Schiffer für die Effekten von Reisenden. 1149—1152.
- gerichtliche Verwahrung, Verantwortlichkeit des Depositars bei solcher. 1153—1155.

Diebstahl. Siehe Entwendete Sachen.

Dienstbarkeiten. Siehe Servituten. 687 ff.

Dienstbotenverhältniß, Entstehung. 439.

Dienstbote, Verdingung eines Minderjährigen ohne Wissen des Vaters oder Vormundes. 440—442.

- Geben und Nehmen des Dingpfennings. 443, 444.
- gleichzeitiges Verdingen an verschiedene Herrschaften. 445.
- Dauer der Dienstmiethe, Ziele. 446.
- wann die Herrschaft berechtigt ist, denselben von Anfang an nicht anzunehmen. 447.
- Entschädigung, wenn die Herrschaft ohne Grund seine Annahme verweigert. 448.
- grundlose Weigerung, den Dienst anzutreten. 449.
- Verhinderung am Eintritt in den Dienstort ohne Schuld oder begründete Weigerung. 450.
- Verschiebung des Eintrittes, welche als Nichteintritt behandelt wird. 451.
- Verpflichtungen gegenüber der Dienstherrschaft. 452.
- welchen häuslichen Verrichtungen sie sich zu unterziehen haben. 453.
- Ersatzpflicht für verschuldeten Schaden. 454.
- Verpflichtungen der Herrschaft gegenüber demselben. 455.
- Privilegirtes Pfandrecht für dessen Lohnforderung. 456, 897, 901.
- zu welchen Dienstleistungen er nicht angehalten werden darf. 457.
- Eintheilung der Dienstleistungen, daß er den öffentlichen Gottesdienst besuchen kann. 458.

- Dienstbote**, Verpflichtung der Herrschaft bei vorübergehender Krankheit desselben. 459.
- dauernde Unfähigkeit, seine Dienste zu verrichten wegen Krankheit. 460.
 - Kündigung des Dienstverhältnisses. 461.
 - Anspruch der Erben auf den rückständigen Lohn. 462.
 - Begräbniskosten desselben. 462.
 - Tod des Dienstherrn. 463, 464.
 - wann derselbe ohne Kündigung entlassen werden kann. 465, 466.
 - Entlassung wegen Verarmung des Dienstherrn. 467.
 - wann er befugt ist, den Dienst vor Ablauf der Dienstzeit zu verlassen. 468, 469.
 - Anzeige des Grundes des Austrittes bei der Ortspolizei. 468, 469.
 - Entzug der Fähigkeit in der nämlichen Gemeinde oder Bezirk einen Dienst einzugehen. 465, 472.
 - Berechtigung zur Kündigung ungeachtet einer Verdingung auf längere Zeit. 470.
 - Ansprüche bei Entlassung ohne rechtmäßigen Grund. 471.
 - Folgen bei Verlassung des Dienstes ohne rechtmäßigen Grund. 472.
 - Bestrafung des Unterschlags unbefugter Weise aus dem Dienst getretener. 473.
 - Erwerb von Forderungen für die Herrschaft. 951.
 - Haft eines Schuldners für den durch solche verursachten Schaden. 1007, 1132.
- Dienstherr**, Haft für durch sein Gefinde verübte Schädigungen. 1873.
- Dienstvertrag**. Siehe LohnDienstvertrag. 1560—1571.
- freie Dienste, die honorirt werden. 1567—1571.
- Dingpfenning**, als Zeichen des abgeschlossenen Dienstvertrages. 443.
- wann er dem Dienstboten vom Lohn abgerechnet werden darf. 444.
 - Fall, wo er dem Armengute verfällt. 445.
 - wann die Herrschaft berechtigt ist, den bezahlten zurückzufordern. 447, 449.
 - Siehe auch Daraufgeld.

Diskonto. 1435.

Dispens, gerichtlicher, von der Altersbestimmung für Eingehung der Ehe. 70.

— — von den auf den Fall der Wiederverhehlung vorgeschriebenen Fristen. 73, 74.

Dolus, Erfasspflicht eines Verpflichteten bei doloser Nichterfüllung. 997.

Drainirungsanstalten, deren Anlegung durch fremden Boden. 581.

Drohender Schade, Aufforderung für Abwendung zu sorgen und Verantwortlichkeit für den nachher entstehenden. 1888 — 1891.

Drohung, rechtswidrige, Schadensersatz für dadurch veranlaßte Vermögensnachtheile. 1860—1863.

— Unwirksamkeit eines Vertrages wegen Nöthigung durch solche. 922, 923.

— wann solche die Anfechtung des Vertrages nicht rechtfertigt. 924.

Dünger, als Zubehörde eines landwirthschaftlichen Gutes. 476.

— zur Bewerbung der Grundstücke erforderlicher, Verbot der Pfändung. 880.

Düngergruben, Entfernung von benachbarten Gebäuden. 600.

E.

Edition einer Sache. Siehe Vorlegung.

Edition von Urkunden, Berechtigung, solche zu begehren. 1823, 1824.

— — Aufzählung der als gemeinschaftliche geltenden. 1825.

— — Urkunden, bei welchen solche nicht verlangt werden kann. 1826.

Effektiv, Zahlung in —, Bedeutung dieser Formel. 981.

Ehe, persönliche Erfordernisse. 70—82.

— Alter für deren Eingehung. 70.

— Unfähige, eine solche einzugehen. 71.

— Ausweis über die Auflösung einer frühern Ehe. 72.

— Frist im Falle der Wiederverhehlung von Wittvern und geschiedenen Männern. 73.

— Frist im Falle der Wiederverhehlung von Wittven und geschiedenen Frauen. 74.

— Unzulässigkeit einer solchen zwischen nahen Verwandten. 78 ff.

— Willensfreiheit zu der Eingehung. 83.

- E h e**, Zustimmung der Eltern oder Vormünder für Minderjährige. 84.
- Verfahren, wenn der Vater oder Vormund einem Minderjährigen die Zustimmung zu deren Eingehung verweigert. 85.
 - Einsprache gegen eine solche, Verfahren. 86, 92—94.
 - Erfordernisse, wenn die Braut einer andern Gemeinde als der Bräutigam angehört. 95.
 - Erfordernisse, wenn der Bräutigam ein Kantonsfremder ist. 96.
 - Form der Eingehung derselben. 99—111.
 - Trauung. 99—109, 114.
 - ohne kirchliche Form. 110.
 - Erlaß von Ausweischriften. 111.
 - ungültige und formwidrig entstandene. 112—124.
 - nichtige. 112, 113.
 - zwischen zu nahen Verwandten, Nichtigkeit derselben. 112.
 - zwischen Ehebrechern. 112.
 - beziehungsweise ungültige. 113, 117.
 - nichtige, Verfolgung von Amtswegen. 115.
 - nichtige, Berechtigung des unschuldigen Theiles. 116.
 - beziehungsweise ungültige, Verfolgung von Amtswegen. 118.
 - durch Drohung, Betrug oder Irrthum veranlaßte, Frist für deren Anfechtung durch den unschuldigen Theil. 119.
 - ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder eingegangene, Frist für deren Anfechtung. 120.
 - ungültige, Entschädigungsklage des unschuldigen Theils. 121.
 - Folgen der Unterlassung des Aufgebots. 122.
 - von Kantonsbürgern, unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Formen im Auslande eingegangene. 123.
 - Bestrafung einer verbotenen. 124.
 - von den rechtlichen Wirkungen derselben. 125—174.
 - Verpflichtungen der Ehegatten. 125.
 - Verpflichtungen des Ehemannes. 128, 129.
 - Verpflichtungen der Ehefrau. 129, 130.
 - Rechtsvermuthung des ehelichen Standes der Kinder. 131.
 - nach deren Aufhebung geborne Kinder, Frist binnen welcher sie als eheliche vermuthet werden. 132.
 - Gegenbeweis gegen die Vermuthung für den ehelichen Stand des Kindes. 133.

- Ehe**, Einsprachrecht des Ehemannes gegen den ehelichen Stand eines Kindes. 134.
- Berechtigung der Erben des Ehemannes zur Einsprache gegen den ehelichen Stand eines Kindes. 135, 136.
 - Unerheblichkeit des Zugeständnisses des Ehebruchs für den Stand des Kindes. 137.
 - deren Wirkungen mit Bezug auf das Vermögen. 138—174.
 - Rechte des Ehemannes mit Bezug auf das Vermögen der Ehefrau. 138 ff.
 - Haft des Mannes für das Weibergut, beim Aufhören derselben. 158.
 - eheliche Vormundschaft, Aufhören derselben. 162.
 - Fortdauer der ehelichen Vormundschaft und Nutznießung während der Temporalscheidung. 202.
 - des Sohns oder der Tochter, als Ende der väterlichen Vormundschaft. 275.
 - nichtige, Kinder aus einer solchen. 311.
 - beziehungsweise ungültige, Kinder aus einer solchen. 312, 313.
- Ehebruch**, als Grund des Eheverbotes. 75.
- Nichtigkeit der Ehe zwischen Ehebrechern. 112.
 - der Ehefrau, Folgen für den Stand des Kindes. 137.
 - als Scheidungsgrund. 182.
- Ehefrau**, Geschlechtsname und Bürgerrecht. 126.
- Verpflichtungen derselben. 129, 130.
 - wenn sie nicht verpflichtet ist, dem Manne nachzufolgen. 130.
 - Veräußerung oder Verpfändung ihrer fahrenden Habe durch den Ehemann. 139.
 - Veräußerung oder Verpfändung ihrer Liegenschaften. 140.
 - Rechtsgeschäfte bei welchen die Zuziehung eines außerordentlichen Vormundes erfordert wird. 141, 145—147.
 - Recht des Mannes auf deren Erwerb. 142, 143.
 - Nutznießungsrecht des Mannes an deren Vermögen. 142, 143.
 - Verfügungsrecht über ihr Sondergut, Spargut und Nadelgeld. 144.
 - Zustimmung des Mannes für Uebertragung von Eigenthum. 145.
 - Erfordernisse zur Einziehung persönlicher Schulden. 146.
 - persönliche Schulden, für welche ihr Spargut nicht haftet. 146.
 - vermögensrechtliche Verträge mit ihrem Ehemanne. 147, 148.

- Ehefrau**, Verfahren in den Fällen, in welchen sie eines außerordentlichen Vormundes bedarf. 149.
- Verfügungsrecht für die Bedürfnisse der Haushaltung. 150.
 - Betreibung eines Berufs. 151.
 - Beschränkung ihrer Verfügungsfreiheit durch Verwarnung. 152.
 - Berechtigung derselben die Aufnahme eines Inventars über ihr Vermögen zu begehren. 153.
 - Versicherung ihres Weibergutes. 153 ff.
 - Hinterlegung der Versicherungsbrieft in die Schürmlade. 156.
 - Herausgabe des Weiberguts beim Aufhören der ehelichen Vormundschaft. 158 ff.
 - Unstatthaftigkeit der Betreibung des Ehemannes zum Aufalle für die Weibergutsforderung. 161.
 - Betreibung eines Geschäftes als Handelsfrau. 169—172.
 - Betreibung eines gemeinschaftlichen Geschäftes mit dem Manne. 174.
 - Befugniß den Scheidungsprozeß selbständig zu führen. 207.
 - Unterhalt während der Dauer des Scheidungsprozesses. 209.
 - Vorzugsrecht und Rangordnung der Weibergutsforderung im Konkurse des Ehemannes. 161, 896, 901.
 - Erwerb von Forderungen für den Ehemann ohne Ermächtigung. 951.
 - g e s c h i e d e n e, Bürgerrecht und Geschlechtsname. 210.
 - — Rechte derselben. 211 ff.
 - e i n e s F a l l i t e n, Bevormundung. 317.
 - — vormundschaftliche Obforge. 347, 349.
 - — Ende der Vormundschaft. 428.
 - Erbrecht. 1945—1955.
 - ü b e r l e b e n d e, Aushingabe des Weibergutes an dieselbe. 1945.
 - — Recht auf das Bett des Mannes und die Hochzeitsgeschenke. 1946.
 - — Abzug des Voraus der Söhne von dem Hausrathe vor Ausmittlung ihres Antheils. 1947.
 - — Erbrecht beim Vorhandensein ehelicher Kinder. 1947.
 - — Pflege und Erziehung der Kinder nach dem Tode des Ehemannes. 1948.
 - — Ruigniehung der Erbtheile der Kinder. 1948, 1949.

- Chefrau, überlebende, Erlöschen des Nuznießungsrechtes der Erbtheile der Kinder.** 1949.
- — **Erbrecht wenn keine Kinder vorhanden sind.** 1950.
- — **Erbrecht wenn keine zur elterlichen Parentel gehörigen Erben vorhanden sind.** 1951.
- — **in wie weit sie das Recht auf den Hausrath des Ehemannes ohne Ersaz geltend machen kann.** 1952.
- — **Wirkung der Wiederverehelichung auf die ihr zustehende Nuznießung.** 1953, 1954.
- — **Erbrecht beim Nichtvorhandensein erbfähiger Verwandtschaft.** 1955.
- **wechselseitiger Erbvertrag mit dem Ehemann.** 2115—2118, 2134, 2135.
- Chegatten, Güterrecht derselben.** 138—163.
- **Erfordernisse für die Gültigkeit güterrechtlicher Verträge.** 164—167.
- **Schenkungen unter solchen.** 1083.
- **Kaufverträge über Eigenschaften zwischen solchen.** 1386.
- **Erbrecht derselben.** 1945—1963.
- **Uebnahme einer von den Miterben ausgeschlagenen Erbschaft durch den Ueberlebenden.** 1995.
- **Uebnahme einer von den das Inventar bezeichnenden Erben ausgeschlagenen Erbschaft durch den Ueberlebenden.** 2009.
- **Pflichttheil des Ueberlebenden.** 2038.
- **Berordnung lebenslänglicher Nuznießung zu Gunsten des Ueberlebenden.** 2039.
- **Ausschließung vom Pflichttheil.** 2053.
- Chegraben.** Siehe Kloaken.
- Chehinderungsgründe.** 75—82.
- Chemann, Nuznießungsrecht am Vermögen der Ehefrau.** 142.
- **Recht desselben auf den Erwerb der Ehefrau u. s. w.** 142, 143.
- **Verpflichtung zur Sorge für Unterhalt der Ehefrau und Kinder.** 143.
- **Haft für die Haushaltungskosten.** 150.
- **Haft wenn die Ehefrau einen Beruf betreibt.** 151.
- **Verpflichtung zur Versicherung des Weibergutes.** 153.
- **Verfahren wenn er außer Stande ist, das Weibergut zu versichern.** 157.
- **Haft für Herausgabe des Weibergutes beim Aufhören der Ehe.** 158.

- Ehemann**, Unstatthaftigkeit der Betreibung zum Auffälle für die Weibergutsforderung. 161.
- wenn sein Nießbrauch an dem Weibergute aufhört. 162.
 - Erbrecht. 1956 — 1963.
 - überlebender, Recht auf das Bett und die Hochzeitsgeschenke. 1956.
 - — Erbrecht beim Vorhandensein von Kindern. 1957.
 - — Nießnießungsrecht an den Erbtheilen der Kinder. 1958.
 - — Erbrecht wenn keine Kinder vorhanden sind. 1959.
 - — Erbrecht beim Nichtvorhandensein von Erben aus der elterlichen Parentel. 1960.
 - — was zu der ihm zukommenden Fahrhabe der Ehefrau gerechnet wird. 1961.
 - — Voraus der Tochter seinem Rechte auf die Fahrhabe vorgehend. 1961.
 - — in wie weit er die ihm zukommende Fahrhabe der Ehefrau sich anrechnen lassen muß. 1962.
 - wechselseitiger Erbvertrag mit der Ehefrau. 2115—2118, 2134, 2135.
- Eherecht**. 59 — 229.
- Ehescheidung**, Unzulässigkeit außgerichtlicher. 175.
- bei welchem Pfarramte die Klage anhängig zu machen ist. 176.
 - Ausöhnungsversuche des Pfarramtes. 177, 179.
 - Ausöhnungsversuche der Bezirkskirchenpflege und Ausstellung der Weisung. 178.
 - wie weit die Einwirkung der kirchlichen Behörden auf Ausöhnung gehen darf. 179.
 - Ort der Anhängigmachung der Klage, wenn die Ehe ohne kirchliche Mitwirkung geschlossen wurde. 180.
 - aus welchen Gründen sie allein ausgesprochen werden darf. 181.
 - Aufzählung der gesetzlichen Scheidungsgründe. 182 — 197.
 - gemeinsames Scheidungsbegehren. 197.
 - Trennung zu Tisch und Bett. 199 — 203.
 - Unterhalt der Frau und Kinder während der Temporalscheidung. 202.
 - Vorschriften für das gerichtliche Verfahren. 204 ff.

Ehescheidung, Befugniß des Stillstandes, sich vor Gericht vertreten zu lassen. 205, 206.

— Befugniß der Ehefrau zur selbständigen Führung des Prozesses. 207.

— Befugniß der Ehegatten während des Prozesses getrennt zu leben. 208.

— Unterhalt der Ehefrau während des Scheidungsprozesses. 209.

— Bürgerrecht und Geschlechtsname der geschiedenen Frau. 210.

— Entscheid über die Größe des Weibergutes. 211.

— Rückgabe resp. Theilung der Braut- und Hochzeitsgeschenke. 212, 213.

— Entschädigung des unschuldigen Theiles. 214 — 220.

— Uebergang der Entschädigung auf die Erben. 221.

— Verbot der Wiederverheirathung. 222.

— wem die Kinder zufallen. 223, 224, 225.

— Beitrag der Mutter zu den Erziehungskosten der Kinder. 224.

— Gestattung die dem Andern zugewiesenen Kinder zu sehen. 226.

— Verfahren wenn die Kinder dem Vater nicht anvertraut werden dürfen. 227.

— von im Kanton niedergelassenen Nichtkantonsbürgern. 228, 229.

— Auflösung des wechselseitigen Erbvertrages durch dieselbe. 2135.

Eheverbot gegenüber Ehebrechern. 75.

— gegenüber Personen, welche die Scheidung veranlaßten. 76.

— im Scheidungsurtheil enthaltenes allgemeines. 77.

— zwischen nahen Verwandten. 78.—80.

— zwischen Mündel und Vormund oder Kindern und Enkeln desselben. 82.

Eheversprechen (Verlöbniß), Begriff. 59.

— Erforderniß der Mündigkeit. 60.

— Erfordernisse für Minderjährige. 61.

— Beweis eines bestrittenen. 62.

— Auflösung desselben. 65.

— Aufkündigung eines solchen. 65, 66.

— Rückerstattung der Geschenke bei der Auflösung. 67.

— Klage auf Schadenersatz und Genugthuung wegen ungerechtfertigter Auflösung. 68.

— Klageverjährung für Forderungen aus solchem. 69.

- Ehrengeschenke, von dem Vater hinterlassene, Vorrecht der Söhne auf solche. 1899.
- Ehrenkränkung, als Scheidungsgrund. 191.
- Eid, civilrechtliche Wirksamkeit desselben 964.
- Eigenthum an Liegenschaften, vom Erwerb desselben. 532—550.
- — Uebergang. 532.
 - — Nothwendigkeit der kanzeleischen Fertigung für den Uebergang unter Lebenden. 533.
 - — Erfordernisse für den Uebergang durch kanzeleische Fertigung. 534.
 - — Hinderniß der Uebertragung wegen hohen Rechtstriebß. 535.
 - — Datum des Ueberganges bei der kanzeleischen Fertigung. 536.
 - — Erwerb durch Erstzung. 537—541.
 - — Erwerb durch Anspülung. 542—545.
 - — Erwerb durch Erbschöpf. 546.
 - — Wurzelschlagen fremder Pflanzen in dem Boden des Eigenthümers. 547.
 - — Errichtung eines Gebäudes auf dem Boden eines Dritten. 548.
 - — verschiedene Eigenthümer verschiedener Abtheilungen eines Gebäudes. 549.
 - — Erwerb durch Landanlagen in See- oder Flußgebiet. 550.
 - — Rechte des Eigenthümers. 551—572.
 - — Herrschaft des Eigenthümers über den Luftraum oberhalb und den Boden unterhalb. 551.
 - — Berechtigung zur Bestimmung oder Aenderung der Kultur. 552.
 - — Berechtigung zum Pflanzen von Bäumen und Errichtung von Gebäuden. 553.
 - — Recht der freien Veräußerung. 554.
 - — Miteigenthum mehrerer Personen, Rechte und Pflichten derselben. 555—565.
 - — Verfahren bei Theilungs- und Ausscheidungsklagen von Miteigenthum. 564, 565.
 - — Gesamteigenthum. 566—572.
 - — einer Korporation oder Stiftung ohne Theilrechte. 566.
 - — einer Genossenschaft mit Theilrechten. 567.
 - — Benutzung des Gesamteigenthums. 568, 569.

- Eigenthum an Liegenschaften, Nichtberechtigung der einzelnen Mitglieder der Genossenschaft Realtheilung des Gesamteigenthums zu fordern.** 570.
- — Theilung von Gesamteigenthum. 571, 572.
 - — Verpflichtung Nothweg zu geben. 573 — 575.
 - — Anlegung von Brack- und Feldwegen. 576.
 - — Tretrecht. 577.
 - — Verpflichtung zur Abnahme des Wassers von dem obern Grundstücke. 578, 579.
 - — Landabtretung zur Errichtung von Wasserleitungen. 580 bis 582.
 - — Berechtigung des Eigenthümers mit Bezug auf das Pflanzen von Bäumen an der Grenze. Siehe Bäume. 583 — 589.
 - — Recht des Anriefes. 590, 591.
 - — Entfernung von Grünhecken und andern Einfriedigungen von der Grenze. 592, 593.
 - — Betretungsrecht des nachbarlichen Bodens behufs des Zuschneidens der Hecken und der Reparatur von Grenzmauern. 594.
 - — Gut des Viehes. 595.
 - — Recht, den Nachbar zur Markung anzuhalten. 596.
 - — Baurecht. 597 — 616.
 - — Verletzung durch nachbarliche Bauten. 598.
 - — Einspruchsrecht gegen nachbarliche Bauten wegen zu großer Nähe oder Entzugs von Sonnenlicht und Feuchteit. 599 ff.
 - — Einspruchsrecht des Eigenthümers eines Gebäudes gegen die Errichtung von Kaminen, Ofen u. s. f. im nachbarlichen Gebäude. 606.
 - — Anlegung von Backofen, Feueresseln u. s. f. an einer gemeinsamen Scheidewand. 607.
 - — Anlegung von Schornsteinen und Kaminen an einer gemeinschaftlichen Mauer. 608.
 - — Verfügungsrecht über eine gemeinschaftliche Mauer. 609, 610.
 - — Anlagen, durch welche der Brunnen eines Andern unbrauchbar oder demselben Wasser entzogen wird. 611, 612.
 - — Recht zu Betretung des nachbarlichen Bodens zur Wiederherstellung und Reinigung eines Gebäudes. 613 — 615.

- Eigenthum an Liegenschaften, Recht zu Betretung des nachbarlichen Bodens zur Reinigung und Herstellung von Kloaken und Brunnen.** 616.
- — schädliche Benutzung. 617—620.
- — unangenehme Benutzung für den Nachbar. 618.
- — übermäßige oder böswillige Benutzung 619.
- — Einsprache gegen die nachbarliche Benutzung des Grundstückes wegen Verursachung landwirthschaftlich n Schadens. 620.
- — Verlust desselben. 621—624.
- — außerkanzeleische Verzichtleistung. 622.
- — Zerstörung durch Erziehung eines Dritten. 623.
- — Wirkung der Ueberschwemmung oder Ueberschüttung auf dasselbe. 624.
- — Vermuthung für die Freiheit desselben von Servituten. 701.
- an beweglichen Sachen, Erwerb und Verlust.** 625—650.
- — — Zueignung herrenloser. 625.
- — — Erwerb desselben an gefundenen Sachen, Verpflichtungen des Finders. 626—628.
- — — wann die gefundene Sache dem Finder zukömmt, Benutzungsrecht an derselben. 629.
- — — Finderlohn, Verlust des Anspruches auf solchen. 628—630.
- — — Erwerb durch Entdeckung eines Schatzes. 631—633.
- — — Erwerb durch Thierfang. 634, 635.
- — — Erwerb durch Zuwachs der Früchte des Bodens oder der Thiere. 636.
- — — Erwerb durch Umarbeitung und Umbildung eines Stoffes in eine neue Sache. 637—639.
- — — Vermischung oder Verbindung von Sachen verschiedener Eigenthümer. 640, 641.
- — — Erwerb durch Erziehung. 642—645.
- — — Besitzesübergabe. 646—649.
- — — Erforderniß der Besitzesübergabe für den Eigenthumsübergang. 647.
- — — Uebertragung durch Stellvertreter. 648.
- — — Uebertragung versendeter Waare an den Erwerber. 649.
- — — Verlust desselben. 650.

- Eigentum an beweglichen Sachen, Beschränkungen der Eigentumsklage.** 651—656.
- — — **Revindikation entwendeter.** 651.
 - — — **Eigentumsverfolgung anvertrauter.** 652.
 - — — **Revindikation einem Handwerker oder Dienstboten übergebener.** 653.
 - — — **Verpflichtung des unrechtmäßigen dritten Besitzers.** 654.
 - — — **Revindikation auf öffentlichen Märkten oder Versteigerungen gefauster.** 655.
 - — — **Nachweis daß nicht anvertraut worden.** 656.
- Einfriedigung von Liegenschaften, Rechte des Eigentümers.** 592—594.
- Einkaufskommission.** Siehe Kommission. 1627—1632.
- Eintrittsrecht der ehelichen Nachkommen vorverstorbenen Kinder oder Enkel.** 1894.
- **in der Erbfolge der Geschwister.** 1926.
 - **innerhalb der großelterlichen Parentel.** 1933.
 - **der ehelichen Nachkommen unehelicher Kinder.** 1940.
 - **Recht auf den Pflichttheil in Folge desselben.** 2035.
- Einwerfung der Aussteuer u. s. f. in die Verlassenschaft.** 1908 ff.
- **der Aussteuer u. s. f., Uebergang der Pflicht auf die Enkel.** 1911.
- Einwirkung körperliche, auf das Eigentum des Nachbarn.** 598.
- Einzinserer, Entstehung.** 817, 818, 822.
- **Haft der Einzinser.** 822.
 - **Bildung einer Tragerer.** 822.
 - **Ernennung des Tragers.** 764, 765.
 - **Anfertigung des Tragerrodels und Auffuchung der Einzinser.** 766.
 - **Entschädigung des Tragers.** 767.
 - **Vertheilung eines Ueberschusses und Verlegung eines Ausfalles.** 768.
 - **Sinwirken auf Wiederlösung derselben innerhalb sechs Jahren.** 824.
 - **Berechtigung der Mehrheit zur Kündigung und Ablösung.** 825.
 - **Folgen der Nichtauflösung derselben innerhalb acht Jahren.** 826.
 - **Berechtigung der einzelnen Einzinser zur Ablösung.** 827.

- Einzinserei**, Konkurs eines Einzinsers. 828.
- Befreiung der Geschreiten durch deren Auflösung. 829.
 - Entlassung eines einzelnen Stückes zum Schaden der übrigen Einzinsler. 830.
- Eisenbahnunternehmungen**, Haftpflicht für zur Versendung übergebene Güter. 1668.
- Berechtigung zur Ausstellung von Versicherungsscheinen auf den Inhaber für die ihnen anvertrauten Güter. 1754.
- Eisernviehvertrag**, 1553—1559.
- Eltern**, Berechtigung zur Einsprache gegen eine Ehe. 86.
- von den Rechten derselben. 251—274.
 - Erziehung der Kinder. 251, 252.
 - Pflicht der Kinder zu deren Unterstützung. 254.
 - staatliche Beihülfe zur Kinderzucht. 255.
 - Rücksichten bei der Berufsbestimmung eines Kindes. 256.
 - Einschreiten der Vormundschaftsbehörde bei Verletzung der Rechte oder Vernachlässigung der Kinder. 257.
 - Entscheid über die Berufsbestimmung und die religiöse Erziehung eines Kindes. 259—260.
 - Unzulässigkeit der Rückforderung von Alimenten, welche Kindern oder Enkeln gegeben wurden. 1214.
 - Kaufverträge über Liegenschaften mit Kindern. 1386.
 - Erbrecht in der Verlassenschaft der Kinder. 1917—1927.
 - Pflichttheil derselben in der Verlassenschaft der Kinder. 2030.
- Empfehlung**, wann eine solche zum Schadenersatz verpflichtet. 1161, 1162.
- kaufmännische, Haft des Empfehlenden für entstandenen Schaden. 1163—1165.
- Enkel**, Eintrittsrecht. 1894.
- Eintritt in das den Söhnen oder Töchtern gebührende Vorzugsrecht. 1905—1907.
 - Uebergang der Einverfügungspflicht auf dieselben. 1911.
- Enterbung**. 2042—2053, 2076.
- Entschädigungspflicht** aus strafbaren und dolosen Handlungen. Siehe Schadenersatz. 1827—1833.
- aus anderm widerrechtlichen Schaden. 1834—1851.
- Entwässerung**, Anlegung von Tollen über fremden Boden 581.

- Entwendete Sachen, Erftigung derselben.** 645.
 — Vindikation derselben. 651.
Entwerung. Siehe Evktion.
Epilepsie als Scheidungsgrund. 196.
Erbantritt, Erforderniß desselben durch die Testaments- und Vertragserben. 2082, 2123.
Erbaufkauf, Form. 2138.
 — Richterforderniß der Zuziehung eines außerordentlichen Vormundes für Ehefrauen oder Kinder. 2139.
 — über eine zukünftige Verlassenschaft, Wirkung gegenüber dem ausgekauften Erben. 2140.
 — über eine angefallene Erbschaft. 2141.
 — Anfechtung von Seite des ausgekauften Erben. 2142.
Erbe oder Erben. Siehe auch Erbrecht und Erbschaft.
 — des Vaters eines unehelichen Kindes, Haft für dessen Verpflichtungen. 310.
 — unmittelbare Fortsetzung des Besitzes des Erblassers durch denselben. 493.
 — Befugrechtsklage desselben. 518
 — des Schuldners, Anzeige von Seite des Gläubigers an denselben. 1072.
 — zweijährige Verjährung zu deren Gunsten für Schulden des Erblassers. 1072.
 — pflichttheilsberechtigte, Wahrung der Rechte derselben bei Leibding- und Verpfändungsverträgen. 1676—1681.
 — Berechtigung zur Anfechtung eines Leibrentenvertrages. 1695.
 — eines Verschollenen, deren Berechtigung. 1970 ff.
 — eines Verschollenen, Haft für die Rückgabe des Kapitalvermögens. 1979.
 — bevormundete, Inventarisirung und Siegelung der Verlassenschaft. 1982.
 — deren Ausmittlung. 1987.
 — Ausschlagung der Erbschaft. Siehe Ausschlagung. 1988 ff.
 — Schutz des gutgläubigen im Besitze der Erbschaft. 1997.
 — Eintritt an die Stelle des Erblassers. 2011.
 — Miteigenthum der Miterben. 2012.
 — Uebergang der Erbschaftsforderungen und Erbschaftsschulden auf dieselben. 2014.

- Erbe oder Erben**, persönliche Haft für die Erbschaftsschulden. 2015.
- falliter, gerichtliche Liquidation der ihm zufallenden Erbschaftsmasse. 2016.
 - Berechtigung zur Theilung und Ausscheidung der Erbschaft. 2017.
 - gleichartige Rechte derselben auf die Vermögensstücke. 2018.
 - Verfahren bei Nichtverständigung über Zutheilung eines Erbtheiles. 2021.
 - Uebertragung einzelner Erbschaftsforderungen auf Einen. 2022.
 - Uebernahme der eigenen Schuld an den Erblasser. 2023.
 - Abrechnung der von dem Erblasser für einen Erben mit Rücksicht auf dessen zukünftigen Erbtheil gemachten Kapitalverwendungen. 2024.
 - Ablösung oder Anweisung der Erbschaftsschulden. 2025.
 - Verjährung der Anfechtbarkeit der Erbtheilung. 2026.
 - Eintritt an die Stelle des vom Pflichttheil ausgeschlossenen. 2048.
 - Ausschluß eines falliten zu Gunsten seiner Kinder. 2049.
 - Bevormundung eines solchen auf Veranlassung des Erblassers. 2051.
 - Uebertragung der Verwaltung eines Erbtheiles an einen Dritten. 2052.
 - eventuelle Substituierung eines solchen. 2077.
 - Befugniß des fideikommissarischen Nacherven. 2079, 2080.
 - Gleichstellung der Testamentserven mit den gesetzlichen. 2081.
 - Tod des durch Testament eingesetzten, Uebergang seines Rechtes. 2083.
- Erbeinsetzung**, von derselben. 2076—2085.
- Erbfähigkeit**, wie weit dieselbe sich erstreckt. 1938.
- Erbsfolge**, gesetzliche, von derselben. 1893—2026.
- der Verwandten, von derselben. 1893—1942.
 - der Nachkommen. 1893—1916.
 - der väterlichen und mütterlichen Parentel. 1917—1927.
 - der großelterlichen Parentelen 1928—1935.
 - der urgroßelterlichen Parentelen. 1936—1938.
 - in die Verlassenschaft der Unehelichen. 1942.
 - Eintritt der gesetzlichen, sofern der Erbeinsetzung keine Folge gegeben wird. 2085.

- Erblasser**, Berechtigung seiner Haushaltung zum dreißigtägigen Genuße der Wohnung u. s. f. 1981.
- von der Stellvertretung desselben. 2011—2016.
- Erbloßes Gut**. 1964, 1965.
- Erbrecht**. 1893—2149.
- innerhalb der ersten Parentel. 1894.
- des Sohnes in der väterlichen Verlassenschaft. 1895 ff.
- der Tochter in der väterlichen Verlassenschaft. 1902.
- der Söhne und Töchter in der mütterlichen Verlassenschaft. 1903, 1904.
- der Enkel in der großväterlichen oder großmütterlichen Verlassenschaft. 1905—1907.
- der nachgeborenen Kinder. 1914.
- der Adoptivkinder. 1915, 1916.
- der Eltern in der Verlassenschaft der Kinder. 1917—1927.
- der Geschwister. 1923 ff.
- der Adoptiveltern. 1927.
- der Großeltern und ihrer Nachkommenschaft. 1928 ff.
- der Geschwisterkinder. 1928—1935.
- der Urgroßeltern und deren Nachkommen. 1936—1938.
- der Unehelichen. 1939, 1940, 1941.
- der Verlobten. 1943, 1944.
- der Ehefrau. 1945—1955.
- der Ehefrau, Form der Veräußerung oder Verpfändung desselben durch den Ehemann. 141, 2139.
- des Ehemannes. 1956—1963.
- der ungeborenen Leibeserben. 1967.
- der Erben eines Erben. 1968.
- eines unbekannt Abwesenden. 1969.
- Verzicht auf solches. 2131, 2132.
- Erbschaft von Kindern**, deren Veräußerung oder Verpfändung durch den Vater. 262, 2139.
- eines Wögtlings, bezirksrätliche Genehmigung für den Antritt oder die Ausschlagung derselben. 366, 374.
- Erßigung beweglicher darin vorgefundener Sachen. 643.
- von dem Uebergange derselben. 1966—2010.
- persönliche Erfordernisse. 1966—1979.



- Erbſchaft, Schuß der ungeborenen Leibesfrucht mit Bezug auf dieselbe.** 1967.
- Tod eines Erben nach dem Tode des Erblassers. 1968.
 - eines unbekannt Abwesenden. 1970 ff.
 - Sicherung der Verlassenschaft. 1980—1985.
 - Berechtigung der Haushaltung des Erblassers zum dreißigtägigen Genuße der Wohnung u. ſ. f. 1981.
 - Inventarisierung und Siegelung für die unter Vormundschaft stehenden Erben. 1982.
 - von der Uebernahme und Ausschlagung derselben. 1986—1998.
 - sofortiger Eintritt der gesetzlichen Erben. 1986.
 - Ausmittlung der Erben. 1987.
 - Ausschlagung derselben. Siehe Ausschlagung. 1988 ff.
 - Schuß des gutgläubigen Erben in deren Besitze. 1997.
 - Uebernahme der Liegenschaften durch die Söhne vor der Teilung. 2013.
 - Berechtigung der Gläubiger auf Sonderung der Verlassenschaft zu dringen. 2016.
 - von der Teilung derselben. 2017—2026.
 - Verpflichtung der Uebertragung derselben auf einen Nacherben. 2078.
 - Fristansetzung zur Erklärung über Antritt oder Ausschlagung für den Testamentserben. 2084.
 - eines Dritten. Verträge über eine solche. 2143—2149.
 - — bloß obligatorische Wirkung der Verträge über solche. 2143.
 - — Haft des Erwerbers gegenüber den Erbſchaftsgläubigern. 2144.
 - — Erfordernisse zur Gültigkeit von Verträgen über solche. 2145, 2146.
 - — Verlust der Beschwerde über die Verletzung des Pflichttheils durch deren Veräußerung. 2147.
 - — Wirkung des Todes des Veräußerers vor dem Erblasser. 2148.
 - — Verpfändung einer solchen, Form. 2149.
 - — Realisirung des Pfandrechtes an einer solchen. 2149.
- Erbſchaftsforderungen und Erbſchaftsschulden, deren Uebergang auf die Miterben.** 2014.

- Erbchaftsforderungen und Erbschaftsschulden, Uebertragung der einzelnen auf einen Erben.** 2022.
- Uebernahme durch den Erben der sie schuldet. 2023.
- Erbchaftsschulden.** Haft der das öffentliche Inventar begehrenden Erben. 2008.
- persönliche Haft des Erben für dieselben. 2015.
- Ablösung oder Anweisung derselben. 2025.
- Bezeichnung eines Erben als Tragers. 2025.
- Erbchaftsübernahme.** Wirkungen derselben. 2011—2026.
- Erbtheil, Kapitalverwendungen des Erblassers mit Rücksicht auf den des Erben.** 2024.
- Form der Verpfändung eines solchen. 2149.
- Erbtheilung für einen Vögling, bezirksrätliche Genehmigung.** 374.
- von derselben. 2017—2026.
- Verjährung der Anfechtbarkeit einer solchen. 2026.
- Erbvertrag, Form.** 2113—2119.
- Vertretung nicht Handlungsfähiger zu der Abschließung eines solchen. 2113.
- über die eigene Verlassenschaft, persönliche Erfordernisse. 2114.
- wechselseitiger, insbesondere zwischen Ehegatten. 2115—2118.
- einer verheiratheten Tochter über die künftige Verlassenschaft der Eltern mit ihren Geschwistern. 2115.
- wechselseitiger, Form. 2116—2118.
- erbrechtliche Wirkung. 2120, 2123.
- Ernennung eines Vertragserben. 2121.
- Anfechtung wegen Pflichttheilsverletzung. 2122.
- Tod des Vertragserben vor dem Erblasser. 2124.
- Uebernahme der Erbschaft durch den Vertragserben neben gesetzlichen und Testamentserben. 2125.
- Zusicherung eines Vermächtnisses durch einen solchen. 2126.
- Schenkungsversprechen auf den Todesfall. 2127.
- wechselseitiger, Aussetzung von Vermächtnissen zu Gunsten Dritter. 2128.
- Recht des Vertragserben gegenüber dem Erblasser. 2129, 2130.
- Wirkung der Verzichtleistung auf das gesetzliche Erbrecht. 2131.

- Erbvertrag, Unzulässigkeit des Verzichtes auf mehr als sein eigenes Erbrecht.** 2132.
- **Widerruf von Vermächtnissen, die durch denselben zugesichert wurden.** 2136.
 - **gegenseitiger, Form der Aufhebung.** 2134.
 - **wechselseitiger, zwischen Ehegatten, Wirkung der Ehescheidung.** 2135.
 - **Form der Aufhebung.** 2137.
- Erbverzicht für seine Kinder oder Erben, Unzulässigkeit desselben.** 2132.
- **ehelicher Nachkommen des Erblassers zu Gunsten anderer ehelicher Nachkommen desselben.** 2133.
- Erderschöpf, Berechtigung des Eigenthümers des Grundstückes.** 546.
- Erfüllung der Verträge.** 980—1024.
- — **Gegenstand derselben.** 980—986.
 - — **Berechtigung des Gläubigers beim Mangel einer Bestimmung über den Zeitpunkt.** 987.
 - — **Verabredung eines bestimmten Leistungstages.** 988.
 - — **Sicherheitsmaßregeln bei Gefahr für eine noch nicht fällige Schuld.** 989.
 - — **verfrühte Zahlung.** 990.
 - — **Ort, wo sie zu geschehen hat.** 991—994.
 - — **Berechtigung des Schuldners bei widerrechtlicher Zögerung des Gläubigers mit der Annahme.** 995, 996.
 - — **Ersatzpflicht des Schuldners, wenn er die Erfüllung absichtlich unmöglich gemacht hat.** 997.
 - — **Nichtanrechnung der bloßen Möglichkeit eines Gewinnes als Schaden.** 998.
 - — **Schätzung des Schadens wegen Nichterfüllung.** 999.
 - — **Haft des Schuldners bei grober Fahrlässigkeit.** 1000.
 - — **Haft des Schuldners in Fällen leichter Fahrlässigkeit.** 1001, 1004.
 - — **Rücksichten der Milderung der Verantwortlichkeit des Schuldners.** 1002, 1003.
 - — **Verzögerung durch böse Absicht oder Fahrlässigkeit.** 1005.
 - — **Nachweis der Unmöglichkeit ohne Verschulden des Schuldners.** 1006.

- Erfüllung der Verträge, Haft des Schuldners für Schäden durch seine Familienangehörigen u. s. f.** 1007.
- — **Verantwortlichkeit des Schuldners wegen Verzuges.** 1008.
- — **Verantwortlichkeit des Schuldners beim Verzuge des Gläubigers.** 1009.
- — **Haft des Schuldners bei alternativen Verbindlichkeiten.** 1010—1012.
- Erfüllungsort für die Uebertragung von Grundeigenthum.** 992.
- als maßgebend für die Berechnung des Schadens bei Nichterfüllung. 999.
- Erlebensfall, Versicherung desselben.** 1758, 1759.
- Ernennungsurkunde des Vormundes.** 369.
- Ersatzpflicht aus Verschuldung des Verpflichteten.** 997—1012.
- Erfizung von Grundstücken, Bedingungen derselben.** 537—539.
- — **Nichterforderlichkeit derselben, wo das hergebrachte Eigenthum aus den Umständen klar wird.** 539.
- — **Berechtigung den Besitz des Vorgängers hinzuzurechnen.** 540.
- — **Eintragung derselben in das Grundprotokoll.** 541.
- — **Zerstörung des bisherigen Eigenthumes.** 623.
- beweglicher Sachen, Erfordernisse.** 642.
- — **in einer Erbschaft sich vorfindender.** 643.
- — **Unterbrechung.** 644.
- — **durch Diebstahl entfremdeter.** 645.
- **von Dienstbarkeiten.** 694, 696.
- **einer Erbschaft.** 1997.
- Erwerb der Ehefrau, Recht des Mannes auf denselben.** 142, 143.
- **des Kindes, in wie weit derselbe dem Vater zufällt.** 264—266.
- Erziehung der Kinder durch die Eltern, Umfang derselben.** 252.
- **eines Kindes, wem bei ungleicher Meinung der Eltern der Entscheid zusteht.** 259.
- **der Kinder, Einschreiten der Vormundschaftsbehörden bei deren Vernachlässigung.** 257.
- **unehelicher Kinder, wem sie obliegt.** 295, 296, 298, 308.
- Erziehungsanstalten, Haft des Inhabers für durch die Zöglinge verübte Schädigungen.** 1873.

- E**rziehungskosten, Nichteinwerfen solcher in die Verlassenschaft. 1912.
- E**viction gegen den redlichen Besitzer, Folgen derselben mit Bezug auf die Früchte und Auslagen. 510—513.
- gegen den unredlichen Besitzer, Folgen derselben mit Bezug auf Früchte und Auslagen. 514.
- Verpflichtung des Verkäufers bei solcher. 1406—1413.
- Berechtigung des Käufers bei theilweiser. 1412.
- E**xpropriation, Recht des Pfandgläubigers auf die Entschädigung. 807.
- Wegfallen der Verpflichtung zur Nachwährschaft. 1409.

F.

- F**abrik, bezirksrätliche Genehmigung für die Uebernahme einer solchen durch einen Bögtling. 374.
- Theil und Zubehörde derselben. 482.
- F**abrikarbeiter, Vorzugsrecht ihrer Lohnforderung im Konkurse des Fabrikherrn. 897, 901, 1566.
- Verhältniß zu dem Fabrikherrn. 1565.
- F**abrikherr, Haft für durch die Arbeiter verübte Schädigungen. 1873.
- F**ähigkeit persönliche, zu einem Vertrage. 919—921.
- F**ahren, Errichtung von solchen über öffentliche Gewässer. 672.
- F**ahrhabe, Begriff. 484.
- der Ehefrau, Befugniß des Ehemannes zu deren Veräußerung oder Verpfändung. 139.
- der Kinder, Befugniß des Vaters zu deren Veräußerung und Verpfändung. 262.
- zum väterlichen Gewerbe gehörige, Vorzugsrecht der Söhne. 1897.
- der Ehefrau, Erbrecht des überlebenden Ehemannes. 1957 ff.
- was zu der dem überlebenden Ehemanne zufallenden gerechnet wird. 1961.
- in wie weit der Ehemann für die ihm zukommende der Ehefrau Ersatz an die Erbmasse zu leisten hat. 1962.
- F**ahrende Habe. Siehe Fahrhabe.
- F**ahrlässigkeit, grobe, eines Verpflichteten, Haft bei solcher 1000.

- F a h r l ä s s i g k e i t**, leichte, eines Verpflichteten, Haft bei solcher. 1001—1004.
- F a h r w e g r e c h t**, Umfang desselben. 714.
- F a k t o r** einer Kaufhandlung. 949, 1293.
- F a l l i t**, Ausschlagung seines Nachlasses. 1993.
- **Ausschluss** desselben von der Erbschaft zu Gunsten der Kinder. 2049.
- **Pflichttheil** eines kinderlosen. 2050.
- F a l l i t e n f r a u**, Bevormundung derselben. 317.
- **worin die vormundschaftliche Obsorge** bestehen soll. 347.
- **Ende der Vormundschaft**. 428.
- F a l l e n d e S u c h t**, als Scheidungsgrund. 196.
- F a m i l i e n a n g e h ö r i g e**, Haft eines Schuldners für Scharaden, den dieselben verschuldet haben. 1007.
- F a m i l i e n b e v o g t i g u n g**. Siehe unter Vormundschaft. 411 bis 419.
- F a m i l i e n h a u p t**, Haft desselben für durch die Familienglieder verübte Schädigungen. 1873, 1874.
- F a m i l i e n r e c h t**. 59—473.
- F a m i l i e n s c h r i f t e n** von dem Vater hinterlassene, Recht des ältesten Sohnes auf dieselben. 1901.
- F a m i l i e n s t i f t u n g e n**. Siehe Stiftungen.
- F a m i l i e n v e r h ä l t n i s s e** der Kantonsbürger, nach welchem Rechte sie beurtheilt werden. 3.
- **im Kanton wohnender Fremder**, nach welchem Rechte sie beurtheilt werden. 3.
- F ä s s e r** im Keller, inwiefern sie als Zubehörde des Gebäudes gelten. 480.
- F a s s l a g e r**, als Zubehörde des Gebäudes. 479.
- F a u s t p a n d**, Bestellung. 854—857.
- **Ausübung des Besitzes** durch einen Dritten. 857.
- **an Forderungen**. 858 ff.
- **an Papieren auf den Inhaber**, Schuldbriefen, Wechseln. 858.
- **an Forderungen, die nicht an den Besitz der Urkunde gebunden sind**. 859.
- **an Buchschulden**. 859.
- **welche Zinse von Forderungen als mitverpfändet gelten**. 860.

- Kaufpfand zu Gunsten eines nachfolgenden Kaufpfandgläubigers.** 861.
- Haft des Kaufpfandgläubigers. 862, 866, 867.
 - Vorrecht vor dem pfandbüchlichen Pfandrechte. 863.
 - Rechte des Pfandgläubigers. 864.
 - Zerstörung durch den Verlust des Besizes. 865.
 - Verantwortlichkeit des Pfandgläubigers bei Veräußerung der Forderung sammt Pfandrecht. 867.
 - Realisirung desselben. 868.
 - Verbot des Verfallsvertrages. 869.
- Kaufpfandgläubiger, Pfandbesitz desselben.** 490.
- Feldwege offene, Verpflichtung der Zelgenossen behufs deren Anlegung.** 576.
- Fenster, als Theil des Gebäudes.** 478.
- Fensterladen, als Theil des Gebäudes.** 478.
- Hinübertragen in den nachbarlichen Luftraum. 598.
- Feuereffen, deren Anlegung an einer gemeinsamen Scheidewand.** 607.
- Feuerherde, Einspruchsrecht gegen deren Errichtung im nachbarlichen Gebäude.** 606.
- Feuerpolizeiliche Geräthschaften, Verbot der Pfändung und des Ziehens in den Konkurs.** 880, 1022.
- Feuergefahr, Versicherung gegen solche.** 1747.
- Fideikommiß. Siehe Stiftung.**
- Fideikommissarischer Nacherbe.** 2078 — 2080.
- Findelkinder, Bürgerrecht.** 314.
- Unterhalt und Erziehung. 315.
 - Beitrag des Staates an die belastete Gemeinde. 316.
- Finder einer verlorren Sache, Verpflichtungen desselben.** 626, 630.
- eines Schazes, Rechte und Verpflichtungen. 631 — 633.
 - von Fossilien, Befugnisse desselben. 685.
- Finderlohn.** 628, 630.
- Fingerringe, von dem Vater hinterlassene, Voraus der Söhne.** 1899.
- Firma der Handelsgesellschaft.** 1258 — 1260.
- Vormerk der Ertheilung oder des Entzuges des Rechtes dieselbe zu führen im Regionenbuche. 1263 — 1268.

- Firma** der Handelsgesellschaft, Berechtigung dieselbe zu führen. 1275—1291.
- Fische** im Wasser, als herrenlose Sache. 487.
- Fischerei** in öffentlichen Gewässern, wann und wem sie gestattet ist. 676.
- Fischereigerechtigkeit**, Befugnisse des Besitzers einer solchen. 677—679.
- deren Verpfändung. 789.
- Flößen** von Holz, Zulässigkeit. 671.
- von Holz, Betreten der Ufer zum Behufe desselben. 674.
- Flußbett**, Benutzungsrecht des darin befindlichen Sandes und Kieses. 675.
- Flüsse**, öffentliche Natur derselben. 485, 657.
- Flußkorrektur**, Verfügungsrecht über angespültes Land zum Behufe derselben. 545.
- Forderungen** und Schulden, nach welchem Rechte sie beurtheilt werden. 5.
- als bewegliches Gut. 484.
- und Schulden, von denselben. 903—1892.
- Erwerb solcher ohne Ermächtigung zu Gunsten eines Dritten. 950 ff.
- Uebertragung derselben. Siehe Cession von Forderungen. 1025 bis 1040.
- Zahlung derselben. 1041—1048.
- durch einen Dritten. 1042, 1043.
- ausnahmsweiser Nichtuntergang durch dieselbe. 1044.
- Berechtigung, Quittung und Herausgabe der Urkunde zu verlangen. 1045.
- Beweiskraft der Quittung. 1046—1048.
- Kompensation derselben. 1049—1055.
- Kompensation im Handelsverkehr. 1053.
- Aufhebung durch Vertrag. 1056—1059.
- Aufhebung durch Vertrag, Erfordernisse, wenn deren Existenz an eine Urkunde geknüpft ist. 1059.
- Aufhebung durch Novation. 1060—1063.
- Untergang durch Verjährung. 1064—1076.
- laufende, zehnjährige Verjährung. 1064.
- laufende, zweijährige Verjährung. 1072, 1073.

- Forderungen und Schulden, verjährte, Unstatthaftigkeit der Rückforderung bezahlter.** 1075.
- verjährte, nachherige Anerkennung solcher. 1076.
 - einseitige auf Hingabe, von denselben. 1077—1107.
 - auf Rückgabe, von denselben. 1108—1155.
 - auf Geschäftsbeforgung, von denselben. 1156—1215.
 - auf Erstattung aus ungehöriger Bereicherung. 1216—1234.
 - aus bezahlter Nichtschuld, von denselben. 1216—1228.
 - auf Wiedererstattung von etwas unter der Voraussetzung eines künftigen Erfolges gegebenem. 1229—1234.
 - aus Gemeinschaft, von denselben. 1235—1382.
- Form, äußere eines Rechtsgeschäftes, nach welchem Rechte sie bestimmt wird.** 6.
- Frachtbrief, Inhalt.** 1652.
- Frachtführer, Haftpflicht.** 1653—1659.
- Wegbedingen der Haftpflicht. 1655.
 - Haft bei Nichteinhaltung des Ablieferungstermins. 1656.
 - Konventionalstrafe für den Fall der Verspätung. 1657.
 - Werthung des Schadens wegen Verspätung. 1658.
 - unrichtige Bezeichnung der Waare durch den Versender. 1659.
 - Retentionsrecht für seine Forderungen. 1660, 1661.
 - Erlöschen der Entschädigungsklage durch Annahme der Waare. 1662.
 - Frist, binnen welcher derselbe nach der Ablieferung zum Schadensersatz angehalten werden kann. 1663.
 - Verlust des Regresses gegen den Versender bei Ablieferung der Waare ohne Bezug des Frachtlohnes. 1664.
 - amtliche Untersuchung des Zustandes der Waare und Hinterlegung des Frachtlohns bei Streitigkeiten. 1665.
 - Versteigerung der Waare zum Behuf der Bezahlung des Frachtlohns. 1666.
 - Verjährung der Klage gegen denselben. 1667.
 - Versicherung für den ihn treffenden Schaden. 1752.
- Frachtkosten, wer sie beim Verkauf von Waaren zu tragen hat.** 1400.
- Frachtvertrag, von demselben.** 1651—1670.
- Freidienstvertrag, von demselben.** 1567—1571.

- Freie Dienste welche honorirt werden. 1567.
 Freiwillige Verpfändung. 854—869, 874—886.
 Fremde. Siehe Kantonsfremde.
 Fremdes Recht, dessen Anwendung auf hiesigem Gebiete. 1 ff.
 Früchte, wie lange sie als Theil des Grundstückes betrachtet werden. 475.
 — des Bodens oder der Thiere, Anfall derselben an den Eigenthümer. 636.
 Fruchterzeugung, als Eigenthümerwerb an beweglichen Sachen. 636.
 Fuhrmann. Siehe Frachtführer. 1651 ff.
 Fund einer verlorenen Sache, Bekanntmachung desselben. 627.
 — — — wann sie Eigenthum des Finders wird. 629.
 — — — Benutzungsrecht. 629.
 — — — Verheimlichung. 630.
 — eines Schazes. 631—633.
 Furchterregung, von den Forderungen aus solcher. 1860 bis 1863.
 — Uebergang der Verpflichtung zum Schadensersatz wegen solcher auf die Erben. 1861.
 — Klage aus solcher auf Herausgabe eines Vermögensvorthelles gegen einen Dritten. 1862.
 — Haft Mehrerer für Forderungen aus solcher. 1863.
 Fußwegrecht, Umfang eines solchen. 712.

G.

- Gant. Siehe Versteigerung. 1468—1479.
 Gärten, Theilbarkeit derselben in Erbfällen. 2019.
 Gartenbäume, kleinere, Entfernung von der nachbarlichen Grenze. 587.
 Gastwirth, Befugniß zur Selbstspfändung. 871.
 — Verantwortlichkeit für die Effekten von Reisenden. 1149—1152.
 Gebäude, welche als Liegenschaften betrachtet werden. 474.
 — was als Theil desselben betrachtet wird. 478.
 — Zubehörde eines solchen. 479.

- Gebäude**, Errichtung eines solchen auf dem Boden des Grundeigentümers durch einen Dritten. 548.
- Baurecht. Siehe Baute und Eigenthum an Liegenschaften. 597 ff.
 - Einspruchsrecht des Eigentümers bei Schädigung desselben durch nachbarliche Anstalten. 620.
 - Verantwortlichkeit des Baumeisters beim Einsturz innerhalb zehn Jahren. 1578.
 - Haft des Eigentümers für Schaden den der Einsturz anrichtet. 1885.
 - Retentionsrecht des durch den Einsturz Geschädigten. 1886.
- Gebrauchseihe**. Siehe Leihe. 1125—1136.
- Gebrauchsmiethe**. Siehe Miethe. 1483 ff.
- Geburt**, Beginn der Persönlichkeit des Menschen. 9.
- Vormerk derselben. 11.
 - von Bürgern außerhalb des Kantons, Vormerk derselben. 11.
 - uneheliche, Frist für Anbringung der Vaterschaftsklage nach derselben. 286.
 - mehrmalige uneheliche, Abweisung der Vaterschaftsklage wegen solcher. 291.
- Gefundene Sachen**, von denselben. 626—630.
- Geisteskrankheit**, staatliche Vormundschaft wegen solcher. 317.
- Anordnung der Bevormundung. 323.
 - Aufhören der Vormundschaft. 426.
 - Siehe auch Blödsinn und Wahnsinn.
- Geld**, Münzforten oder Kurspreis der zu leistenden Zahlung. 981.
- fremdes, Bestimmung der Zahlung in solchem. 981.
 - Nichtverpflichtung zur Annahme von Banknoten an dessen Statt. 982.
 - Ausschluß von der dem Ehemanne zukommenden Fahrhabe der Ehefrau. 1961.
- Geldschuldschein** auf den Inhaber. 1097—1107.
- — Banknoten. 1097—1099.
 - — Bewilligung der Ausgabe einer größern Anzahl. 1100.
 - — Einschreiten der Regierung bei Schwindel- oder Buchergeschäften durch solche. 1101.
 - — Vorschrift für die Größe des Betrages der einzelnen Stücke. 1102.

- Geldschuld schein auf den Inhaber, Vermuthung der Rechtmäßigkeit des Besizes zu Gunsten des jeweiligen Inhabers. 1104.
- — Unzulässigkeit der Einrede der Kompensation. 1105.
- — Bindikation derselben. 1106.
- — Amortisation derselben. 1107.
- Gemeine Gesellschaft. Siehe Gesellschaft. 1235—1256.
- Gemeinde, Anfall von Korporationsgut. 47, 48.
- Oberaufsicht über Stiftungen. 55.
- Anfall von Stiftungsvermögen. 57.
- der Heimat des Bräutigams, Einsprache gegen die Ehe. 86, 95.
- der Heimat eines außerehelichen Kindes, in wie weit sie für ein solches zu sorgen hat. 298.
- Sorge für Unterhalt von Findelkindern, Rechte mit Bezug auf solche. 314—316.
- Führung eines Protokolls über die vormundschaftlichen Geschäfte. 359.
- Benutzungsrecht von Sand und Kies im Flussbette. 675.
- Auseinandersetzung mit einer Genossenschaft über Weid- oder Holzungsrechte. 721, 722.
- Gemeinderschaft. Siehe Zusammentheilung. 1366—1378.
- Gemeindrath, Berechtigung Sicherstellung des Weibergutes zu verlangen. 154, 155.
- Einsprache gegen eine fingirte Vaterschaft. 233.
- Einschreiten beim Eintreten von Fällen der öffentlichen Vormundschaft. 320.
- Ausübung der Obervormundschaft. 353.
- Aufnahme eines Inventars u. s. w., wenn ein Ansäße minderjährige Kinder hinterläßt. 355.
- Uebertragung des Vormundschaftswesens an eine stehende Kommission. 358.
- Deffnung des Schirmkastens. 387.
- Gemeindebeamtete, Haft für verursachten Schaden. 1857.
- Gemeinschaft, von den Forderungen aus solcher. 1235—1382.
- ohne Gesellschaftsvertrag, von den Forderungen aus solcher. 1379—1382.
- — Rechte und Verpflichtungen. 1379.

- Gemeinschaft ohne Gesellschaftsvertrag**, Haft der Theilhaber. 1380.
- — Obligation des Miteigentümers gegenüber Dritten. 1381.
- — Handeln des Miteigentümers im Auftrage der Andern. 1382.
- Gemeinschuldner**, Fortdauer der Haft gegenüber dem Jüger für den Verlust. 842.
- Wirkung der Eröffnung des Konkurses. 1013, 1014.
- Abschließung eines Nachlassvertrages mit den Gläubigern. 1015 ff.
- Siehe auch Konkurs und Nachlassvertrag.
- Generalobligation**. Siehe Pfandrecht generelles.
- Generelles Pfandrecht**. 889—895. Siehe auch Pfandrecht.
- — Vorgehen des speziellen und der gesetzlichen Pfandrechte. 889, 900.
- Genossenschaft**. Siehe Korporationen. 19 ff.
- Geräthschaften einer Fabrik u. s. f.**, die weder Theil noch Zubehörde sind. 482.
- Gerechtigkeiten**, aus den Regalien hergeleitete. 657—686.
- deren Verpfändung. 789.
- Gerechtigkeitsbesitzer**, Auseinanderetzung mit einer Gemeinde über Weid- oder Holzungsrechte. 721, 722.
- Siehe im Uebrigen Korporationen. 19 ff.
- Gerichtliche Pfändung**. 887, 888.
- Gerichtspersonen**, Haft für verursachten Schaden. 1852 ff.
- Grundstücke**. Siehe Liegenschaften.
- Gesamteigenthum an Liegenschaften**. 566—572.
- — Regulirung der Benutzung. 568.
- — Entscheid über dessen Veräußerung u. s. f. 569.
- — Theilung desselben. 571, 572.
- Gesamtforderung**, aus Theilforderungen bestehende. 935.
- Vermuthung für eine solche. 936.
- Größe der Theile einer solchen. 946, 1251, 2014.
- Entstehung einer solchen durch Handlungen eines Gesellschafters. 1247.
- Gesamtschuld**, in Theilschulden zerfallende. 935.
- Vermuthung für eine solche. 936.
- Größe der Theile einer solchen. 946, 1251, 2014.

- Geschäftsagenten**, Verbot des Erwerbes streitiger Forderungen. 1030.
- Geschäftsbeforgung**, von den Forderungen auf solche. 1156—1215.
- mit dem Auftrage zu solcher. Siehe Mandat. 1156—1205.
- Geschäftsbeforgung ohne Auftrag**, Begriff. 1206.
- — Haft bei solcher. 1207, 1208.
 - — Haft des nicht Handlungsfähigen im Falle der Bereicherung. 1209.
 - — Ersatz von Auslagen und Verwendungen. 1210, 1211, 1212.
 - — Erfüllung von Verpflichtungen des Geschäftsherrn, die auf öffentlichem Interesse oder auf Pietät beruhen. 1213.
 - — nachträgliche Billigung derselben. 1215.
- Geschäftsführer**, als Stellvertreter für eine Reihe von Geschäften. 949.
- Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft**. 1275—1293.
- des Procuratügers. 1287 ff.
 - untergeordneter Angestellter in einer Handlung, Befugniß zu solcher. 1293.
- Geschlechtsname der geschiedenen Ehefrau**. 210.
- Geschreitung**, Begriff. 810.
- bei unbekannter Abwesenheit des Schuldners. 811.
 - Rechte des ziehenden Geschreiten. 812.
 - Rechte der Pfandgläubiger, wenn der Geschreite flieht. 813.
 - Regreß des Geschreiten gegen den Schuldner. 814.
 - Siehe im Uebrigen Pfandrecht an Liegenschaften.
- Geschwister**, Erbrecht derselben. 1923 ff.
- des Erblassers, Konkurrenz vollbürtiger mit halbbürtigen. 1924.
 - Stammtheilung und Eintrittsrecht in deren Erbfolge. 1926.
 - Pflichttheil derselben. 2032.
- Geschwisterkinder**, Erbrecht derselben. 1928—1935.
- Stammtheilung und Eintrittsrecht in deren Erbfolge. 1933, 1934.
 - Pflichttheil derselben. 2033.
- Gesellen**, Vorzugsrecht ihrer Lohnforderung im Konkurse des Dienstherrn. 897, 901, 1566.
- Gesellschaft**, auf Aktien gegründete. Siehe Aktiengesellschaft. 1342 ff.

- Gesellschaft gemeine, Begriff und Entstehung.** 1235—1238.
 — — Unzulässigkeit eines nichts beitragenden Gesellschafters. 1236.
 — — deren Zweck nicht auf Vermögenserwerb gerichtet ist. 1237.
 — — univervelle, generelle. 1238.
 — — Form des Gesellschaftsvertrages. 1238.
 — — Wirkungen gegenüber den Mitgesellschaftern. 1239—1245.
 — — Verpflichtungen des Gesellschafters gegenüber den Mitgesellschaftern. 1239.
 — — Haft des Gesellschafters für Fahrlässigkeit. 1240.
 — — gemeinsames Tragen des Verlustes gemeinsamer Sachen. 1241.
 — — Untergang der einem einzelnen Gesellschafter gehörigen Sache durch Zufall. 1241.
 — — Beobachtung von Treue und gutem Glauben. 1242.
 — — Antheil der Gesellschafter an Gewinn und Verlust. 1243 bis 1245.
 — — Befreiung eines Gesellschafters von der Gefahr des Verlustes. 1244.
 — — Wirkungen im Verhältniß zu dritten Personen. 1246—1251.
 — — Wirkung der Kontrahirung einer Forderung von Seite eines Gesellschafters. 1246, 1247.
 — — Haft der Gesellschafter für eine von einem Gesellschafter kontrahirte Gesellschaftsschuld. 1248—1250.
 — — Annahme gleicher Theile für Theilforderungen und Theilschulden gegenüber Dritten. 1251.
 — — von dem Ende derselben. 1252—1256.
 — — Untergang des Gesellschaftsobjektes. 1252.
 — — Kündigung von Seite eines Gesellschafters. 1252, 1255.
 — — Tod oder Konkurs eines Gesellschafters. 1252, 1256.
 — — Formlosigkeit des Auflösungsvertrages. 1253.
 — — Fortsetzung derselben über den bestimmten Termin hinaus. 1254.
 — — Kündigung zur Unzeit. 1255.
 — — Fortdauer nach dem Tode eines Gesellschafters. 1256.
 — offene. 1257 ff.
 — eigentliche Handelsgesellschaft, Kollektivgesellschaft.
 Siehe Handelsgesellschaft. 1257—1328.
Gesinde. Siehe Diensthoten. 439 ff.

- Gesträuch**, niederes, Entfernung von der nachbarlichen Grenze. 587.
- Getriebe**, als Theil einer Fabrik, Mühle u. s. f. 482.
- Gewähr**. Siehe Nachwährschaft.
- Gewässer**. Siehe Wasser.
- Gewerb**, Betreibung eines solchen durch ein unter väterlicher Vormundschaft stehendes Kind. 270.
- dessen Uebernahme u. s. w. durch einen Wörling, Erforderniß bezirksrätthlicher Genehmigung. 374.
- Gewicht**, Kauf von Waaren nach solchen. 1390.
- Gewinn und Verlust** eines Gesellschafters. 1243—1245, 1308, 1309.
- Gläubiger**, Wirkung des Verzuges auf die Zinsverpflichtung. 960.
- Annahme einer verfrühten Zahlung. 990.
- Vezug desselben, Verminderung der Verantwortlichkeit des Schuldners. 1009.
- Berechtigung zur Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Schädigung durch den Gemeinschuldner. 1019.
- Annahme von Zahlungen im Bewußtsein des nahen Konkurses des Schuldners. 1020.
- Glücksspiele**. Siehe Spiel. 1761 ff.
- Glückverträge**, von denselben. 1761—1779.
- Gottesdienst** öffentlicher, Eintheilung der Dienstleistungen, daß die Dienstboten denselben besuchen können. 458.
- Grenzmauer**, Betretung des nachbarlichen Grundstückes behufs der Reparatur. 594.
- Grenzzeichen**, Wiederherstellung beschädigter. 596.
- Großelterliche Parentelen**, Erbfolge derselben. 1928—1935.
- — Eintrittsrecht. 1933.
- — Pflichtheil derselben. 2034.
- Großer Rath**, Auflösung von Korporationen, welche unerlaubte oder gemeinschädliche Zwecke verfolgen. 45.
- — Genehmigung der Auflösung einer Stiftung. 58.
- — Genehmigung der Ausgabe von Banknoten. 1097.
- Grundbuch**, Eintragung des Pfandrechtes in dasselbe. 792 bis 797.

- Grundeigenthum.** Siehe Liegenschaften.
- Grundeigenthümer,** Berechtigung mit Bezug auf fremde Pflanzen, die in dessen Grundstück Wurzel geschlagen haben. 747.
- Recht auf Nothweg. 573.
 - Berechtigung hinsichtlich des auf sein Grundstück kommenden Wildes. 682.
 - Ersatz des durch Bergbau entstandenen Schadens. 686.
- Grunddienstbarkeit.** Siehe Servituten. 687—725.
- Grundprotokoll,** Datum der Eintragung in dasselbe. 536.
- Einsicht in dasselbe. 797.
 - Siehe im Uebrigen Pfandrecht an Liegenschaften.
- Grundstück,** Pflanzen und deren Früchte als Theil desselben. 475.
- einzelnes, Zugehörde eines solchen. 477.
 - Erforderniß für den Verlust des Besizes. 525.
 - Form für die Veräußerung oder Verpfändung. 912.
 - landwirthschaftliches, Beschränkung der Theilbarkeit in Erbfällen. 2019, 2020.
 - Siehe im Uebrigen Liegenschaften und Eigenthum.
- Grundversicherung.** Siehe Pfandrecht an Liegenschaften. 776—853.
- Grundzinsberechtigte,** Pfandrecht für die Grundzinse. 777.
- Grundzinse,** Ablösbarkeit. 755.
- Erlöschen der nicht in das Grundprotokoll eingetragenen. 757.
 - Siehe auch Reallasten.
- Grundzinsrechte,** deren Verpfändung. 789.
- Grünhecken,** Entfernung derselben von der Grenze. 592.
- Betretung des nachbarlichen Bodens behufs des Zuschneidens. 594.
- Gütern,** Ablösung derselben. 772—775.
- Uebergang der Gültschuld auf den Erwerber des Grundstückes. 772.
 - Berechtigung des Schuldners zur Aufkündigung und Ablösung. 773.
 - Aufgabe bei deren Ablösung für die vor 1601 errichteten. 773.
 - Nichtberechtigung des Gültgläubigers zur Kündigung. 774.
 - Rang im Konkurse des Gültschuldners. 775.
 - deren Verpfändung. 789.
 - Siehe auch Reallasten.

- G**ültinstrumente eines Bevormundeten, deren Aufbewahrung im Schrankkasten. 388.
- G**ut, landwirthschaftliches, Zubehörde desselben. 476.
- bewegliches, Begriff. 484.
- G**üterrecht der Ehegatten. 138—163.
- — dessen Anwendung auf Kantonsbürger und Kantonsfremde. 164.
- — Abänderung durch Verträge, Form derselben. 164—167.
- — Verträge innerhalb des bestehenden. 168.
- G**utsereignisse, die nicht als Zubehörde zu betrachten sind. 476.

S.

- S**ache, fahrende, Begriff. 484.
- fahrende. Siehe im Uebrigen Fahrhabe.
- S**aftgeld, als Zeichen des abgeschlossenen Dienstvertrages. 443.
- Siehe auch Daraufgeld.
- S**agelschaden, Versicherung gegen solchen. 1748—1750.
- S**ammerschlagsrecht. 613—615.
- S**andelsförderung einer Handelsgesellschaft, wer dieselbe gültig einklagen kann. 1295.
- S**andelsfrau, Begriff. 169.
- Berechtigung und Haft derselben. 170.
- Fortdauer der ehelichen Vormundschaft. 171.
- Aufgeben des Geschäftes. 172.
- S**andelsgesellschaft, Eingehung einer solchen durch einen Böggling, Erforderniß bezirksrätthlicher Genehmigung. 374.
- eigentliche, Natur und Entstehung. 1257—1268.
- — Firma. 1258—1260.
- — Gesellschaftsvertrag, Form. 1261.
- — Bekanntmachung und Vormerk im Regionenbuch. 1262, 1263.
- — Wirkungen der bloß mündlichen Abschließung des Vertrages. 1264, 1265.
- — Anzeige von Beschränkungen der Befugnisse Einzelner an dritte Personen. 1266.
- — Veränderungen im Personalbestand u. s. f. 1267, 1268.
- — Rechte und Verpflichtungen der Gesellschafter unter sich und gegenüber der Gesellschaft. 1269—1293.
- — Beiträge der Gesellschafter. 1269 ff.

- Handelsgesellschaft eigentliche, Nachschüsse über die versprochenen Beiträge hinaus. 1270, 1271.
- — Eigentum der von einem Gesellschafter eingebrachten beweglichen Sachen. 1272.
- — Erforderniß zum Eigentumsübergang von Grundstücken an dieselbe. 1273.
- — Verzug des Gesellschafters mit der Leistung des versprochenen Beitrages. 1274.
- — von der Geschäftsführung der Gesellschafter. 1275—1286.
- — Berechtigung zur Führung der Firma. 1275, 1276.
- — nichtgeschäftsführende Gesellschafter. 1276, 1280.
- — Stellung und Befugnisse des geschäftsführenden Gesellschafters. 1277—1279.
- — Entziehung des Rechtes der Geschäftsführung. 1281.
- — Bekanntmachung des Entzuges des Rechtes der Geschäftsführung. 1282.
- — Geschäfte eines Gesellschafters für eigene Rechnung. 1283, 1284.
- — Geldbezug aus der Gesellschaftskasse. 1285.
- — Ungültigkeit von Mehrheitsbeschlüssen. 1286.
- — Verfahren, wenn die Gesellschafter sich nicht einigen können. 1286.
- — von der Geschäftsführung des Procuratüriers. 1287—1293.
- — Befugnisse untergeordneter Angestellter zur Geschäftsführung. 1293.
- — von dem Verhältniß derselben und der Gesellschafter zu dritten Personen. 1294—1309.
- — Persönlichkeit derselben. 1294.
- — Befugniß zur gültigen Einklagung der Handelsforderung. 1295.
- — an wem Handelschulden allein wirksam bezahlt werden können. 1296.
- — Unzulässigkeit der Kompensation von Gegenforderungen gegen einen einzelnen Gesellschafter und mit denen eines solchen. 1296, 1297.
- — Unzulässigkeit der anfänglichen Belangung des einzelnen Gesellschafters für eine Geschäftsschuld. 1297.

- H and e l s g e s e l l s c h a f t e i g e n t l i c h e**, Haft der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden. 1298, 1299.
- — Entlassung eines ausgetretenen Gesellschafters von seiner Haft für die Schulden derselben. 1300.
- — wann die einzelnen Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden belangt werden können. 1301, 1302.
- — Haft für eine von dem Geschäftsführer ohne Erwähnung der Firma eingegangene Schuld. 1303.
- — Nichtverbindlichkeit für eine ohne Unterzeichnung der Firma kontrahirte Wechselschuld. 1303.
- — Inzulässigkeit der Veräußerung oder Verpfändung von Sachen der Gesellschaft durch einen einzelnen Gesellschafter in eigenem Namen. 1304.
- — Vorrecht der Gesellschaftsgläubiger im Konkurse. 1305, 1306.
- — von der Abrechnung in derselben. 1307—1309.
- — Jahrrechnung und Bilanz. 1307.
- — Antheil des einzelnen Gesellschafters am Gewinn und Verlust. 1308.
- — Anbeimstellen des Antheils am Gewinn und Verlust in das Ermessen eines Dritten. 1309.
- — von der Auflösung und Liquidation derselben. 1310—1328.
- — Bekanntmachung der Auflösung. 1310.
- — Kündigung. 1311—1312.
- — Ausschließung eines Gesellschafters. 1313—1316.
- — Eintritt der Erben eines Gesellschafters nach dessen Tode. 1317, 1318.
- — Liquidation des Gesellschaftervermögens. 1319 ff.
- — Theilungsverfahren. 1328.
- H a n d e l s r e i s e n d e**, Befugnisse derselben. 1292.
- H a n d g e l d**. Siehe Daraufgeld. 965 ff.
- H a n d l u n g**, Uebernahme u. s. w. durch einen Bögling, Erforderniß bezirksrätthlicher Genehmigung. 374.
- H a n d l u n g e n**, rechtswidrige, Rückforderung aus solchen. 1233.
- unerlaubte, von den Forderungen aus solchen. 1827—1863.
- H a n d l u n g s d i e n e r**. Siehe Commis.
- H a n d l u n g s f ä h i g k e i t** der Kantonsbürger im Auslande, Beurtheilung nach heimathlichem Rechte. 2.

- Handlungsfähigkeit der Kantonsfremden, Beurtheilung nach ihrem heimatlichen Rechte. 2.
- als Erforderniß für Kontrahirung eines Vertrages. 919.
- Handlungsgesellschaft. Siehe Handelsgesellschaft.
- Handwerker, Obligation der ihm zur Bearbeitung übergebenen Sachen. 653.
- Vermuthung für Baarkauf von Handwerksartikeln. 1593.
- Kreditkauf von Handwerksartikeln. 1594.
- Nichtverzinslichkeit des Lohnes oder des Preises des Handwerksartikels. 1595.
- Retentionsrecht für seine Forderung. 1596—1598.
- Siehe auch Werkvertrag.
- Handzeichen statt der Unterschrift eines Vertrages. 918.
- Hazardspiele. Siehe Spiel. 1761 ff.
- Hausbewohner, Haft für Schädigungen durch hinausgeworfene oder hinuntergefallene Sachen. 1865.
- Hausgenossen, Erwerb von Forderungen für das Haupt der Haushaltung. 951.
- Hausglocken, als Zubehörde des Gebäudes. 479.
- Haushaltung, Haft des Familienhauptes für durch Familienglieder verübte Schädigungen. 1007, 1873.
- des Erblassers, Berechtigung derselben mit Bezug auf Wohnung und Unterhalt nach dessen Tode. 1931.
- Haushaltungskosten, Verfügungsrecht der Ehefrau mit Bezug auf solche. 150.
- Hausrath, Begriff. 484.
- Herausgabe des von der Ehefrau zugebrachten beim Aufhören der Ehe. 159.
- des Ehemannes, Erbrecht der Ehefrau. 1947, 1950—1952.
- Voraus der Söhne geht dem Rechte der Wittwe auf denselben vor. 1947.
- in wie weit die Wittwe ihr Recht auf den des Ehemannes ohne Ersatz geltend machen kann. 1952.
- Hausthiere, Nachwährschaft für verkaufte. 1423—1425.
- Schadensersatz für Beschädigungen durch solche. 1876—1884.
- Befreiung von der Ersatzpflicht für Schädigungen durch die Ueberlassung. 1878.

- H e b a m e n k o s t e n**, eines unehelichen Kindes, Verpflichtung des Vaters. 299.
- Vorzugsrecht im Konkurse. 897, 901.
- H e c k e n**, als Zubehörde des landwirthschaftlichen Gutes. 476.
- als Zubehörde des einzelnen Grundstückes. 477.
- grüne, Maß der Entfernung von der Grenze. 592.
- todte, Berechtigung zur Anbringung solcher an der Grenze. 593.
- H e i l q u e l l e n**, Nichtregalität solcher. 684.
- H e i m a t s g e m e i n d e**, deren Berechtigung zur Einsprache gegen eine Ehe. 86.
- Siehe im Uebrigen Gemeinde.
- H e i m a t s o r t**, Anwendung des dort geltenden Rechtes für die Familienverhältnisse, und die Frage der Vererbung der Kantonsbürger. 3.
- H e i r a t h**. Siehe Ehe.
- H e i r a t h s g e b ü h r e n**, Sicherung für die von der Braut zu bezahlenden, wenn sie einer andern Gemeinde angehört. 95.
- H e i r a t h s g u t**, Einwerfen desselben in die Verlassenschaft. 1908, 1910, 1911.
- H e i r a t h s v e r b o t** durch das Scheidungsurtheil. 222.
- H e i r a t h s v e r t r a g**. Siehe Güterrecht der Ehegatten.
- H e i t e r k e i t**, Entzug derselben durch Bauten. 601.
- H e i z e i n r i c h t u n g e n**, größere, als Theil des Gebäudes. 478.
- H e r r e n l o s e S a c h e n**. 487.
- — Eigenthumsvererb. 625.
- H e u**, als Zubehörde des landwirthschaftlichen Gutes. 476.
- H i n t e r l e g u n g**, gerichtliche, der schuldigen Summe oder Sache, Befreiung des Schuldners durch solche. 995, 996.
- H i n t e r l e g u n g s v e r t r a g**. Siehe Depositum. 1137—1155.
- H o c h z e i t**. Siehe Trauung. 99 ff.
- H o c h z e i t s g e s c h e n k e**, deren Rückgabe resp. Theilung bei Trennung der Ehe. 212, 213.
- Recht des überlebenden Ehegatten. 1946, 1956.
- H o l z g e r e c h t i g k e i t e n**, deren Verpfändung. 789.
- H o l z n u z u n g e n**, Verbot unforstwirthschaftlicher. 723, 724.
- Entschädigung der Nutzungsberechtigten bei vermindertem Ertrag der Waldung. 725.

- Soljungsrechte, Ablösbarkeit.** 720.
 — Auseinandersetzung zwischen Gerechtigkeitsbesitzern und einer Gemeinde. 721, 722.
- Soljwände,** Maß der Entfernung, in welcher solche von der nachbarlichen Grenze angebracht werden dürfen. 593.
- Honorar des Autors.** 1607—1611.
- Honorarvertrag, Dienstleistungen** welche darunter begriffen werden. 1567.
- Anstellung auf Lebenszeit, Aufkündigung aus erheblichen Gründen. 1569.
- Bestimmung des Honorars. 1570.
- Ueberschreitung eines durch Taren festgesetzten Honorars. 1571.
- Gut des Viehes, Verpflichtung des Weideberechtigten.** 595.

3.

- Jagd, Einfriedigung von Grundstücken gegen dieselbe.** 681.
- Jagdregal, von demselben.** 680—682.
- Jagdrecht, Verpflichtungen bei Ausübung desselben.** 681.
- Jauheträge, Maß der Entfernung von benachbarten Gebäuden.** 600.
- Betretungsrecht des nachbarlichen Bodens behufs deren Reinigung und Wiederherstellung. 616.
- Ideelles Besitzrecht, Klage zum Schutze desselben.** 516 bis 518.
- Intercession der Ehefrau für den Ehemann, Erfordernisse zu deren Gültigkeit.** 145—147.
- eines Bögtings, bezirksrätliche Genehmigung. 374.
- Interesse, von dem Schuldner zu vergütendes, wenn er die Erfüllung absichtlich oder durch Fahrlässigkeit unmöglich gemacht hat.** 997—1000, 1004.
- zu leistendes in Fällen von Nachwäherschaft. 1410—1412.
- Interpretation einer Urkunde durch mündliche Aeußerungen.** 916.
- Inventar, Berechtigung der Ehefrau über ihr Vermögen ein solches zu verlangen.** 153.
- aufzunehmendes über das Vermögen des Bögtings. 340.

- Inventory über die mütterliche Verlassenschaft von Kindern, Berechtigung des Waisenamtes. 364.**
 — gerichtliches über eine Verlassenschaft, deren Anordnung durch das Waisenamt. 365.
 — vormundschaftliches, Mittheilung desselben an die Notariatskanzlei. 367.
 — vormundschaftliches, Zustellung einer Abschrift an den Vormund. 369.
 — über das Vermögen Bevormundeter, Aufbewahrung im Schirmkasten. 388.
 — Abrechnung der Kosten desselben von der Verlassenschaft. 1900.
 — amtliches über eine Verlassenschaft in Fällen der gerichtlichen Siegelung. 1984.
 — öffentliches, Frist binnen welcher der Erbe ein solches begehren kann. 1990, 1991.
 — — von der Rechtswohlthat desselben. 1999 — 2010.
 — — Berechtigung zu solchem. 365, 1999.
 — — Tragung der Kosten. 1999, 2010.
 — — Aufnahme durch die Notariatskanzlei. 2000.
 — — Schätzung der einzelnen Erbschaftsfachen. 2000.
 — — Ladungen an die Gläubiger und Schuldner. 2001.
 — — Erlöschens der nicht angemeldeten Forderungen. 2002—2004.
 — — Forderungen, die ohne Anmeldung gleich den angemeldeten behandelt werden. 2002.
 — — Restitution gegen die Verwirkung einer Erbschaftsforderung. 2003.
 — — Geltendmachung von Forderungen, deren Dasein erst nach Ablauf der Anmeldefrist ersichtlich wird. 2004.
 — — Aufforderung an die Erben behufs Erklärung der Uebernahme oder Ausschlagung der Erbschaft. 2005.
 — — Erstreckung der Frist für Uebernahme oder Ausschlagung der Erbschaft. 2006.
 — — Auslegung des stillschweigenden Ablaufes der Bedenkfrist. 2007.
 — — Haft der antretenden Erben für die angemeldeten Schulden. 2008.
 — — Uebernahme der von den Erben ausgeschlagenen Erbschaft durch den überlebenden Ehegatten, 2009.

- Inventar öffentliches**, Tragung der Kosten bei Ausschlagung der Erbschaft. 2010.
- Inventarisierung bei Einleitung der Bevormundung wegen Verschwendung.** 325.
- **Sorge für solche durch das Waisenamt in Vormundschaftsfällen.** 362—364, 1982.
- Irrthum, wesentlicher**, Wirkung bei Eingehung eines Vertrages. 926.
- **was als wesentlicher zu betrachten ist.** 927, 928.
- **unwesentlicher**, bei Eingehung von Verträgen. 929.
- **Rechnungsirrtum**, Wirkung auf die Gültigkeit des Vertrages. 930.
- Juristische Person.** Siehe **Korporation**.
- Justizdirektion.** Ausübung der Obervormundschaft. 353.

K.

- Kamine**, Einspruchsrecht gegen deren Errichtung im nachbarlichen Gebäude. 606.
- **Anlegung solcher an einer gemeinsamen Scheidewand.** 608.
- Kanäle**, privatrechtliche Natur derselben. 657.
- Kantonsbürger**, Anwendung des heimatischen Rechtes mit Bezug auf Rechts- und Handlungsfähigkeit derselben. 2.
- **Anwendung des heimatischen Rechtes mit Bezug auf die Familienverhältnisse derselben.** 3.
- Kantonsfremde**, Beurtheilung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit nach heimatischem Rechte. 2.
- **Beerbung derselben nach dem Rechte ihrer Heimat.** 3.
- **inwieweit der Klage einer solchen aus außerehelicher Vaterschaft Rechnung zu tragen ist.** 292.
- Kapitalbriefe.** Siehe **Schuldbriefe**.
- Kapitalverwendungen des Erblassers zu Gunsten eines Erben.** 1909, 2024.
- Kasten und Schränke**, eingezimmerte, als Theil des Gebäudes. 478.
- Kauf**, Befreiung des Schuldners vom Erfasse durch dessen Nachweis. 1006, 1012.
- Kauf werthvoller Vermögensstücke für den Wögtling**, waisenamtliche Genehmigung für solchen. 372.

- K a u f**, Begriff des Kaufvertrages. 1383.
- Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages. 1384.
 - Formlosigkeit des Kaufvertrages. 1385.
 - von Liegenschaften, Form. 1385, 1386, 1469.
 - von Liegenschaften zwischen Ascendenten, Descendenten und Ehegatten. 1386.
 - Bestimmung des Kaufpreises durch das Ermessen eines Dritten. 1387, 1388.
 - von Waaren zum Marktpreise. 1389.
 - von Waaren nach dem Gewicht. 1390.
 - von Waaren nach dem Taxpreis. 1391.
 - auf Besicht, auf Probe, auf Versuch. 1392, 1393, 1394.
 - Stimpulirung eines Neugeldes. 1395.
 - Aufhören des Rechtes zum Rücktritt aus Neue. 1396.
 - Abrechnung des Neugeldes an dem Kaufpreise. 1397.
 - von den Verpflichtungen des Verkäufers. 1398—1426.
 - Uebertragung der verkauften Sache zu vollem Rechte und Genuß. 1398.
 - Verpflichtungen des Verkäufers bis zur Uebergabe. 1399.
 - Kosten der Uebergabe und Fracht der Waare. 1400.
 - Folgen nicht rechtzeitiger Uebergabe der Waare. 1401, 1402.
 - Behandlung von Kursdifferenzgeschäften als Spielgeschäften. 1403.
 - Gewährleistung. Siehe Nachwährschaft. 1404—1426.
 - Verpflichtungen des Käufers. 1427—1435.
 - Bezahlung des Kaufpreises. 1427.
 - Bezahlung des Kaufpreises beim Baarkauf, Kreditkauf, Pränumerationskauf. 1428, 1429.
 - Vermuthung für Baarkauf. 1429.
 - wann auf Kreditkauf zu schließen ist. 1430.
 - Zahlungstermin beim Kreditkauf. 1431.
 - Berechtigung des Verkäufers beim Baarkauf bei nicht sofortiger Zahlung. 1432.
 - von Liegenschaften, Beginn der Verzinsung des Kaufpreises. 1433.
 - Verzinsung des Kaufpreises von beweglichen Sachen. 1434.
 - Berechnung von Diskonto. 1435.
 - von dem Uebergange der Gefahr und des Eigenthums. 1436 bis 1444.

- K a u f**, Zuwachs der verkauften Sache nach dem Kaufabschlusse. 1436.
 — Uebergang der Gefahr auf den Käufer. 1437 ff.
 — besondere Bestimmungen oder Handelsübungen über die Gefahr. 1440.
 — Tragung der Gefahr beim Verzug des Verkäufers. 1441.
 — Eigenthumsübergang beim Baarkauf. 1442.
 — Eigenthumsübergang beim Kreditkauf. 1443.
 — Wer die Gefahr des Transportes zu tragen hat. 1444.
 — n a c h P r o b e, Begriff. 1445.
 — — Bewahrung der empfangenen Probe. 1446.
 — — Beweis der Nichtprobemäßigkeit, wenn die Probe bei dem Käufer zu Grunde gegangen ist. 1447.
 — — Beweis der Richtigkeit des Musters beim Anvertrauen der Probe. 1448.
 — — Wahl des Käufers bei nicht probemäßiger Waare. 1449.
 — Vorbehalt eines bessern Käufers. 1450, 1451.
 — Vorbehalt des Rücktritts wegen Nichterfüllung des Käufers. 1452, 1453.
 — Vorbehalt des Eigenthums an der verkauften Sache bis zur Bezahlung des Kaufpreises. 1454.
 — Vorbehalt des Rückfalls des Eigenthums bei Nichtbezahlung des Kaufpreises bis zu einem Termine. 1455.
 — Vorbehalt des Vorkaufsrechts. 1456—1460.
 — Vorbehalt des Vorkaufsrechts, Wirkung gegenüber Dritten. Bestellung von dinglicher Sicherheit. 1457.
 — Nichtübergang des Vorkaufsrechts auf die Erben. 1458.
 — dingliches Näherrecht. 1459, 1460.
 — Vorbehalt des Wiederkaufs (Rückkaufs). 1461—1467.
 — Preis des Rückkaufs. 1461.
 — höherer Rückkaufspreis zur Verbergung eines wucherlichen Darlehens. 1462.
 — Nukungen der Zwischenzeit beim Wiederkauf. 1463.
 — Ersatz des Mehrwerthes beim Wiederkauf. 1464.
 — Nichtübergang des Wiederkaufsrechts auf die Erben. 1465.
 — Beschränkung der Dauer des Rückkaufsrechts. 1466.
 — Wiederkaufsrecht mit dinglicher Sicherheit. 1467.
 — von der Versteigerung (Gant). Siehe Versteigerung. 1468—1479.

Kaufmännische Empfehlung, Haft des Empfehlenden für entstandenen Schaden. 1163—1165.

Kaufpreis, unbezahlter, Pfandrecht an dem verkauften Grundstück. 786.

— Siehe Kauf.

Kaufschuldbrief, Bestellung einer Grundversicherung durch solchen. 782.

Kaufvertrag. Siehe Kauf.

Kautionsurkunde, Grundversicherung durch solche. 782.

Kessel, eingemauerte, als Theil des Gebäudes. 478.

Kettensträflinge, staatliche Vormundschaft über solche. 317.

Kies und Sand, Benutzungsrecht des in einem Flußbette befindlichen. 675.

Kind im Mutterleibe, Schutz seiner Rechte. 10, 318, 322, 1914, 1967.

Kindbettkosten eines unehelichen Kindes, Verpflichtung des Vaters. 299.

Kinder aus einer geschiedenen Ehe, deren Erziehung und Unterhalt. 223—225.

— aus einer geschiedenen Ehe, Beitrag der Mutter zu den Erziehungskosten. 224.

— aus einer geschiedenen Ehe, Gelegenheit, sie zu sehen für den Theil, dem sie nicht überlassen sind. 226.

— aus einer geschiedenen Ehe, Mittheilung an die Vormundschaftsbehörden, wenn sie dem Vater nicht anvertraut werden dürfen. 227.

— Rücksichten, bei deren Verurtheilung. 256.

— Einschreiten der Vormundschaftsbehörden bei Verletzung oder Gefährdung ihrer Interessen. 257.

— aus konfessionell gemischten Ehen, Entscheid über deren religiöse Erziehung. 260.

— Verwaltung ihres Vermögens durch den Vater. 261.

— Veräußerung oder Verpfändung ihrer fahrenden Habe durch den Vater. 262.

— Erfordernisse bei Veräußerung oder Verpfändung ihrer Liegenschaften oder Erbschaften durch den Vater. 262.

— Nutznießungsrecht des Vaters an deren Vermögen. 263.

- Kinder**, wem der Erwerb ihrer Arbeit zukommt. 264, 265.
 — Erwerb, über welchen sie selbst verfügen können. 266.
 — Nichterstreckung der väterlichen Nutznießung auf deren Spargut. 267.
 — Sicherstellung ihres Vermögens. 268.
 — Haft für eingegangene Schulden. 269, 270.
 — Haft des Vaters für Herausgabe ihres Vermögens. 271, 272.
 — Unstatthaftigkeit der Betreibung des Vaters zum Auffall. 273.
 — Vorrecht im Konkurse des Vaters. 274, 896, 901.
 — Entzug der väterlichen Vormundschaft wegen Vernachlässigung ihrer Unterhaltung und Erziehung. 280 ff.
 — außereheliche, von denselben. 284—313.
 — — Sorge für deren Unterhalt. 297, 298.
 — Brautkinder, Status derselben. 64, 302, 303.
 — — Erziehung und Unterhalt. 309.
 — uneheliche. Siehe Uneheliche.
 — aus ungünstigen Ehen, von denselben. 311—313.
 — aus einer nichtigen Ehe, Status. 311.
 — vaterhalb verwaiste, Uebertragung der Beforgung der Wirthschaft an deren Mutter. 348.
 — unter sieben Jahren, Unfähigkeit zur Eingehung eines Vertrages. 90.
 — Erwerb von Forderungen für den Vater. 951.
 — Kaufverträge über Liegenschaften mit den Eltern. 1386.
 — Auskaufverträge mit solchen. 2139.
 — Haft des Vaters für durch dieselben verübte Schädigungen. 1872.
 — unerzogene, Voraus für deren Erziehung. 1913.
 — nachgeborne, Erbrecht. 1914, 1967.
 — Erbfolge in deren Verlassenschaft. 1917—1927.
 — des Erblassers, Berechtigung zum dreißigtägigen Genusse der Wohnung u. s. f. 1981.
Kinderzucht, amtliche Mitwirkung zu derselben. 255.
Kinderannahme. Siehe Adoption.
Kirchenbücher, Verbot der Pfändung und des Ziehens in den Konkurs. 880, 1022.
Kirchenörter, persönliches Gebrauchsrecht. 481.
Kirchenstillstand. Siehe Stillstand.

Kirchliche Korporationen, Erforderniß der staatlichen Genehmigung. 19.

Kleider, unentbehrliche, Verbot der Pfändung und des Ziehens in den Konkurs. 880, 1022.

— des Vaters, Voraus der Söhne. 1899.

— der Mutter, Voraus der Töchter. 1903.

Kleinodien der Mutter, Voraus der Töchter. 1903.

Kloaken, Entfernung von benachbarten Gebäuden. 600.

— Betretung des nachbarlichen Bodens behufs der Reinigung. 616.

Kollektivgesellschaft. Siehe Handelsgesellschaft. 1257 bis 1328.

Kommanditengesellschaft, Begriff. 1329.

— Richterforderlichkeit einer Gesellschaftsirma. 1330.

— Verbot der Aufnahme von Namen der Kommanditisten in die Handelsfirma. 1330.

— Form des Gesellschaftsvertrages. 1331.

— Vormerk im Ragionenbuch und öffentliche Kundmachung. 1332.

— Unzulässigkeit der Einrede des Mangels der schriftlichen Vertragsform oder der Kundmachung gegenüber Dritten. 1333.

— Unstatthaftigkeit thätiger Betheiligung des Kommanditisten. 1334.

— Recht des Kommanditisten zur Einsicht der Bücher u. s. f. 1335.

— Haft des Kommanditisten. 1336.

— Konkurs des Kommanditisten oder Komplementärs. 1337, 1338.

— Wiedereinwerfung bezogener Zinse oder Gewinnes. 1339.

— Auflösung derselben. 1340.

— Verminderung oder Zurückziehung der Kommandite, Bekanntmachung solcher. 1341.

Kommission, Begriff. 1615.

— Abschluß des Vertrages durch Briefe. 1616.

— Verpflichtung des Kommissionärs bei Nichtannahme des Auftrages. 1617.

— Verpflichtung des Kommissionärs zur Wahrung des Interesse des Kommittenten. 1618.

— persönliche Obliegenheit des Kommissionärs gegenüber dem Dritten. 1619.

— Einzug der Forderungen durch den Kommissionär und Abtretung derselben an den Kommittenten. 1620.

- Kommission**, Ersatz für die von dem Kommissionär im Interesse des Kommittenten kontrahirten Schulden. 1620.
- Retentionsrecht des Kommissionärs. 1621, 1625.
 - Nichtberechtigung des Kommittenten zum Einzuge von Forderungen mit Umgehung des Kommissionärs. 1621.
 - Ersatz für Verwendungen und Schaden des Kommissionärs. 1622.
 - Provision des Kommissionärs. 1623, 1624.
 - Auslieferungsprovision. 1624.
 - Haft des Kommissionärs für Schaden an dem Kommissionsgute. 1626.
 - Einkaufskommission. 1627 — 1632.
 - Rechte und Pflichten des Einkaufskommissionärs. 1627.
 - Uebergang des Eigenthums bei der Einkaufskommission. 1628.
 - Haft des Einkaufskommissionärs für die Verpackung und Versendung der Waare. 1629.
 - Weigerung des Kommittenten die von dem Einkaufskommissionär gekaufte Waare anzunehmen. 1630.
 - Ersatz der Kapitalvorschüsse und Auslagen des Einkaufskommissionärs. 1631.
 - Realisirung des Retentionsrechtes des Einkaufskommissionärs. 1632.
 - Verkaufskommission. 1633 — 1641.
 - Verbot des Kaufs der Waare durch den Verkaufskommissionär. 1633.
 - Haft des Verkaufskommissionärs für die Kommissionswaare als anvertrautes Gut. 1634.
 - Uebergang der eingehenden Gelder in das Eigenthum des Verkaufskommissionärs. 1634.
 - Ueberschreitung der Limite durch den Verkaufskommissionär. 1635.
 - Haft des Verkaufskommissionärs für leichtsinniges Kreditiren. 1636, 1637.
 - Haft des Verkaufskommissionärs für die Zahlungsfähigkeit der Käufer (Delcredere). 1637.
 - Konstatirung des Thatbestandes schadhafter Waare durch den Verkaufskommissionär. 1638.
 - öffentliche Versteigerung schadhafter Waare durch den Verkaufskommissionär. 1639.

- Kommission**, Recht des Verkaufskommissionärs zur gerichtlichen Versteigerung der Waare. 1640.
- Fortdauer der Verkaufskommission beim Tode des Kommitenten. 1641.
- Kommissionär**. Siehe Kommission.
- Kommodat**, von demselben. Siehe Leihe. 1125—1136.
- Kommunionstage**, Verbot von Aufgeboten und Trauungen an solchen. 88.
- Kompensation von Forderungen**. Erfordernisse. 1049.
- — im Konkurse. 1050, 1051.
- — Nichteintreten derselben ohne den Willen des Schuldners. 1052.
- — im Handelsverkehr. 1053.
- — wie weit sie wirkt. 1054.
- — Ungültigkeit derselben gegen Steuerforderungen und dergl. 1055.
- Konfession** von Kindern aus gemischten Ehen. 260.
- Konkubinät**, Verfolgung desselben von Amtes wegen. 114, 115.
- Konkurs** über eine privatrechtliche Korporation, Untergang durch solchen. 49.
- des Eheannes, Vorzugsrecht der Weibergutsforderung. 160, 896, 901.
- — Unstatthaftigkeit desselben für Forderungen aus Weibergut. 161.
- — Folgen mit Bezug auf das eheliche Güterrecht. 162.
- des Vaters, Unstatthaftigkeit desselben für eine Forderung des Kindes. 273.
- — Vorzugsrecht der Forderung des Kindes. 274, 896, 901.
- — Zerstörung der väterlichen Vormundschaft. 279.
- eines Einzigers. 828.
- Realisirung grundversicherter Schulden in demselben. 837—843.
- Zugverfahren. 837 ff.
- Ausweis des Zügers. 841.
- Haft des Kreditars gegenüber dem Züger. 842.
- Zinse, während desselben erlaufende von grundversicherten Forderungen. 843.
- Unwirksamkeit des generellen Pfandrechtes bei nahem Eintreten desselben. 891.

- Konkurs**, Rangordnung der gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte. 901.
- Rangordnung privilegirter Forderungen der nämlichen Klasse. 902.
 - Wirkung der Eröffnung desselben. 1013, 1014.
 - der Gläubiger, Nachlassvertrag. 1015 ff.
 - Bezahlung einzelner Gläubiger im Bewußtsein des bevorstehenden. 1020.
 - Einräumung von Wechselrechten gegenüber einzelnen Gläubigern vor demselben. 1021.
 - Gegenstände welche nicht in die Konkursmasse gezogen werden dürfen. 1022.
 - Zufallen neuer Aktiven während desselben. 1023.
 - über Vermögen welches der Gemeinschuldner nach Beendigung des Konkursverfahrens erworben hat. 1024.
 - Kompensation von Forderungen. 1050, 1051.
 - eines Mandanten oder eines Mandatars. 1182.
 - eines Gesellschafters. 1252.
 - einer Handelsgesellschaft, Vorrecht der Gesellschaftsgläubiger. 1305, 1306.
 - eines Handelsgesellschafters, als Grund der Ausschließung. 1314.
 - der Aktiengesellschaft. 1359, 1365.
- Kon signation**, von derselben. 1633—1641.
- Konventionalstrafe**, Bedeutung derselben. 969.
- zur Umgehung der Buchergefesse. 970.
 - Herabsetzung übermäßiger. 970.
 - Unstatthaftigkeit derselben neben der Leistung des mittelbaren Interesses. 971.
 - Befreiung von derselben wegen Unmöglichkeit der Erfüllung. 972.
- Kopftheilung**, Beginn derselben. 1934.
- in der urgroßelterlichen Parentel. 1937.
- Kopulation**. Siehe Trauung.
- Kopulationsbewilligung**, 95, 96, 104, 105.
- Kopulationschein**, Ausstellung desselben. 109.
- Körperverletzung eines Menschen**, Schadenersatz für solche. 1845.

Korporationen, staatliche und kirchliche, Genehmigung des Staates. 19.

- rein privatrechtliche, Erforderniß zur Entstehung. 20.
- der Gerechtigkeitsbesitzer, Stellung derselben. 21.
- durch Aktienverbindungen gebildete. 22—24.
- zu unerlaubten Zwecken. 25.
- Verfassung der staatlichen und kirchlichen. 26.
- Verfassung der privatrechtlichen. 27.
- privatrechtliche, Stimmrecht. 28 ff.
- Aufnahme neuer Mitglieder und Austritt aus einer solchen. 34, 40.
- Wahl der Vorsteherchaft. 35.
- Ernennung eines ständigen Stellvertreters. 36.
- Unentscheid der Mehrheit bei Wahlen und Beschlüssen. 37.
- Unzulässigkeit des Entzuges wohlervordener Rechte durch Mehrheitsbeschlüsse. 38.
- Anfechtung über den Korporationszweck hinausgehender Wahlen oder Beschlüsse. 39.
- Nichtberechtigung der einzelnen Mitglieder, Ausscheidung ihrer Antheile zu fordern. 41.
- deren Auflösung oder Umgestaltung. 42 ff.
- Auflösung oder reformirende Einwirkung durch die Staatsbehörden. 45.
- Theilung des Vermögens bei der Auflösung. 46, 47, 48.
- Untergang durch Konkurs. 49.
- Ausübung von Eigenthum an einem Grundstücke ohne Theilrechte. 566.
- von Gerechtigkeitsbesitzern, Besitz von Grundeigenthum. 567.

Kostbarkeiten eines Bevormundeten, deren Aufbewahrung im Schirmkasten. 388.

Kostgeld, gesetzliches Pfandrecht des Kostgebers. 898, 901.

Krankheit, unheilbare, als Scheidungsgrund. 196.

Kreditbriefe, Begriff. 1189.

- Ueberschreitung des Kredites durch den Adressaten. 1190.
- Verpflichtungen des Adressaten bei unbeschränkt erteiltem Kredit. 1191.
- Haftpflicht für die geleisteten Zahlungen gegenüber dem Adressaten. 1192.

- Kreditbriefe, Ermächtigung zu weiteren Krediten an andern Orten.** 1193.
- **Haft des Adressanten, wenn der Adressat nicht zahlt.** 1194.
- Kreditkauf, Bezahlung des Kaufpreises.** 1428.
- **wann auf solchen zu schließen ist.** 1430.
- **Bestimmung des Zahlungsstermins.** 1431.
- **Eigenthumsübergang der Waare an den Käufer.** 1443.
- **Hemmung des Eigenthumsüberganges beim Vorbehalte des Eigenthums bis zur Bezahlung des Kaufpreises.** 1454.
- Kreditschein, Bestellung von Grundversicherung durch einen solchen.** 782.
- Kridar. Siehe Gemeinschuldner.** 1013 ff.
- Kultur des Bodens, Berechtigung des Eigenthümers zur Bestimmung und Aenderung derselben.** 552.
- **des Bodens, Rechte des Nießbrauchers.** 735.
- Kündigung des Eheverhältnisses.** 65, 66.
- **des Dienstbotenverhältnisses.** 461.
- **der Schuldbriefe.** 831—836.
- **des Mandates.** 1182, 1185.
- **des Gesellschaftsverhältnisses.** 1252, 1255, 1311.
- **des Miethverhältnisses.** 1509.
- **der Pacht.** 1543.
- Kursdifferenz-Geschäfte.** 1403.
- Kurspreis, der Leistung einer in einer fremden Münzsorte bezeichneten Geldsumme.** 981.

Q.

- Landanlagen im See oder Flußgebiet.** 550.
- Landesreiber. Siehe Notar.**
- Landwirthschaftlicher Schaden als Einspruchsgrund gegen eine Baute.** 602.
- — **durch die nachbarliche Benutzung, Einsprache gegen solche.** 620
- Lasten, ewige, Ablösbarkeit derselben.** 755.
- Lebensunterhalt, dessen Verweigerung als Scheidungsgrund** 194.
- Lebensversicherung, Begriff und Dauer derselben.** 1755.
- **für ein fremdes Leben.** 1756.

- Lebensversicherung, Hebertragbarkeit der Forderung.** 1757.
 — **Versicherung des Erlebensfalles.** 1758, 1759.
 — **Anfechtung wegen Verletzung des Pflichttheils.** 2047.
Legat. Siehe Vermächtniß. 2086 ff.
Lehrer, Haft für durch die Schüler verübte Schädigungen. 1873.
Lehrverträge für einen Vögting, waisenamtliche Genehmigung derselben. 372.
Leibesfrucht, ungeborene, Schutz der Rechte derselben. 10, 318, 322, 1914, 1967.
Leibesgeborenen, Bevormundung wegen solcher. 317, 323.
Leibdingvertrag eines Vögtings, bezirksrätliche Genehmigung desselben. 374.
 — **Begriff.** 1671.
 — **Form.** 1672.
 — **Prüfung des Gerichtes.** 1673.
 — **mit einer Pfundanstalt.** 1674.
 — **Sorge für kanzeilische Fertigung und genügende Sicherheit.** 1675.
 — **Wahrung der Rechte der pflichttheilsberechtigten Erben.** 1676—1681.
 — **Zustimmung des Ehegatten.** 1682.
 — **Erforderniß bei erheblicher Veränderung oder Aufhebung.** 1683.
 — **Abtretung eines ganzen Vermögens oder einer Quote desselben.** 1684.
 — **Schulden des Leibdingnehmers.** 1684.
 — **Berechtigung der Gläubiger zur Anfechtung.** 1684.
 — **Verpflichtung des Leibdinggebers.** 1685.
 — **Auflösung wegen Nichterfüllung des Leibdinggebers.** 1686.
 — **Konkurs oder Bezug des Leibdinggebers, Veräußerung des Gutes.** 1687.
 — **Verbot der Cession und der Erschwerung der Last durch den Leibdingnehmer.** 1688.
 — **Auflösung wegen Unverträglichkeit des Leibdingnehmers.** 1689.
 — **Handlungsfähigkeit und Selbstständigkeit des Leibdingnehmers.** 1690.
Leibgeding, Bestellung einer Grundversicherung für dasselbe. 780.
Leibrenten, Bestellung einer Grundversicherung für solche. 780.
Leibrentenanstalten, Aufsicht der Verwaltungsbehörden. 1699, 1700.
Leibrentenvertrag, Begriff und Form. 1691.

- Leibrentenvertrag, Einlage. 1692.
- Dauer desselben. 1693.
 - Uebergang der Forderung auf die Erben des Leibrentenbezügers. 1694.
 - Anfechtung durch die Erben. 1695.
 - Bestimmung der Größe der Leibrente. 1696.
 - Ungültigkeit wegen Simulation. 1697.
 - Nichtdinglichkeit der Forderung. 1698.
 - Pfändbarkeit und Uebertragbarkeit der Forderung. 1701.
 - Konkurs des Leibrentengebers. 1702, 1703.
- Leidenschaft, als Grund der Anfechtung eines Vertrages. 931.
- Leihe, Gebrauchsleihe, Begriff. 1125.
- Behandlung der geliehenen Sache als anvertrautes Gut. 1126.
 - Leihebesitz des Entlehners. 1126.
 - Berechtigung des Entlehners zu angemessenem Gebrauche der Sache. 1127.
 - Zeitpunkt der Rückgabe der geliehenen Sache. 1128, 1129.
 - Verpflichtung des Entlehners zu sorgfältigem Gebrauche. 1130.
 - Haft des Entlehners für unversehrte Rückgabe und Schäden. 1131—1134.
 - Kosten des Gebrauchs, Verwendungen auf die Sache. 1135.
 - Retentionsrecht des Entlehners für Verwendungen auf die Sache. 1136.
- Leitern, ob Zubehörde des Gebäudes. 480.
- Legtwillige Verordnungen, von denselben. 2027—2137.
- Lieblose Behandlung, als Scheidungsgrund. 195.
- Lieferung, rechtzeitige des verdingenen Werkes, Haft des Uebernehmers für solche. 1575.
- Lieferungstermin, bestimmter der Waare, Befugniß des Käufers bei Nichteinhaltung desselben. 1401, 1402.
- Nichteinhaltung desselben beim Werkvertrag. 1590.
- Liegenschaften, Anwendung des Landrechtes für die Beurtheilung der Rechte an solchen. 4.
- der Ehefrau, Veräußerung oder Verpfändung derselben durch den Ehemann. 140.
 - der Kinder, Veräußerung oder Verpfändung durch den Vater. 262.

- Liegenschaften**, Revision des vormundschaftlichen Inventars hinsichtlich derselben durch die Notariatskanzlei. 367.
- eines Wöglings, bezirksrätliche Genehmigung behufs deren Ankauf oder Veräußerung. 374.
 - eines Wöglings, öffentliche Versteigerung behufs des Verkaufs. 376.
 - Begriff. 474.
 - Eigenthum an Liegenschaften. Siehe Eigenthum.
 - Recht zu bauen und Bäume zu pflanzen. Siehe Eigenthum, Baute und Bäume.
 - von dem Pfandrecht an denselben. Siehe Pfandrecht. 776—853.
 - Erstreckung des Pfandrechtes auf die Zubehörde. 804, 805.
 - Erforderniß für den Uebergang in das Eigenthum einer Kollektivgesellschaft. 1273.
 - Kaufverträge über solche, Form. 912, 1385, 1386, 1469.
 - Kaufverträge über solche zwischen Ascendenten und Descendenten und zwischen Ehegatten. 1386.
 - Beginn der Verzinsung des Kaufpreises. 1433.
 - Verfahren bei Versteigerungen. 1469.
 - Recht des Miethers und Pächters bei deren Veräußerung. 1495—1497, 1522, 1523.
 - von dem Vater hinterlassene, Vorzugsrecht der Söhne. 1895.
 - Berechtigung der Söhne zur Uebernahme vor der Erbschaftstheilung. 2013.
- Liquidation** eines Gewerbes u. s. w. für einen Wögling, bezirksrätliche Genehmigung. 374.
- des Gesellschaftsvermögens einer Kollektivgesellschaft. 1319 ff.
 - — — Ernennung der Liquidatoren. 1320.
 - — — Bekanntmachung der Namen der Liquidatoren. 1321.
 - — — Befugnisse der Liquidatoren. 1322. ff.
 - — — Verbindlichkeit der Handlungen der Liquidatoren für die Gesellschafter. 1326.
 - — — Haft der Liquidatoren. 1327.
 - — — Absonderung der Ansprüche der einzelnen Gesellschafter von derselben. 1328.
- Lohgruben**, Entfernung solcher von benachbarten Gebäuden. 600.

- Lohnungsvertrag, Begriff.** 1560.
 — Verbot der Unauflöslichkeit. 1561.
 — Auflösung eines auf längere Zeit abgeschlossenen. 1562.
 — Verpflichtung zu übungsgemäßer Arbeit, Unstatthaftigkeit der Stellvertretung. 1563.
 — Unstatthaftigkeit der Forderung übermäßiger Anstrengungen oder unfittlicher Leistungen. 1564.
 — Verhältniß zwischen Meister und Gesellen und Lehrlingen. 1565.
 — Verhältniß zwischen dem Fabrikherrn und den Fabrikarbeitern. 1565.
Lohnforderung, gesetzliches Vorzugsrecht. 897, 901, 1566.
Löschgeräthschaften, ob Zubehörde des Gebäudes. 480.
 — einer Gemeinde, Verbot der Pfändung und des Ziehens in den Konkurs. 880, 1022.
Lotterie, obrigkeitliche Bewilligung. 1775.
 — Begriff. 1776.
 — Erforderniß der Annahmeerklärung bei Zusendung eines Looses. 1778.
 — Berechtigung des Inhabers eines gültigen Looses. 1779.
Luftraum oberhalb des Grundstückes, Herrschaft des Eigenthümers. 551.
 — Hinübertreten eines Gebäudetheiles in den des Nachbarn. 598.

M.

- Magazin, Recht des Miethers bei der Veräußerung.** 1495.
 — Haft des Inhabers für Beschädigungen durch hinausgeworfene Sachen u. s. f. 1869.
Mandat, Begriff. 1156.
 — Form. 1157.
 — Annahme desselben. 1158, 1159.
 — zu Gunsten eines Dritten. 1160.
 — Verbindlichkeiten des Mandatars. 1166—1176.
 — Abweichung von dem vorgezeichneten Wege der Erfüllung. 1167, 1168.
 — Ueberschreitung desselben. 1169, 1170, 1180.
 — Haft des Mandatars für die Verschuldung seines Substituten. 1171, 1172.
 — Verpflichtung des Mandatars zur Rechnungsstellung. 1173.

- M a n d a t**, Haft des Mandatars für Schaden. 1174.
 — Zinsvergütung für empfangene Gelder. 1175.
 — Haft mehrerer Mandatare. 1176.
 — Verbindlichkeiten des Mandanten. 1177—1181.
 — Ersatz der Auslagen u. s. f. durch den Mandanten. 1177, 1178.
 — Vergütung oder Lohn des Mandatars. 1179.
 — Haft mehrerer Mandanten. 1181.
 — wodurch dasselbe aufhört. 1182—1188.
 — Widerruf und Vormerk desselben auf der Vollmacht. 1183.
 — Wirkungslosigkeit des Widerrufs gegenüber Dritten bei nicht gehöriger Bekanntmachung an dieselben. 1184.
 — unzeitige Kündigung. 1185.
 — Tod oder Konkurs des Mandanten. 1186, 1187.
 — Verpflichtung der Erben des Mandatars bei seinem Tode. 1188.
M ä n g e l des Willens. 922—934.
M a r k z a h l z i n s e. Ausscheidung der dem Nießbraucher und der dem Eigenthümer zukommenden. 734.
M a r k t p r e i s. Kauf von Waaren zu solchem. 1389.
M a r k t s t ä n d e als bewegliches Gut. 474.
M a r k u n g. Berechtigung, den Nachbar zu solcher anzuhalten. 596.
M a s c h i n e n w e r k e als Theil einer Fabrik. 482.
M a t e r i a l, zu einem Gebäude bestimmtes, als bewegliches Gut. 474.
M a u e r, Maß der Höhe, bei welchem eine solche an der Grenze des Grundstückes angebracht werden darf. 593.
 — Anlehnung einer neuen an die an die Grenze reichende. 598.
 — g e m e i n s c h a f t l i c h e, Anlegung von Backofen, Feueressen u. s. f. an einer solchen. 607, 608.
 — — Verfügungsrecht über dieselbe. 609.
 — — Einlassung von Wandschränken u. dgl. 610.
M e i s t e r, Haft für durch die Gesellen und Lehrlinge verübte Schädigungen. 1873.
 — Verhältnis zwischen demselben und den Gesellen und Lehrlingen. 1565.
 — Siehe im Uebrigen Lohndienstvertrag.
M e t a l l e, Regalität derselben. 683.
M e ß b ä n k e, deren Verpfändung. 789.

- Miethe, Sachenmiethe, Begriff. 1483.
- Form des Mietilvertrages. 1484.
 - Bedeutung des Daran- oder Daraufgeldes bei der Eingehung. 1485.
 - rechtzeitige Ueberlassung der Sache. 1486.
 - Verpflichtung zur Lieferung der Sache in brauchbarem Zustande. 1487.
 - Haft des Vermiethers für Mängel und Schaden. 1488.
 - Rücktrittsrecht wegen nicht rechtzeitiger Lieferung der Sache. 1489.
 - Obliegenheiten des Vermiethers mit Bezug auf Reinigung und Wiederherstellung der Sache. 1490, 1491.
 - dem Miether einer Wohnung obliegende Reparaturen. 1491.
 - Beschränkung in dem Genuße einer Wohnung während der Reparatur des Hauses. 1492.
 - Schutz des Miethers in dem Miethebesitz. 490, 1493.
 - Schadenersatz des Miethers für den Entzug der Sache. 1494.
 - einer Wohnung u. s. f., Rechte des Miethers bei der Veräußerung. 1495, 1496.
 - von Wohnungen, Vorbehalt des Vermiethers auf den Fall der Veräußerung. 1497.
 - Atermiethe, Bedingung der Zulässigkeit derselben. 1498, 1499.
 - Verpflichtung des Miethers zu ordentlichem Gebrauch der Sache. 1500.
 - Berechtigung des Vermiethers bei unangemessenem Gebrauch der Sache. 1501.
 - Haft des Miethers für unversehrte Zurückerstattung. 1502.
 - Auflösung beim Untergang der Sache. 1503.
 - Befugniß des Miethers bei theilweisem Untergang der Sache. 1504.
 - von Wohnungen, Termine der Entrichtung des Miethezinses. 1505.
 - gesetzliches Pfandrecht für die Miethezinsforderung. 898, 1506.
 - Rangordnung der Miethezinsforderung im Konkurse. 901.
 - Auflösung durch Ablauf der Mietzeit. 1507.
 - stillschweigende Erneuerung. 1508.
 - Kündigungsfrist. 1509.
 - Tod des Miethers. 1510.

- Miethe, Tod des Vermiethers. 1511.
 — von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Verabredungen. 1512.
 — Konkurs des Vermiethers. 1513.
 — Konkurs des Miethers. 1514.
 — Ausweisung des Miethers wegen Nichterhältlichkeit des Mietzinses. 1515.
 — Ende der Pftermiethe durch Beendigung der Miethe. 1516.
 Mietheverträge für den Wögtling, waisenamtliche Genehmigung. 372.
 Mietzins. Siehe Miethe.
 Militäreffekten, Verbot der Pfändung und des Ziehens in den Konkurs. 880, 1022.
 Minderjährige, Erfordernisse für die Eingehung eines Verlöbnißes. 61.
 — Zustimmung der Eltern oder des Vormundes für Eingehung der Ehe. 84.
 — Anrufung der Vormundschaftsbehörde gegen die verweigerte Zustimmung zur Eingehung der Ehe von Seite des Vaters oder Vormundes. 85.
 — staatliche Vormundschaft über solche. Siehe Vormundschaft. 317 ff.
 Minderjährigkeit, Ende derselben. 12.
 Minderungsflage. 1419, 1420.
 Mißhandlung, schwere, als Scheidungsgrund. 191.
 Mißhausen, Entfernung von benachbarten Gebäuden. 600.
 Miteigenthum an Liegenschaften. 555 — 565.
 — — Rechte des Miteigenthümers. 555 ff.
 — — — Verpflichtungen des Miteigenthümers. 557 ff.
 — — — Unzulässigkeit der Vornahme von Neubauten durch einen Einzelnen. 560.
 — — — Unzulässigkeit der Aenderung der Kultur des Bodens durch einen Einzelnen. 561.
 — — — Unzulässigkeit von Wehrheitsbeschlüssen. 562.
 — — — Berechtigung des Miteigenthümers zur Realtheilung. 563.
 — — — Befugniß des Richters bei Theilungs- und Ausscheidungsflagen. 564, 565.
 — der Miterben an den Erbschaftsachen. 2012.

- Möbeln**, Begriff. 484.
Mora. Siehe Verzug. 957 ff.
Mühle, Theil und Zubehörde derselben. 482.
Mündigkeit, deren Beginn. 12.
Münzfuß, fremder, Kurspreis bei Bezahlung in solchem. 984.
Mutter, Rechte und Verpflichtungen mit Bezug auf die aus der geschiedenen Ehe vorhandenen Kinder. 223—226.
 — Uebertragung der Wirthschaft mit Bezug auf vaterhalb verwaiste Kinder an dieselbe. 348.
 — Voraus der Töchter in ihrer Verlassenschaft. 1903.
 — Theilung ihrer Verlassenschaft. 1904.
 — Vorzugsrecht in der Verlassenschaft der Tochter. 1918.
 — Siehe im Uebrigen Ehe.
Mütterliche Parentel, Erbfolge derselben. 1917—1927

N.

- Nachbarrecht**. 573—620.
Nachbürgschaft. 1788.
Nacherbe, Auflage der Verpflichtung zur Uebertragung der Erbschaft auf einen solchen. 2078.
 — Bestellung eines fideikommissarischen, Befugnisse desselben. 2078 bis 2080.
Nachgeborene Kinder, Schutz der Rechte derselben. 10, 318, 322, 1914, 1967.
Nachkommen, eheliche, deren Erbfolge. 1893—1916.
Nachlassvertrag des in Konkurs gerathenen Schuldners mit den Gläubigern. 1015 ff.
 — Verpflichtung der Minderheit der Gläubiger sich dem Entschiede der Mehrheit zu unterziehen. 1016.
 — Rechte der Gläubiger bei unredlichem Verfahren des Gemeinschuldners. 1017—1020.
 — dessen Wirkung. 1056—1059.
Nachstellung nach dem Leben, als Scheidungsgrund. 191.
Nachwächerschaft des Cedenten gegenüber dem Cessionar. 1038 bis 1040.
 — des Verkäufers. 1404—1426.
 — — für nicht angezeigte dingliche Beschwerden. 1405, 1413.

- Nachwährschaft des Verkäufers, Verpflichtung des Verkäufers bei der Eviction.** 1406.
- — Wirkung des Verschummisseß der Streitverkündung. 1407.
- — Begbedingung oder Beschränkung derselben. 1408.
- — Nichtetritt der Verpflichtung zu solcher. 1409.
- — Leistung des vollen Interesse. 1410.
- — was zu dem Interesse gehört. 1411.
- — bei bloß theilweiser Eviction der verkauften Sache. 1412.
- — thatsächliche Mängel, für welche sie geleistet werden muß. 1414.
- — Qualität der Waare, wenn nichts Besonderes verabredet wurde. 1416.
- — Nichtetretten derselben für geringfügige Mängel. 1416.
- — für offenbare Fehler. 1417.
- — Ausschluß derselben im Falle verspäteter Beschwerden oder der Billigung des Käufers. 1418.
- — Wahl des Käufers zur Anstellung der Wandelungs- oder Minderungsklage. 1419.
- — Berechtigung des Käufers beim Verkaufe vertretbarer Sachen. 1420.
- — Wirkung der Wandelungsklage. 1421.
- — Verpflichtung zur Konstatirung des Thatbestandes bei Mängeln auswärts herkommender Waare. 1422.
- — für verkaufte Pferde oder Rindvieh. 1423, 1424.
- — für andere Thiere. 1425.
- — Klageverjährung. 1426.
- von dem Uebernehmer des verdingenen Werkes zu leistende. 1577 ff.
- Nadelgeld der Frau, Verfügungsrecht derselben.** 144.
- Näherrecht, dingliches.** 1459, 1460.
- Negative Dienstbarkeiten, Erwerb des Besizes von solchen.** 530.
- Regotiorum Gestio.** Siehe Geschäftsbesorgung ohne Auftrag.
- Richtigkeit einer Ehe.** 112 ff.
- einer Ehe, Kinder aus solcher. 311.
- eines Vertrages wegen Zwang u. s. f. Verjährungsfrist. 932, 933.
- Richtigkeit eines Vertrages wegen unmöglicher oder unfittlicher Bedingungen. 974, 975.

- Nichtschuld**, bezahlte, Rückforderungen aus solcher. 1216 bis 1228.
- — Bedingungen für die Rückforderung, Ausschluß derselben für verjährte Schulden. 1216, 1217.
 - — Unstatthaftigkeit der Rückforderung vorzeitiger Zahlung. 1218.
 - — Statthaftigkeit der Rückforderung jeder Art von Vermögensleistung. 1219.
 - — Unstatthaftigkeit der Rückforderung bei nicht entschuldbarem Irrthum oder Rechtsirrtum. 1220, 1221.
 - — Beweislast für die Rückforderung. 1222, 1223.
 - — Rückforderung geht nicht gegen Dritte. 1224.
 - — Haft des Empfängers im Falle der Veräußerung der erhaltenen Sache und für bezogene Früchte. 1225.
 - — Beschränkung der Rückforderung durch den Nachweis der Nichtbereicherung von Seite des gutgläubigen Empfängers. 1226.
 - — Haft eines handlungsunfähigen Empfängers. 1227.
 - — Rückforderung einer wegen Versäumniß des Rechtsvorschlages bezahlten. 1228.
- Niederlassungsgemeinde**, Aufnahme eines Inventars u. s. f., wenn ein Ansäße minderjährige Kinder hinterläßt. 355.
- Nießbrauch des Ehemannes** an dem Weibergut. 142, 143.
- — an dem Weibergut, Aufhören desselben. 162.
 - — an dem Weibergut, Fortdauer desselben während der Leuporaltscheidung. 202.
 - des Vaters an dem Vermögen der Kinder. 263, 267.
 - der überlebenden Ehefrau an der Verlassenschaft des Ehemannes. 1947 ff.
 - — — an den Erbtheilen der Kinder. 1948, 1949.
 - — — Wirkung der Wiederverhehlung. 1953, 1954.
 - des überlebenden Ehemannes an der Verlassenschaft der Ehefrau. 1957 ff.
 - — — an den Erbtheilen der Kinder. 1958.
 - der Erben eines unbekannt Abwesenden an dessen Vermögen. 1970 ff.
 - lebenslänglicher, zu Gunsten des überlebenden Ehegatten. 2039.
 - Servitut, worauf sie sich beziehen kann. 726.

- Nießbrauch, Servitut, an Grundstücken, Form der Bestellung. 727.
- — an Grundstücken, Folgen der nicht kanzeleischen Bestellung. 728.
 - Schutz des Besitzes des Nießbrauchers. 490.
 - Recht des Nießbrauchers zum Gebrauche und Fruchtgenusse. 729.
 - Verwaltungsrecht des Nießbrauchers. 730—732.
 - an Schuldbriefen u. dgl., deren Kündigung und Umlegung. 731.
 - an Werthpapieren von veränderlichem Kurs, deren Veräußerung durch den Nießbraucher. 732.
 - an Grundstücken, Beginn und Ende des Fruchtgenusses. 733.
 - wem die Bruchzinse (Marchzins) zukommen. 734.
 - an Grundstücken, Unstatthaftigkeit der Umgestaltung der Kultur durch den Nießbraucher. 735.
 - Ersatz des Abganges von Viehstücken. 736.
 - an verbrauchbaren Sachen. 737, 738.
 - Berechtigung des Eigenthümers, ein Inventar zu verlangen. 739.
 - Art der Benutzung und Instandhaltung. 740.
 - Verpflichtung des Nießbrauchers zur Leistung von Sicherheit für die Rückerstattung. 741.
 - Folgen nicht genügender Sicherheitsleistung von Seite des Nießbrauchers. 742.
 - Gegenstände, für deren Abgang der Nießbraucher keinen Ersatz zu leisten hat. 743.
 - Lasten, Steuern und Reparaturen, welche dem Nießbraucher obliegen. 744.
 - Tragung der Hauptreparaturen durch den Eigenthümer. 745.
 - Verzinsung der auf der Sache haftenden Kapitalschulden. 746.
 - Zerstörung des Gebäudes durch Zufall. 747.
 - Tod des Nießbrauchers. 748.
 - Untergang desselben. 748, 749.
 - zu Gunsten einer juristischen Person oder Genossenschaft, Erbschaften desselben. 749.
- Niet- und nagelfest verbundene Sachen als Theile des Gebäudes. 478.
- Notar, Obliegenheit bei Abfassung einer Stiftungsurkunde. 54.
- Anzeige vom Konkurse eines Ehemannes an den Gemeindevorstand behufs Einleitung der Vormundschaft. 321.

- Notar, Revision der vormundschaftlichen Inventare bezüglich der Liegenschaften. 367.
- Verhütung der Spaltung des Eigenthums von Gebäude und Boden. 549.
- Verfahren wenn das Darlehen, für welches der Schuldbrief gefertigt wird, noch nicht bezahlt ist. 799.
- Anzeige von der Ueberbindung einer grundversicherten Schuld oder Anweisung einer Theilschuld an den Gläubiger. 816.
- Verfahren bei Realtheilung eines verpfändeten Grundstückes oder Veräußerung einzelner Theile. 817 ff.
- Verfahren bei Liegenschaftskäufen zwischen Ascendenten und Descendenten oder Ehegatten. 1386.
- Verfahren bei Errichtung und bei Eröffnung von Testamenten. Siehe Testament.
- Haft für verursachten Schaden. 1853.
- Aufnahme des öffentlichen Inventars durch denselben. 2000.
- Notariatsprotokolle, Sperrung derselben bei Einleitung der Bevormundung wegen Verschwendung. 325.
- Berechtigung zur Einsicht des Grundprotokolls. 797.
- Nothweg. 573—575.
- Nothwehr, Befreiung von der Ersatzpflicht entstandenen Schadens beim Eintritte derselben. 1838.
- Novation. 1060—1063.
- Nichtanwendung des Begriffs auf bloße Vertragsänderungen. 1061.
- freiwillige, wann auf eine solche zu schließen ist. 1062.
- Eintritt der Wirkung derselben. 1063.
- Nutzung. Siehe Nießbrauch.

D.

- Dbergericht, Erlaß von Ausweisschriften für Eingehung einer Ehe. 111.
- Bewilligung zum gerichtlichen Aufrufe eines Verschollenen und Verschollenheitserklärung. 1971, 1972.
- Todeserklärung eines Verschollenen. 1976.
- Dobervormundschaft. Siehe Vormundschaft. 353—410.
- Obligationenrecht. 903—1892.

Öffentliche Sachen. 485.

— — Privatrechte an einzelnen Theilen solcher. 486.

Öffentliches Inventar. Siehe Inventar.

Ofen, bewegliche, ob Zubehörde des Gebäudes. 480.

— Einspruchsrecht des Eigenthümers wegen Gefährdung durch solche im nachbarlichen Gebäude. 606.

Offene Gesellschaft. Siehe Handelsgesellschaft. 1257 ff.

Ordnungsbußen, Verhängung solcher durch die Vormundschaftsbehörden. 405, 406.

Ort der Erfüllung von Verträgen. 987 — 996.

P.

Pacht, Begriff. 1517.

— Anwendung der von der Miethe geltenden Grundsätze. 1518.

— eines landwirthschaftlichen Gutes, Pachtbesitz. 490, 1519.

— — — mit Schiff und Geschirr. 1520.

— — — Inventar und Schätzung der Geräthschaften und des Viehs. 1521.

— — — Recht des Pächters bei dessen Veräußerung. 1522.

— — — dingliche Sicherung. 1523.

— — — Alerpacht. 1524.

— — — Lasten, die der Pächter zu übernehmen hat. 1525 ff.

— — — Abrechnung der Grundzinse und Zehntlasten. 1526.

— — — dem Pächter obliegende Reparaturen. 1527 — 1529.

— — — Verpflichtung zu gehöriger Bewirthschaftung. 1530.

— — — Verpflichtung des Pächters bei Störung oder Gefährdung von Gutsrechten. 1531.

— — — Ersatz zerstörter Geräthschaften. 1532.

— — — Rückgabe der Geräthschaften auf Grundlage des Inventars. 1533.

— — — Ersatz der übergebenen Inventarstücke. 1534, 1535.

— — — Vergütung des Mehrwerthes des Rückgabeinventars. 1536.

— — — Nachlaß am Pachtzinse wegen Unglücksfällen. 1537 bis 1542.

— — — Kündigungsfrist. 1543.

— — — stillschweigende Erneuerung. 1544.

- Pacht, Tod oder Konkurs des Pächters oder Verpächters.** 1545, 1546.
- gesetzliches Pfandrecht des Verpächters und Rangordnung im Konkurse. 898, 901.
 - von Vieh. Siehe Viehverstellung. 1547 ff.
- Pachtverträge für einen Bögling, waisenamtliche Genehmigung derselben.** 372.
- eines Bögling, welche der bezirksrätlichen Genehmigung bedürfen. 374.
- Pachtzins, gesetzliches Pfandrecht des Verpächters an der Frucht des Pächters.** 898.
- Papiere auf den Inhaber, Erforderniß behufs Uebersetzung der Forderung.** 1028.
- — — — Nichtuntergang der Schuld durch bloße Zahlung. 1044.
 - — — — Siehe Geldschuldsscheine auf den Inhaber. 1100 bis 1107.
- Papiergeld, Nichtverpflichtung zu dessen Annahme an Geldes Statt.** 982.
- eigentliches privates, Genehmigung der Ausgabe von solchem. 1097.
- Paternitätsklage. Siehe Vaterschaftsklage.** 284—301.
- Personenrecht.** 8—58.
- Persönliche Fähigkeit zur Eingehung von Verträgen.** 919—921.
- Persönlichkeit des Menschen, Beginn und Ende.** 9.
- Pettschaft des Vaters, Vorrecht der Söhne auf dasselbe.** 1899.
- Pfähle, als Zubehörde eines landwirthschaftlichen Gutes.** 476.
- als Zubehörde eines einzelnen Grundstückes. 477.
- Pfandbesitz.** 490.
- Pfandbuch. Siehe Pfandverschreibung.** 874—888.
- Pfänder, Gegenstände welche als solche nicht eingeschrieben werden dürfen.** 880.
- Pfandprotokolle, Sperrung derselben bei Einleitung der Bevormundung wegen Verschwendung.** 325.
- Pfandrecht an Liegenschaften, Form der Bestellung desselben.** 776.

- Pfandrecht an Liegenschaften, stillschweigendes der
Brandversicherungsanstalt und der Grundzinsberechtig-
ten. 777.**
- — — Bezeichnung der Forderung in bestimmter Geldsumme.
778.
- — — Pfast des Unterpandes für Zinse. 779.
- — — für Leibrenten oder Leibgedinge. 780.
- — — Entstehung eines eigentlichen Schuldbriefes. 781.
- — — Bestellung eines solchen durch Kaufschuldbriefe, Kredit-
scheine u. s. f. 782.
- — — für eine fremde Schuld. 783.
- — — Wirkung des Pfandvertrages. 784.
- — — Titel auf Bestellung eines solchen. 785.
- — — für den unbezahlten Kaufpreis. 786.
- — — für die Ausrichtungs- oder Auskaufsumme. 786.
- — — provisorische Bestellung eines solchen. 787, 788.
- — — Verfahren im Falle der Weigerung des Eigenthümers
zu der Fertigung mitzuwirken. 787, 788.
- — — Verpfändung von Realrechten. 789.
- — — spezielle Bezeichnung des Unterpandes 790.
- — — Angabe der Hausnummer und des Affekuranzwerthes des
Gebäudes. 791.
- — — Verbot der Eintragung desselben in das Grundbuch ohne
Vorwissen des Eigenthümers. 792.
- — — Hemmung der Bestellung durch den hohen Rechtsstrich. 793.
- — — Rangordnung und Beginn der Wirksamkeit nach dem
Datum der Eintragung. 794.
- — — Datum, nach welchem die Eintragung in das Grund-
buch sich richtet. 795.
- — — in gleichen Rechten stehende. 796.
- — — Von der Ausfertigung der Pfandurkunde. 798—803.
- — — Vorstellung aller ältern Pfandrechte. 798.
- — — Verbot der Uebergabe des Schuldbriefes an den Gläu-
biger vor der geschehenen Zahlung. 799.
- — — Rechte des gutgläubigen Erwerbers des Schuldbriefes.
800, 846, 847.
- — — Bloße Aufprotokollirung. 801.

- Pfandrecht an Liegenschaften, Austertigung neuer Pfandurkunden an die Stelle verlorener oder schadhafter.** 802, 803.
- — — **Erstreckung desselben auf das mit dem Boden Verbundene und auf die Zubehörde.** 804.
- — — **Vorgehen des speziellen Pfandrechtes an der Zubehörde.** 805.
- — — **Rechte des Pfandgläubigers mit Bezug auf die Affekuranzentschädigung.** 806.
- — — **Rechte des Pfandgläubigers hinsichtlich der Entschädigung für Zwangsabtretung.** 807.
- — — **Befugnisse des Pfandgläubigers bei erheblicher Werthverminderung des Unterpfandes.** 808.
- — — **Fortbestand beim Wechsel der Besitzer.** 809, 815.
- — — **Geschreibung.** 810—814.
- — — **Anweisung der Schulden und Einzinserei.** 815—830.
- — — **Wahlrecht des Kreditors beim Eigentumsübergang des verpfändeten Grundstückes.** 816.
- — — **Verfahren bei Realtheilung des verpfändeten Grundstückes oder Veräußerung einzelner Theile.** 817 ff.
- — — **Verstoßung oder Zerlegung der Schuld.** 818, 821.
- — — **Einzinserschaft, deren Wirkung und Auslösung.** 818, 822 ff.
- — — **Gestattung der Nichtanweisung der Theilschuld auf ein abgetrenntes Stück.** 823.
- — — **Auffündigung der Schuldbriefe.** 831—836.
- — — **Realisirung desselben.** 837—843.
- — — **Zugverfahren.** 837—842.
- — — **Veräußerung und Verpfändung der Schuldbriefe.** 844 bis 847.
- — — **Lösung desselben.** 848—853.
- — — **Berechtigung des Schuldners auf amtliche Abschreibung von Theilzahlungen und Lösung zu dringen.** 849.
- — — **Erlöschen eines für eine bestimmte Zeit bestellten.** 850.
- — — **Verpflichtung zur Lösung bei eintretender Konfusion.** 851.
- — — **Amortisation verlorener oder zerstörter Pfandbriefe.** 852.
- — — **Lösung von Pfandschulden, deren Gläubiger nicht mehr aufgefunden werden kann.** 852.

- Pfandrecht an Liegenschaften**, Vorrücken des nachfolgenden Gläubigers durch die Löschung. 853.
- an beweglichen Sachen und an Vermögensmassen. 854 bis 902.
- — — von dem Faustpfand. Siehe Faustpfand. 854—873.
- — — Selbstpfändung. Siehe Selbstpfändung. 870—873.
- — — durch freiwillige Pfandverschreibung. 874—886.
- — — durch gerichtliche Pfändung. 887, 888.
- — — Rangordnung der freiwilligen Pfandverschreibung und der gerichtlichen Pfändung. 888.
- generelles, Rangordnung. 889.
- — Kanzleiische Fertigung. 890.
- — Unstatthaftigkeit der Bestellung bei rechtlicher Betreibung. 891.
- — Unwirksamkeit desselben bei nahem Eintritte des Konkurses. 891.
- — Verfügungsfreiheit des Schuldners. 892.
- — Hemmung der Verfügungsfreiheit des Schuldners. 893.
- — Realisirung und Rangordnung. 894, 895.
- gesetzliches. 896—902.
- — zu Gunsten der Dienstboten. 897.
- — für Arzt-, Apotheker-, Hebammen- und Thierarztkosten. 897.
- — für die Beerdigungskosten. 897.
- — für den Halbjahrlohn der Schreiber. 897.
- — zu Gunsten der Gesellen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner. 897.
- — des Verpächters und Vermiethers. 898.
- — des Kostgebers für das Kostgeld. 898.
- — Vorgehen des speziellen und Nächstgehenden des generellen Pfandrechtes. 899, 900.
- — Realisirung und Rangordnung im Konkurse. 901.
- — Rangordnung von Forderungen der nämlichen Klasse. 902.
- Nachwährschaft des Verkäufers für verschwiegenes. 1405 ff.
- an einer Erbschaft oder einem Erbtheil, Form der Bestellung und Realisirung desselben. 2149.
- Pfändung**, Selbstpfändung. 870 ff.
- gerichtliche. 887.
- — Rangordnung gegenüber der freiwilligen Pfandverschreibung. 888.

- Pfand- und Vorzugsrechte, gesetzliche, Vorgehen des speziellen und Nachgehen des generellen Pfandrechtes. 900.
- Pfandverschreibung, freiwillige, Entstehung. 874.
- — Spezialität der Pfänder. 875.
 - — Verpfändung vertretbarer Sachen. 876.
 - — Verpfändung dem Verbrauch oder regelmäßigen Wechsel unterliegender Sachen. 877.
 - — Verpfändung von Forderungen. 878.
 - — Verpfändung hängender Früchte. 879.
 - — Gegenstände, welche nicht verpfändet werden dürfen. 880.
 - — Verhinderung der Bestellung wegen Rechtstriebes, 881, 882.
 - — Beginn der Entstehung des Pfandrechtes. 882.
 - — Haft des Schuldners für die Pfände. 883.
 - — amtliche Verwahrung der Pfänder. 884.
 - — deren Dauer. 885.
 - — Realisirung derselben. 886.
 - — Rangordnung gegenüber der gerichtlichen Pfändung. 888.
- Pfarrer, Vormerk der Eröffnung des Verlöbnißes. 62.
- Ausstellung der Weisung für Klagen aus Verlöbniß. 66.
 - worüber er sich vor Erlassung des Aufgebotes zu vergewissern hat. 90, 91.
 - Verfahren bei Einsprachen gegen eine Ehe. 92 ff.
 - Erfordernisse vor der Vollziehung des Aufgebotes, wenn die Braut einer andern Gemeinde als der Bräutigam angehört. 95.
 - Erfordernisse, wenn der Bräutigam ein Kantonsfremder, für das Aufgebot. 96.
 - Frist, vor deren Ablauf der Verkündschein nicht ausgestellt werden darf. 98.
 - Verpflichtung zur Vornahme der Trauung. 102.
 - Erfordernisse, über welche er sich vor der Vornahme der Trauung vergewissern soll. 103.
 - Bewilligungsschein für die Vollziehung der Trauung in einer andern als der Heimatsgemeinde des Bräutigams. 104.
 - Vormerk der Trauung im Pfarrbuche und Ausstellung des Kopulations Scheines. 108, 109.
 - Anhängigmachung der Scheidungsklage. 176.
 - Ausöhnungsversuche bei Scheidungsbegehren. 177, 179.

- Pfarrer**, den Scheidungsklagen vorhergehende amtliche Ermahnungen. 193, 194, 195, 197, 198.
- Ausöhnungsversuche während der Dauer der Temporalscheidung. 203.
- Verfahren bei Anhängigmachung einer Vaterschaftsklage. 287—290.
- Pferde**, Nachwährschaft für verkaufte. 1423, 1424.
- Pferdeställe**, Maß der Entfernung von benachbarten Gebäuden. 600.
- Pflanzen**, als Theil des Grundstückes. 475.
- fremde, Verpflichtung des Grundeigenthümers, in dessen Boden sie Wurzel geschlagen haben. 547.
- von Bäumen, Rechte des Eigenthümers. 583—589.
- Pflichttheil**, Anfechtung einer Stiftung wegen Verletzung desselben. 52.
- Beschränkung der Wirksamkeit der denselben verlegenden Verordnungen. 2027.
- der Söhne und Töchter. 2028.
- eines unehelichen Kindes. 1939, 2028.
- des Adoptivkindes. 2029.
- der Eltern. 2030.
- der Adoptiveltern. 2031.
- der Geschwister. 2032.
- der Geschwisterkinder. 2033.
- der großelterlichen Parentel. 2034.
- Anwendung des Eintrittsrechtes. 2035.
- Aufhören desselben. 2036.
- Anrechnung von Vermächtniß und Ausstattung. 2037.
- des Ehegatten. 2038.
- Verminderung desselben beim Vorhandensein unehelicher Kinder. 2040, 2041.
- Ausschließung von demselben. 2042—2053.
- Gründe der Ausschließung. 2042.
- Erforderniß der Angabe der Gründe der Ausschließung. 2043.
- Ungültigkeit der denselben beeinträchtigenden Anordnungen des Erblassers. 2044.
- Art der Ergänzung desselben. 2045.
- Anfechtung eines Geschäftes unter Lebenden wegen dessen Verletzung. 2046.

- Pflichttheil**, Verletzung desselben durch Zuwendung einer Lebensversicherungssumme. 2047.
- Eintritt der übrigen Erben an die Stelle des ausgeschlossenen. 2048.
 - eines Falliten. 2049, 2050.
 - Ausschließung eines Ehegatten von demselben. 2053.
 - Beschränkung der Wirksamkeit des Testamentes durch dessen Verletzung. 2111.
 - Verlust des Rechtes über dessen Verletzung sich zu beschweren bei Veräußerung der erbrechtlichen Anwartschaft. 2147.
- Pfundanstalt**, öffentliche, Verpfändungsverträge mit einer solchen. 1674.
- Anfechtung des Verpfändungsvertrages durch die Erben, Klageverjährung. 1681.
 - Einspruchsrecht gegen die Verpfändung von Seite des andern Ehegatten. 1682.
- Pläne**, auf ein Gut bezügliche, als Zubehörde desselben. 476.
- auf ein Grundstück bezügliche, als Zubehörde desselben. 477.
- Plätze**, als öffentliche Sachen. 485.
- Pränumerationskauf**, Bezahlung des Kaufpreises. 1428.
- Preisdifferenz**, Vergütung derselben bei Nichterhaltung des Lieferungsstermins. 1401, 1402.
- Privateigenthum**, demselben entzogene Sachen. 485.
- Privatrecht**, zürcherisches, dessen Anwendung. 1.
- Privatrechte** an einzelnen Theilen öffentlicher Sachen. 486.
- Privatrechtliche Korporationen**, deren Entstehung. 20.
- Privatwege**, gemeinsame Unterhaltungspflicht gemeinsam benutzter. 716.
- Privilegium** an dem ganzen Vermögen des Schuldners. 896.
- des Bögtlings im Konkurse des Vormundes u. s. f. 438, 896, 901.
 - der Kinder im Konkurse des Vaters. 274, 896, 901.
 - der Weitergutsforderung. 160, 896, 901.
 - an der fahrenden Habe des Schuldners. 897.
 - des Dienstenlohnes. 456, 897, 901.
 - der Arztkosten. 897, 901.
 - der Apothekerkosten. 897, 901.
 - der Hebammenkosten. 897, 901.

- Privilegium, der Thierarztkosten.** 897, 901.
 — der Beerdigungskosten. 897, 901.
 — des Schmelberlohns. 897, 901, 1566.
 — der Lohnforderung der Gesellen. 897, 901, 1566.
 — der Lohnforderung der Fabrikarbeiter. 897, 901, 1566.
 — der Lohnforderung der Tagelöhner. 897, 901, 1566.
 — der Pacht-, Miethe- und Kostgeldsforderungen. 898, 901, 1506.
 — Rangordnung privilegirter Forderungen der nämlichen Klasse. 902.
Probe, Kauf auf solche. 1392 — 1394.
 — Kauf nach solcher. 1445 — 1449.
Probeganten, Anordnung solcher durch das Waisenampt bei Verlassenschaften von zweifelhafter Solvenz. 365.
Prokuraträger einer Handelsgesellschaft, Begriff. 1287.
 — Bekanntmachung der Ernennung. 1288.
 — Vollmacht desselben, Erfordernisse im Falle der Beschränkung. 1289.
 — Wirkung des Widerrufs der Vollmacht. 1290, 1291.
Promulgation einer Ehe. 87 ff.
Prozeßvollmacht, für einen Vögting, Genehmigung der Vormundschaftsbehörden. 372, 374.
 — Wirkung der Ausschlagung derselben für den Vögting. 375.
Punktation, Entstehung eines Vertrages durch dieselbe. 915.
Pünkten, Theilbarkeit derselben in Erbfällen. 2019.

Q.

- Quelle als Bestandtheil des Grundstückes.** 658.
Quittung, Berechtigung des Schuldners, eine solche zu verlangen. 1045.
 — Beweiskraft derselben für geleistete Zahlungen. 1046 — 1048.

R.

- Rationenbuch, Vormerk der Eingehung einer Handelsgesellschaft.** 1262, 1263.
 — Vormerk der Veränderung im Personenbestand u. s. f. einer Handelsgesellschaft. 1267.
 — Vormerk der Ernennung des Prokuraträgers. 1288.
 — Vormerk der Auflösung der Handelsgesellschaft. 1310.
 — Vormerk der Größe des Kommanditenkapitals u. s. f. 1332.

- Rangordnung** des Faustpfandrechts und der Pfandverschreibung. 863.
 — der freiwilligen Pfandverschreibung und der gerichtlichen Pfändung. 888.
 — des generellen Pfandrechts. 889, 894, 895.
 — der gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte. 899, 900, 901.
 — verschiedener privilegirter Forderungen der nämlichen Klasse. 902.
Rath, Verpflichtung zum Schadensersatz wegen eines solchen. 1164, 1162.
- Reallasten**, Unzulässigkeit unablösllicher. 755.
 — Eintragung in das Grundprotokoll. 756.
 — Erlöschen älterer nicht in das Grundprotokoll eingetragener. 757.
 — Erhebung. 758.
 — Bestellung durch Vermächtniß. 758.
 — Haft des jeweiligen Besitzers des Grundstückes. 759, 760.
 — Uebertragung und Veräußerung derselben. 761.
 — Theilung des pflichtigen Grundstückes. 762.
 — Vertheilung eines Realzinses unter mehrere Einzinsler. 763.
 — Tragerei. 764—768.
 — Untergang derselben. 769.
 — Löschung im Grundprotokoll. 770.
 — Verjährung 771.
- Realrechte**, Schutz des Besitzes von solchen. 529.
 — deren Verpfändung. 789.
- Rebstockel**, als Zubehörde eines landwirthschaftlichen Gutes. 476.
 — als Zubehörde eines einzelnen Grundstückes. 477.
- Rechnungsablegung** des Vormundes. 393 ff.
 — bei der Familienbevogtigung. 414.
- Rechnungsabnahme** einer Vogtrechnung. Prüfung der übrigen Verhältnisse des Bögtlings. 399.
- Rechnungsirrtum**, dessen Wirkung auf die Gültigkeit des Vertrages. 930.
- Recht**, fremdes, dessen Anwendung auf hiesigem Gebiet. 1.
 — — dessen Anwendung für Kantonsfremde. 1.
 — des Heimatsortes, dessen Anwendung für Kantonsbürger und Kantonsfremde. 3.
- Rechte**, von deren Anwendung. 1—7.

- Rechte an Liegenschaften**, nach welchem Rechte sie beurtheilt werden. 4.
- an beweglichen Sachen, nach welchem Rechte sie beurtheilt werden. 4.
 - wohlervorbene von Korporationsgliedern (Genossen), Unzulässigkeit der Schmälerung solcher durch Mehrheitsbeschlüsse. 38.
 - Besitz solcher. 529—531.
- Rechtlosigkeit**, Nichtstattfinden derselben. 8.
- Rechtmäßiger Besitz**, Begriff. 495, 500.
- Rechtsfähigkeit der Kantonsbürger im Auslande**, deren Beurtheilung nach heimathlichem Rechte. 2.
- der Kantonsfremden, Beurtheilung derselben nach heimathlichem Rechte. 2.
 - des Menschen, Beginn und Ende derselben. 9.
- Rechtsformen**, Umgehung der hier vorgeschriebenen außerhalb des Kantons. 6.
- Rechtsgeschäft**, nach welchem Rechte dessen äußere Form bestimmt wird. 6.
- im Ausland vorgenommene, deren äußere Form. 6.
 - von dem Vormunde oder den Vormundschaftsbehörden abgeschlossene, Streitigkeiten über deren Gültigkeit. 385.
- Rechtstrieb**, hoher, als Hinderniß der Eigenthumsübertragung von Liegenschaften. 535.
- als Hinderniß der Errichtung einer freiwilligen Pfandverschreibung. 881.
 - als Hinderniß der Bestellung des generellen Pfandrechts. 891.
 - Rückforderung einer wegen Ver säumniß des Rechtsvorschlages bezahlten Richtschuld. 1228.
- Rechtswidrige Handlung**, Rückforderung aus solcher. 1233.
- Rechtwege**, Berechtigung zu deren Benutzung. 674.
- Redlicher Besitz**, 497, 499, 500.
- Redlicher Besitzer**, Rechte desselben. 503—507.
- Regalien**, von denselben. 657—686.
- Regenwasser**, Verpflichtung des Eigenthümers des untern Grundstückes zur Abnahme desselben. 578.
- Regierungsrath**, Genehmigung von Aktienverbindungen. 22, 23.

- Regierungsrath**, Genehmigung von Stiftungen zu staatlichen oder kirchlichen Zwecken. 53.
- Erlaß von Ausweisschriften für die Eingehung einer Ehe. 111.
 - Ausübung der Obervormundschaft. 353.
 - als oberste Instanz in Vormundschaftsachen. 360.
 - Aufsicht über die Ausgabe von Banknoten und Privatpapiergeld. 1097.
 - Erlaubniß und Kontrolle der Ausgabe von Papieren auf den Inhaber. 1100.
 - Einschreiten gegen Schwindel- oder Wuchergeschäfte durch Papiere auf den Inhaber. 1101.
 - Genehmigung und Auflösung von Aktiengesellschaften. 1342, 1360, 1361.
- Register**, amtliches, für Geburten und Todesfälle. 11.
- Reinigung** eines Gebäudes, Recht zu Betretung des nachbarlichen Bodens behufs derselben. 613—615.
- von Kloaken, Abtrittgraben und Brunnen, Recht zu Betretung des nachbarlichen Bodens behufs derselben. 616.
- Reisende**, Verantwortlichkeit der Gastwirth und Schiffer für deren Effekten. 1149—1152.
- Rekurs** des Waisenamtes gegen Anordnungen des Bezirksrathes. 378.
- gegen die Erweiterung der Befugnisse des Vormundes oder deren Versagung. 380.
 - in Vormundschaftsachen, auf die Behinderung eines Rechtsgeschäftes gerichteter, wie lange er gestattet ist. 382.
 - in Vormundschaftsachen, wer dazu befugt ist. 383.
 - gegen die Entlassung eines Vormundes. 404.
 - an die obere Vormundschaftsbehörde gegen Ordnungsbußen. 405.
 - in Vormundschaftsachen, regelmäßige Rekursfrist. 407.
 - gegen die Entlassung eines Bevormundeten. 429.
- Religionsbekenntniß**, Trauung vor Verlobten verschiedener. 106.
- Entscheid des Kindes nach erlangter Mündigkeit. 253.
- Religiöse Erziehung** von Kindern aus gemischten Ehen, Entscheid darüber. 260.
- Renovation** eines Gebäudes, Recht zu Betretung des nachbarlichen Bodens behufs derselben. 613—615.
- Rentenvertrag**, Siehe Leibrentenvertrag. 1691 ff.

- Reparatur** von Grenzmauern, Recht zu Betretung des nachbarlichen Grundstückes. 594.
 — von Gebäuden, Kloaken, Brunnen; Recht zu Betretung des nachbarlichen Grundstückes. 613—616.
 — dem Miether der Wohnung obliegende. 1491.
 — dem Vermiether der Wohnung obliegende. 1490, 1491.
 — eines Hauses, Beschränkung des Miethgenusses während derselben. 1492.
Resolutivbedingung eines Vertrages. Siehe Bedingung. 973 ff.
Retentionsrecht des Entlehners für Verwendungen auf die Sache. 1136.
 — des Handwerkers für seine Forderung. 1596—1598.
 — des Kommissionärs. 1621, 1625.
 — des Speditors. 1649.
 — des Frachtführers. 1660, 1661.
 — des durch den Einsturz eines Gebäudes Geschädigten. 1886.
 — des Geschädigten an den schädigenden Sachen. 1887.
Retraktrechte, gesetzliche, Nichtbestehen solcher. 554.
 — dingliches. 1459, 1460.
Reue, Aufhören des Rechtes zum Rücktritte vom Kaufvertrage wegen solcher. 1396.
Reuegeld, Zweck desselben. 968.
 — Wirkung der Stipulirung eines solchen beim Kaufvertrag. 1395.
 — Abrechnung desselben am Kaufpreise. 1397.
Richter, Verbot des Erwerbes streitiger Forderungen. 1030.
 — Haft für verursachten Schaden. 1852.
Rindvieh, Nachwährschaft für verkauftes. 1423, 1424.
Ristorno. 1725.
Rohstoffe, in einer Fabrik, weder Theil noch Zubehörde. 482.
Rollvorhänge, als Zubehörde des Gebäudes. 479.
Rückbürgschaft. 1788.
Rückforderung aus bezahlter Nichtschuld. Siehe Nichtschuld.
 — von etwas unter Voraussetzung eines künftigen Erfolges Gegebenem. 1229.

- Rückforderung** von etwas aus einer schändlichen Ursache Gegebenem. 1230, 1231.
- eines Schweigegeldes. 1232.
 - eines Gewinns aus rechtswidriger Handlung. 1233.
 - von etwas, was Einer ohne Grund auf Kosten eines Andern hat. 1234.
- Rückkauf**, Vorbehalt desselben. 1461 — 1467.
- Rückkaufsrecht**, Nichtübergang desselben auf die Erben. 1465.
- Beschränkung der Dauer. 1466.
 - mit dinglicher Sicherheit. 1467.
- Rückzahlung** von Darlehen. 1121 — 1124.
- Rüstung** des Vaters, Vorrecht der Söhne. 1899.

S.

- Sachen**, von denselben. 474 — 487.
- öffentliche. 485.
 - herrenlose, Erwerb derselben durch Besitzergreifung. 487, 625.
 - bewegliche, Erwerb der im Bereiche eines Grundstückes oder einer Wohnung befindlichen durch den Besitz dieser. 492.
 - — vom Pfandrechte an solchen. 854 — 902.
 - — siehe im Uebrigen: Eigenthum an beweglichen Sachen.
 - rechtswidrig zerstörte, Schadensersatz. 1846.
 - schädigende, Retentionsrecht des Beschädigten. 1887.
 - schädigende, Schätzung des Schadens. 1892.
- Sachenmiete**. Siehe Miete. 1483 — 1516.
- Sachenrecht**. 474 — 902.
- Säge**, Theil und Zubehörde derselben. 482.
- Salpeter**, Nichtregalität desselben. 684.
- Salzarten und Salzquellen**, Erstreckung des Bergwerbregals auf solche. 683.
- Sammlungen**, von dem Vater hinterlassene, Vorrecht der Söhne auf dieselben. 1899.
- Sand und Kies**, Benutzungsrecht des in einem Flußbette befindlichen. 675.
- Schaden**, landwirthschaftlicher, Einsprache gegen Bauten wegen solchen. 602.

- Schaden**, landwirthschaftlicher, durch die nachbarliche Benutzung
Einsprache gegen solche. 620.
- drohender, durch Sachen, Aufforderung zur Abwendung und
Verantwortlichkeit für den nachherigen. 1888—1891.
 - durch Sachen verursachter, Schätzung desselben. 1892.
- Schadenersatz des Schuldners bei doloser Nichterfüllung.**
997—999.
- — in Fällen grober Fahrlässigkeit. 1000.
 - — in Fällen leichter Fahrlässigkeit. 1001—1004.
 - — bei Verzögerung der Erfüllung durch böse Absicht oder Fahr-
lässigkeit. 1005.
 - — für Schaden durch die Familienangehörigen, Dienstboten u. s. f.
des Schuldners. 1007.
 - — wegen Verzuges. 1008.
 - — für die unmöglich gewordene Leistung bei alternativen Ver-
bindlichkeiten. 1010, 1011.
 - aus unerlaubten Handlungen. 1827—1833.
 - — — Solidarhaft der Theilnehmer. 1828.
 - — — Haft der Begünstiger. 1829.
 - — — Uebergang der Verpflichtung auf die Erben. 1830.
 - — — Entschädigungsklage bei Vergehen die nicht von Amts
wegen verfolgt werden. 1831.
 - — — Haft für doloser Weise zugefügten Schaden. 1832.
 - — — Schaden der durch Ausübung seines eigenen Rechtes
verursacht wird. 1832, 1838.
 - — — Umfang desselben. 1833.
 - für Schaden aus Fahrlässigkeit. 1834 ff.
 - für Schädigungen durch unzurechnungsfähige Personen. 1835,
1836.
 - für Fahrlässigkeit im Handeln oder Unterlassen. 1837, 1839.
 - für Fahrlässigkeit, wenn der Beschädigte Theil an der Verschul-
dung hat. 1840, 1841.
 - für Tödtung eines Menschen. 1843, 1844.
 - für Körperverletzung eines Menschen. 1845.
 - für rechtswidrig zerstörte oder verletzte Sachen. 1846—1848.
 - aus Fahrlässigkeit, Uebergang der Entschädigungspflicht auf die
Erben. 1849.

- Schadenersatz aus Fahrlässigkeit, Haft mehrerer Personen.**
1850.
- aus Fahrlässigkeit, Regreß auf Mitschuldige. 1851.
 - der Beamteten für verursachten Schaden. 1852—1859.
 - einer Gerichtsperson für absichtliche Fehler oder grobe Fahrlässigkeit. 1852.
 - Haft der Notare und anderer mit Führung öffentlicher Bücher betrauter Personen für Schaden. 1853.
 - Haft der Mitglieder und Angestellten der Verwaltungsbehörden. 1854.
 - für Schädigungen bei Ausübung der Staatsgewalt. 1855, 1856.
 - Haft der Gemeindebeamteten. 1857.
 - Gemeinsame Haft mehrerer schuldiger Beamteten. 1858.
 - für Vermögensnachtheile die durch Furchterregung veranlaßt wurden. 1860—1863.
 - Haft des Wohnungsinhabers für Beschädigungen durch hinausgeworfene oder hinuntergefallene Sachen. 1864—1871.
 - Wegfallen der Haft des Wohnungsinhabers für Beschädigungen bei gehöriger Warnung. 1866.
 - Haft der Inhaber von Werkstätten, Magazine u. s. f. für Schädigungen durch hinausgeworfene oder hinuntergefallene Sachen. 1869.
 - Haft des Wohnungsinhabers für Schädigungen durch hinausgeworfene Sachen u. s. f. Klageverjährung. 1871.
 - Haft des Vaters oder Familienhauptes für durch Familienglieder verübte Schädigungen. 1872—1874.
 - Haft des Dienstherrn für durch sein Gesinde verübte Schädigungen. 1873.
 - Haft des Meisters für durch seine Gesellen und Lehrlinge verübte Schädigungen. 1873.
 - Haft des Fabrikherrn für durch seine Arbeiter verübte Schädigungen. 1873.
 - Haft des Lehrers für durch die Schüler verübte Schädigungen. 1873.
 - Haft des Inhabers einer Erziehungsanstalt für durch seine Jünger verübte Schädigungen 1873.
 - für Beschädigungen durch Thiere. 1875—1884.

- Schadensersatz für Beschädigungen durch nicht hinreichend verwahrte wilde Thiere. 1875.
- für Beschädigungen durch Hausthiere. 1876—1878.
 - für Beschädigungen durch Thiere, Maß der Entschädigung. 1882.
 - für Beschädigungen durch Thiere, Verjährung der Klage. 1883.
 - für Beschädigungen durch den Einsturz eines Gebäudes und durch andere leblose Sachen. 1885—1892.
- Schädigung eines Grundstückes oder Gebäudes durch Vorkehrungen des Nachbarn. 620.
- Schädliche Benutzung des Eigenthums, Einsprache gegen solche. 617—620.
- Schadloßbürgschaft, Begriff. 1787.
- wann der Bürge aus solcher belangt werden kann. 1795.
- Schafe, Nachwährschaft für verkaufte. 1425.
- Schändliche Ursache, Rückforderung von etwas aus solcher Gegebenem. 1230, 1231.
- Schätz, von der Zueignung eines solchen. 631—633.
- Schätzung der Erbschaftsachen bei Ausnahme des öffentlichen Inventars. 2000.
- Schätzungswert, ermäßigter, der Liegenschaften zu Gunsten der Söhne. 1895, 1896.
- Scheidung. Siehe Ehescheidung.
- Schenkungen an ein Kind zu freier Verfügung. 266.
- Begriff. 1077.
 - Nichtanwendung des Pflichttheils bei solcher unter Lebenden. 1078.
 - Anfechtung wegen Pflichtwidrigkeit durch die Erben. 1079.
 - wann auf pflichtwidrige Absicht zu schließen ist. 1080.
 - Protestation der Erben bei Lebzeiten des Schenkgebers. 1081.
 - pflichtwidrige, Berechnung der Größe des Pflichttheils. 1082.
 - unter Ehegatten. 1083.
 - an Personen, die unter Vormundschaft stehen. 1084.
 - Gründe des Widerrufs. 1085—1087.
 - Widerruf durch die Erben. 1088.
 - Maß der Rückgabe beim Widerruf. 1089.
- Schenkungsversprechen, Wirkung desselben. 1090.
- Form. 1091.

- Schenkungsversprechen**, Gründe für den Widerruf desselben. 1092.
- Konkurs des Schenkgebers. 1093.
 - Verpflichtung zu widerkehrenden Leistungen, Uebergang auf die Erben. 1094.
 - auf den Todesfall, Form. 2127.
- Schiedsgericht**, Erforderniß der waisenamtlichen Genehmigung zur Anerkennung eines solchen für einen Wögtling. 372.
- Schieferkohlen**, Regalität derselben. 683.
- Schiffahrt**, Berechtigung zur Benutzung des öffentlichen Gewässers zu solcher. 670.
- Berechtigung der Schiffer hinsichtlich der Benutzung des Ufers. 674.
 - Einsprache von Fischereiberechtigten gegen deren verbesserte Einrichtung. 679.
- Schiffer**, Verantwortlichkeit derselben für die Effekten von Reisenden. 1149, 1150.
- Haftpflicht für zum Transport übergebene Waaren. 1638.
- Schiff und Geschirr**, Begriff. 484.
- Schilderhäuser**, als bewegliches Gut. 474.
- Schirnkasten**, Sorge des Waisenamtes für dessen Tauglichkeit. 386.
- Verwahrung, Deffnung u. s. f. 387.
 - darin aufzubewahrende Schriften und Gegenstände. 388.
 - Verzeichniß über die darin verwahrten Gegenstände. 389.
 - jährliche Durchsicht durch das Waisenamt. 391.
 - Untersuchung durch den Bezirksrath. 392.
- Schirmlade**. Siehe Schirnkasten.
- Schirmvogteiamt**, Bestellung und Haft. 358.
- Schlufrechnung** nach Beendigung der Vormundschaft. 431. ff.
- Schmalvieh**, Nachwährschaft für verkauftes. 1425.
- Schmelzofen**, Anlegung eines solchen an etner gemeinsamen Scheidewand. 607.
- Schmuß**, von dem Vater hinterlassener, Voraus der Söhne. 1899.
- der Mutter, Voraus der Töchter. 1903.
- Schornsteine**, Anlegung solcher an einer gemeinsamen Scheidewand. 608.

- Schränke, ob Zubehörde des Gebäudes. 480.
- Schreiber, Vorzugsrecht seiner Lohnforderung im Konkurse des Prinzipals. 897, 901, 1566.
- Schulbücher, Verbot der Pfändung und des Ziehens in die Konkursmasse. 880, 1022.
- Schuldbriefe des Bögtlings, deren Aufbewahrung im Schirmkasten. 340.
- Schuldbrief, eigentlicher. 781.
- uneigentlicher. 782.
 - Ausfertigung der Urkunde, Vorstellung der ältern Pfandrechte und dinglichen Beschwerden. 798.
 - Verbot der Uebergabe an den Gläubiger vor geschehener Zahlung des Darlehens. 799.
 - Rechte des gutgläubigen Erwerbers. 800.
 - Vermuthung für die Wahrheit des Inhaltes der Urkunde zu Gunsten des ersten Gläubigers. 800.
 - Amortisation verloren gegangener oder schadhafter. 802, 803.
 - Aufkündigung derselben. 831—836.
 - Kündigungsfrist. 831.
 - Termine der Zinszahlung. 832.
 - Kündigung nach Ablauf eines bestimmten Zahlungsstermines. 833.
 - Begrenzung der Unaufkündbarkeit. 834.
 - Kündigung der ältern bisher unaufkündbaren Schuldbriefe. 835.
 - unentkräftete Aushingabe bei der Abzahlung. 836.
 - Realisirung des Pfandrechts. 837—843.
 - Zugverfahren. 837—842.
 - vom Verkehr mit denselben. 844—847.
 - deren Veräußerung oder Verpfändung. 844, 845.
 - Rechte des gutgläubigen Erwerbers. 846.
 - Wirkung des redlichen Besitzes. 847.
 - Berechtigung des Schuldners Abschreibung von Theilzahlungen und Löschung im Protokoll zu verlangen. 849.
 - Löschung bei eintretender Konfusion, Unwirksamkeit derselben gegenüber dem Erwerber im guten Glauben. 851.
 - Erfordernisse vor der Löschung verlornen oder zerstörter oder solcher, deren Gläubiger nicht mehr aufgefunden werden kann. 852.

- Schuldbrief**, Berechtigung des Schuldners eines verlorenen oder zerstörten. 852.
- Uebergabe der Urkunde behufs Uebertragung der Forderung. 1028.
 - Nichtuntergang der Schuld durch bloße Zahlung. 1044.
- Schulden**, deren Beurtheilung nach örtlichem Rechte. 5.
- persönliche Erfordernisse für deren Kontrahirung. 919—921.
 - persönliche der Ehefrau, Erfordernisse zu deren Eingehung. 146, 147.
 - der Ehefrau als Handelsfrau, Haft für solche. 170.
 - des Kindes, Haft des Vaters. 269, 270.
 - Bevormundeter. 345, 347, 379, 921.
 - als bewegliches Gut. 484.
 - Verpflichtung des Schuldners zur Leistung in landesüblichen Münzsorten. 981.
 - Berechtigung des Gläubigers zur Verweigerung der Annahme von Papiergeld an Geldesstatt. 982.
 - Berechtigung des Gläubigers zur Verweigerung der Annahme von Theilzahlungen. 983.
 - Zeit und Ort der Zahlung. 987—996.
 - deren Untergang durch die Zahlung. 1041—1048.
 - deren Untergang durch Kompensation. 1049—1055.
 - deren Untergang durch Vertrag. 1056—1059.
 - deren Untergang durch Novation. 1060—1063.
 - deren Untergang durch Verjährung. 1064—1076.
 - des Erblassers, Abrechnung derselben von der reinen Verlassenschaft. 1900.
 - des Kindes, Einwerfung der vom Vater bezahlten in die Verlassenschaft. 1909.
 - des Erblassers, Nichtübergang derselben auf den Legatar. 2098.
 - grundversicherte. Siehe Pfandrecht an Liegenschaften.
 - Siehe im Uebrigen Schuldner.
- Schuldeneruf gerichtlicher**, bei Anordnung der Bevormundung eines Volljährigen. 368.
- bei Auflösung der Aktiengesellschaft. 1363.
- Schuldforderungen**, Ausschluß derselben von der dem Ehe-
manne zukommenden Fahrhabe der Ehefrau. 1961.

- Schuldinstrumente** eines Bevormundeten, deren Aufbewahrung im Schirmkasten. 388.
- Schuldner**, Haft mehrerer. 935 ff.
- wann er sich im Verzuge befindet. 958.
 - Verpflichtung desselben zur vertragsgemäßen Erfüllung. 980.
 - Verfahren bei Verpflichtung desselben zu Naturalleistungen. 983.
 - Berechtigung des Gläubigers zur Nichtannahme von Theilzahlungen. 984.
 - Wahlrecht desselben bei alternativen Verbindlichkeiten. 986.
 - Sicherheitsmaßregeln gegen denselben bei drohender Zahlungsflüchtigkeit. 989.
 - dessen Wohnort als Erfüllungsort. 993, 994.
 - Haftpflicht bei doloser Nichterfüllung und bei verspäteter Erfüllung. Siehe Erfüllung. 997—1012.
 - Konkurs. 1013—1024.
 - Nichterforderlichkeit seiner Zustimmung zur Uebertragung der Forderung. 1025.
 - Gültigkeit der Zahlung an den Cedenten bei nicht geschetzener Anzeig der Cession. 1031.
 - Unzulässigkeit der Erschwerung seiner Verpflichtung durch die Cession. 1036.
 - Einreden desselben gegen den Cessionar der Forderung. 1037.
 - Befugniß bei Leistung der Zahlung mit Bezug auf Quittung und Herausgabe der Urkunde. 1045.
 - Anzeige der Forderung an dessen Erben, Wirkung der Nichtanzeige. 1072 ff.
- Schuldneuerung**. Siehe Novation. 1060 ff.
- Schuldscheine** auf den Inhaber. Siehe Geldschuldscheine. 1097—1107.
- Schuldsein**, Beweiskraft eines solchen. 1117.
- Schuldvertrag**, von dem Abschlusse desselben. 903 ff.
- Schwangerschaft**, Berechnung der Dauer. 134, 293.
- Schwängerung**, außereheliche. 284 ff.
- Siehe im Uebrigen Vaterschaft.
- Schwefel**, Regalität desselben. 683.
- Schweigegeld**, wann ein solches nicht zurückgefordert werden kann. 1232.

- Schweine, Nachwährschaft für verkaufte. 1425.
- Schweinefälle, Maß der Entfernung solcher von benachbarten Gebäuden. 600.
- Schwemmen, Benutzungsrecht der öffentlichen Gewässer zu solchem. 670.
- Seegefahr, Versicherung gegen solche. 1709, 1725, 1753.
- Seen, öffentliche Natur derselben. 485, 657.
- See- oder Flußgebiet, Landanlagen in solchem. 550.
- Selbstpfändung, Berechtigung des Besitzers eines Grundstückes zu solcher. 870.
- Befugniß der Gast- und Schenkwirthe. 871.
 - Art der Ausübung. 872.
 - Realisirung des Pfandes. 873.
- Selbstzahlerschaft, Verbindlichkeit des Selbstzahlers. 1789 bis 1791.
- Haft mehrerer Selbstzahler. 1798.
- Sequester. 884, 1153—1155.
- Servituten, Besitzesichuß solcher. 529.
- Erwerb von negativen. 530.
 - Nachweis des Besitzes solcher, die nur von Zeit zu Zeit ausgeübt werden. 531.
 - Begriff. 687.
 - zu Gunsten einer Genossenschaft oder Person. 688.
 - Unzulässigkeit einer in einem Thun bestehenden. 689.
 - Ausnahmsweise Verpflichtung des belasteten Eigenthümers zu einem Thun. 690.
 - von deren Entstehung. 691—696.
 - Erforderniß der Eintragung in das Grundbuch. 691.
 - Nichtentstehung durch bloßen Vertrag. 692, 695.
 - ältere, Frist zu deren Eintragung in das Grundprotokoll. 693.
 - Erftigung von nicht ständigen. 694.
 - ständige, deren Bestellung. 695.
 - ständige, Erftigung. 696.
 - deren Untergang. 697—700.
 - Aufhebung durch Löschung im Grundprotokoll. 697.
 - Untergang durch Konfusion. 698.

- Servituten**, Fortwirkung der nicht gelöschten zu Gunsten des redlichen Erwerbers. 699.
- ständige, Untergang derselben. 700.
 - Vermuthung gegen solche. 701.
 - Befugnisse des Berechtigten behufs deren Benutzung und Erhaltung. 702.
 - Tragung der Last der Unterhaltung und Herstellung. 703.
 - Befreiung durch Ueberlassung des dienenden Grundstückes. 704.
 - Verhinderung oder Erschwerung der Ausübung. 705.
 - Uebertragung der Ausübung auf eine andere Stelle des Grundstückes. 706.
 - Beschränkung des Maßes der Ausübung durch das Bedürfniß. 707.
 - Erweiterung derselben in Folge steigenden Bedürfnisses. 708, 709.
 - Untheilbarkeit derselben. 710.
 - Wirkung der Zertheilung des Grundstückes. 711.
 - des Wegrechtes. 712—717.
 - des Weidrechtes. 718, 719, 721, 722.
 - des Holzungsrechtes. 720—725.
 - des Riefbrauches. 726—749.
 - des Wohnrechtes. 750—754.
 - Gewähr des Verkäufers für verschwiegene. 1405 ff.
- Sicherheitsmaßregeln** bei Gefahr für eine noch nicht fällige Forderung. 989.
- Sicherstellung** des Weibergutes. 153—157.
- des Vermögens der Kinder. 268.
 - des Vermögens mütterhalb verwaister Kinder. 364.
 - eines Nachlasses, Abrechnen der diesfälligen Kosten von der reinen Verlassenschaft. 1900.
 - der Verlassenschaft, von derselben. 1980—1985.
 - Siehe im Uebrigen Versicherung.
- Siegel** des Vaters, Vorrecht der Söhne auf solche. 1899.
- Siegelung** durch das Waisenamt beim Eintreten eines Falles der öffentlichen Vormundschaft. 363, 1982.
- gerichtliche der Verlassenschaft, Gründe für deren Anordnung. 1983.
- Simulirte Verträge**, Beurtheilung derselben. 934.
- Societät**. Siehe Gesellschaft, Handelsgesellschaft. 1257 ff.

- Sodomie**, als Scheidungsgrund. 183.
- Sohn**, Vorzugsrecht in der Verlassenschaft des Vaters. 1895 ff.
- Voraus in der väterlichen Verlassenschaft. 1899.
 - Vorzugsrecht des Vaters in dessen Verlassenschaft. 1918.
 - Recht auf die Liegenschaften der Mutter. 1904.
 - Uebernahme der Liegenschaften vor der Erbschaftstheilung. 2013.
 - Pflichttheil desselben. 2028.
- Solidarforderung und Solidarschuld**, Begriff und Entstehung derselben. 935, 1176, 1181, 1247, 1250, 1298.
- Solidargläubiger**, Berechtigung eines jeden derselben. 937.
- mehrere, Wirkung eines Nachlaßvertrages oder Verzichtes eines einzelnen. 937.
 - Einreden des Schuldners gegen die Klage eines Einzelnen. 938.
 - Wirkung der Befriedigung eines Einzelnen, Verantwortlichkeit gegenüber den Mitgläubigern. 939.
 - Verhältniß der Betheiligung mehrerer unter sich. 945.
- Solidarschuld**. Siehe Solidarforderung.
- Solidarschuldner**, Haft derselben. 940.
- Einreden des einzelnen gegenüber dem Gläubiger. 941.
 - Berechtigung des Zahlenden gegenüber den Mitschuldnern. 942.
 - Berechtigung eines einzelnen bei Belangung durch den Gläubiger. 943.
 - Verantwortlichkeit des Gläubigers, daß nicht der einzelne in schlimmere Lage gebracht werde. 944.
 - Verhältniß der Betheiligung mehrerer unter sich. 945.
- Sondergut der Ehefrau**, Verfügungsfreiheit über dasselbe. 144.
- Sonnenlicht**, Einspruchsrecht gegen Bauten wegen Entzug desselben. 601, 602, 603.
- Spalier**, deren Anbringen an Einfriedigungen eines Grundstückes. 593.
- Spargut der Ehefrau**, Verfügungsrecht über dasselbe. 144.
- der Ehefrau, Schulden für welche dasselbe nicht haftet. 146.
 - der Kinder, Ausnahme von der väterlichen Nutznießung. 267.
 - Verfügungsrecht des Vögtlings. 344.
 - der Mutter, Voraus der Töchter. 1903.
- Spargasen**. Siehe Spargut.
- Spedition**, von derselben. 1642—1650.

- S**peditor, Obliegenheit beim Empfang von Waaren. 1642.
- Verpflichtung zur Eintragung der Aufträge u. s. f. in das Tagebuch. 1643.
 - Konstatirung des Thatbestandes schadhafter Waare, Maßregeln gegen den frühern Speditor, Fuhrmann u. s. f. 1644.
 - Sorge für Aufbewahrung und Versendung. 1645.
 - Haftpflicht desselben. 1646.
 - Haft für den Zwischenspeditor und den Frachtführer. 1647.
 - Cession der Ersatzklage gegen Zwischenpersonen. 1647.
 - Steigerung der Haftpflicht bei Abweichung von der Vorschrift des Auftraggebers. 1648.
 - Forderung für Auslagen, Verwendungen und Provision. 1649.
 - Retentionsrecht für seine Forderungen. 1649.
 - Verjährung der Ersatzklage gegen denselben. 1650.
 - Versicherung für den ihn treffenden Schaden. 1751, 1752.
- S**piegel, in der Mauer befestigte, als Theil des Gebäudes. 478.
- angehängte, ob Zubehörde des Gebäudes. 480.
- S**piel, Begriff des Spielvertrags. 1761—1769.
- unerlaubte Spielverträge. 1762.
 - bei welchem die gewinnüchtige Absicht vermuthet wird. 1763.
 - Nichtgestattung einer Klage aus solchem. 1764, 1766.
 - unerlaubtes, Abgabe des Spielgeldes an das Armengut. 1764.
 - erlaubte Spiele. 1765.
 - erlaubtes, Unstatthaftigkeit der Rückforderung des bezahlten Spielgeldes. 1767.
 - erlaubtes, ausnahmsweise zulässige Klage auf Bezahlung des versprochenen Spielgeldes. 1768.
 - Nichtgestattung der Klage aus einem zum Behufe desselben gemachten Darlehen. 1769.
- S**pielgeld der Ehefrau, Verfügungsrecht über dasselbe. 144.
- S**pielgeschäfte, Behandlung von Kursdifferenzgeschäften als solche. 1403.
- S**taat, Genehmigung staatlicher oder kirchlicher Korporationen. 19, 23.
- Anfall von Korporationsgut. 47, 48.
 - Oberaufsicht über Stiftungen. 55, 56, 58.
 - Anfall von Stiftungsvermögen. 57.

- Staat, Benutzungsrecht des in einem Flußbette befindlichen Sandes und Kieses. 675.
- Anfall von erblosem Gut. 1964.
- Haft bei Anfall von erblosem Gut gegenüber den Erbschaftsgläubigern. 1965.
- Siehe im Uebrigen Regierungsrath.
- Staatsgewalt, Schadensersatz für Schädigungen bei Ausübung derselben. 1855, 1856.
- Staatsverträge, Vorbehalt solcher mit Bezug auf die Vorschriften über Anwendung der Rechte. 7.
- Ställe von Pferden und Schweinen, deren Entfernung von benachbarten Gebäuden. 600.
- Stammtheilung innerhalb der ersten Parentel. 1894.
- in der Erbfolge der Geschwister. 1926.
- in der Erbfolge der Geschwisterkinder. 1934.
- Stampfe, Theil und Zubehörde einer solchen. 482.
- Status außerehelicher Kinder. 302. ff.
- Statuten von Korporationen. 20, 27.
- von Aktiengesellschaften, deren Bekanntmachung. 23.
- einer Stiftung, Bedingungen für deren Abänderung. 56.
- Stege, gemeinsame Unterhaltungspflicht bei gemeinsamer Benutzung. 716.
- Steigerung zum Behuf der Auseinandersetzung unter den Miteigenthümern von Liegenschaften. 565, 572.
- Siehe im Uebrigen Versteigerung.
- Steinbrüche, Nichtregalität solcher. 684.
- Steine mit metallischen Bestandtheilen, Nichtregalität solcher. 684.
- Steinkohlen, Regalität derselben. 683.
- Stellvertreter, ständiger, einer Korporation. 36.
- Erwerb und Verlust des Besitzes durch einen solchen. 491, 528.
- für Abschließung eines Vertrages. 949—954.
- ohne Ermächtigung, Haft desselben. 950—954.
- Stellvertretung eines Verlobten, Unzulässigkeit derselben. 100.
- Steuern, Unzulässigkeit der Kompensation gegen solche. 1055.
- Stiftungen, persönliche Erfordernisse der Stifter. 50.
- Erfordernisse für deren Entstehung. 51, 52, 54.
- Genehmigung durch die Regierung. 51, 53.

- Stiftungen, Beurkundung des Stiftungsaktes.** 51.
 — Verletzung des Pflichttheils durch eine solche. 52.
 — Bezeichnung der Stellvertretung und der Art der Verwaltung derselben. 54.
 — Oberaufsicht über dieselben. 55.
 — Erfordernisse für Abänderung der Statuten. 56.
 — wem bei der Auflösung das Vermögen zufällt. 57.
 — Erforderniß behufs deren Auflösung. 58.
 — eines Wärlings, bezirksrätbliche Genehmigung. 374.
 — einfaches Eigenthum einer solchen an einem Grundstücke. 566.
 — Erbfolge in Familienstiftungen. 2078.
- Stiftungsgüter, liegende, Erbfolge in solche.** 3.
- Stillstand, Zuziehung von Mitgliedern desselben bei einer Trauung im Zimmer.** 107.
 — Ausführungsversuche bei Scheidungsbegehren. 177—179.
 — Befugniß bei Scheidungsklagen, sich vor Gericht vertreten zu lassen. 205, 206.
- Stimmrecht in privatrechtlichen Korporationen.** 28 ff.
- Stören als Zubehörde des Gebäudes.** 479.
- Straßen als öffentliche Sachen.** 485.
- Streitverkündung, Wirkung der Unterlassung derselben bei Klagen aus Nachwährschaft.** 1407.
- Stroh, als Zubehörde des landwirthschaftlichen Gutes.** 476.
- Substitution eines Erben.** 2077 ff.
- Suspensivbedingung eines Vertrages. Siehe Bedingung.** 973 ff.

T.

- Tagedöhner, Vorzugsrecht der Lohnforderung im Konkurse des Dienstherrn.** 897, 901, 1566.
- Taschenuhren, von dem Vater hinterlassene, Vorrecht der Söhne auf dieselben.** 1899.
- Taufkosten eines unehelichen Kindes, Verpflichtung des Vaters zu deren Uebernahme.** 299.
- Tauschvertrag, Begriff.** 1480.
 — Fiktion der eingetauschten Sache. 1481.
 — Grundsätze über Nachwährschaft. 1482.

- Lavenerrechte**, deren Verpfändung. 789.
Tagpreis von Baaren, Verbot des Verkaufs über denselben. 1391.
Zeiche, angelegte, privatrechtliche Natur derselben. 657.
Temporalscheidung, von derselben. 199—203.
 — deren Dauer. 201.
 — Unterhalt der Frau und Kinder während derselben. 202.
 — Siehe im Uebrigen Ehescheidung.
Testament, Unwirksamkeit desselben, soweit es den Pflichttheil verlegt. 2027.
 — persönliche Erfordernisse zur Errichtung eines solchen. 2054, 2055.
 — Form. 2056—2070.
 — eigenhändiges, Erfordernisse. 2057.
 — eigenhändiges, Obliegenheiten des Notars bei der Hinterlegung. 2058.
 — öffentliches, Erfordernisse zur Gültigkeit eines solchen. 2059.
 — unfähige und unzulässige Testamentszeugen. 2060, 2061.
 — öffentliches, Folgen der Zuziehung eines unzulässigen Testamentszeugen. 2062.
 — öffentliches, nachheriger Verlust der Zeugenfähigkeit eines Zeugen. 2063.
 — öffentliches, Verfahren bei Unfähigkeit des Erblassers zur Unterzeichnung seines Namens. 2064.
 — öffentliches, Obliegenheiten des Notars. 2065.
 — außerordentliches. 2066—2070.
 — mündliches, Erfordernisse. 2066, 2067.
 — mündliches, Verpflichtung des Notars bei dessen Errichtung. 2068, 2069.
 — mündliches, Erfordernisse eines solchen zur Zeit einer schweren Epidemie oder bei ansteckender Krankheit des Erblassers. 2069, 2070.
 — von der Eröffnung desselben. 2071—2075.
 — Eröffnung des eigenhändigen. 2074.
 — Anzeige von Vermächtnissen an die Betreffenden. 2075.
 — von dem Inhalte desselben. 2076—2101.
 — Erbeinsetzung und Enterbung durch dasselbe. 2076—2085.
 — eventuelle Substituierung eines Erben. 2077.
 — Uebertragung der Erbschaft auf einen Nacherben. 2078.

Testament, Vermächtniß. 2086—2098.

- Ernennung eines Testamentsvollstreckers. 2099—2101.
- Berechtigung des Testators zur Aufhebung und Abänderung. 2102.
- Form der Abänderung. 2103.
- Erklärung der Aufhebung des frühern in dem spätern. 2104.
- stillschweigende Aufhebung durch ein späteres. 2105.
- eigenhändiges, Aufhebung durch Ausschinnahme und Vernichtung. 2106.
- eigenhändiges, Einstellung der Wirksamkeit eines in die Hände des Testators zurückgegebenen. 2107.
- öffentliches, Aufhebung durch Ausschinnahme und Vernichtung. 2108.
- Aufhebung durch Erbvertrag. 2109.
- Nichtaufhebung durch die Geburt eines Nachkommen. 2110.
- Beschränkung der Wirksamkeit wegen Verletzung des Pflichttheils. 2111.
- Aufforderung an die Erben zur Erklärung über Anerkennung desselben. 2112.
- gegenseitiges, zwischen Ehegatten. 2115—2118.
- Form bei Errichtung wechselseitiger Erbverträge. 2116—2118.

Testamentserbe, Fortsetzung des Besitzes des Erblassers. 493.

- Gleichstellung mit den gesetzlichen Erben. 2081.
- Erforderniß des Erbantrittes. 2082.
- Uebergang seines Rechtes auf seine Erben. 2083.
- Aufforderung an denselben zur Erklärung über Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft. 2084.
- Eintritt der gesetzlichen Erbfolge bei dessen Tode oder bei Ausschlagung der Erbschaft. 2085.

Testamentsexekutor. Siehe Testamentsvollstrecker.**Testamentsvollstrecker, Anzeige der Vermächtnisse an die Begabten. 2075.**

- Ernennung. 2099.
- Befugnisse desselben. 2100.
- Verantwortlichkeit desselben. 2101.

Testamentzeugen, unfähige oder unzulässige. 2060, 2061.**Theil eines Gebäudes, was als solcher betrachtet wird. 478.**

- einer Fabrik, Mühle u. s. f. 482.

- T heil**, eines Gebäudes, Einwirkung der Trennung auf die Eigenschaft als Theil oder Zubehörde. 483.
- T heilbarkeit** landwirthschaftlicher Grundstücke in Erbfällen. 2019, 2020.
- T heilforderungen**, eigentliche, Begriff. 935.
— eigentliche, Berechtigung der einzelnen Gläubiger. 947.
- T heilrechte** an Korporationsvermögen, Stimmrecht. 29 ff.
— an Korporationsvermögen, Vererblichkeit und Veräußerlichkeit. 34.
— Entscheid der Mehrheit über die Benutzung u. s. f. von Liegenschaften. 569.
- T heilschulden**, eigentliche, Begriff. 935.
— Haft des einzelnen Schuldners. 948.
— Rechte des Theilschuldners bei Bezahlung der ganzen Schuld. 948.
- T heilung** von Korporationsgut. 41, 46.
— gemeinsamer Grundstücke. 563, 564.
— von Gesamteigentum an Liegenschaften. 570, 571.
— der Erbschaft, von derselben. 2017—2026.
- T heilungsverfahren**, Befugniß des Richters bei Theilung gemeinsamer Grundstücke. 564, 565.
— bei Auflösung einer Handelsgesellschaft. 1328.
— gerichtliches, bei Nichtverständigung der Erben. 2021.
- T heilzahlung**, Berechtigung des Gläubigers zur Nichtannahme solcher. 984.
- T hiere**, Niemandem gehörende, Erwerb des Eigenthums solcher 634.
— Nachwährschaft für verkaufte. 1423—1426.
— wilde, nicht hinreichend verwahrte, Haft des Besitzers für Schaden durch solche. 1875.
— Hausthiere, Haft des Besitzers für Schaden durch solche. 1876 bis 1878, 1884.
— Verwirken des Anspruches auf Ersatz wegen Schadens durch solche. 1879, 1880.
— zweier Eigenthümer, die einander beschädigen. 1881.
— Maß der Entschädigung bei Schädigungen durch solche. 1882.
— Verjährung der Entschädigungsklage für Schädigungen durch solche. 1883.
- T hierarztkosten**, Vorzugsrecht im Konkurse. 897, 901.

- T**hierfang, Erwerb des Eigenthums durch solchen. 634, 635.
Thüren als Theil des Gebäudes. 478. •
Tochter, Theilung der väterlichen Verlassenschaft zwischen ihr und dem Sohne. 1902.
 — Voraus in der mütterlichen Verlassenschaft. 1903.
 — Theilung der mütterlichen Verlassenschaft. 1904.
 — Vorzugsrecht der Mutter in deren Verlassenschaft. 1919.
 — Pflichttheil derselben. 2028.
 — Siehe im übrigen Erbrecht.
Tod als Ende der Persönlichkeit. 11.
 — eines Menschen im hiesigen Kanton, Vormerk in den amtlichen Registern. 11.
 — von Bürgern außerhalb des Kantons, Vormerk in den hiesigen Registern. 11.
 — Beginn der Vermuthung desselben bei unbekannt Abwesenden. 14, 16, 18.
 — des Schuldners, Anzeige des Gläubigers an dessen Erben. 1072.
 — eines Gesellschafters, dessen Wirkung. 1252, 1256, 1317, 1318.
Todeserklärung eines Verschollenen. 16, 17, 1975—1979.
Tödtung eines Menschen. Ersatz- und Entschädigungsforderung der Erben. 1842—1844.
Tollen, Berechtigung zur Durchleitung über fremden Boden. 580—582.
Torf, Nichtregalität desselben. 684.
Tradition des Eigenthums an beweglichen Sachen. 646—649.
Tragerei, Ernennung des Tragers. 764, 765.
 — Anfertigung des Tragerrodels und Auffuchung der Einzinser. 766.
 — Entschädigung des Tragers. 767.
 — Vertheilung eines Ueberschusses und Verlegung eines Ausfalles. 768.
 — für Erbschaftsschulden. 2025.
Traktaten über einzelne Bestimmungen eines Vertrages. 910.
Tränken, Benutzungsrecht des öffentlichen Gewässers zu solchem. 670.
Transport von Waaren, Haft des Uebernehmers für den einzelnen Fall. 1670.
 — von Waaren. Siehe im Uebrigen Speditior und Frachtführer.

- Transportanstalten, Haftpflicht.** 1668.
 — Deklaration des Werthes der übergebenen Gegenstände. 1669.
Transportgefahr, Versicherung gegen solche. 1751 bis 1754.
Transportkosten, wer sie für verkaufte Waare zu tragen hat. 1400.
 — Siehe im Uebrigen Speditor.
Trauung, Vorhergehen des Aufgebotes. 87.
 — Verbot derselben an Fest- und Kommunionstagen. 88.
 — Form. 100.
 — Frist für deren Vornahme nach Erlaß des Aufgebotes. 101.
 — Verpflichtung des Geistlichen des Heimatsortes des Bräutigams zu deren Vornahme. 102.
 — worüber sich der Geistliche vor deren Vornahme vergewissern soll. 103.
 — Erfordernisse, wenn sie nicht in der Heimatsgemeinde des Bräutigams vollzogen wird. 104.
 — außerhalb des Kantons. 104.
 — eines Kantonsfremden im hiesigen Kanton. 105.
 — von Verlobten verschiedener Religionsbekenntnisse. 106.
 — im Zimmer. 107.
 — Vormerk derselben im Pfarrbuche. 108, 109.
 — Ausstellung des Kopulationscheines. 109.
 — ohne kirchliche Form. 110.
 — kirchliche, als Bedingung der Gültigkeit der Ehe. 114.
 — Strafe wegen Unterlassung derselben. 124.
 — Siehe im Uebrigen Ehe.
Tretrecht. 577.
Triebwerke einer Fabrik u. s. f. als Theil derselben. 482.
Trottwerke als Theil des Gebäudes. 478.
Trunkenheit, habituelle, als Scheidungsgrund. 193.
 — Anfechtung eines im Zustande derselben eingegangenen Vertrages. 931—933.

II.

- Uebergabe des Besitzes an beweglichen Sachen.** 646—649.
Uebernehmer eines Werkes. Siehe Wertvertrag. 1572 ff.

- Ueberschüttung eines Grundstückes, Wirkung auf das Eigenthumsverhältniß. 624.
- Ueberschwemmung eines Grundstückes, Wirkung auf das Eigenthumsverhältniß. 624.
- Retentionsrecht des durch weggeschwemmte Sachen Beschädigten. 1887.
- Uebertragung des Eigenthumes an Liegenschaften. 532 bis 536.
- des Eigenthumes an beweglichen Sachen. 646—649.
- der Forderungen. 1025—1040.
- Ufer eines Flusses, Berechtigungen der Schiffahrer. 674.
- eines Flusses, Betretung zum Bedarf des Flössens. 674.
- Ufer eigenthümer eines Flusses, Berechtigung bei Entstehung einer Insel. 544.
- Umarbeitung oder Umbildung eines Stoffes und Schaffen einer neuen Sache, Erwerb des Eigenthums durch solche. 637 bis 639.
- Umgang, verdächtiger, als Scheidungsgrund. 184, 185.
- Unangenehme Benutzung des Eigenthums für den Nachbar. 618.
- Unbekannt Abwesender. Siehe Abwesender.
- Uneheliche Kinder, Rechte derselben bei nachfolgender Ehe ihrer Eltern. 231, 232.
- — Einspruchsrecht der Verwandten und des Gemeinderathes gegen eine fingirte Vaterschaft. 233.
- — deren Erziehung und Unterhalt. 295—298, 308—310.
- — deren Bevormundung. 298.
- — Entbindungs-, Kindbett- und Laufekosten. 299.
- — von deren Status. 302—310.
- — Geschlechtsname und Bürgerrecht. 304.
- — einer Wittwe, Geschlechtsname. 305.
- — persönliche Rechte. 306.
- — Familienrechte. 307.
- — Haft der Erben des Vaters für den Unterhalt. 310.
- — Erbrecht derselben. 1939, 1940, 1941.
- — Erbfolge in deren Verlassenschaft. 1942.
- — Pflichttheil derselben. 2028.

- Uneheliche Kinder, Verfügungsrecht des Vaters oder der Großeltern zu deren Gunsten. 2040, 2041.
 — — Siehe im Uebrigen Vaterschaftsklage.
 Unehrllicher Besitz. 494 ff., 514 ff.
 Unerlaubte Handlungen, von den Forderungen aus solchen. 1827—1863.
 Unerlaubte Leistung, Ungültigkeit eines dießfälligen Versprechens. 955.
 Unfähigkeit zum Beischlaf als Scheidungsgrund. 190.
 Ungeborne Leibesfrucht, Rechte derselben. 10, 318, 322, 1914, 1967.
 Ungültige Ehen. 112—124.
 — — von den Kindern aus solchen. 311—313.
 Unredlicher Besitz. 494 ff., 514 ff.
 Unsjttliche Leistung, Ungültigkeit eines dießfälligen Versprechens. 955.
 Unterhalt der Ehefrau während des Scheidungsprozesses. 209.
 — unehelicher Kinder. 295—298, 308—310.
 Unterhaltungspflicht der Frau und Kinder durch den Ehemann. 143.
 Unterhandlungen über einen einzugehenden Vertrag, Nichtverbindlichkeit derselben. 910.
 Unterpand an Liegenschaften. Siehe Pfandrecht an Liegenschaften.
 Unterschrift eines Vertrages, Erforderniß derselben zum Abschlusse. 912—914.
 — eines Vertrages, Handzeichen statt derselben. 918.
 Unterstützung, zu leistende, als Grund zur Einsprache gegen eine Ehe. 86.
 Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern. 254.
 — erhöhte aus Familienpietät. 1095.
 — erhöhte aus Familienpietät, Verwirkung derselben. 1096.
 Untreue, erhebliche, als Scheidungsgrund. 184, 185.
 Unzucht mit einer Person als Ehehinderungsgrund mit deren Ascendenten oder Descendenten. 81.
 Urgroßelterliche Parentelen, deren Erbfolge. 1936—1938.

- Urkunden, wichtige, eines Bevormundeten, Aufbewahrung derselben im Schirmkasten. 388.
- auf ein Gut bezügliche, als Zubehörde desselben. 476.
 - als Zubehörde eines einzelnen Grundstückes. 477.
 - auf das Haus bezügliche, als Zubehörde desselben. 479.
 - Verpflichtung des Gläubigers zur Aushingabe bei Zahlung der Forderung. 1045.
 - gemeinschaftliche. Siehe Edition.
- Urkundenedition. Siehe Edition. 1823—1826.

B.

- Vater, väterliche Vormundschaft, Entstehung. 230—234.
- Verpflichtung zur Sorge für Unterhalt und Erziehung der Kinder. 258.
 - Entscheid über die Erziehung, Beruf und Konfession der Kinder. 259, 260.
 - Verwaltungsrecht des Vermögens der Kinder. 261.
 - Verschwendungs- und Veräußerungsrecht der fahrenden Habe der Kinder. 262.
 - Nutznießungsrecht am Vermögen der Kinder. 263, 267.
 - inwiefern ihm der Erwerb des Kindes zukommt. 264, 265, 266.
 - Verpflichtung zur Sicherstellung des Vermögens der Kinder. 268.
 - Haft für Schulden des Kindes. 269, 270.
 - Haft für die Herausgabe des Vermögens der Kinder. 271, 272.
 - Unzulässigkeit der Vetreibung zum Auffall für Forderungen der Kinder. 273.
 - Vorrecht der Forderung des Kindes in dessen Konkurse. 274, 896, 901.
 - Erlöschen der väterlichen Vormundschaft. 275 ff.
 - Aufhören seiner Vormundschaft über die Kinder durch den Auffall. 279.
 - Entziehung der väterlichen Vormundschaft wegen Nichterfüllung seiner Pflichten. 280—283.
 - Haft für durch minderjährige Kinder verübte Schädigungen. 1872.
 - Vorzugsrechte und Voraus der Söhne in dessen Verlassenschaft. 1895 ff.

- Vater, Theilung seiner Verlassenschaft. 1902.**
 — Vorzugsrecht in der Verlassenschaft des Sohnes. 1918.
Väterliche Parentel, Erbfolge derselben. 1917 — 1927.
Vaterschaft, fingirte, eines unehelichen Kindes, Einspruchsrecht des Gemeinrathes. 233.
Vaterschaftsklage einer außerehelich Geschwängerten. 284—301.
 — wie lange sie anhängig gemacht werden kann. 285, 286.
 — Ort der Anhängigmachung. 287.
 — Verfahren im Falle der Anerkennung. 288, 289.
 — Ausstellung der Weisung im Falle der Nichtanerkennung. 290.
 — Gründe der sofortigen Abweisung. 291.
 — einer Kantonsfremden. 292.
 — Wirkung der begründet erklärten. 294 ff.
 — gegen einen Ausländer, Kautionsleistung. 300.
 — Verfahren bei Verdacht, daß der Beklagte durch Entfernung sich entziehen wolle. 300.
 — Uebergang auf die Erben. 301.
Veräußerungen für den Vögting, Erforderniß der Genehmigung der Vormundschaftsbehörden. 372, 374.
Verbindung mit dem Grundstücke, Erwerb von Eigenthum durch dieselbe. 546—549.
 — und Vermischung von Sachen verschiedener Eigenthümer, Wirkung derselben auf das Eigenthum. 640, 641.
Verbrechen, Verurtheilung wegen eines solchen als Scheidungsgrund. 192.
Verdingungsvertrag. Siehe Werkvertrag. 1572—1598.
Verhehlung. Siehe Ehe und Trauung.
Verfallsvertrag, Ungültigkeit desselben. 869.
Verfangenes Gut, der Ehefrau, Form der Veräußerung oder Verpfändung durch den Ehemann. 141.
 — — von Kindern, Form der Veräußerung oder Verpfändung durch den Vater. 262.
 — — Siehe im Uebrigen Erbauskau.
Verfassung der staatlichen und kirchlichen Korporationen. 26.
 — der privatrechtlichen Korporationen. 27.
Vergleich für einen Vögting, Erforderniß der waisenamtlichen Genehmigung. 372.

- Verjährung der Forderungen. 1064—1076.
 — zehnjährige laufender Forderungen. 1064.
 — Beginn der Verjährungsfrist. 1065—1069.
 — Unterbruch derselben. 1070.
 — Wirkung der Unterbrechung bei mehreren Solidars oder Theil-
 schuldnern. 1071.
 — zweijährige laufender Forderungen beim Tode des Schuldners.
 1072, 1073.
 — zweijährige, Unterbrechung derselben. 1073.
 — deren Wirkung. 1074.
 — Unstatthaftigkeit der Rückforderung einer bezahlten verjährten
 Schuld. 1075, 1217.
 — nachherige Anerkennung der Forderung durch den Schuldner.
 1076.
 Verkaufskommission. Siehe Kommission. 1633—1641.
 Verkündschein einer Ehe, wann er ausgestellt werden darf. 98.
 Verkündung der Ehe. 87 ff.
 Verlagskontrakt, Begriff. 1599.
 — Verpflichtung des Autors. 1600.
 — Haft des Autors bei doloser oder fahrlässiger Nichterfüllung.
 1601.
 — Verpflichtung des Autors mit Bezug auf die Form des Werkes.
 1602.
 — Uebertragung des Autorrechtes für eine Auflage. 1603.
 — Berechtigung des Autors mit Bezug auf die Herausgabe von
 Zeitungsartikeln und Aufsätzen in Zeitschriften. 1604.
 — Ausstattung des Werkes und Größe der Auflage. 1605.
 — Verpflichtung des Verlegers mit Bezug auf den Umsatz, die An-
 zeige des Werkes und die Preisbestimmung. 1606.
 — Honorar des Autors. 1607 ff.
 — Anweisung des Honorars auf den Gewinn. 1611.
 — Untergang des Manuscriptes. 1612.
 — Anweisung des Autors an den Verleger durch den Redaktor.
 1613.
 — Untergang der Verpflichtung des Autors mit seinem Tode. 1614.
 Verlassenschaft, reine, Begriff. 1900.
 — Sicherung derselben. 1980—1985.

- Verlassenschaft**, deren Inventarstrung und Siegelung für bedormundete Erben. 1982.
- Wirkung des gutgläubigen Besitzes einer solchen. 1997, 1998.
- Verlassung**, böswillige, als Scheidungsgrund. 185—189.
- Verläumdung**, schwere, gerichtliche, als Scheidungsgrund. 191.
- Verlöbniß**. Siehe Eheversprechen. 59—69.
- Verlobte**, Erbrecht derselben. 1943, 1944.
- Vermächtniß**, als nicht genügend zum Eigenthumswerb an Liegenschaften. 533.
- des Nießbrauches an Grundstücken. 727.
- Ergänzung des Pflichttheils durch Abzüge an solchen. 2045.
- Haft sämtlicher Erben für ein solches. 2087.
- Berechtigung des Begabten Entrichtung desselben zu fordern. 2088.
- Tod des Begabten vor dem Erblasser. 2089.
- Abhängigkeit von der Gültigkeit des Testamentes. 2090.
- Konkurs über die Verlassenschaft. 2091.
- Beschränkung desselben. 2092.
- einem einzelnen Erben auferlegtes, Haft desselben. 2093.
- einem Begabten auferlegtes, Haft desselben. 2094.
- Uebergang des Rechtes eines Begabten auf seine Erben. 2095.
- Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für ein erst künftig fälliges. 2096.
- der Nutznießung an der Verlassenschaft. 729 ff., 2039, 2097.
- Nichtübergang der Schulden auf den Begabten. 2098.
- durch Erbvertrag. 2126 ff.
- Siehe im Uebrigen Testament.
- Vermächtnißvertrag**, Gründe für den Widerruf. 2136.
- Vermessungen**, auf ein Gut bezügliche, als Zubehörde desselben. 476.
- als Zubehörde eines einzelnen Grundstückes. 477.
- Vermischung** und Verbindung von Sachen verschiedener Eigenthümer, Wirkung mit Bezug auf das Eigenthum. 640, 641.
- Vermögensübergabe**, nach Beendigung der Vogtschaft. 340.
- Verordnungen**, letztwillige, von denselben. 2027—2137.
- Verpfändung**. Siehe Pfandrecht.

- Verpfändung. Siehe Pfundanstalt. 1671—1690.
 Verrechtfertigung. Siehe Konkurs.
 Verschollener, Beginn der Verschollenheit. 14, 15.
 — Berechtigung der Erben. 1970 ff.
 — Aufruf eines solchen. 1971 ff.
 — Todeserklärung. 16, 17, 1975—1977.
 — Haft der Erben für Rückgabe des Vermögens. 1979.
 Verschwendung als Scheidungsgrund. 193.
 — Bevormundung wegen solcher. 317, 324 ff.
 — Aufhören der Vormundschaft wegen solcher. 424.
 Versicherung des Weibergutes. 153 ff.
 — des Vermögens der Kinder. 268.
 — des Vermögens mütterhalb verwaister Kinder. 364.
 — von den Versicherungsverträgen. 1704—1760.
 — Begriff des Versicherungsvertrages. 1704.
 — Form des Versicherungsvertrages. 1705.
 — Inhalt des Versicherungsvertrages. 1706.
 — wofür sie bestellt werden kann. 1708.
 — für die mit einer verbotenen Handlung verbundene Gefahr. 1708.
 — Ungültigkeit der Lebensversicherung. 1709.
 — Berechtigung des Versicherers bei Lebensversicherung. 1710.
 — unredliches Handeln des Versicherten. 1711.
 — nochmalige desselben Wertes. 1712.
 — von Personen und persönlichen Eigenschaften. 1713, 1714.
 — Bestimmung der Prämie. 1715.
 — Verpflichtung der Kontrahenten zu Treue und Wahrhaftigkeit.
 1716.
 — unwahre Angaben oder Verschweigung einflussreicher Umstände.
 1717.
 — durch einen Stellvertreter. 1718.
 — für eine bestandene Gefahr. 1719.
 — Verbot der Policen auf den Inhaber. 1720.
 — Datum des Vertragsabschlusses. 1721.
 — Verpflichtungen des Versicherten. 1722—1730.
 — Bezahlung der Prämie. 1722.
 — Verzugszinsen für rückständige Prämien. 1723.
 — Konkurs des Versicherten. 1724.

- Versicherung, Nichteintreten der Gefahr.** 1725.
 — Erhöhung der Prämien. 1726.
 — Verbot von Handlungen, wodurch die Gefahr vergrößert wird. 1727.
 — Anzeige undvorgehener Vorfälle. 1728, 1729.
 — Anzeige des eingetretenen Schadens. 1730.
 — Verpflichtungen des Versicherers. 1731—1738.
 — Vergütung des eingetretenen Schadens. 1731.
 — Nichterstreckung derselben auf Schaden aus innern Mängeln. 1732.
 — Nichthaft für andern als den versicherten Schaden. 1733.
 — Haft für den mittelbaren Schaden. 1734.
 — Vergütung bei bestimmter Versicherungssumme. 1735.
 — Uebertragbarkeit des Rechtes auf dieselbe. 1736.
 — Einreden des Versicherers gegen den Rechtsnachfolger des ursprünglich Versicherten. 1737.
 — Konkurs des Versicherers. 1738.
 — Klageverjährung. 1739, 1740.
 — wechselseitige. 1741—1746.
 — gegen Feuergefähr. 1747.
 — gegen Hagelschaden. 1748—1750.
 — gegen Transportgefähr. 1751—1754.
 — gegen Seegefähr. 1753.
 — Berechtigung der Eisenbahnanstalten zur Ausstellung von Versicherungscheinen auf den Inhaber. 1720, 1754.
 — Lebensversicherung. 1755—1757.
 — des Erlebensfalles. 1758, 1759.
 — von Vieh. 1760.
Versicherungsbrief, Bestellung einer Grundversicherung durch einen solchen. 798.
Versorgung des Wögtlings, waisenamtliche Genehmigung der Verträge. 372.
Versorgungsverträge, entgeltliche, von denselben. 1671 bis 1703.
Versteigerung, öffentliche, für den Verkauf von Grundeigenthum eines Wögtlings. 376.
 — Begriff. 1468.
 — von Liegenschaften. 1469.

- Versteigerung, Verfahren.** 1469 ff.
 — Behaftung des Meistbieters. 1471.
 — Hemmung des Zuschlages durch den Eigenthümer. 1472.
 — Wirkung des Zuschlages. 1473.
 — Vorbehalt von Bedenkzeit. 1474.
 — Auslegung des Stillschweigens des Verkäufers während der Bedenkzeit. 1475.
 — höheres Angebot nach Beendigung des Gantverfahrens. 1476.
 — Vermuthung für Baarkauf bei solcher. 1477.
 — Wegfallen der Nachwährschaft bei gerichtlicher. 1478.
 — Haft des Veräußerers für Mängel bei freiwilliger. 1479.
Vertischgeldung eines Bögklings, waisenamtliche Genehmigung derselben. 372.
Verträge, vermögensrechtliche, der Ehefrau mit ihrem Ehemanne, Form. 147, 148.
 — güterrechtliche, zwischen Ehegatten. 164—167.
 — zwischen Ehegatten innerhalb des bestehenden Güterrechtes. 168.
 — als nicht genügend zum Eigenthümerwerb an Liegenschaften. 533.
 — von der Eingehung derselben. 903—954.
 — Schuldvertrag, worauf er beruht. 903.
 — Wirkung der Erklärung und des Anerbietens. 904 ff.
 — Moment des Abschlusses eines durch Korrespondenz unterhandelten. 906.
 — vorbereitende Verhandlungen über einzelne Bestimmungen derselben. 910.
 — Form. 911—918.
 — über Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken, Form. 912.
 — Beginn der Gültigkeit bei Vereinbarung schriftlicher Abfassung derselben. 913.
 — Erforderniß der Unterschrift bei schriftlicher Form. 914.
 — Entstehung durch Punctuation. 915.
 — Interpretation der schriftlichen Urkunde durch mündliche Aeußerungen. 916.
 — Form für die Abänderung oder Auflösung eines schriftlich verfaßten. 917.
 — Unterschrift durch Handzeichen. 918.
 — persönliche Fähigkeit. 919—921.

- Verträge, Erforderniß der Handlungsfähigkeit der Kontrahenten zur Entstehung. 919, 920.
- Nöthigung zu einem solchen durch Zwang oder Drohungen. 922 ff.
 - Ungültigkeit eines solchen wegen Betruges. 925.
 - Wirkung des wesentlichen Irrthums. 926.
 - Wirkung des unwesentlichen Irrthums. 929.
 - Wirkung von Rechnungsirrtum. 930.
 - Anfechtung eines im Zustande der Trunkenheit oder Leidenschaft eingegangenen. 931.
 - Verjährung der Klage auf Nichtigerklärung wegen Zwanges u. s. f. 932.
 - simulirte, deren Beurtheilung. 934.
 - von der Mehrheit der Vertragspersonen. 935—948.
 - Abschließung durch Stellvertreter. 949.
 - von dem Inhalte derselben. 955—963.
 - Nebenbestimmungen derselben. 964—979.
 - Bestärkungsmittel derselben. 964—972.
 - Bedingungen derselben. 973—979.
 - Nichtigkeit wegen unmöglicher Bedingung. 974.
 - Nichtigkeit wegen unsittlicher oder rechtswidriger Bedingung. 975.
 - Wirkung der dolosen Verhinderung der Erfüllung. 976.
 - von der Erfüllung derselben. 980—1024.
 - Gegenstand der Erfüllung. 980—986.
 - Zeit und Ort der Erfüllung. 987—996.
 - Erfüllung, wenn über die Zeit keine Bestimmung getroffen ist. 987.
 - Erfüllung, wenn ein bestimmter Leistungstag verabredet ist. 988.
 - an welchem Orte deren Erfüllung zu geschehen hat. 991—994.
 - Berechtigung des Schuldners, wenn der Gläubiger mit der Annahme widerrechtlich zögert. 995, 996.
 - von der Ersatzpflicht des Verpflichteten aus Verschuldung. 997 bis 1012.
 - von der Auflösung der Vertragsverhältnisse. 1041—1076.
 - Aufhebung der Forderungen durch Zahlung. 1041—1048.
 - Aufhebung der Forderungen durch Kompensation. 1049—1055.
 - Aufhebung der Forderungen durch Befreiungs- oder Nachlassvertrag. 1056—1059.
 - Auflösung der Vertragsverhältnisse durch Novation. 1060—1063.

- Verträge, Auflösung durch Verjährung. 1064—1076.
- Verwahrung einer Sache. Siehe Depositum. 1137 ff.
- Verwaltungsbehörden, Haft für verursachten Schaden. 1854 ff.
- Verwandte, der Verlobten, Einspruchsrecht derselben gegen die Ehe. 86.
- Unterstützungspflicht. 1095, 1096.
- der Ehefrau, deren Einvernahme in Fällen, wo sie der Zuziehung eines außerordentlichen Vormunds bedarf. 149.
- Mittheilung von Bevogtigungsfällen an das Waisenamt. 321.
- Verwandtschaft als Ehehinderungsgrund. 78—80.
- als Nichtigkeitsgrund einer Ehe. 112.
- Verwarnung, Beschränkung der Verfügungsfreiheit der Ehefrau durch solche. 152.
- Verweigerung des Lebensunterhaltes als Scheidungsgrund. 194.
- Verzinsung. Siehe Zinse.
- Verzug des Schuldners, Eintritt desselben. 958.
- des Gläubigers, Wirkung desselben. 960.
- des Schuldners, Steigerung seiner Verantwortlichkeit. 1008.
- des Gläubigers, Verminderung der Verantwortlichkeit des Schuldners. 1009.
- eines Gesellschafters mit der Leistung des versprochenen Beitrages. 1274.
- Verzugszinse, Verpflichtung zu solchen. 957.
- Unstatthaftigkeit derselben als Zinsezinse. 959.
- Vieh als nicht zur Zubehörde eines landwirthschaftlichen Gutes gehörend. 476.
- Verpflichtung zur Hut desselben. 595.
- fremdes, Selbstpfändung von Schaden zufügendem. 870.
- Erforderniß für die Veräußerung von pfandbüchlich verpfändetem. 877.
- Nachwäherschaft für verkauftes. 1423 ff.
- auf dem väterlichen Gute vorhandenes, Vorzugrecht der Söhne. 1897.
- Viehversicherung. 1760.
- Viehverstellung, Begriff der einfachen. 1547.
- von Melkvieh, Ernährung des Kalbes. 1548, 1549.

- Viehverstellung**, Dauer derselben. 1550.
 — Unzeit der Rückforderung oder Rückgabe. 1550, 1551.
 — Haft des Einstellers. 1552.
 — Eisernviehvertrag. 1553—1559.
- Vindikation** entwendeter Sachen. 651.
 — anvertrauten Gutes. 652.
 — einem Handwerker oder Diensthoten übergebener Sachen. 653.
 — gegen den unrechtmäßigen Besitzer einer Sache. 654.
 — auf öffentlichen Märkten gekaufter Sachen. 655.
 — dem vindizirenden Eigenthümer obliegender Beweis. 656.
- Vogt**. Siehe Vormund.
- Vogtgut**, Privilegium desselben im Konkurse des Vogtes. 438, 896, 901.
- Vögtling**, Erziehung und Berufsbildung. 341.
 — Zuziehung eines mündigen bei wichtigen Berathungen über seine Angelegenheiten. 343.
 — Verfügungsfreiheit über seinen Sparhafen, Erwerb u. s. f. 344.
 — Betreibung eines Berufes auf eigene Rechnung. 345.
 — Geschäfte, welche der Genehmigung der Vormundschaftsbehörden bedürfen. 372 ff.
 — inwieweit ohne Zustimmung des Vogtes abgeschlossene Geschäfte für ihn verbindlich sind. 379.
 — Beschwerde über den Vormund. 383.
 — Ende der Vormundschaft. 420 ff.
 — Befugniß zur Einsicht der Rechnungen u. s. f. nach beendigter Vormundschaft. 430.
 — Klageverjährung seiner Schadenersatzforderung. 432 ff.
 — Mittheilung der Bestimmungen betreffend die Verjährung der Klage aus Vormundschaft bei Abnahme der Schlußrechnung. 433.
 — Prüfung seiner Ausstellungen gegen die Schlußrechnung u. s. f. durch die Justizdirektion vor gerichtlicher Belangung des Vormundes. 435.
 — Uebergang seiner Forderung auf Schadenersatz auf die Erben. 436.
 — Siehe im Uebrigen Vormundschaft.
- Vogtrechnung** für Fallitenfrauen, Wittwen u. s. f. 349.

- Vogtrechnung**, Art der Ausstellung und Inhalt. 394.
- Verfahren bei Unfähigkeit des Vormundes zur Rechnungsstellung. 395.
 - deren Abnahme. 396, 397.
 - geprüfte, Vermuthung für deren Richtigkeit. 398.
 - Einschreiten der Vormundschaftsbehörden bei verspäteter Ablegung. 400, 401.
- Volljährigerklärung** als Ende der väterlichen Vormundschaft. 275, 276.
- eines Vögtlings. 276, 420, 422, 423.
- Volljährigkeit**, Beginn derselben. 12.
- Ende der väterlichen Vormundschaft. 275.
- Vollmacht**, Vormerk des Widerrufs auf derselben. 1183.
- Voraus** der Söhne in der väterlichen Verlassenschaft. 1899, 1901.
- der Töchter in der mütterlichen Verlassenschaft 1903.
 - für die Erziehung der unerzogenen Kinder. 1913.
 - der Söhne, dem Rechte der Wittve auf den Hausrath vorgehend. 1947.
 - der Tochter, dem Rechte des Ehemanns auf die Fahrhabe vorgehend. 1961.
- Vorfenster** als Theil des Gebäudes. 478.
- Vorkaufrecht**. 1456 ff.
- Nichtübergang auf die Erben. 1458.
- Vorlegung** einer Sache, Berechtigung solche zu fordern. 1816, 1818.
- — Charakter der Klage. 1817.
 - — Zweck der Klage. 1820.
 - — Tragung der Gefahr und Kosten derselben. 1821.
 - — Ersatzpflicht für den durch grundlose Weigerung verursachten Schaden. 1822.
 - von Urkunden. Siehe Edition.
- Vormund**, Verbot der Ehe zwischen demselben oder Kindern und Enkeln desselben und seinem Mündel. 82.
- außerordentlicher, für die Ehefrau, Fälle der Zuziehung eines solchen. 141, 145—147.
 - außerordentlicher, Verfahren in Fällen, wo die Ehefrau eines solchen bedarf. 149.

Vormund, außerordentlicher, Zugiehung eines solchen bei Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften u. s. f. der Kinder. 262.

— Siehe im Uebrigen Vormundschaft.

Vormundschaft, Ergänzung der fehlenden Zustimmung des Vaters oder Vormundes zur Eingehung der Ehe von Minderjährigen durch die Behörden. 85.

— Verfahren der Behörden bei Beschränkung der Verfügungsfreiheit einer Ehefrau. 152.

— eheliche, des Ehemannes. Siehe Ehe und Ehemann. 138 ff.

— obrigkeitliche über den Ehemann, deren Folgen mit Bezug auf das eheliche Güterrecht. 163.

— außerordentliche über die Kinder wegen Vernachlässigung derselben durch die Eltern. 257.

— Umwandlung der väterlichen Vormundschaft in obrigkeitliche nach erlangter Volljährigkeit. 277.

— obrigkeitliche, über den Vater, Erstreckung derselben auf die Kinder. 278.

— über uneheliche Kinder. 298, 308.

— über Findelkinder. 315.

— Arten der obrigkeitlichen. 317, 318.

— ordentliche, darunter gehörende Personen. 317.

— außerordentliche. 318.

— von der Entstehung derselben. 319 — 339.

— Verpflichtung des Gemeindevorstandes, der Anverwandten und des Notars zur Anzeige von Fällen derselben. 320, 321.

— für die ungeborene Leibesfrucht. 322.

— wegen Geisteskrankheit oder Leibesbrechen. 323.

— wegen Verschwendung, Einleitung und prozessualisches Verfahren. 324 — 328.

— Einleitung der freiwilligen. 329.

— öffentliche Bekanntmachung der Verhängung derselben. 330.

— für einen unbekannt Abwesenden. 331 — 333.

— Rücksichten bei der Bestellung der Vormünder. 334.

— Verpflichtung zur Uebernahme der Vogtstelle. 335.

— Verpflichtungen des vorläufig ernannten Vogtes. 336.

— Strafe wegen Befehlthätigkeit oder Verheimlichung von Vermögensständen von Seite des Bevormundenden. 337.

- Vormundschaft, Verantwortlichkeit des Vormundes im Falle der Weigerung der Annahme der Stelle.** 338.
- Dauer der Verpflichtung zur Besorgung einer Vogtstelle. 339.
 - Aufzählung der speziellen Verpflichtungen des Vormundes. 340, 341.
 - Befugnisse des Vormundes. 342.
 - Einholung von Rath und Anleitung durch den Vormund bei den Vormundschaftsbehörden. 342.
 - Zuziehung des mündigen Vögtlings bei Berathungen über wichtige Angelegenheiten. 343.
 - Verfügungsrecht des Vögtlings über Spargut und Erwerb. 344.
 - Betreibung eines Berufes durch einen Bevormundeten auf Zusehen hin. 345.
 - für einen unbekannt Abwesenden, Rechte und Pflichten des Vormundes. 346.
 - über Fallitenfrauen. 347, 349, 350.
 - Uebertragung der Besorgung der Wirthschaft mit Bezug auf vaterhalb verwaiste Kinder an die Mutter. 348 — 350.
 - Verantwortlichkeit des Vormundes für verschuldeten Schaden. 351.
 - Gebühr des Vormundes. 352.
 - von der Obervormundschaft. 353 — 410.
 - Behörden, von denen die Obervormundschaft ausgeübt wird. 353.
 - Besorgung der vormundschaftlichen Aufsicht durch die Behörde des Wohnortes statt des Heimatsortes des Vögtlings. 354, 355.
 - Verzicht auf solche über Kantonsbürger außerhalb des Kantons. 356.
 - über Nichtkantonsbürger. 357.
 - Uebertragung der Besorgung des Vormundschaftswesens durch den Gemeindrath an eine stehende Kommission. 358.
 - Protokoll über die vormundschaftlichen Geschäfte. 359.
 - tabellarische Uebersicht der Fälle. 359.
 - Inventarisirung und Einleitung der Bevormundung, wenn ein Vater minderjährige Kinder hinterläßt. 362 ff.
 - Inventarisirung und Sicherstellung des Vermögens mütterhalb verwaister Kinder. 364.
 - Verfahren bei einer Verlassenschaft von zweifelhafter Solvenz. 365, 366.

- Vormundschaft**, Revision des Inventars hinsichtlich der Liegen-
schaften durch die Notariatskanzlei. 367.
- Schuldenruf bei Anordnung derselben über Volljährige. 368.
 - Ausstellung und Wirkungen der Ernennungsurkunde des Vor-
mundes. 369, 370.
 - Pflichten des vorläufig ernannten Vormundes. 371.
 - Geschäfte, welche der waisenamtlichen Genehmigung bedürfen.
372, 373.
 - Geschäfte, welche der bezirksrätlichen Genehmigung bedürfen. 374.
 - Wirkung der Ausschlagung einer Prozeßvollmacht für den Bög-
tling. 375.
 - Vorschrift der öffentlichen Versteigerung bei Verkauf von Grund-
eigenthum des Bögtlings. 376.
 - Vorlegung wichtiger Rechtsgeschäfte vor den Bezirksrath zur
Genehmigung. 377, 378.
 - Nichtverbindlichkeit von Geschäften des Bögtlings ohne Zustim-
mung des Vormundes. 379.
 - Erweiterung der Befugnisse des Vormundes oder des Waisen-
amtes. 380.
 - Wirkung des auf Behinderung eines Rechtsgeschäftes an die
obere Behörde gerichteten Rekurses. 382.
 - Verfahren bei Beschwerden des Bögtlings, Vormundes oder
Waisenamtes. 383, 384.
 - Behandlung von Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Ge-
schäftes als Rechtsache. 385.
 - Verwahrung und Deffnung des Schirmkastens. 386—388.
 - Aufzählung der im Schirmkasten aufzubewahrenden Urkunden
und Gegenstände. 388.
 - Ausstellung von Empfangscheinen für Urkunden, welche in den
Schirmkasten gelegt oder ausgingegeben werden. 390.
 - Untersuchung des Schirmkastens durch die Vormundschaftsbe-
hörden. 391, 392.
 - Vorschriften über die Rechnungsablegung des Vormundes. 393,
394.
 - Verfahren bei Unfähigkeit des Vormundes zur Rechnungsstellung.
395.
 - Prüfung und Abnahme der Bogtrechnung. 396, 397.

- Vormundschaft**, Vermuthung der Richtigkeit der von den Behörden geprüften Rechnung. 398.
- Beachtung der Verhältnisse und Erziehung des Bögtlings bei der Rechnungsabnahme. 399.
 - Verfahren bei nicht rechtzeitiger Rechnungsablegung des Vormundes. 400, 401.
 - Verfahren bei Weigerung des Vormundes zur Uebergabe der Schriften an den geordneten Rechnungssteller. 402.
 - Einschreiten gegen den Vormund bei Verdacht von Unterschlagung. 403.
 - Befugniß des Bezirksrathes zur Entlassung des Vormundes. 404.
 - Verhängung von Ordnungsbußen über den Vormund und von der obern Behörde über die untere. 405, 406.
 - regelmäßige Rekursfrist. 407.
 - Verantwortlichkeit der Mitglieder der Behörden. 408—410.
 - Familienbevogtung, Bedingungen für eine solche. 411.
 - — Verfahren beim Entscheide über deren Statthaftigkeit. 412.
 - — Aufnahme des Inventars, Wahl des Vormundes und Haft der Garanten. 413.
 - — Rechnungsablegung. 414.
 - — Geschäfte, welche der bezirksrätlichen Genehmigung bedürfen. 415.
 - — Befugniß des Bezirksrathes deren Aufhebung zu verlangen. 414, 416.
 - — Umwandlung derselben in eine ordentliche Vormundschaft. 416, 417.
 - — Erhebung eines Inventars beim Aufhören derselben. 418.
 - — Entlassung des Bögtlings. 419.
 - über Minderjährige, wann sie aufhört. 420.
 - Ende derselben durch die Verehelichung des Bögtlings. 420.
 - Fortdauer derselben nach eingetretener Volljährigkeit des Bögtlings. 421.
 - Volljährigerklärung eines Minderjährigen, Verfahren. 422, 423.
 - wegen Verschwendung, Aufhören derselben. 424.
 - über Zuchtsträflinge, Aufhören derselben. 425.
 - wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrecben, Aufhören derselben. 426.

- Vormundschaft, Revif
 schaften durch die Revif
 — Schuldenruf bei Anwo
 — Ausstellung und Pf
 mundes. 369.
 — Pflichten des
 — Geschäfte
 372, 373.
 — Geschäft
 — Wirkv
 — P

ren derselben. 427.
 hören derselben. 428
 aus derselben. 4
 hnungen u. f
 ung die
 ing

- en Belangung des v.
 ung. 435.
 — erannt Abwesenden, Aufhören derselben. 43.
 — gium der Forderung des Bögklings im Konkurse d.
 Vormundes. 438, 896, 901.
 — Schenkungen an Personen, die unter solcher stehen. 1084.
 — Widerruf einer Schenkung wegen Verschwendung. 1087.
 — Einleitung derselben über einen Erben in Folge der Anord-
 nungen des Erblassers. 2051.
 Vorzugsrechte, gesetzliche, an dem Vermögen des Schuld-
 ners. Siehe Privilegium.
 Vorzugsrecht der Söhne in der Verlassenschaft des Vaters.
 1895 ff.
 — der Töchter in der mütterlichen Verlassenschaft. 1903.
 — der Söhne und Töchter in der Verlassenschaft der Eltern, Ein-
 trittsrecht der Enkel und Enkelinnen. 1905.
 — des Vaters in der Verlassenschaft des Sohnes. 1918.
 — der Mutter in der Verlassenschaft der Tochter. 1919.

W.

- Wahlverbindlichkeiten, Haft des Schuldners, wenn er
 die Unmöglichkeit der einen Leistung verschuldet. 1010.
 — Schadenserfaz des Gläubigers bei Untergang eines der Gegen-
 stände durch sein Verschulden. 1011.
 — Untergang eines der Gegenstände durch Zufall. 1012.

- Vormundschaft**, freiwillige, Aufhören derselben. 427.
- über die Ehefrau eines Falliten, Aufhören derselben. 428.
 - Refurs gegen die verfügte Entlassung aus derselben. 429.
 - Uebergabe des Vermögens, der Bogtrechnungen u. s. f. an den Bögling nach deren Beendigung. 430.
 - Frist binnen welcher nach deren Beendigung die Schlußrechnung zu stellen ist. 431.
 - Frist binnen welcher der gewesene Bögling seine Ausstellungen gegen die vormundtschaftliche Verwaltung geltend zu machen hat. 432.
 - Klageverjährung der Forderung auf Schadenersatz aus solcher. 433, 434.
 - Verfahren vor der gerichtlichen Belangung des Vormundes durch den gewesenen Bögling. 435.
 - für einen unbekannt Abwesenden, Aufhören derselben. 437.
 - Privilegium der Forderung des Bögtings im Konkurse des Vormundes. 438, 896, 901.
 - Schenkungen an Personen, die unter solcher stehen. 1084.
 - Widerruf einer Schenkung wegen Verschwendung. 1087.
 - Einleitung derselben über einen Erben in Folge der Anordnungen des Erblassers. 2051.
- Vorzugsrechte**, gesetzliche, an dem Vermögen des Schuldners. Siehe Privilegium.
- Vorzugsrecht** der Söhne in der Verlassenschaft des Vaters. 1895 ff.
- der Töchter in der mütterlichen Verlassenschaft. 1903.
 - der Söhne und Töchter in der Verlassenschaft der Eltern, Eintrittsrecht der Enkel und Enkelinnen. 1905.
 - des Vaters in der Verlassenschaft des Sohnes. 1918.
 - der Mutter in der Verlassenschaft der Tochter. 1919.

W.

- Wahlverbindlichkeiten**, Haft des Schuldners, wenn er die Unmöglichkeit der einen Leistung verschuldet. 1010.
- Schadenersatz des Gläubigers bei Untergang eines der Gegenstände durch sein Verschulden. 1011.
 - Untergang eines der Gegenstände durch Zufall. 1012.

- W a h n s i n n** als Grund der Unfähigkeit zur Eingehung einer Ehe. 71.
 — als Ehegatten als Scheidungsgrund. 196.
 — als Grund der Unfähigkeit zur Eingehung eines Vertrages. 920.
W ä h r s c h a f t s k l a g e. Siehe Nachwährschaft. 1404 ff.
W a f f e n, von dem Vater hinterlassene, Vorrecht der Söhne auf dieselben. 1899.
W a l d u n g, Nichtberechtigung des Eigenthümers zur Klage wegen zu naher Baumpflanzung. 586.
 — Ablösbarkeit der Holzungsrechte. 720.
 — Verbot unforstwirthschaftlicher Ausbeutung durch Nutzungsrechte. 723, 724.
 — Schadensersatz des Nutzungsberechtigten bei vermindertem Ertrage. 725.
W ä n d e von Holz, deren Anbringen an der Grenze eines Grundstückes. 593.
W a n d e l u n g s k l a g e. 1419—1422.
W a n d s c h r ä n k e, Einlassung solcher in eine gemeinsame Mauer. 610.
W a s c h e n, Benutzungsrecht des öffentlichen Gewässers zu solchem. 670.
W a s s e r, Verpflichtung des Eigenthümers des untern Grundstückes zur Abnahme des Abflusses von dem obern. 578, 579.
 — von der gemeinen Benutzung desselben. 670—675.
 — von den Rechten an Gewässern. 657—679.
 — Quellwasser als Bestandtheil des Grundstückes. 658.
 — Ableitung oder Stauung desselben zum Schaden von Wasserwerken. 667.
W a s s e r l e i t u n g, Berechtigung zu deren Anlegung durch das Grundstück eines Andern, für Brunnen, Wasserwerke u. s. f. 580—582.
W a s s e r r e c h t e, deren Verpfändung. 789.
W a s s e r s c h ö p f e n, Benutzungsrecht des öffentlichen Gewässers zu solchem. 670.
W ä s s e r u n g von Wiesen, Berechtigung zu solcher. 669.
 — — Einsprache von Fischereiberechtigten gegen solche. 679.
W ä s s e r u n g s a n s t a l t e n, Berechtigung der Besitzer zur Einsprache gegen Wasserwerke. 661.
 — Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Errichter eines neuen Wasserwerkes und den Benutzern jener. 662.

- Wasserwerke**, als zu den Liegenschaften gehörend. 474.
- Durchleitung des Wassers über fremden Boden. 581.
 - Bewilligung der Staatsbehörde. 659.
 - Einspruchsrecht der Ufereigentümer, der Besitzer älterer Wasserwerke und der Besitzer von Wässerungsanstalten gegen deren Anlegung. 660, 661.
 - Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Errichter eines neuen und den Benutzern älterer. 662.
 - Rücksicht auf die weitere Benutzung des Gewässers. 663.
 - deren Benutzung innerhalb der erteilten Konzession. 664.
 - Verpflichtungen der Besitzer mit Bezug auf das abfließende Wasser. 665.
 - Berechtigung des Eigentümers gegenüber dem Besitzer eines ältern. 666.
 - Unstatthaftigkeit von Vorrichtungen zum Schaden vorhandener. 667.
 - Vorrecht des ältern oder oberhalb gelegenen bei eintretendem Wassermangel. 668.
 - Einspruchsrecht der Besitzer gegen die Anlage von Wiesenwässerungen. 669.
 - Einspruchsrecht eines Fischereiberechtigten gegen solche. 679.
 - deren Verpfändung. 789.
- Wechsel**, Erforderniß der Uebergabe der Urkunde für die Uebertragung der Forderung. 1028.
- Nichtuntergang der Schuld durch bloße Zahlung. 1044.
 - Form. 1196.
 - Nichtverbindlichkeit der Handelsgesellschaft für eine ohne Erwähnung der Firma kontrahirte Wechselschuld. 1303.
- Wechselrecht**, Begünstigung einzelner Gläubiger durch solches vor Ausbruch des Konkurses. 1021.
- Wege**, Berechtigung des Eigentümers eines Grundstückes auf Nothweg. 573—575.
- Verpflichtung der Feldgenossen zur Landabtretung behufs Anlegung offener Feldwege anstatt Brachwege. 756.
 - von dem Tretrecht. 577.
 - von den Wegrecht-Servituten. 712—717.
 - Umfang des Fußwegrechtes. 712.

- W e g e**, von den offenen Wegen, Benutzungsrecht derselben. 713.
 — Umfang des Fahrwegrechtes. 714.
 — Umfang des Winterweges. 715.
 — gemeinsame Unterhaltungspflicht gemeinsamer Privatwege. 716.
 — Breite derselben und Maß des freien Luftraumes über denselben. 717.
- W e g r e c h t**. Siehe Wege. 712 ff.
- W e i b e r g u t**, Veräußerung oder Verpfändung eines Weibergutsversicherungsbrieves durch den Ehemann. 141, 844.
 — Versicherung desselben. 153 — 157.
 — Haft des Mannes für dasselbe beim Aufhören der Ehe. 158.
 — Vorzugsrecht der Forderung der Ehefrau im Konkurse des Ehemannes. 160, 896, 901.
 — Unstatthaftigkeit der Betreibung des Ehemannes zum Auffall für Forderungen aus solchem. 161.
 — Aufhören des Nießbrauches des Ehemannes an demselben. 162.
 — Behandlung von Streitigkeiten über die Größe des von der geschiedenen Ehefrau zugebrachten. 211.
 — Aushingabe desselben an die überlebende Ehefrau. 1945.
- W e i d e**, Verpflichtung zur Hut des Viehes. 595.
- W e i d e r e c h t**, Ablösbarkeit desselben. 718, 719.
 — Auseinandersetzung zwischen Gerechtigkeitsbesitzern und einer Gemeinde. 721, 722.
- W e i n b e r g e**, Teilbarkeit in einer Erbschaft befindlicher bis auf eine Axtelsjuchart. 2019, 2020.
- W e i ß z e u g** der Mutter, Voraus der Töchter. 1903.
- W e r k s t ä t t e n**, Haft des Inhabers für Beschädigungen durch hinausgeworfene Sachen. 1869.
- W e r k v e r t r a g**, Begriff. 1572.
 — Uebertragung der Ausführung des Werkes an einen Andern. 1573.
 — aus Kauf und Verdingung gemischter. 1574.
 — Haft des Uebernehmers für gute Arbeit und rechtzeitige Lieferung. 1575.
 — Prüfung des Werkes durch Sachverständige. 1576.
 — von dem Uebernehmer zu leistende Nachwährschaft. 1577 ff.
 — Haft des Baumeisters beim Einsturz des Gebäudes innerhalb zehn Jahren. 1578.

- Werkvertrag, Berechtigung des Bestellers bei fehlerhafter oder nicht der Verabredung gemäßer Lieferung.** 1579—1582.
 — Zufälliger Untergang der Sache vor der Ablieferung. 1583, 1584.
 — Verpflichtung des Uebernehmers zur Anzeige von Mängeln oder gefährdenden Verhältnissen während der Arbeit. 1585.
 — Uebergang der Gefahr bei theilweiser Ablieferung und Bezahlung des Werkes. 1586.
 — Mehrarbeit. 1587, 1588.
 — Absage der Bestellung und Rücktritt von dem Geschäfte. 1589.
 — Nichteinhaltung des Lieferungsstermines. 1590.
 — Tod des Uebernehmers. 1591, 1592.
 — Bestellung von Handwerksarbeit. 1593—1598.
Werkzeug in einer Fabrik u. s. f., weder Theil noch Zubehörde derselben. 482.
 — Begriff. 484.
Werthpapiere, Ausschluß von der dem Ehemanne zukommenden Fahrhabe der Ehefrau. 1961.
Wette, Begriff. 1770.
 — Gegenstand derselben. 1771, 1772.
 — redliche, Behandlung derselben. 1773.
 — unerlaubte. 1774.
Widerruf, Recht desselben bei Vertragsanerbieten. 905.
Wiederkaufsrecht. Siehe Rückkaufsrecht. 1461—1467.
Wiederverehelichung verwittweter oder geschiedener Personen; Frist binnen welcher sie nicht stattfinden darf. 73, 74.
 — nach der Scheidung, Folgen mit Bezug auf die Entschädigung. 220.
 — der Wittwe, Wirkung mit Bezug auf die ihr zustehende Rufnießung. 1953, 1954.
Wiesennäße rung, Berechtigung zur Durchleitung des Wassers über fremden Boden. 581.
 — Wirkung der staatlichen Bewilligung für deren Anlegung. 669.
 — Unzulässigkeit der Einsprache eines Fischereiberechtigten gegen solche. 679.
Wild im Walde als herrenlose Sache. 487.
 — Berechtigung des Eigenthümers hinsichtlich des auf sein Grundstück kommenden. 682.

- Willen**, Mängel desselben zum Abschlusse eines Vertrages. 92 bis 934.
- Windenseile** als Zubehörde des Gebäudes. 479.
- Winkel** im Hause, Umfang der Berechtigung. 752.
- Winterwegrecht**, Umfang desselben. 715.
- Wirthe**, Befugniß zur Selbstpfändung. 871.
- Verantwortlichkeit für die Effekten der Reisenden. 1149—1152.
- Wittve**, Frist binnen welcher die Wiederverhehlichung nicht stattfinden darf. 74.
- Geschlechtsname unehelicher Kinder derselben. 305.
- des Erblassers, Berechtigung zum dreißigtägigen Genuße der Wohnung u. s. f. 1981.
- Wittwer**, Frist vor welcher die Wiederverhehlichung nicht stattfinden darf. 73.
- Wohnrecht**, Form für den Erwerb desselben. 750.
- Art der Benutzung, Verbot der Weitervermietung. 751.
- Maß desselben, wenn es auf die Mitbenutzung einer Wohnung beschränkt ist. 752.
- wem die gewöhnliche Unterhaltung und wem die Hauptreparaturen obliegen. 753.
- zu Gunsten eines Leibdingnehmers oder eines Wittwers oder einer Wittve des verstorbenen Eigenthümers. 754.
- Wohnung vermietete**. Siehe **Miethe**.
- Wohnungsinhaber**, von der Haft desselben für Beschädigungen durch hinausgeworfene Sachen. 1864—1868.
- Haft Mehrerer für Beschädigungen. 1865.
- Wegfallen der Entschädigung für Beschädigungen bei gehöriger Warnung. 1866.
- Haft für Beschädigungen durch hinausgeworfene Sachen, Maß der Entschädigung. 1867.
- Haft für Beschädigungen durch hinausgeworfene Sachen, Rückgriff auf den Thäter. 1868.
- Haft für Beschädigungen durch hinunterfallende Sachen. 1870.
- Verwirkung und Verjährung der Klage gegen denselben wegen solcher Beschädigungen. 1871.
- Wollust**, unnatürliche, als Scheidungsgrund. 183.
- Wucher**, durch Verfallsvertrag. 869.

- Wucher**, durch Verabredung von Konventionalstrafen. 970.
 — bei Darlehen. 1113—1116.
 — durch Bedingung eines höhern Rückkaufpreises. 1462.
Wucherzinsen, Verpflichtung zur Wiedererstattung solcher. 1233.
Wurzeln von Bäumen, Berechtigung des Eigenthümers beim
 Hinübertreten solcher in seinen Boden. 589.

B.

- Zahlung**, verfrühte, Nichtverpflichtung zur Annahme solcher. 990.
 — der Forderungen, von derselben. 1041—1048.
 — — durch einen Dritten. 1042, 1043.
 — — Schulden, welche durch dieselbe nicht ohne weiters untergehen.
 1044.
 — — Berechtigung des Schuldners, Quittung und Herausgabe der
 Urkunde zu verlangen. 1045.
 — — Beweiskraft der Quittung. 1046—1048.
Zehnten, Ablösbarkeit desselben. 755.
Zehntrechte, Form der Verpfändung. 789.
Zeitungsartikel, Autorrecht mit Bezug auf solche. 1604.
Zelwege, Verpflichtung der Zelgenossen zur Landabtretung bei
 Umänderung derselben in Feldwege. 576.
Ziele für die Dauer des Dienstbotenverhältnisses. 446.
 — bei Miethen von Wohnungen. 1505.
Zinse, s. g. ewige, Ablösbarkeit derselben. 755.
 — Haft des grundversicherten Unterpfandes. 779.
 — während des Konkurses erlaufende von grundversicherten Forde-
 rungen. 843.
 — Voraussetzung einer Kapitalschuld. 956.
 — gesetzliche. 956, 957.
 — vertragmäßige. 956.
 — übliche. 956, 961.
 — Verzugszinse. 957 ff.
 — gesetzliche, Größe des Zinsfußes. 962.
 — vertragmäßige und übliche, Größe des Zinsfußes. 963.
 — von Darlehen, Vermuthung für den landesüblichen Zins-
 fuß. 1118.
 — — — Maximum des Zinsfußes bei einheimischen Darlehen. 1119.

- Zinse, Annuitätzinse.** 1119, 1120.
 — Beginn der Verzinsung des Kaufpreises. 1433, 1434.
Zinsezinse, Verbot derselben. 959, 1115, 1116.
Zinssfuß. Siehe Zinse.
Zinssquittung, deren Beweiskraft. 1048.
Zubehörde eines landwirthschaftlichen Gutes. 476.
 — eines einzelnen Grundstückes. 477.
 — der Gebäude. 479, 480.
 — einer Fabrik, Mühle, Säge, Stampfe u. s. w. 482.
 — Wirkung der Trennung von der Hauptsache. 483.
 — eines Grundstückes, Bestellung eines Pfandrechtes an solcher. 804, 805.
Zucht- und Strafsingel, staatliche Vormundschaft über solche. 317.
 — Ende der Vormundschaft über solche. 425.
Zueignung beweglicher Sachen, von derselben. 625—635.
 — gefundener Sachen. 626—630.
 — eines Schafes. 631—633.
 — von Thieren, welche Niemandem gehören. 634, 635.
Zugrechte, gefehlliche, Nichtbestehen solcher. 554.
 — dingliches. 1459, 1460.
Zugverfahren. 837—842.
 — Wirkung desselben. 838.
 — Rechte des Zügers. 839.
 — Zug mehrerer in gleichen Rechten stehenden Gläubiger. 840.
 — Berechtigung des Zügers mit Bezug auf nicht fällige Forderungen. 841.
 — Ausweis des Zügers, daß er dem Zuge gewachsen sei. 841.
 — Haft des Kreditars gegenüber dem Züger. 842.
Zurückbehaltungsrecht. Siehe Retentionsrecht.
Zusammentheilung, Begriff. 1366.
 — mit Kindern verstorbener Geschwister. 1367.
 — Erfordernisse zu deren Gültigkeit. 1368.
 — Einspruchsrecht der pflichttheilsberechtigten Erben. 1369.
 — öffentliche Bekanntmachung derselben. 1370.
 — Vorbehalt von Sondergut. 1371.
 — Wirkung auf das Vermögen der Gemeinder. 1371.
 — Verwaltung und Stellvertretung. 1372.

Zusammenheilung, Gesamteigenthum des gemeinen Gutes.
1373.

— Gründe für die Auflösung derselben. 1374, 1375.

— Berechtigung der Kinder zur Fortsetzung derselben. 1376.

— Recht des überlebenden Gemeinders auf das gemeine Gut. 1377.

— Theilung des gemeinen Gutes bei deren Auflösung. 1378.

**Zwang, Unwirksamkeit eines Vertrages wegen Nöthigung durch
solchen.** 922 ff.

— physischer, Schadensersatz für dadurch veranlasste Vermögens-
nachtheile. 1860.

Inhaltsverzeichnis

nach den Titeln geordnet.

Die Zahlen weisen auf die Paragraphen.

Einleitung. Von der Anwendung der Rechte . . .	1—7
Erstes Buch. Personenrecht.	8—58
Erster Abschnitt. Von den einzelnen Menschen . . .	8—18
Zweiter Abschnitt. Von den Korporationen . . .	19—49
Dritter Abschnitt. Von den Stiftungen . . .	50—58
Zweites Buch. Familienrecht.	59—473
Erster Abschnitt. Eherecht	59—229
Erstes Kapitel. Von dem Verlöbniſſe . . .	59—69
Zweites Kapitel. Von der Eingehung der Ehe	70—124
A. Persönliche Erfordernisse	70—82
B. Einwilligung	83—86
C. Aufgebot	87—98
D. Form der Eingehung der Ehe	99—111
E. Ungültige und formwidrig entstandene Ehen .	112—124
Drittes Kapitel. Von den rechtlichen Wirkun-	
gen der Ehe	125—174
A. Persönliche Wirkungen	125—130
B. Mit Beziehung auf die Kinder	131—137
C. Mit Bezug auf das Vermögen	138—174
Viertes Kapitel. Von der Ehescheidung . . .	175—229
Zweiter Abschnitt. Elternrecht	230—283
Erstes Kapitel. Von der Entstehung der väter-	
lichen Vormundschaft	230—234
Zweites Kapitel. Von der Annahme an Kin-	
desstatt (Adoption)	235—250

Drittes Kapitel. Von den Rechten der Eltern	251—274
A. Beider Eltern	251—257
B. Des Vaters	258—274
Viertes Kapitel. Von dem Ende der väterlichen Vormundschaft	275—283
Dritter Abschnitt. Von den außerehelichen, ins- besondere den unehelichen Kindern .	284—313
Erstes Kapitel. Von der Vaterschaftsklage .	284—301
Zweites Kapitel. Von dem Zustande der außer- ehelichen Kinder	302—310
Drittes Kapitel. Von den Kindern aus ungül- tigen Ehen	311—313
Vierter Abschnitt. Von den Findelkindern .	314—316
Fünfter Abschnitt. Von der obrigkeitlichen Vor- mundschaft	317—438
Erstes Kapitel. Arten der Vormundschaft . .	317 u. 318
Zweites Kapitel. Entstehung der Vormundschaft	319—339
Drittes Kapitel. Pflichten und Rechte der Vor- münder	340—352
Viertes Kapitel. Obervormundschaft	353—410
Fünftes Kapitel. Familienbevogtigung . . .	411—419
Sechstes Kapitel. Ende der Vormundschaft .	420—438
Sechster Abschnitt. Von dem Dienstbotenver- hältniß	439—473
Drittes Buch. Sachenrecht.	
Erster Abschnitt. Von den Sachen	474—487
A. Liegenschaften	474—483
B. Bewegliches Gut	484
C. Sachen in und außer dem Verkehr	485—487
Zweiter Abschnitt. Vom Besitz	488—531
A. Erwerb des Besitzes	488—500
B. Wirkungen des Besitzes	501—519
C. Verlust des Besitzes	520—528
D. Besitz von Rechten	529—531
Dritter Abschnitt. Vom Eigenthum an Liegen- schaften	532—624

Erstes Kapitel. Erwerb des Eigenthums an	
Liegenschaften	532—550
A. Kanztelische Fertigung	534—536
B. Erffigung	537—541
C. Anspülung	542—545
D. Verbindung mit dem Grundstück	546—549
E. Landanlagen	550
Zweites Kapitel. Rechte des Eigenthümers	551—572
A. Einfaches Eigenthum	551—554
B. Miteigenthum	555—565
C. Gesamteigenthum	566—572
Drittes Kapitel. Nachbarrecht	573—620
A. Nothweg	573—575
B. Brachwege und Feldwege	576
C. Tretrecht	577
D. Wasserabfluß	578 u. 579
E. Wasserleitung	580—582
F. Pflanzen von Bäumen	583—589
G. Anriß	590 u. 591
H. Einfriedigung	592—594
J. Gut des Viehes	595
K. Markung	596
L. Recht zu bauen	597—616
M. Schädliche Benützung des Eigenthums	617—620
Viertes Kapitel. Verlust des Eigenthums an	
Liegenschaften	621—624
Bierter Abschnitt. Vom Eigenthum an beweg-	
lichen Sachen	625—656
Erstes Kapitel. Erwerb und Verlust des Eigen-	
thums an beweglichen Sachen	625—650
A. Zueignung	625—635
a. Gefundener Sachen	626—630
b. Eines Schazes	631—633
c. Thierfang	634 u. 635
B. Fruchterzeugung	636
C. Umbildung	637—639
D. Vermischung und Verbindung	640 u. 641

E. Erfindung	642—645
F. Uebergabe	646—649
G. Verlust des Eigenthums an beweglichen Sachen	650
Zweites Kapitel. Beschränkungen der Eigenthumsklage	651—656
Fünfter Abschnitt. Von den Regalien und den aus ihnen hergeleiteten Gerechtigkeiten	657—686
Erstes Kapitel. Rechte an Gewässern	657—679
A. Wasserwerke	659—668
B. Wiesenwässerung	669
C. Gemeine Benutzung	670—675
D. Fischerei	676—679
Zweites Kapitel. Jagdregal	680—682
Drittes Kapitel. Bergwerkregal	683—686
Sechster Abschnitt. Von den Dienstbarkeiten (Servituten)	687—754
Erstes Kapitel. Grunddienstbarkeiten	687—725
A. Entstehung	691—696
B. Untergang	697—700
C. Allgemeine Grundsätze	701—711
D. Einzelne Dienstbarkeiten	712—725
Zweites Kapitel. Nießbrauch	726—749
A. Rechte des Nießbrauchers	729—738
B. Verpflichtungen des Nießbrauchers	739—747
C. Untergang des Nießbrauchs	748 u. 749
Drittes Kapitel. Wohnrecht	750—754
Siebenter Abschnitt. Von den Reallasten	755—775
A. Entstehung	755—758
B. Rechtsverhältnisse	759—763
C. Tragerei	764—768
D. Untergang	769—771
E. Ablösung der Gülden	772—775
Achter Abschnitt. Vom Pfandrechte an Liegenschaften, Grundversicherung	776—853
Erstes Kapitel. Bestellung desselben	776—803
A. Forderung	778—783

B. Rechtstitel	784—788
C. Bezeichnung des Unterpandes	789—791
D. Eintragung in das Grundbuch	792—797
E. Ausfertigung der Pfandurkunde	798—803
Zweites Kapitel. Wirkung der Grundver- sicherung	804—847
A. Geschreibung	810—814
B. Anweisung der Schulden. Einzinserei	815—830
C. Aufkündigung der Schuldbriefe	831—836
D. Realisirung	837—843
E. Verkehr mit Schuldbriefen	844—847
Drittes Kapitel. Löschung der Grundver- sicherung	848—853
Neunter Abschnitt. Vom Pfandrechte an be- weglichen Sachen und an Vermögen- massen	854—902
Erstes Kapitel. Faustpfand	854—873
A. Freiwillige Verpfändung	854—869
B. Selbstpfändung	870—873
Zweites Kapitel. Verpfändung durch das Pfandbuch	874—888
A. Freiwillige Verpfändung (Pfandverschreibung)	874—886
B. Gerichtliche Pfändung	887 u. 888
Drittes Kapitel. Generelles Pfandrecht	889—895
Viertes Kapitel. Gesetzliche Pfand- und Vor- zugsrechte	896—902
Viertes Buch. Forderungen und Schulden.	903—1892
Erster Abschnitt. Von den Verträgen im Allgemeinen	903—1076
Erstes Kapitel. Eingehung der Verträge	903—954
A. Abschluß des Vertrags	903—910
B. Form des Vertrags	911—918
C. Persönliche Fähigkeit	919—921
D. Mängel des Willens.	922—934
E. Mehrheit der Vertragspersonen	935—948
F. Stellvertretung	949—954

Zweites Kapitel. Inhalt der Verträge	955—963
Drittes Kapitel. Nebenbestimmungen der Verträge	964—979
A. Bestärkungsmittel	964—972
B. Bedingungen	973—979
Viertes Kapitel. Erfüllung	980—1024
A. Gegenstand der Erfüllung	980—986
B. Zeit und Ort der Erfüllung	987—996
C. Ersatzpflicht aus Verschuldung des Verpflichteten	997—1012
D. Konkurs der Gläubiger	1013—1024
Fünftes Kapitel. Uebertragung der Forderungen	1025—1040
Sechstes Kapitel. Auflösung der Vertragsverhältnisse	1041—1076
A. Zahlung	1041—1048
B. Kompensation	1049—1055
C. Vertrag	1056—1059
D. Novation	1060—1063
E. Verjährung	1064—1076
Zweiter Abschnitt. Von den einseitigen Forderungen auf Hingabe	1077—1107
Erstes Kapitel. Schenkungsversprechen	1077—1094
A. Schenkung überhaupt	1077—1089
B. Schenkungsversprechen insbesondere	1090—1094
Zweites Kapitel. Unterstützungs-pflicht	1095 u. 1096
Drittes Kapitel. Geldschuld-scheine auf den Inhaber	1097—1107
A. Banknoten	1097—1099
B. Andere Geldschuld-scheine	1100—1107
Dritter Abschnitt. Von den Forderungen auf Rückgabe	1108—1155
Erstes Kapitel. Darlehen	1108—1124
A. Begriff	1108
B. Darlehensversprechen	1109—1112
C. Erfordernisse des Darlehens	1113—1117
D. Zinse	1118—1120
E. Rückzahlung	1121—1124

Zweites Kapitel. Gebrauchsleihe (Kommodat)	1125—1136
Drittes Kapitel. Hinterlegungsvertrag (Depositum).	1137—1155
A. Im Allgemeinen	1137—1152
B. Gerichtliche Verwahrung. Sequester	1153—1155
Vierter Abschnitt. Von den Forderungen auf Geschäftsbeforgung	1156—1215
Erstes Kapitel. Auftrag (Mandat)	1156—1205
A. Begriff	1156—1160
B. Rath und Empfehlung	1161—1165
C. Verbindlichkeiten des Beauftragten	1166—1176
D. Verbindlichkeiten des Auftraggebers	1177—1181
E. Aufhebung des Auftrags	1182—1188
F. Kreditbriefe insbesondere	1189—1194
G. Einfache Anweisung	1195—1205
Zweites Kapitel. Geschäftsbeforgung ohne Auftrag	1206—1215
Fünfter Abschnitt. Von den Forderungen aus unehörriger Bereicherung auf Erstattung	1216—1234
Erstes Kapitel. Rückforderungen aus bezahlter Nichtschuld	1216—1228
Zweites Kapitel. Andere Forderungen aus unehörriger Bereicherung	1229—1234
Sechster Abschnitt. Von den Forderungen aus Gemeinschaft	1235—1382
Erstes Kapitel. Gemeine Gesellschaft	1235—1256
A. Begriff und Entstehung	1235—1238
B. Wirkungen gegenüber den Mitgesellschaftern	1239—1245
C. Wirkungen im Verhältnis zu dritten Personen	1246—1251
D. Ende der Gesellschaft	1252—1256
Zweites Kapitel. Eigentliche Handlungsgesellschaft (Kollektivgesellschaft)	1257—1328
A. Natur und Entstehung derselben	1257—1268
B. Rechte und Verpflichtungen der Gesellschafter unter sich und gegenüber der Gesellschaft	1269—1293
I. Beiträge	1269—1274
Sachregister.	10

II. Geschäftsführung	1275—1293
a. Der Gesellschafter	1275—1286
b. Des Prokuratüers	1287—1293
C. Verhältniß der Gesellschaft und der Gesellschafter zu dritten Personen	1294—1308
D. Abrechnung in der Gesellschaft. Gewinn und Verlust	1307—1309
E. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	1310—1328
Drittes Kapitel. Kommanditengesellschaft	1329—1341
Viertes Kapitel. Aktiengesellschaft	1342—1365
Fünftes Kapitel. Gemeinderschaft (Zusammentheilung)	1366—1378
Sechstes Kapitel. Forderungen aus anderer Gemeinschaft	1379—1382
Siebenter Abschnitt. Vom Kauf und Verkauf	1383—1482
Erstes Kapitel. Abschließung des Kaufvertrags	1383—1397
Zweites Kapitel. Wirkungen des Kaufvertrags	1398—1435
A. Verpflichtungen des Verkäufers	1398—1426
I. Gewährleistung des veräußerten Rechtes und Besitzes	1404—1413
II. Gewährleistung für thatsächliche Mängel	1414—1426
B. Verpflichtungen des Käufers	1427—1435
Drittes Kapitel. Uebergang der Gefahr und des Eigenthums	1436—1444
Viertes Kapitel. Besondere Bestimmungen des Kaufvertrags	1445—1467
A. Kauf nach Probe	1445—1449
B. Vorbehalt eines bessern Käufers	1450 u. 1451
C. Vorbehalt des Rücktritts wegen Nichterfüllung	1452 u. 1453
D. Vorbehalt des Eigenthums an der verkauften Sache	1454 u. 1455
E. Vorbehalt des Vorkaufsrechts	1456—1460
F. Vorbehalt des Wiederkaufs (Rückkaufs)	1461—1467
Fünftes Kapitel. Versteigerung (Gant)	1468—1479
Sechstes Kapitel. Taufchvertrag	1480—1482

Achter Abschnitt. Von den Verträgen über entgeltliche Benutzung einer Sache	1483—1559
Erstes Kapitel. Sachenmiete	1483—1516
A. Entstehung	1483—1485
B. Rechte des Miethers und Verpflichtungen des Vermiethers	1486—1499
C. Rechte des Vermiethers und Verpflichtungen des Miethers	1500—1506
D. Beendigung der Miete	1507—1516
Zweites Kapitel. Pacht	1517—1546
A. Entstehung	1517 u. 1518
B. Rechte des Pächters und Verpflichtungen des Verpächters	1519—1524
C. Rechte des Verpächters und Verpflichtungen des Pächters	1525—1542
D. Beendigung der Pacht	1543—1546
Drittes Kapitel. Viehverstellung	1547—1559
A. Einfache Viehverstellung	1547—1552
B. Eisernvieh	1553—1559
Neunter Abschnitt. Von den Verträgen über entgeltliche Arbeit und Geschäftsbeforgung	1560—1670
Erstes Kapitel. Lohndienstvertrag	1560—1566
Zweites Kapitel. Honorarvertrag (Freidienstvertrag)	1567—1571
Drittes Kapitel. Verdingung eines Werkes (Werkvertrag)	1572—1598
A. Im Allgemeinen	1572—1592
B. Bestellung von Handwerksarbeit insbesondere	1593—1598
Viertes Kapitel. Verlagskontrakt	1599—1614
Fünftes Kapitel. Kommission	1615—1641
A. Im Allgemeinen	1615—1626
B. Einkaufskommission	1627—1632
C. Verkaufskommission	1633—1641
Sechstes Kapitel. Expedition	1642—1650
Siebentes Kapitel. Frachtvertrag	1651—1670

Neunter Abschnitt. Von den entgeltlichen Ver-	
 sorgungsverträgen	1671—1703
Erstes Kapitel. Leibgeding (Verpfändung)	1671—1690
Zweites Kapitel. Leibrentenvertrag . . .	1691—1703
Zehnter Abschnitt. Von den Versicherungsver-	
 trägen	1704—1760
Erstes Kapitel. Versicherung im Allgemeinen	1704—1740
A. Form und Bestimmungen des Vertrags .	1704—1721
B. Verpflichtungen des Versicherten . . .	1722—1730
C. Verpflichtungen des Versicherers . . .	1731—1738
D. Klagverjährung	1739 u. 1740
Zweites Kapitel. Wechselseitige Versicherung	1741—1746
Drittes Kapitel. Einzelne Arten der Versi-	
cherung	1747—1760
A. Feuergefähr	1747
B. Hagelschaden	1748—1750
C. Transportgefähr	1751—1754
D. Lebensversicherung	1755—1757
E. Versicherung des Erlebensfalles . . .	1758 u. 1759
F. Viehverversicherung	1760
Elfte Abschnitt. Von den Glücksverträgen	1761—1779
Erstes Kapitel. Spielvertrag	1761—1769
Zweites Kapitel. Wette	1770—1774
Drittes Kapitel. Lotterie und Auspielver-	
trag	1775—1779
Dreizehnter Abschnitt. Von der Bürgschaft .	1780—1815
Erstes Kapitel. Umfang und Arten der Bürg-	
schaft	1780—1790
Zweites Kapitel. Verbindlichkeiten des	
Bürgen	1791—1799
Drittes Kapitel. Rechte des Bürgen . . .	1800—1808
Viertes Kapitel. Untergang der Bürgschaft	1809—1815
Vierzehnter Abschnitt. Von den Forderungen	
 auf Vorlegung einer Sache	1816—1826
Erstes Kapitel. Forderung auf Vorlegung	
einer Sache im Allgemeinen	1816—1822
Zweites Kapitel. Urkundenedition insbe-	
sondere	1823—1826

Fünfzehnter Abschnitt. Von den Forderungen aus unerlaubten Handlungen . . .	1827—1863
Erstes Kapitel. Entschädigungspflicht aus strafbaren und dolosen Handlungen	1827—1833
Zweites Kapitel. Entschädigungspflicht aus anderem widerrechtlichen Schaden	1834—1851
A. Verschuldung	1834—1841
B. Arten der Schädigung	1842—1848
C. Persönliche Haftung	1849—1851
Drittes Kapitel. Beschädigungen durch Versehen der Beamten und anderer öffentlicher Personen	1852—1859
Viertes Kapitel. Forderung aus Furchterregung	1860—1863
Sechzehnter Abschnitt. Von den Entschädigungsforderungen ohne persönliche Verschuldung	1864—1892
Erstes Kapitel. Haftung des Wohnungsinhabers für Beschädigung durch hinausgeworfene oder hinuntergefallene Sachen	1864—1871
Zweites Kapitel. Haftung des Familienshauptes für die Familienglieder und Angehörigen	1872—1874
Drittes Kapitel. Beschädigung durch Thiere	1875—1884
Viertes Kapitel. Beschädigung durch andere Sachen	1885—1892
Fünftes Buch. Erbrecht.	1893—2149
A. Gesetzliche Erbfolge.	1893—2026
Erster Abschnitt. Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten	1893—1942
Erstes Kapitel. Erbfolge der Nachkommen	1893—1916
Zweites Kapitel. Erbfolge der väterlichen und mütterlichen Parentel	1917—1927
Drittes Kapitel. Erbfolge der großelterlichen Parentelen	1928—1935

Viertes Kapitel. Erbfolge der urgroßelterlichen Parentelen	1936—1938
Fünftes Kapitel. Erbrecht der Unehelichen und Erbfolge in deren Verlassenschaft	1939—1942
Zweiter Abschnitt. Von dem Erbrechte der Verlobten und der Ehegatten	1943—1963
Erstes Kapitel. Erbrecht der Verlobten	1943 u. 1944
Zweites Kapitel. Erbrecht der Ehefrau	1945—1955
Drittes Kapitel. Erbrecht des Ehemannes	1956—1963
Dritter Abschnitt. Vom erblosen Gute	1964 u. 1965
Vierter Abschnitt. Von dem Uebergang der Erbschaft	1966—2010
Erstes Kapitel. Persönliche Erfordernisse	1966—1979
Zweites Kapitel. Sicherung der Verlassenschaft	1980—1985
Drittes Kapitel. Uebernahme und Ausschlagung der Erbschaft	1986—1998
Viertes Kapitel. Öffentliches Inventar	1999—2010
Fünfter Abschnitt. Von den Wirkungen der Erbschaftsübernahme	2011—2026
Erstes Kapitel. Stellvertretung des Erblassers	2011—2016
Zweites Kapitel. Theilung der Erbschaft	2017—2026
B. Letztwillige Verordnungen (Testamente und Erbverträge).	2027—2137
Sechster Abschnitt. Vom Pflichttheil	2027—2053
Erstes Kapitel. Größe des Pflichttheils	2027—2041
Zweites Kapitel. Ausschließung vom Pflichttheile	2042—2053
Siebenter Abschnitt. Von dem Testamente	2054—2112
Erstes Kapitel. Persönliche Erfordernisse	2054 u. 2055
Zweites Kapitel. Form des Testamentes	2056—2070
A. Ordentliches Testament	2056—2065
B. Außerordentliches Testament	2066—2070
Drittes Kapitel. Eröffnung des Testamentes	2071—2075

Viertes Kapitel. Inhalt des Testamentes .	2076—2101
A. Erbeinsetzung und Enterbung	2076—2085
B. Vermächtniß	2086—2098
C. Ernennung eines Testamentsvollstreckers .	2099—2101
Fünftes Kapitel. Abänderung und Aufhebung	
des Testamentes	2102—2112
Achter Abschnitt. Von dem Erbvertrage .	2113—2137
Erstes Kapitel. Form des Erbvertrages .	2113—2119
Zweites Kapitel. Inhalt des Erbvertrages	2120—2133
Drittes Kapitel. Aufhebung des Erbvertrages	2134—2137
C. Verträge über die Erbschaft eines Dritten.	2138—2149
Neunter Abschnitt. Vom Erbschaftsverkauf . .	2138—2142
Zehnter Abschnitt. Von andern Verträgen	
über die Erbschaft eines Dritten	2143—2149

